

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Knut Benjamin Piffler, Das Zivilgesetzbuch der
Volksrepublik China im Spiegel einer
Kommentierung des Obersten Volksgerichts:
Ein Überblick über die Neuregelungen des
Besonderen Teils

BU Yuanshi, Geheimnisschutz und Handelskrieg
– Anmerkungen zu der neuen justiziellen
Interpretation zum Geschäftsgeheimnis

Bibliography of Academic Writings in the Field of
Chinese Law in Western Languages in 2020

Heft 2/2021

28. Jahrgang, S. 83–166





CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

Chinese Courts and Criminal Procedure

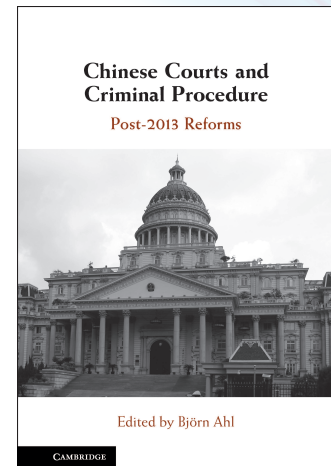
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price *Discount price*

£85.00 £68.00

\$110.00 \$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

AUFSÄTZE

- Knut Benjamin Piffler*, Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China im Spiegel einer Kommentierung des Obersten Volksgerichts: Ein Überblick über die Neuregelungen des Besonderen Teils 85
- BU Yuanshi*, Geheimnisschutz und Handelskrieg – Anmerkungen zu der neuen justiziellen Interpretation zum Geschäftsgeheimnis 113

DOKUMENTATIONEN

- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen
(*Paul Fredrik Thaler*) 128
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2020
(*Knut Benjamin Piffler / Arthur Helwich*) 136

REZENSIONEN

- Yin JIN, Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019, ISBN 978-3-8487-5493-9, 275 Seiten, 72,00 Euro
(*Yue Siebel*) 162

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 164

Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

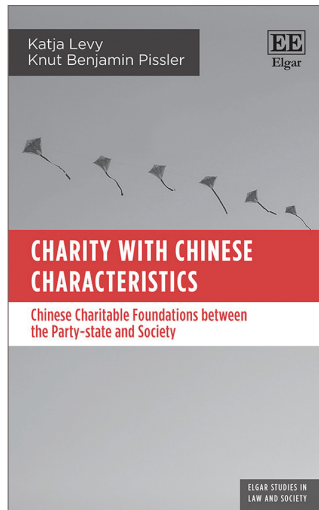
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on e-elgar.com



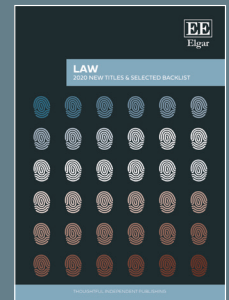
ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
[@Elgar_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

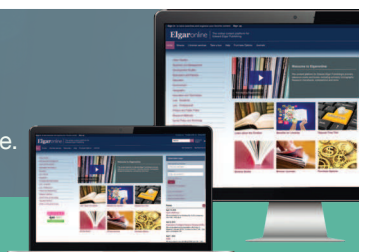
Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China im Spiegel einer Kommentierung des Obersten Volksgerichts: Ein Überblick über die Neuregelungen des Besonderen Teils

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Aufsatz stellt eine Auswahl der Neuregelungen im Besonderen Teil des am 28.5.2020 verabschiedeten Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (ZGB) vor. Diese werden punktuell beleuchtet, indem auf eine elf Bände umfassende Kommentierung des Obersten Volksgerichts zum ZGB zurückgegriffen wird. Dabei lassen sich folgende Schlüsse über die Entwicklung des chinesischen Zivilrechts ziehen: Das ZGB ist keine Neukodifikation des chinesischen Zivilrechts, sondern eine Zusammenfassung bestehender Gesetze, ergänzt durch einzelne Rechtsinstitute, die das Oberste Volksgericht als Quasi-Gesetzgeber in justiziellen Interpretationen geschaffen hatte. Dabei ist der Gesetzgeber bemüht, den privatrechtlichen Individualrechtsschutz zu stärken. Außerdem sind mit dem Inkrafttreten des ZGB einige Lücken geschlossen worden, die nach der bisherigen Rechtslage bestanden, während vereinzelt Fragen weiter offenbleiben und erst noch durch die Literatur und Rechtsprechung beantwortet werden müssen. Schließlich löst das ZGB manche praktischen Probleme, ohne dass sich der Gesetzgeber dogmatisch festlegt.

A. Einleitung

Die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches in der Volksrepublik China (ZGB) am 28.5.2020 und dessen Inkrafttreten am 1.1.2021 gibt Anlass für neue Forschungsprojekte. Eine erste deutsche Übersetzung des Gesetzes² und eine historische Einordnung dieser Kodifikation³ konnten bereits in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden. Der Allgemeine Teil des Zivilgesetzbuches (AT ZGB) im ersten Buch des ZGB (§§ 1 bis 204) ist aus dem bereits 2017 verabschiedeten Allgemeinen Teil des Zivilrechts (ATZR⁴) übernommen worden, ohne dass der Gesetzgeber wesentliche Änderungen vorgenommen hat.⁵ Auch hierzu ist in der

ZChinR bereits eine Einführung veröffentlicht worden⁶ und es liegt eine eingehende Abhandlung vor.⁷

Im Folgenden wird nun – als erster Aufschlag für folgende Forschungsprojekte und ohne den Anspruch auf eine Vollständigkeit zu erheben – ein Überblick über eine Auswahl wesentlicher Neuregelungen im Besonderen Teil (BT) geboten, wobei richtigerweise von den Büchern 2 bis 7 als „besondere Teile“ des chinesischen Zivilgesetzbuches gesprochen werden müsste. Vieles muss dabei cursorisch bleiben, um den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu sprengen. Die Neuregelungen werden punktuell beleuchtet, indem auf eine elf Bände umfassende Kommentierung des Obersten Volksgerichts (OVG-Kommentierung) zurückgegriffen wird, die kurz nach Verabschiedung des Gesetzes erschienen ist.⁸ Die Kommentierung bespricht die einzelnen Paragraphen des Zivilgesetzbuches, wobei gegebenenfalls auf Vorgängervorschriften im chinesischen Recht und häufig auch auf Vorbilder aus ausländischen Rechtsordnungen hingewiesen wird.⁹

¹ Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor dankt Frau DING Yijie, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut Hamburg, für die gründliche Durchsicht der Arbeit und für wertvolle Hinweise.

² ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Harro von Senger, Vom Code Civil Napoleons zum Zivilgesetzbuch Xi Jinpings, in: ZChinR 2020, S. 142 ff.

⁴ Für das Zitieren der bisherigen Gesetze und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts werden die Abkürzungen verwendet, die in der Übersetzung des ZGB eingeführt worden sind, siehe ZChinR 2020, S. 415 ff. Dort finden sich auch entsprechende Quellenangaben.

⁵ Ganz überwiegend handelt es sich um Änderungen der Zeichensetzung oder kleine sprachliche Änderungen. Hinzugefügt wurde nur § 34 Abs. 4 ZGB, der die vorläufige Ausübung der Vormundschaft durch einen Ersatzvormund regelt.

⁶ Yuanshi Bu, Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen, in: ZChinR 2017, S. 183 ff.

⁷ Siehe etwa Yuanshi Bu, Chinese Civil Code: The General Part, München 2019.

⁸ Kleine Führungsgruppe zur Implementierungsarbeit des Zivilgesetzbuches des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组 主编], Verständnis und Anwendung des Zivilgesetzbuches [中华人民共和国民法典理解与适用], Beijing 2020 (11 Bände) (zitiert: OVG-Kommentierung [Bezeichnung des Buches]).

⁹ Der Wert der OVG-Kommentierung wird etwas dadurch getrübt, dass ein großes Autorenkollektiv (aus Richtern) beteiligt ist, der Autor des jeweiligen Paragraphen jedoch nicht namentlich genannt wird und die kommentierte Vorschrift nicht in das Gesamtsystem des Gesetzes eingeordnet wird. Lehrbücher, die eine systematische

B. Überblick über die Neuerungen

Die Darstellung der Neuregelungen folgt dem Aufbau des ZGB nach Büchern (编): Sachenrecht (I), Vertragsrecht (bzw. Schuldrecht) (II), Persönlichkeitsrecht (III), Ehe- und Familienrecht (IV), Erbrecht (V) und Haftpflichtrecht¹⁰ (VI), in denen sich jeweils ein eigener AT und BT befinden.

Dabei ist zu beachten, dass die Bücher zum Sachenrecht und Schuldrecht in Teilbücher (分编) unterteilt sind. Hier findet sich der AT jeweils im ersten Teilbuch unter der Bezeichnung „Allgemeine Grundsätze“ (通则). In den übrigen Büchern erfolgt eine Einteilung nicht nach Teilbüchern, sondern nur nach Kapiteln (章). Dort wird der AT in den ersten Kapiteln „Allgemeine Bestimmungen“ (一般规定) behandelt.¹¹

Die Funktion der Unterteilung der einzelnen Bücher in jeweils einen AT und einen BT wird besonders an § 468 ZGB deutlich. Dort wird bestimmt, dass der AT des Buches zum Vertragsrecht auch für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt, sodass die §§ 463 bis 594 ZGB zu einem AT des Schuldrechts werden.¹²

I. Sachenrecht

Das Buch zum Sachenrecht (§§ 205 bis 462 ZGB) übernimmt die Struktur des 2007 verabschiedeten Sachenrechtsgesetzes. Der Gesetzgeber hat im BT einige Ergänzungen (etwa durch das Hinzufügen eines Kapitels zum Wohnungsrecht als dingliches Nutzungsrecht¹³) und zum Teil wesentliche Änderungen einzelner Rechtsinstitute (etwa am Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land¹⁴) vorgenommen. Dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Besitz und Besitzschutz schenkt der Gesetzgeber jedoch wie schon nach der bisherigen Rechtslage wenig Aufmerksamkeit,¹⁵ sodass dieses hier nicht zu behandeln ist.

1. AT

Eingeleitet wird das Buch durch ein erstes Teilbuch „Allgemeine Grundsätze“, in dem neben „Allgemeinen Bestimmungen“ zum Sachenrecht die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlö-

Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete enthalten, liegen uns in Hamburg bislang jedoch nicht vor, obwohl ein solches kürzlich in China erschienen ist: Wang Liming/Yang Lixin/Wang Yi/Cheng Xiao (王利明/杨立新/王轶/程啸), Zivilrechtswissenschaft (民法学), 6. Aufl., Beijing 2020.

¹⁰ Zu dem Begriff „Haftpflichtrecht“ als Bezeichnung des 7. Buches „Haftung für die Verletzung von Rechten“ (侵权责任) siehe unten unter VI.

¹¹ Auch im AT der ersten Teilbücher „Allgemeine Grundsätze“ des Sachenrechts und Schuldrechts sind Kapitel mit „Allgemeinen Bestimmungen“ vorangestellt.

¹² Siehe unten unter B. II.

¹³ Siehe hierzu unten unter B. I. 3.

¹⁴ Siehe ebd.

¹⁵ Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, Das chinesische Sachenrechtsgesetz tritt in Kraft: Viel Lärm um Nichts? In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 2007, S. 367 ff. (411) („kursorisch“ geregelte besitzrechtliche Fragen); Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., München: Beck 2017, S. 178 („Regelungen über Besitz sehr knapp gehalten“).

schen dinglicher Rechte sowie der Schutz der dinglichen Rechte normiert werden.

Wie bereits im Sachenrechtsgesetz werden in diesem Teilbuch staatliche Leitlinien aufgezeigt, die das Verhältnis von Eigentum und Arbeit betreffen: Auffällig ist, dass § 206 Abs. 1 ZGB keinen Bezug mehr auf das Anfangsstadium des Sozialismus nimmt.¹⁶ Es gelte vielmehr, an der sozialistischen Marktwirtschaft festzuhalten und diese zu vervollständigen. Die öffentliche Eigentumsordnung (Staatseigentum und Kollektiveigentum) bleibt Hauptteil der Wirtschaftsordnung; Privateigentum ist nunmehr jedoch (gemäß § 207 ZGB) Staatseigentum und Kollektiveigentum vollständig gleichgestellt.¹⁷ Anerkannt wird außerdem, dass es neben dem Einkommen aus Arbeit auch „vielfältige andere Verteilungsformen“ gibt. Gemeint sind damit Einkünfte aus Kapitalvermögen¹⁸ und aus der Verpachtung von Land im Rahmen der Aufteilung des Eigentums, des Rechts zur Übernahme und des Rechts zur Bewirtschaftung an ländlichen Grundstücken^{19, 20}.

Die Eigentumsübertragung erfolgt (wie bereits nach dem Sachenrechtsgesetz) durch einen Vertrag (Erwerbstitel), der rechtsübertragende Wirkung hat, wenn bei beweglichen Sachen eine Übergabe, § 224 ZGB, bzw. bei unbeweglichen Sachen eine Eintragung hinzukommt, § 209 ZGB. Eine dingliche Einigung wird nicht verlangt, was sich auch an der Nichtaufnahme des im Hinblick auf seine Bedeutung kontrovers diskutierten § 51 VertragsG zum Erwerb vom Nichtberechtigten in das ZGB zeigt.²¹ Dennoch ist in China häufig – auch in der OVG-Kommentierung – vom Trennungsprinzip die Rede.²² Gemeint ist damit aber nur, dass die schuldrechtlichen und die dinglichen Wirkungen

¹⁶ So noch § 3 SachenrechtsG.

¹⁷ Im Vergleich des § 207 ZGB zu dem ansonsten fast unveränderten § 4 SachenrechtsG wurde vor dem Verb „schützen“ das Adverb „gleich“ eingefügt. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 29 ff., ist bemüht, diese Änderung in den Zusammenhang mit neueren Beschlüssen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei zu rücken. Freilich gelingt es nicht, hieraus eine Erkenntnis für die Rechtsprechungspraxis der Volksgerichte zu gewinnen.

¹⁸ Siehe § 268 ZGB.

¹⁹ Siehe die §§ 330 ff. ZGB.

²⁰ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 27.

²¹ § 51 VertragsG sah vor, dass der Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bei mangelnder Berechtigung des Veräußerers erst dann wirksam wird, wenn der Verfügungsberechtigte ihn genehmigt oder es zur Konvaleszenz kommt. Für den gutgläubigen Erwerb (nach § 106 SachenrechtsG) würde es dann stets am Erwerbstitel fehlen. Zur (nunmehr durch das ZGB im ersteren Sinne getroffenen) Wahl des chinesischen Gesetzgebers, § 51 VertragsG entweder zu streichen oder das dingliche Rechtsgeschäft anzuerkennen, siehe Yuanshi Bu, Der gutgläubige Erwerb im chinesischen Sachenrecht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 108 (2009), S. 307 ff. (309 ff.).

²² Siehe etwa OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 83 (zur Trennung zwischen der Wirksamkeit des Vertrags und dem Eintritt der dinglichen Rechtsänderung nach § 215 ZGB); und OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13, wo § 597 Abs. 1 ZGB (zur fehlenden Verfügungsbefugnis als Rechtsmangel) als Beleg für die Trennung (zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bzw. wörtlich: zwischen der „Verpflichtungshandlung“ [负担行为] und der „Verfügungshandlung“ [处分行为]) angeführt wird. Siehe hierzu auch unten unter B. II. 1. a).

dieses einen Vertrags getrennt werden²³ bzw. zeitlich auseinanderfallen können.²⁴ Dementsprechend betont auch die OVG-Komentierung, dass das so verstandene Trennungsprinzip nicht die Anerkennung der „Doktrin eines dinglichen Rechtsgeschäfts“ (物权行为理论) bedeute.^{24a}

Zwei Änderungen sind zur Eintragung von Immobilien festzustellen. Im Hinblick auf das Recht zur Einsichtnahme in das Grundbuch in § 218 ZGB soll der neu eingefügte § 219 ZGB den Schutz der Privatsphäre des Sachenrechtinhabers stärken, indem die Nutzung von Grundbuchinformationen eingeschränkt wird: Interessierte, denen die Einsichtnahme in das Grundbuches gewährt wird,²⁵ dürfen demnach Eintragsdaten nicht veröffentlichen oder „illegal nutzen“. Eine „illegale Nutzung“ dürfte dann vorliegen, wenn sie nicht dem Zweck der Nutzung entspricht, den Interessierte bei der Einsichtnahme anzugeben haben.²⁶ Eine Rechtsfolge für den Verstoß gegen § 219 ZGB wird vom Gesetz nicht angeordnet.²⁷

Die zweite Änderung betrifft die Gebührenerhebung für eine Eintragung von Immobilien. Hierzu bestimmt § 223 ZGB, dass die Gebühr pro Eintragung und nicht im Verhältnis zur Fläche, zum Volumen oder Preis der unbeweglichen Sache erhoben wird. Laut Kommentierung des OVG bietet diese Regelung einen bedeutsamen Anreiz dafür, dass Parteien die Eintragungsformalitäten erledigen.²⁸ Dies ist überraschend, da § 223 ZGB insofern wörtlich § 22 Satz 1 SachenrechtsG entspricht. Weggefallen ist hingegen § 22 Satz 2 SachenrechtsG, in dem „die zuständige Abteilung des Staatsrates gemeinsam mit der für den Preis zuständigen Abteilung“ zur Festlegung konkreter Gebührensätze ermächtigt wurde. Solche Gebührensätze waren zwar zwischenzeitlich erlassen worden,²⁹ dies wurde von lokalen Behörden

aber offenbar ignoriert.³⁰ Es erschließt sich daher nicht, woher die Kommentierung des OVG den Optimismus nimmt, dass der Wegfall der Ermächtigung zu einer Vereinheitlichung der Eintragungsgebühren nach den Vorgaben des § 223 ZGB führen soll, um einen entsprechenden Anreiz zur Eintragung zu schaffen.

Bei den Vorschriften zur Übergabe beweglicher Sachen in den §§ 224 ZGB sind folgende Änderungen hervorzuheben: Die *brevi manu traditio* und die Abtretung des Herausgabeanspruchs als Übergabesurrogat gemäß den §§ 226, 227 ZGB setzen nicht mehr einen rechtmäßigen Besitz der Sache voraus. In der Lehre war diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzung bereits für das Sachenrechtsgesetz restriktiv ausgelegt worden.³¹ Im Zivilgesetzbuch ist sie nicht zuletzt auch mit dem rechtsvergleichenden Hinweis auf andere Rechtsordnungen (das deutsche Recht setzt in den §§ 929 Satz 2, 931 BGB ebenfalls keinen rechtmäßigen Besitz voraus) weggefallen.³² Freilich lässt sich trefflich darüber streiten, ob der chinesische Gesetzgeber bei der Formulierung der §§ 25, 26 SachenrechtsG dem Ausdruck „rechtmäßig“ (依法, wörtlich: „nach dem Recht“) überhaupt eine Bedeutung zumessen wollte. Denn er wird in chinesischen Rechtsakten an vielen Stellen eingestreut und nicht selten hat man den Eindruck, dass es sich um ein Füllwort handelt. Die Kommentierung des OVG setzt den Ausdruck allerdings für die §§ 25, 26 SachenrechtsG mit dem Begriff „rechtmäßig“ (合法) gleich.³³

Bei den §§ 237, 238 ZGB, die aus den §§ 36, 37 SachenrechtsG hervorgegangen sind, wurde hingegen der Ausdruck „nach dem Recht“ eingefügt.³⁴ Sie betreffen verschiedene Ansprüche bei einer Verschlechterung oder Verletzung dinglicher Rechte, die der Berechtigte nunmehr (nur) „nach dem Recht“ geltend machen kann. Anders als bei den §§ 226, 227 ZGB zuvor geht die Kommentierung des OVG hier jedoch mit keinem Wort auf die Formulierungsänderung ein. Die Ausführungen machen jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf Ansprüche bei einer Verschlechterung (Reparatur, erneute Herstellung, Austausch gegen eine neue Sache und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) auf vertragliche Ansprüche und bei Ansprüchen bei einer Verletzung (Schadensersatz und ande-

²³ In Abgrenzung vom Einheitsprinzip, bei dem ein einziger Vertrag die Obligation zur Verschaffung des dinglichen Rechts und gleichzeitig den Eigentumsübergang bewirkt, kann insofern von einem unvollständigen oder „hinkenden“ Trennungsprinzip in China gesprochen werden. Siehe sehr instruktiv Rolf Stürner, Der Stand der Entwicklung des chinesischen Sachenrechts und die Kodifikation des chinesischen Sachenrechtsbuches im künftigen Zivilgesetzbuch, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 47 ff. (51 f.).

²⁴ Sebastian Lohsse/Jin Jing, Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Xu Lan, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, S. 206 ff. (215).

^{24a} OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 85.

²⁵ Siehe hierzu ausführlich Oliver Weber, Das chinesische Grundbuchsystem und Grundbuchverfahren, ZChinR 2017, S. 11 ff.

²⁶ Oliver Weber, a. a. O. (Fn. 25), S. 11.

²⁷ Die OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 106, verweist insofern aber auf § 32 Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例); chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 59 ff., der eine Schadensersatzhaftung vorsieht. Auf die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre in den §§ 1032 ff. ZGB wird hingegen kein Bezug genommen.

²⁸ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 128.

²⁹ Mitteilung der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission und des Finanzministeriums zu Fragen wie etwa der Normierung der Berechnung und des Standards für den Einzug von Gebühren für die Eintragung von Gebäuden (国家发展改革委、财政部关于规范房屋登记收费方式和收费标准等有关问题的通知) vom 15.4.2008, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律

英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.104635. Die Mitteilung wurde am 13.7.2017 durch Bekanntmachung Nr. 5 der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission (CLI.4.298592) aufgehoben.

³⁰ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 128, führt eine Reihe von Beispielen für Gebührensätze an, die „in einigen Gebieten“ (一些地方) entgegen den Vorgaben von § 22 Satz 1 SachenrechtsG erhoben wurden. Bereits im Entwurfsverfahren zum SachenrechtsG wehrten sich die lokalen Eintragungsbehörden gegen einen Gebührenverzicht, sodass keine landesweit einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt werden konnte, siehe Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 377.

³¹ Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 162.

³² OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 143 f., 147 ff.

³³ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 144.

³⁴ Siehe insofern auch die §§ 235, 236 ZGB zum dinglichen Herausgabeanspruch und zum dinglichen Beseitigungsanspruch, in denen der Ausdruck „nach dem Recht“ fehlt, bei denen es sich also (im Gegensatz zu den §§ 237, 238 ZGB) um Anspruchsgrundlagen handeln dürfte.

re Rechtsbehelfe) auf das Haftpflichtrecht verweisen wollte.³⁵ Ob es sich um eine Rechtsgrundverweisung oder eine Rechtsfolgenverweisung handelt, wird jedoch nicht deutlich.³⁶

Als einen besonderen Tatbestand des Erwerbs dinglicher Rechte sah § 29 SachenrechtsG vor, dass der Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Annahme des Vermächtnisses Wirkung entfaltet. § 230 ZGB hat die Regelung im Hinblick auf das Vermächtnis nicht aufgenommen. Dies könnte so zu verstehen sein, dass dem Vermächtnis nach dem ZGB keine dingliche Wirkung zukommen soll, der Vermächtnisnehmer also nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die anderen Erben hat. Allerdings finden sich in der Kommentierung des OVG zu § 230 ZGB keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Änderung eine Abkehr vom Vindikationslegat darstellt. Erklärt wird die Änderung vielmehr damit, dass die alte Regelung in § 29 SachenrechtsG irreführend gewesen sei, da sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens im Hinblick auf das Vermächtnis im Erbrecht nicht wiederfinde und daher „unnötig“ sei.³⁷ Es ist zu hoffen, dass die Autoren erster Lehrbücher zum Erbrecht die Neuregelung des § 230 ZGB im Blick haben, um zu der offenen Frage des Vermächtnisses als Damnationis- oder Vindikationslegat Stellung nehmen zu können.

2. BT

Im BT des Sachenrechts finden sich Vorschriften zum Eigentum (§§ 240 bis 322), zu dinglichen Nutzungsrechten (§§ 323 bis 385), zu dinglichen Sicherheiten (§§ 386 bis 457) sowie zum Besitz (§§ 458 bis 462).

a) Eigentum

Im zweiten Teilbuch (Eigentum) sind wesentliche Änderungen vor allem im Recht des Wohnungseigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums festzustellen.³⁸ Außerdem sind die besonderen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums (§§ 311 ff. ZGB) betroffen, die den Abschluss dieses Teilbuches bilden.

aa) Recht des Wohnungseigentums

Das Recht des Wohnungseigentums ist in den §§ 271 bis 287 ZGB unter der Überschrift „Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden“ geregelt. Entsprechende Vorschriften des Sachenrechtsgesetzes (§§ 70 bis 83) wurden teilweise unverändert übernommen, größtenteils jedoch geändert. Neu eingefügt wurden zwei Paragraphen (§§ 282 und 287). Mit der

Überarbeitung reagiert der Gesetzgeber laut Kommentierung des OVG auf Schwierigkeiten bei der Gründung einer Eigentümerversammlung sowie Probleme bei der Verwendung der Instandhaltungsrücklage und im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19.³⁹ Anders als in anderen Rechtsgebieten wurden fast keine Normen aus einer justiziellen Interpretation des OVG übernommen, die das Gericht 2009 zum Wohnungseigentum erlassen hatte.⁴⁰ Teilweise hat der Gesetzgeber aber zu Fragen Stellung bezogen, die auch das OVG in seiner Interpretation angesprochen hat.⁴¹

Die Schwierigkeiten bei der Gründung einer Eigentümerversammlung stehen im Zusammenhang mit dem bereits im Sachenrechtsgesetz verankerten Konzept, dass diese als Organ nur optional und nicht bereits durch Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft existiert.⁴² Hiergegen wurden in der Vergangenheit bereits einige Maßnahmen ergriffen,⁴³ die aber offenbar nicht dazu geführt haben, dass die Wohnungseigentümer großes Interesse an diesem Organ der Selbstverwaltung für Beschlüsse und Willensbildung gezeigt hätten.⁴⁴ Ob die neu eingeführte Maßnahme in § 277 Abs. 2 ZGB, nach der die Einrichtung der Eigentümerversammlung (und die Wahl des Eigentümerausschusses) nun auch durch die Einwohnerkomitees⁴⁵ (nicht nur wie schon nach dem Sachenrechtsgesetz durch die „zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen“) angeleitet und unterstützt wird, an diesem Zustand etwas zu ändern vermag, ist fraglich.

Dem Problem bei der Verwendung der Instandhaltungsrücklage hat sich der Gesetzgeber in § 278 ZGB angenommen, wo die Beschlussbefugnisse der Wohnungseigentümer geregelt sind. Die Neuregelung trennt nunmehr zwischen den Beschlüssen über die Verwendung (in § 278 Abs. 1 Nr. 5) und die Aufbringung (in § 278 Abs. 1 Nr. 6) der „Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung“.⁴⁶ Aus § 278 Abs. 2

³⁹ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 8.

⁴⁰ Eine Ausnahme bildet insofern § 278 Abs. 1 Nr. 8 ZGB, der übernommen wurde aus einem Teil des § 7 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum (最高人民法院关于审理建筑物区分所有权纠纷案件具体应用法律若干问题的解释) vom 14.5.2009 (OVG-Interpretation Wohnungseigentum), chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler*, Wohnungseigentum in China, Tübingen: Mohr Siebeck, 2012, S. 110 ff.

⁴¹ Siehe Fn. 50 und 53 sowie den begleitenden Text.

⁴² Siehe § 277 Abs. 1 Satz 1 ZGB (= § 75 Abs. 1 SachenrechtsG).

⁴³ Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 36 ff.

⁴⁴ Die OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 374, führt dies darauf zurück, dass die Wohnungseigentümer sich vor einem Einzug nicht kennen, wenn sie aus verschiedenen Lokalitäten kommen, und zu unterschiedlichen Zeitpunkten einziehen. Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte freilich auch spielen, dass chinesische Bürgerinnen und Bürger in einem autoritären Staat leben, der ansonsten selbst wenig Interesse an einer demokratischen Selbstverwaltung zeigt.

⁴⁵ Einwohnerkomitees gehören zur örtlichen Selbstverwaltung und sind im Gesetz der Volksrepublik China zur Organisation der Einwohnerkomitees in Städten [中华人民共和国城市居民委员会组织法] vom 26.12.1989 in der Fassung vom 29.12.2018 (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.328208) geregelt.

⁴⁶ Bis dahin zusammen in § 76 Abs. 1 Nr. 5 SachenrechtsG geregelt. § 76 Abs. 2 verlangte für einen entsprechenden Beschluss, dass

³⁵ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 198 ff., 201 f.

³⁶ Zu § 237 ZGB führt das OVG (OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 199) aus, dass das Vorliegen eines Vertrags keine Anspruchsvoraussetzung sei. Insofern ist von einer Rechtsfolgenverweisung auszugehen. Bei § 238 ZGB wird (OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 202) im Hinblick auf die Verjährung des Anspruchs ausgeführt, dass die Regelungen zur Verjährung schuldrechtlicher Ansprüche gelten. Dies deutet eher auf eine Rechtsgrundverweisung hin.

³⁷ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 166.

³⁸ Größtenteils unverändert blieben hingegen die §§ 288 bis 296 ZGB zu Nachbarschaftsbeziehungen.

Satz 2 ZGB ergibt sich im Vergleich zu § 76 SachenrechtsG eine gewisse Erleichterung für den Beschluss über die Verwendung: Für diesen reicht nun eine einfache Mehrheit der Eigentümer aus, die mindestens die Hälfte des Sondereigentums halten.⁴⁷ Allerdings wurde zugleich ein Quorum für alle gemeinsamen Beschlüsse der Wohnungseigentümer eingeführt, wonach sich zumindest zwei Drittel der Eigentümer an der Abstimmung beteiligen müssen, die mindestens zwei Drittel des Sondereigentums halten, § 278 Abs. 2 Satz 1 ZGB. Vor dem Hintergrund, dass es sich in China als schwierig erweist, eine Eigentümerversammlung zu errichten, dürfte es spannend sein zu beobachten, ob dieses Quorum regelmäßig erreicht wird.

Normen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19 stehen, sind in den neu eingefügten § 285 Abs. 2 und § 286 Abs. 1 Satz 2 ZGB zu sehen. Hiernach werden Immobiliendienstunternehmen (d. h. Hausverwaltungsunternehmen, die im Rahmen eines Immobiliendienstvertrags⁴⁸ mit der Verwaltung beauftragt werden), andere Verwalter und die einzelnen Wohnungseigentümer verpflichtet, die Regierung bei der Ausführung von Notfallmaßnahmen zu unterstützen bzw. bei diesen zu kooperieren.⁴⁹

Ein weiteres Thema war bei der Überarbeitung des Wohnungseigentumsrechts die Umwidmung von Wohnungen zur gewerblichen Nutzung und die Änderung der Nutzung von Gemeinschaftseigentum. Die Umwandlung von Wohnraum in gewerblich genutzte Räume bedarf gemäß § 279 ZGB eines einstimmigen Einverständnisses der „materiell interessierten“ Eigentümer.⁵⁰ Im Hinblick auf Gemeinschaftseigentum ist für die Änderung der Nutzungsart und die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten ein gemeinsamer Beschluss der Eigentümer erforderlich, der von drei Vierteln der Eigentümer angenommen werden muss, die zumindest drei Viertel des Sondereigentums halten, § 278 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 ZGB.⁵¹ Schließlich wird auch eine Regelung zur in China weit verbreiteten Praxis getroffen, dass Gemeinschaftseigentum von Bauunternehmen oder Immobiliendienstunternehmen für gewerbliche Zwecke (etwa durch die Vermietung des Daches oder der Außenwände von Gebäuden an Wer-

mindestens zwei Drittel aller Eigentümer zustimmen, die zusammen Sondereigentum an mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Gebäudes haben.

⁴⁷ Beschlüsse über die Aufbringung müssen hingegen von drei Vierteln der Eigentümer angenommen werden, die zumindest drei Viertel des Sondereigentums halten.

⁴⁸ Siehe hierzu unten unter B. II. 2.

⁴⁹ Zur Frage, welche Notfallmaßnahmen von der Regierung ergriffen werden können, verweist die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 419, auf § 49 Katastrophenschutz- bzw. „Notfallmaßnahmen“-gesetz (突发事件应对法) vom 30.8.2007.

⁵⁰ Nach § 77 SachenrechtsG war die Zustimmung der „materiell interessierten“ Eigentümer erforderlich, ohne dass ausdrücklich eine Einstimmigkeit gefordert wurde. Wer als „materiell interessierter“ Eigentümer gilt, regelt § 11 OVG-Interpretation Wohnungseigentum (Fn. 40).

⁵¹ Zur bisherigen unübersichtlichen Rechtslage bei der Nutzung von Gemeinschaftseigentum siehe ausführlich *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 22 ff.

beunternehmen) genutzt wird.⁵² Gemäß § 282 ZGB gehören hieraus erzielte Einnahmen abzüglich angemessener Kosten zum gemeinschaftlichen Eigentum der Eigentümer.⁵³

ab) Gemeinschaftliches Eigentum

In den §§ 297 bis 310 ZGB sind die Bruchteilsgemeinschaft und die Gesamthandsgemeinschaft als zwei Formen der Innehabung von dinglichen Rechten (Eigentum sowie nach § 310 ZGB dingliche Sicherungsrechte und dingliche Nutzungsrechte) normiert.

Neu eingefügt wurde eine Regelung zur Änderung der Natur und der Nutzungsart gemeinschaftlichen Eigentums. Diese bedürfen nun (wie bisher nur Verfügungen und schwerwiegende Reparaturen⁵⁴) gemäß § 301 ZGB einer Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer (bei der Bruchteilsgemeinschaft) bzw. von allen Eigentümern (bei der Gesamthandsgemeinschaft).

Näher ausgestaltet wurde außerdem das Vorkaufsrecht bei der Bruchteilsgemeinschaft, wenn einer der Eigentümer seinen Anteil gemäß § 305 ZGB veräußert. Bislang war hierzu im Sachenrechtsgesetz nur geregelt, dass die Miteigentümer ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen haben. Das OVG hatte 2016 weitere Regelungen in der OVG-Interpretation Sachenrecht I geschaffen,⁵⁵ die nun teilweise in das ZGB aufgenommen worden sind: § 306 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass der Veräußerer den anderen Bruchteilseigentümern die Bedingungen der Veräußerung unverzüglich mitteilen muss und dass diese das Vorkaufsrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben müssen.⁵⁶ § 306 Abs. 2 regelt den Fall, dass mehrere Bruchteilseigentümer das Vorkaufsrecht ausüben, dahingehend, dass mangels einer anderweitigen Vereinbarung jeder Bruchteilseigentümer das Vorkaufsrecht nach dem Verhältnis des jeweiligen Bruchteils im Zeitpunkt der Übertragung genießt.⁵⁷

ac) Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums

Im Kapitel der „besonderen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums“ (§§ 311 ff. ZGB) sind die Regelungen über den Erwerb vom Nichtberechtigten (bislang: §§ 106 ff. SachenrechtsG) unangetastet geblieben. Die betreffenden Normen aus der OVG-Interpretation Sachenrecht I wurden nicht in das ZGB eingearbeitet.

⁵² *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 25.

⁵³ Einen Anspruch auf Herausgabe erzielter Einnahmen aus „eigenmächtig durchgeführten gewerblichen Tätigkeiten“ auf Gemeinschaftseigentum sah bereits § 14 Abs. 2 OVG-Interpretation Wohnungseigentum (Fn. 40) vor.

⁵⁴ Siehe § 97 SachenrechtsG.

⁵⁵ Siehe hierzu ausführlich *Yuanshi Bu*, Domestizierung des chinesischen Sachenrechts, ZChinR 2017, S. 23 ff. (29 ff.).

⁵⁶ Aus § 11 OVG-Interpretation Sachenrecht 2016 (= § 11 OVG-Interpretation Sachenrecht 2020 [Fn. 58]) ergibt sich, dass das OVG grundsätzlich eine Frist von 15 Tagen für angemessen erachtet.

⁵⁷ Dies entspricht der Regelung in § 14 OVG-Interpretation Sachenrecht 2016.

Jedoch hat das OVG diese unverändert in eine revidierte Fassung der Interpretation übernommen.⁵⁸

Zwei Änderungen in diesem Kapitel sind hervorzuheben: Erstens wurde in § 318 ZGB die Frist verlängert, nach der der Staat Eigentum an verloren gegangenen Sachen erwirbt (ein Jahr statt wie noch nach § 113 SachenrechtsG sechs Monate). Die Kommentierung des OVG begreift dies als eine Stärkung des Schutzes des Eigentümers, aber auch als Anpassung an Fristenregelungen in anderen Gesetzen wie etwa im Zivilprozessgesetz zur Feststellung herrenloser Sachen.⁵⁹

Zweitens hat der Gesetzgeber in § 322 ZGB erstmals eine gesetzliche Grundlage für den originären Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geschaffen. Dabei wird weder zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen noch zwischen den verschiedenen Erwerbsvorgängen unterschieden. Alle Erwerbstatbestände fasst die Kommentierung des OVG unter dem Begriff „tianfu“ (添附) zusammen.⁶⁰ § 322 Satz 1 ZGB sieht vor, dass im Hinblick auf die Zuordnung des Eigentums an der durch den Erwerbsvorgang neu entstandenen Sache primär auf eine Vereinbarung der Parteien abzustellen ist. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist eine Vereinbarung unklar, gelten „die gesetzlichen Bestimmungen“, wobei offen bleibt, welche gesetzlichen Bestimmungen gemeint sind.⁶¹ Mangels gesetzlicher Bestimmungen wird für die Zuordnung auf die „Grundsätze der vollumfänglichen Entfaltung der effektiven Nutzung der Sache und des Schutzes der schuldlosen Partei“ abgestellt. Für ersteren Grundsatz kommt es nach der Kommentierung des OVG darauf an, welche Sache als die Hauptsache anzusehen ist und ob eine Sache einen höheren Wert hat.⁶² Beim zweiten Grundsatz, also dem Schutz der schuldlosen Partei, stellt die Kommentierung auf die Bösgläubigkeit des Handelnden ab, sodass er in diesem Fall nicht Eigentümer wird.⁶³

⁵⁸ §§ 14 bis 20 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über das Sachenrecht des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》物权编的解释 (一)) vom 29.12.2020 (OVG-Interpretation Sachenrecht 2020); chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.3.349601. Eine chinesisch-deutsche Fassung wird demnächst veröffentlicht.

⁵⁹ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 563 f.

⁶⁰ Unter diesem Begriff tauchte der originäre Eigentumserwerb bereits in Ziffer 86 OVG-Interpretation AGZR auf, wo der Eigentumserwerb zwar vorausgesetzt, aber nicht explizit geregelt war. Ebenso wurde in § 62 OVG-Interpretation SicherheitenG der Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung vorausgesetzt, um die Sicherheit eines Hypothekars auf die Sache bzw. deren Surrogat zu erstrecken, die durch den Erwerbsvorgang entsteht.

⁶¹ Denkbar ist, dass beispielsweise auf das Werkvertragsrecht in den §§ 770 ff. ZGB zurückgegriffen werden kann. Dort ist in § 783 das Zurückbehaltungsrecht des Werkunternehmers geregelt, aus dem ohne Weiteres zu schließen ist, dass der Besteller Eigentümer der neu entstandenen Sache wird. Allerdings geht die OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 589, davon aus, dass der Erwerbsvorgang beim Vorliegen eines Werkvertrags gerade kein originärer Erwerb durch Verarbeitung des § 322 ZGB sei.

⁶² OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 589.

⁶³ Dies soll nur nicht für die Verbindung von unbeweglichen mit beweglichen Sachen gelten, OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 587.

Nach § 322 Satz 2 ZGB hat die Partei, die durch das Verschulden der anderen Partei oder durch die Feststellung der Zuordnung der Sache geschädigt ist, einen Anspruch auf Schadenersatz oder Ausgleich. Hierbei handelt es sich offenbar nicht um eine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern um eine Rechtsgrundverweisung auf den Ausgleichsanspruch nach dem Bereicherungsrecht und (soweit ein Verschulden vorliegt) auf Schadenersatzansprüche nach dem Haftpflichtrecht.⁶⁴

b) Dingliche Nutzungsrechte

Dingliche Nutzungsrechte sind im 3. Teilbuch des Sachenrechts (§§ 323 bis 385) geregelt. Als solche gelten neben Landnutzungsrechten, die in der Praxis eine herausragende Rolle spielen, da Eigentum an Grund und Boden in den Städten dem Staat und außerhalb der Städte den Kollektiven zusteht,⁶⁵ das neu geschaffene Wohnungsrecht (§§ 366 ff.) und die Grunddienstbarkeiten (§§ 372 ff.), wobei Letztere nur wenig Änderungen erfahren haben. Im Hinblick auf die Landnutzungsrechte übernimmt das ZGB die Einteilung des Sachenrechtsgesetzes in ein Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von im Kollektiveigentum oder Staatseigentum stehendem Land (§§ 330 ff.), ein Nutzungsrecht an im Staatseigentum stehendem Bauland (§§ 344 ff.) und ein Nutzungsrecht an im Kollektiveigentum stehendem Heimstättenland (§§ 362 ff.).⁶⁶

Im Hinblick auf die bereits im Sachenrechtsgesetz normierten Nutzungsrechte stechen zwei Änderungen hervor: Beim Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land wurde das Recht zur Bewirtschaftung dinglich verselbstständigt.⁶⁷ In China wird diese Neuerung mit dem Schlagwort der „Aufteilung der drei Rechte [d. h. des Eigentums, des Rechts zur Übernahme und des Rechts zur Bewirtschaftung an ländlichen Grundstücken]“ (三权分置) bezeichnet. Es ist nun gemäß § 339 ZGB zulässig, dass der Berechtigte (also das Kollektivmitglied, dem das Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land eingeräumt worden ist) das Bewirtschaftungsrecht einem Dritten überträgt.⁶⁸ Dementsprechend gibt es nun neben dem aus dem Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land Berechtigten (mit den Befugnissen nach § 331 ZGB) einen aus dem Recht zur Bewirtschaftung von Land Berechtigten (mit den Befugnissen nach § 340 ZGB). Ein längerfristig (über fünf Jahre) verselbstständigtes Recht

⁶⁴ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 587.

⁶⁵ Art. 10 Verfassung der Volksrepublik China (中华人民共和国宪法) vom 4.12.1982 in der Fassung vom 11.3.2018; chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.311950.

⁶⁶ In den deutschen Übersetzungen des Sachenrechtsgesetzes als „Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke“ bzw. „Hoflandrecht“ übersetzt. Zu dieser terminologischen Änderung siehe Fn. 259 (bei § 362 ZGB) der deutschen Übersetzung des ZGB (Fn. 2).

⁶⁷ Die Anfänge der betreffenden Politik reichen bis in das Jahr 2014 zurück, siehe OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 692.

⁶⁸ Die Vorschrift nennt als Beispiele dieses „Inverkehrbringens“ (流转) die schuldrechtliche Vermietung bzw. Verpachtung (diese werden im chinesischen Recht nicht unterschieden) und das Einbringen als Einlage in ein Unternehmen.

zur Bewirtschaftung von Land ist außerdem nach § 341 ZGB eintragungsfähig. Der Gesetzgeber geht mit diesen Neuregelungen einen Kompromiss ein: Er bewahrt die Funktion des übertragenen Landnutzungsrechts als soziale Sicherheit für die Kollektivmitglieder (Landwirtschaft betreibende Familien), ermöglicht aber zugleich, dass größere Agrarflächen bewirtschaftet werden. Freilich hat es auch schon nach der bisherigen Rechtslage Möglichkeiten gegeben, das Verbot einer vollständigen Übertragung des Übernahmerechts zu umgehen.⁶⁹ In Zusammenhang mit der „Aufteilung der drei Rechte“ ist außerdem zu erwähnen, dass Nutzungsrechte an Ackerland unter dem ZGB mit einer Hypothek belastet werden dürfen.⁷⁰ Im Fall einer Verwertung der Hypothek kommt es so allerdings dazu, dass dieses Land die soziale Funktion verliert.

Die zweite Änderung betrifft die Verlängerung des Nutzungsrechts für Bauland. Das Sachenrechtsgesetz hatte für Land, das für Wohngebäude genutzt wird, eine „automatische Verlängerung“ (自动续期) angeordnet.⁷¹ Dies war als kleine Revolution gewertet worden, weil ein solches sich automatisch verlängerndes umfassendes Nutzungsrecht bei ökonomischer Betrachtung keine andere Wirkung als volles Eigentum hat, und dies damit die verfassungsrechtliche Anordnung aufhebt, dass kein Privateigentum an Land besteht.⁷² Fraglich war bislang allerdings, ob für eine solche „automatische Verlängerung“ eine erneute Nutzungsgebühr zu zahlen ist und ob sich diese am Marktwert orientiert oder eine reine Verwaltungsgebühr ist. § 359 Abs. 1 Satz 2 ZGB bejaht den ersten Teil der Frage, überlässt es aber dem Gesetzgeber und dem Staatsrat, Regelungen zur Höhe der Gebühren und mögliche Ermäßigungen oder Befreiungen aufzustellen. Die Kommentierung des OVG argumentiert allerdings, dass sich bis zum Erlass entsprechender Regelungen die Landnutzungsrechte bei Ablauf der Nutzungsfrist verlängern, ohne dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist und Gebühren zu zahlen sind.⁷³

Das Wohnungsrecht ist in den §§ 366 ff. ZGB erstmals als ein dingliches Nutzungsrecht normiert.⁷⁴ Es kann an jeder Wohnung in einem Gebäude unabhängig davon bestellt werden, auf welchem Typ eines Landnutzungsrechts das Gebäude errichtet wurde.⁷⁵

Dogmatisch wird es als persönliche Dienstbarkeit (人役权) verstanden, die damit eine asiatische Tradition bricht, in der bisher nur die Grunddienstbarkeit verwurzelt war.⁷⁶ Wie im deutschen Recht handelt es sich beim chinesischen Wohnungsrecht um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die also nicht übertragbar und nicht vererbbar ist; auch eine Vermietung an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen, § 369 ZGB. Dem Wohnberechtigten wird gemäß § 366 ZGB die Befugnis eingeräumt, die Wohnung zu besitzen und zu gebrauchen, um Wohn- und Lebensbedürfnisse zu befriedigen.⁷⁷ Grundsätzlich wird das Wohnungsrecht unentgeltlich bestellt; die Bestellung erfolgt durch Eintragung, § 368 ZGB. Bedeutung dürfte dem Wohnungsrecht vor allem bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Familien- und im Erbrecht zukommen.⁷⁸

c) Dingliche Sicherheiten

Als dingliche Sicherungsrechte sieht das ZGB die Hypothek (§§ 394 bis 424), das Pfandrecht (§§ 425 bis 446 ZGB) und das Zurückbehaltungsrecht (§§ 447 bis 457 ZGB) vor. Weitere Kreditsicherheiten sind die im 3. Buch (Verträge) geregelte Bürgschaft und der wie im deutschen Recht im Kaufrecht geregelte Eigentumsvorbehalt. Als weitere „Verträge mit Sicherungsfunktion“⁷⁹ (§ 388 Abs. 1 Satz 2 ZGB) gelten außerdem der Factoring-Vertrag sowie der Finanzierungsleasing-Vertrag.⁸⁰ Für alle diese Verträge wird in den Allgemeinen Bestimmungen über dingliche Sicherheiten der Grundsatz der Akzessorietät festgelegt.⁸¹

Die Hypothek kann auch an bestimmten eintragungsfähigen Mobilien einschließlich künftiger Produktionsanlagen, Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigprodukten bestellt werden, § 396 ZGB. Für diese Form der Hypothek, die der Bestellung eines antizipierten Sicherungseigentums an revolvingierenden Warenlagern ähnelt und damit das Fehlen eines besitzlosen Sicherungsrechts ausgleicht, galt bislang eine besondere Eintragungszuständigkeit: Um gegenüber gutgläubigen Dritten zu wirken, war sie nach § 189 SachenrechtsG bei der Industrie- und Handelsverwaltungsbehörde am

⁶⁹ Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 394.

⁷⁰ Siehe § 399 Nr. 2 ZGB im Vergleich zu § 184 Nr. 2 SachenrechtsG. Das Nutzungsrecht an Heimstättenland kann hingegen weiterhin nicht mit einer Hypothek belastet werden.

⁷¹ § 149 SachenrechtsG.

⁷² Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 398 f.

⁷³ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 824. Das OVG beruft sich dabei auf ein Antwortschreiben des Ministeriums für staatliches Land und Ressourcen mit dem Aktenzeichen Guo Tu Zi Ting Han (2016) Nr. 1712 [国土资厅函〔2016〕1712号] vom 8.12.2016.

⁷⁴ Im Zivilgesetz der Republik China ist ein Wohnungsrecht nicht vorgesehen. Während der Entwurfsarbeiten zum SachenrechtsG war die Aufnahme eines Wohnungsrechts in der Volksrepublik diskutiert, letztlich aber verworfen worden, OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 860.

⁷⁵ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 863. Die Bestellung ist demnach auch an einer Wohnung in einem Gebäude zulässig, das auf Heimstättenland (nach den §§ 362 ZGB) errichtet wurde, ist jedoch nicht darauf beschränkt.

⁷⁶ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 860.

⁷⁷ Ob von dieser Befriedigung der Wohn- und Lebensbedürfnisse auch umfasst ist, dass der Berechtigte seine Familie (oder andere Personen, z. B. Babysitter) in die Wohnung aufnimmt, ist wahrscheinlich, aber nicht völlig klar. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 874, befürwortet dies (als „selbstverständlich“ [自然]) auch mit einem rechtsvergleichenden Hinweis auf § 1093 Abs. 2 des deutschen BGB.

⁷⁸ Das OVG hatte bereits im Jahr 2001 in einer justiziellen Interpretation zum Ehegesetz (dort in § 27 Abs. 3) vorgesehen, dass nahehehlicher Unterhalt für einen Ehegatten in Existenzschwierigkeiten in der Einräumung eines Wohnungsrechts bestehen kann. Zur Bedeutung im Erbrecht siehe § 371 ZGB, der die Bestellung eines Wohnungsrechts in Form eines Testaments für zulässig erklärt.

⁷⁹ Chin.: „具有担保功能的合同“.

⁸⁰ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 995. Die Kommentierung nennt außerdem die gesetzlich nicht geregelte Sicherungsübereignung (让与担保).

⁸¹ § 388 Abs. 1 Satz 4 ZGB. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 998 f., betont, dass die Akzessorietät nicht durch Parteivereinbarung abbedungen werden kann.

Wohnsitz des Bestellers einzutragen. Das ZGB hat diese Vorschrift (im Hinblick auf die Zuständigkeit⁸²) nicht übernommen. Der Staatsrat hat jedoch am 22.12.2020 beschlossen, dass Sicherheiten an bestimmten eintragungsfähigen Mobilien und Rechten ab dem 1.1.2021 einheitlich beim Kredit-Referenzzentrum der Chinesischen Volksbank⁸³ eingetragen werden.⁸⁴

Neu ist außerdem, dass gemäß § 406 ZGB der mit einer Hypothek belastete Gegenstand (soweit keine anderweitige Parteivereinbarung vorliegt) übertragen werden kann.⁸⁵ Die Übertragung wirkt sich nicht auf die Hypothek aus, § 406 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Der Erwerber muss also dulden, dass sich der Hypothekar aus dem Gegenstand befriedigt.⁸⁶ Für den Fall, dass die Übertragung den Hypothekar schädigen könnte, kann er nach § 406 Abs. 2 ZGB eine vorzeitige Befriedigung verlangen.⁸⁷

Neben dem Sachpfandrecht ist ein Pfandrecht an in § 440 ZGB nicht abschließend aufgeführten Rechten zulässig. Vorgesehen ist nun auch die Verpfändung zukünftiger Außenstände⁸⁸, d. h. zukünftiger Forderungen eines Unternehmens (englisch: accounts receivable). Für die Verpfändung solcher Forderungen war bislang die Eintragung bei einem Kreditprüfungsorgan konstituierend.⁸⁹ Nunmehr ist hierfür ebenfalls das Kredit-Referenzzentrum der Chinesischen Volksbank zuständig.⁹⁰

Schließlich gilt nun für alle dinglichen Sicherheiten, die eintragungsfähig sind, bei der Befriedigung meh-

rerer Gläubiger die Rangordnung nach § 414 ZGB⁹¹, wobei für die Priorität grundsätzlich von der Maßgeblichkeit der vollzogenen Eintragung ausgegangen wird.⁹² Erstmals geregelt ist auch das Prioritätsprinzip für das Verhältnis des Pfandrechts zu Hypotheken und zum Zurückbehaltungsrecht, §§ 415, 416 ZGB.

II. Schuldrecht

Die Struktur des Vertragsgesetzes wurde im Buch über Verträge größtenteils übernommen. Es gibt also weiterhin kein allgemeines Schuldrecht im ZGB (sondern nur einen Allgemeinen Teil über Verträge). § 468 ZGB ordnet aber an, dass die „Allgemeinen Grundsätze“ über Verträge in diesem Buch (also der AT in den §§ 463 bis 594 ZGB) grundsätzlich⁹³ auch auf außervertragliche Schuldverhältnisse angewandt werden.⁹⁴ Außerdem wurde die vertragsrechtliche Terminologie im Allgemeinen Teil des Vertragsgesetzes gegen Begriffe ausgetauscht, die deutlich machen sollen, dass die Regelungen für alle Schuldverhältnisse gelten.⁹⁵

1. AT

Wie beim Sachenrecht wird das Buch zu Verträgen durch „Allgemeine Grundsätze eingeleitet“, in denen – neben „Allgemeinen Bestimmungen“ – der Abschluss, die Wirksamkeit, die Erfüllung, die Übertragung und Änderung von Verträgen sowie das Erlöschen von Rechten und Pflichten aus Verträgen geregelt werden. Die Gliederung macht deutlich, dass das chinesische Schuldrecht deutlich zwischen dem Abschluss des Vertrags (订立) als Akt, dessen Ziel das Zustandekommen (成立) des Vertrags ist,⁹⁶ und der Wirksamkeit (效力) dieses Vertrags unterscheidet, wobei erst mit der

⁸² Die Wirkung auch gegenüber gutgläubigen Dritten setzt nach § 403 ZGB weiterhin eine Eintragung voraus.

⁸³ Chin.: 中国人民银行征信中心; engl.: Credit Reference Center.

⁸⁴ Siehe Beschluss des Staatsrates über Durchführung der einheitlichen Eintragung der Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten (国务院关于实施动产和权利担保统一登记的决定) vom 22.12.2020 mit dem Aktenzeichen Guo Fa (2020) Nr. 18 [(国发〔2020〕18号)]; chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.349503. Außerdem haben die chinesische Volksbank und das staatliche Marktaufsichtsamt am 30.12.2020 genauere Übergangsregelungen über Eintragung der Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten und Produkten bekannt gegeben; Bekanntmachung (2020) Nr. 23 [公告〔2020〕第23号], chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.349867. Die Bekanntmachung (2020) Nr. 23 nennt die URL <http://www.zhongdengwang.org.cn/> als Adresse für das System einheitlicher Eintragung von Sicherheiten.

⁸⁵ Gemäß § 191 SachenrechtsG war dies nur mit Zustimmung des Hypothekars zulässig und der Hypothekar hatte (unabhängig von einer Schädigung durch die Übertragung) das Recht, eine vorzeitige Befriedigung zu verlangen.

⁸⁶ Dies wird in der chinesischen Literatur als Rückgriff (追及力) oder dingliche Rückgriffswirkung (物权的追及效力) bezeichnet, siehe OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1091. Allerdings schränkt die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1092, ein, dass der Erwerber die Befriedigung nicht dulden müsse, wenn die Hypothek nicht eingetragen und er gutgläubig ist.

⁸⁷ Geschädigt wird der Hypothekar, wenn die Hypothek nicht eingetragen ist, und der Erwerber den belasteten Gegenstand gutgläubig erwirbt, sodass die Hypothek erlischt. OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1093.

⁸⁸ § 223 Nr. 6 SachenrechtsG sah hingegen die Verpfändung von „Außenständen“ (应收账款) vor, ohne zukünftige Außenstände explizit als Pfandgegenstand einzubeziehen.

⁸⁹ § 228 SachenrechtsG.

⁹⁰ Siehe Fn 84.

⁹¹ Die Regelung war bislang auf die Rangfolge mehrerer Hypothekare beschränkt, § 199 SachenrechtsG. Nach der OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1126, erstreckt sich die Regelung des § 414 Abs. 2 ZGB auch auf atypische Sicherheiten (非典型担保) wie den Eigentumsvorbehalt, der gemäß § 641 Abs. 2 ZGB eintragungsfähig ist.

⁹² Bislang wurde für den Rang nicht auf den Zeitpunkt des Eintragungsantrags abgestellt. Wegen des neu eingeführten § 414 Abs. 2 ZGB, der die Regelungen zur Priorität bei mehreren Hypotheken auch auf andere Sicherheiten für anwendbar erklärt, ist jedoch naheliegend, dass nunmehr § 67 Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例实施细则), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 34 ff., eine allgemeine Vorschrift zur rangbildenden Reihenfolge aller Eintragungen nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs ist.

⁹³ Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn die Bestimmungen „aufgrund ihrer Natur“ nicht angewandt werden können. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen „anleitende Grundsätze“ (指导原则) oder „grundlegende Funktionen“ (基本功能) vorliegt, OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 51.

⁹⁴ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 49, spricht daher auch von „Quasi-AT des Schuldrechts“ (准债法总则).

⁹⁵ Wenn es im VertragsG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (合同的权利义务) hieß, verwendet das ZGB an diesen Stellen nun Forderungen und Verbindlichkeiten (债权债务). Diese terminologischen Änderungen bemerkt auch die OVG-Kommentierung Vertragsrecht, S. 561, im Zusammenhang mit der Abtretung nach § 545 ZGB.

⁹⁶ Entsprechend wird auch bei Körperschaften zwischen dem Akt der Errichtung (设立) und dem Zustandekommen (成立) der Körperschaft unterschieden. Siehe etwa § 75 ZGB zur Gründerhaftung, wenn die Zivilaktivitäten zur Errichtung einer juristischen Person zwar vorgenommen werden, die juristische Person jedoch nicht zustande kommt.

Wirksamkeit vertragliche Ansprüche entstehen,⁹⁷ so dass man den chinesischen Begriff für Wirksamkeit (效力) auch mit Wirkung übersetzen kann⁹⁸ und zum Teil auch muss. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in der Verwendung verschiedener Begriffe für Verträge wider, die unwirksam (无效) bzw. nichtig sind,⁹⁹ keine Wirkung entfalten (不发生效力) oder (noch) nicht wirksam geworden sind (未生效).¹⁰⁰

Hinzugefügt wurde in den AT des Schuldrechts ein Kapitel über die Sicherung von Verträgen, in dem die Vorschriften über das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung des Vertragsgesetzes¹⁰¹ zusammengefasst worden sind. Damit knüpft das ZGB an eine chinesische Tradition an, die mit dem Erlass des Zivilgesetzes der Republik China begründet worden ist.¹⁰²

Im Kapitel zur Vertragserfüllung finden sich erstmals Regelungen zur Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern (§§ 517 bis 521 ZGB).¹⁰³ Durch die Anwendungsanordnung des § 468 ZGB auch für außervertragliche Schuldverhältnisse wird damit eine Lücke geschlossen, die das Fehlen eines allgemeinen Schuldrechts verursacht. § 517 ZGB regelt, dass Gläubiger und Schuldner einer teilbaren Leistung im Zweifel auf gleichen Teilen berechtigt bzw. verpflichtet sind.¹⁰⁴ Es folgen sodann Bestimmungen für die Gesamtgläubigerschaft und Gesamtschuldnerschaft: § 518 enthält Definitionen und die Aussage, dass Gesamtgläubigerschaft und Gesamtschuldnerschaft aufgrund von Gesetz oder Parteivereinbarung entstehen können. Die §§ 519, 520 ZGB enthalten eine Vermutungsregelung, dass Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, und regeln die Ausgleichspflicht sowie die Wirkung der Erfüllung, von Erfüllungssurrogaten und anderer Tatsachen. Für die Gesamtgläubigerschaft trifft § 521 ZGB entsprechende Regelungen.

⁹⁷ Instruktiv zu dieser Unterscheidung *Detlef Leenen*, Abschluss, Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages, in: Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 188 (1988), S. 381 ff.

⁹⁸ So behandelt *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 108, die Regelungen im 3. Kapitel dieses Buches unter der Überschrift „Wirkungen des Vertrags“, während die deutsche Übersetzung des Kapitels „Wirksamkeit des Vertrags“ lautet.

⁹⁹ Unwirksame (und aufgehobene) Rechtsgeschäfte haben gemäß § 155 ZGB von Anfang an keine rechtliche Bindungswirkung.

¹⁰⁰ Letzterer Begriff wird nicht im ZGB verwendet, wird aber vom OVG im Zusammenhang mit zustande gekommenen Verträgen verwendet, die genehmigungspflichtig sind, aber wegen Nichtvorliegens einer Genehmigung (nach § 44 VertragsG bzw. nun nach § 502 ZGB) noch nicht wirksam geworden sind. Siehe *Yuanshi Bu*, Genehmigungspflicht und zwingende Rechtsnormen im chinesischen Vertragsrecht, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 2015, S. 549 ff. (549).

¹⁰¹ §§ 73 bis 75 VertragsG.

¹⁰² Dort wurden das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung in den §§ 242 ff. unter der Überschrift „Sicherung“ (保全) zusammengefasst.

¹⁰³ Die §§ 177, 178 ZGB, die als §§ 177, 178 ATZR in 2017 verabschiedet worden waren, regeln insofern redundant die Haftung bei Teil- und Gesamtschuldnern.

¹⁰⁴ Keine ausdrückliche Vermutungsregelung wird hingegen (anders als nach § 420 BGB) im Hinblick auf die Teilung des Schuldverhältnisses aufgestellt. Diese wird vielmehr vorausgesetzt.

a) Abschluss von Verträgen (bzw. Zustandekommen von Verträgen)

Ein Vertrag kann nach § 471 ZGB durch Angebot und Annahme sowie – insofern abweichend von der alten Regelung in § 13 VertragsG – durch andere Formen abgeschlossen werden und kommt nach § 483 ZGB mit dem Wirksamwerden der Annahme zustande. Eine dieser anderen Abschlussformen des Vertrags und dessen Zustandekommen ist in § 491 Abs. 2 ZGB für Verträge im E-Commerce geregelt.¹⁰⁵ Soweit die über das Internet bekannt gemachten Informationen über Waren oder Dienstleistungen den Bedingungen für ein Angebot (nach § 472 ZGB) entsprechen, kommt der Vertrag zustande, sobald die andere Seite die Ware oder die Dienstleistung ausgewählt und ihre Bestellung erfolgreich aufgegeben hat.

Eingeführt wurde außerdem eine Haftung für Vertragsverletzung, wenn Parteien in Vorverträgen einen zukünftigen Vertragsabschluss vereinbaren, aber dieser Vertrag nicht zustande kommt, § 495 ZGB. Bislang konnten die Parteien solcher Vorverträge nicht den Vertragsabschluss verlangen, sondern wurden auf einen Schadensersatzanspruch verwiesen.¹⁰⁶ Theoretisch lässt die Haftung für Vertragsverletzung, auf die in § 495 ZGB nunmehr verwiesen wird, einen Anspruch auf Vertragsabschluss zu;¹⁰⁷ da das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht jedoch keine Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung (wie etwa in Deutschland nach § 894 ZPO) vorsieht, dürfte der Anspruch nur schwer durchsetzbar sein.¹⁰⁸

Einen Kontrahierungszwang für Verträge zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (und zur Erfüllung planwirtschaftlicher Vorgaben) war bislang in § 38 VertragsG vorgesehen. Dieser wurde nun im Zusammenhang mit Covid-19 in § 494 ZGB erweitert¹⁰⁹ und es wurde zumindest materiell-rechtlich eine Pflicht zur Abgabe und Annahme von angemessenen Angeboten normiert. Es fehlt aber auch hier die prozesuale Flankierung dieser Pflicht durch eine gerichtlich fingierte Willenserklärung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Letztlich bleibt hier also auch nur ein

¹⁰⁵ Eine ähnliche Regelung war bereits in § 49 E-Commerce-Gesetz vorgesehen, das am 31.8.2018 verabschiedet worden war.

¹⁰⁶ Dies entspricht für Kaufverträge der bisherigen Rechtslage nach § 2 OVG-Interpretation Kaufrecht. Dementsprechend wurde diese Regelung nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.3.349709) übernommen. Siehe zur Übernahme dieser Regelung aus § 2 OVG-Interpretation Kaufrecht in das ZGB auch OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 228.

¹⁰⁷ Siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 231 ff. Der Anspruch auf Vertragsabschluss folgt laut Kommentierung aus der Haftung auf „fortgesetzte Erfüllung“ (继续履行) nach § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZGB

¹⁰⁸ Denkbar ist aber die Verhängung von Geldbußen oder Haft im Rahmen der Zwangsvollstreckung unvertretbarer Handlungen; siehe hierzu *Nils Pelzer*, Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: *Knut Benjamin Pißler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, 2018, S. 431 ff. (453).

¹⁰⁹ § 494 ZGB führt nun als einen Sachverhalt, bei dem staatlich ein Kontrahierungszwang angeordnet werden kann, die Verhütung und Kontrolle von Epidemien an.

Schadensersatzanspruch, falls die andere Partei den Vertragsschluss verweigert.¹¹⁰

Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Gesetzgeber nun eine Rechtsfolge für den Fall eingeführt, dass der Verwender seine (bereits zuvor in § 39 VertragsG normierten) Hinweis- und Erläuterungspflichten nicht erfüllt. Die andere Partei kann dann nach § 496 Abs. 2 Satz 2 ZGB geltend machen, dass die betreffenden Klauseln nicht Vertragsbestandteil geworden sind.¹¹¹ Die Kommentierung des OVG hebt die wichtige Bedeutung der Neuregelung für die Vertragsgerechtigkeit hervor, die der schwächeren Partei einen Rechtsbehelf biete, „damit Verträge tatsächlich auf der autonomen Entscheidung der Parteien begründet werden, um die Autonomie des Willens wirklich zu implementieren.“¹¹²

b) Wirksamkeit von Verträgen

Die zivilrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten kann als ein Merkmal der chinesischen Rechtsordnung begriffen werden.¹¹³ Insbesondere die Anordnung der Unwirksamkeit von Verträgen bei der Überschreitung des verwaltungsrechtlich genehmigten Geschäftsbereichs (*Ultra vires*-Vertragsabschluss¹¹⁴) oder bei Nichteinhaltung verwaltungsrechtlicher Vorgaben (Registrierungs- und Genehmigungspflichten) führte in der Vergangenheit häufig zu unbilligen Ergebnissen.¹¹⁵ Das OVG hat versucht, dem entgegenzuwirken, indem es der Partei, die wegen der Nichtvornahme entsprechender Pflichten durch die andere Partei geschädigt wird, einen Schadensersatzanspruch gab oder die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vorsah.¹¹⁶

Im Vertragsrecht kristallisierten sich diese Probleme in § 44 Abs. 2 VertragsG, der (vereinfacht dargestellt) vorsah, dass ein Vertrag erst nach der Durchführung von verwaltungsrechtlichen Formalitäten wirksam wird.¹¹⁷ § 502 ZGB erkennt nun an, dass sich nicht jede verwaltungsrechtliche Formalität auf die Wirksamkeit von zivilrechtlichen Verträgen auswirken muss,¹¹⁸ und sieht eine von der Durchführung der Formalitäten unabhängige Geltung von Vertragsklauseln

vor, die die Erfüllung von Berichts- und Genehmigungspflichten betreffen. Explizit anerkannt ist auch ein Schadensersatzanspruch bei Nichterfüllung dieser Pflichten, § 502 Abs. 2 Satz 3 ZGB.

c) Vertragserfüllung

Im Kapitel über die Vertragserfüllung ist nicht der Anspruch auf Vertragserfüllung geregelt (dieser ergibt sich – wie nach der Konzeption im VertragsG und etwa im UN-Kaufrecht – als Rechtsbehelf ausgestaltet aus der Haftung für Vertragsverletzung¹¹⁹), sondern der Inhalt des Erfüllungsanspruchs. Hier finden sich also Vorschriften zu vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten (§ 509 ZGB¹²⁰), zur ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 510, 511 ZGB) sowie zur staatlichen Vertragsüberwachung (§ 534 ZGB). Verortet sind in diesem Kapitel außerdem Einreden des nichterfüllten Vertrags sowie die Unsicherheitseinrede (§§ 525 bis 528 ZGB) und die Frage der Zulässigkeit einer vorzeitigen Erfüllung und von Teilleistungen (§§ 530, 531 ZGB). Auch eine der ältesten Normen¹²¹ des volksrepublikanischen Vertragsrechts findet sich in § 532 ZGB: Hier wird die juristische Selbstverständlichkeit normiert, dass eine personelle Änderung nicht von Pflichten aus Verträgen mit Körperschaften befreit, die vor der Änderung wirksam worden sind.¹²²

Beim Vertrag zugunsten Dritter nach § 522 ZGB wurde der Dritte nunmehr mit einem eigenen Anspruch gegen den Schuldner ausgestattet.¹²³

Neu hinzugekommen sind Regelungen zur Wahlschuld (§§ 515, 516 ZGB), zur Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern,¹²⁴ zur ersatzweisen Erfüllung durch einen Dritten (§ 524 ZGB) sowie zur Erfüllung bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 512 ZGB). Für den elektronischen Geschäftsverkehr geregelt ist der Zeitpunkt der Erfüllung sowie die für die

¹¹⁰ Zu diesem Schluss kommt auch die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 226.

¹¹¹ Bislang konnte gerichtlich die Aufhebung entsprechender Klauseln gemäß § 9 OVG-Interpretation VertragsG II beantragt werden.

¹¹² OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 8.

¹¹³ *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 549 („Besonderheit des chinesischen Rechts, dass die verwaltungsrechtliche Intervention ins Privatrecht allgegenwärtig ist“).

¹¹⁴ Siehe hierzu nun § 505 ZGB.

¹¹⁵ Insbesondere war in der Praxis offenbar umstritten, ob der noch nicht wirksame Vertrag eine (schadensersatzbewährte) Pflicht zur Durchführung des Verfahrens begründen konnte. *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 549.

¹¹⁶ *Knut Benjamin Pißler*, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise, in: ZChinR 2009, S. 262 ff. (273); siehe auch *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 111.

¹¹⁷ Ausführlich zur dogmatischen Diskussion über das Verständnis dieser Vorschrift *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 550 f.

¹¹⁸ Dies gilt nach § 502 Abs. 3 ZGB auch für die Änderung, Übertragung und die Auflösung von Verträgen.

¹¹⁹ Siehe hierzu unten unter B II. 1. g).

¹²⁰ Neu ist dort (im Vergleich zu § 60 VertragsG) der Abs. 3 mit der vertraglichen Nebenpflicht zur Vermeidung der Verschwendung von Ressourcen und der Zerstörung der Umwelt bei der Vertragserfüllung, die als Nachwirkung von Schuldverhältnissen mit der Pflicht zum Recycling gebrauchter Sachen in § 558 ZGB und im Kaufrecht in § 625 ZGB mit einer Recyclingpflicht des Verkäufers konkretisiert wird.

¹²¹ Sie findet sich bereits in einer Vertragsvorschrift aus dem Jahr 1950 (§ 5 Vorläufige Methode für Vertragsschlüsse von Behörden, Staatsunternehmen und Kooperativen [机关、国营企业、合作社签订合同契约暂行办法] vom 27.9.1950, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.159965), siehe *Frank Münzel*, Chinas Recht, 15.3.99/1 (Anm. 12 der Übersetzung zum VertragsG).

¹²² *Frank Münzel*, a. a. O. (Fn. 121) bemerkte zum wortgleichen § 76 VertragsG: „Dass man es immer noch für erforderlich hält, diese Selbstverständlichkeit auszusprechen, zeigt, wie wenig noch der Gedanke der juristischen Person Wurzeln gefasst hat, oder umgekehrt, wie sehr Rechtsbeziehungen hinter persönlichen Beziehungen zurücktreten.“

¹²³ Ob ein solcher echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 64 VertragsG zulässig war, war zumindest umstritten, siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 116), 266 f.

¹²⁴ Siehe oben unter B. II. 1.

se Geschäftsform typischen Erfüllungsformen durch Online-Übertragung (also etwa durch Downloads).¹²⁵

Die neue Regelung zur Störung der Geschäftsgrundlage in § 533 ZGB wurde mit einigen Änderungen im Detail aus der OVG-Interpretation VertragsG II übernommen.¹²⁶

d) Sicherung von Verträgen

In den §§ 535 bis 542 ZGB werden das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung als Sicherungsmaßnahmen zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Rechtsinstitute, an denen jeweils zumindest ein Gläubiger, ein Schuldner und ein Dritter beteiligt ist: Beim Subrogationsrecht macht der Gläubiger eine Forderung geltend, die sein Schuldner gegenüber dem Dritten hat. Bei der Gläubigeranfechtung geht der Gläubiger gegen ein Rechtsgeschäft vor, das zwischen seinem Schuldner und dem Dritten stattgefunden hat. Die Vorschriften beruhen auf den §§ 73 bis 75 VertragsG, wurden aber durch Regelungen aus verschiedenen justiziellen Interpretationen des OVG ergänzt.¹²⁷ Das Subrogationsrecht ist ein nach dem französischen Vorbild der *action directe* eingeführtes Rechtsinstitut, das aus rechtsvergleichender Sicht in Deutschland mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein zivilprozessuales Äquivalent hat.¹²⁸ Anders als die Regelungen im VertragsG sieht das ZGB vor, dass das Subrogationsrecht auch dann ausgeübt werden kann, wenn die Forderung des Gläubigers noch nicht fällig ist (§ 536 ZGB).¹²⁹ Außerdem wurden die Rechtsfolgen der Ausübung des Subrogationsrechts in § 537 ZGB normiert.¹³⁰

Die Gläubigeranfechtung regelt in den §§ 538 bis 542 ZGB die Anfechtung von Vermögensverschiebungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens, die in Deutschland im Anfechtungsgesetz näher ausgestaltet ist. Das ZGB hat die Tatbestände einer gläubigerschädigenden Vermögensverschiebung im Vergleich zum VertragsG erweitert.¹³¹ Angeführt werden nun der Verzicht auf Forderungen oder Sicherheiten sowie die unentgeltliche Übertragung von Vermögen (§ 538 1.

Alt. ZGB), die böswillige Verlängerung von Erfüllungsfristen fälliger Forderungen (§ 538 2. Alt. ZGB) und in § 539 ZGB die Übertragung zu einem unvernünftigen Preis sowie das Stellen von Sicherheiten für Dritte. Wie beim Subrogationsrecht wurde auch die Rechtsfolge der Gläubigeranfechtung im Gesetz normiert, § 542 ZGB.

e) Abtretung von Forderungen und Übernahme von Verbindlichkeiten (Änderung und Übertragung von Verträgen)

Im Hinblick auf die Abtretung von Forderungen bestand bislang eine gewisse Rechtsunsicherheit, da § 91 AGZR jede Abtretung untersagt, die mit dem Zweck der Gewinnerzielung erfolgt, und zwingend das Einverständnis des Schuldners verlangte. Nach dem VertragsG, das die AGZR nicht außer Kraft setzte, war hingegen nur noch eine Abtretungsanzeige erforderlich, deren Fehlen außerdem nur dazu führte, dass die Abtretung gegenüber dem Schuldner keine Wirkung entfaltet.¹³² Eine Abtretung konnte aber durch eine entsprechende Parteivereinbarung ausgeschlossen werden.¹³³

Das ZGB erleichtert nun die Abtretung von Forderungen. Zwar wird weiterhin eine Anzeige gefordert, damit die Abtretung gegenüber dem Schuldner wirkt, § 546 Abs. 1 ZGB. Bei monetären Forderungen hat ein vertraglicher Ausschluss der Abtretung gegenüber Dritten jedoch keine Wirkung; bei nicht monetären Forderungen wirkt der Ausschluss nur nicht gegenüber gutgläubigen Dritten, § 545 Abs. 2 ZGB. Dies ist so zu verstehen, dass der Zessionar trotz des vereinbarten Abtretungsausschlusses die monetäre Forderung erwirbt, bei der nicht monetären Forderung, soweit der Zessionar gutgläubig ist.¹³⁴

Mit der Abtretung der Forderung gehen auch die auf die Forderung bezogenen Nebenrechte über, § 547 Abs. 1 ZGB. Neu eingefügt wurde, dass diese Nebenrechte auch dann auf den Zessionar übergehen, wenn die Übertragung dieser Rechte nicht eingetragen oder „Besitz nicht übertragen“ wird. Nebenrechte umfassen nach der OVG-Komentierung Sicherungsrechte, aber auch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht.¹³⁵

¹²⁵ Auch diese Vorschrift wurde fast unverändert aus dem E-Commerce-Gesetz (dort § 51) übernommen.

¹²⁶ *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 116), S. 269 f. Siehe auch *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 121 (Bu stellt die Störung der Geschäftsgrundlage wie das Rechtsinstitut der höheren Gewalt als Ausnahmetatbestand zur Haftung für Vertragsverletzung [siehe unten unter B. II. 1. g]) dar; es ist fraglich, ob dies nach der Systematik des ZGB noch richtig ist).

¹²⁷ Einen guten Überblick bietet *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 113 ff.

¹²⁸ Ausführlich hierzu *Knut Benjamin Pißler*, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung – Die französische „Action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, in: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften* 2007, S. 67 ff.

¹²⁹ Allerdings kann der Gläubiger in diesem Fall nicht fordern, dass der Dritte seine Verbindlichkeit ihm gegenüber erfüllt. Insofern ist eine Ähnlichkeit mit der *action oblique* festzustellen.

¹³⁰ Hierzu gab es zuvor eine Regelung in § 20 Abs. 1 OVG-Interpretation VertragsG I.

¹³¹ Zur bisherigen Rechtslage siehe den Überblick bei *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 116 f. Ausführlicher zu den einzelnen Tatbeständen *Knut Benjamin Pißler*, Gläubigeranfechtung in China, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, S. 59 ff.

¹³² Näheres bei *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 117 f.

¹³³ § 79 Nr. 2 VertragsG.

¹³⁴ Die OVG-Komentierung Schuldrecht, S. 10, erklärt diese Neuregelung in praktischer Hinsicht damit, dass so eine solide Grundlage für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder wie Factoring geschaffen werde. Dogmatisch begründet die OVG-Komentierung Schuldrecht, S. 563, diese damit, dass Parteivereinbarungen grundsätzlich nur zwischen den Parteien wirken. Eine Ausnahme sei bei nicht monetären Forderungen zu machen, wenn der Dritte im Hinblick auf den Ausschluss der Abtretung bösgläubig sei. Bei monetären Forderungen ergebe sich aus der hohen Verkehrsfähigkeit und dem (in Bezug auf Bargeld entwickelten) Prinzip der „Übereinstimmung von Besitzer und Eigentümer“ [占有与所有一致], dass es auf die Gutgläubigkeit des Zessionars nicht ankomme.

¹³⁵ OVG-Komentierung, S. 568 f. Der dort geschilderte Fall beinhaltet allerdings keine Forderungsabtretung, sondern einen Immobilienkaufvertrag.

Neben der Schuldübernahme¹³⁶ sieht das ZGB nun außerdem den Schuldbeitritt in § 552 vor, der als Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten geregelt ist. Es handelt sich insofern um einen Sonderfall des echten Vertrags zugunsten Dritter mit dem Inhalt der bestehenden Schuld.¹³⁷ Der Gläubiger wird davor geschützt, dass ihm gegen seinen Willen ein Rechts-erwerb aufgezwungen wird, indem er den Beitritt des Dritten zurückweisen kann. Der Beitretende wird zwar Gesamtschuldner, haftet aber nur in dem Umfang, in dem er die Verbindlichkeit des Schuldners tragen will. Ob die Regelungen über Einwendungen und Nebenpflichten der §§ 553, 554 ZGB (die nach dem Wortlaut nur die Schuldübernahme betreffen¹³⁸) auch auf den Schuldbeitritt anwendbar sind, muss sich noch zeigen.

f) Erlöschen von Schuldverhältnissen (Beendigung der Rechte und Pflichten aus Verträgen)

Die §§ 557 bis 576 ZGB regeln (ähnlich wie die §§ 362 ff. BGB) das Erlöschen von Schuldverhältnissen, wobei das betreffende Kapitel wie zuvor schon im Vertragsgesetz mit dem Titel „Beendigung der Rechte und Pflichten aus Verträgen“ überschrieben ist. Bereits im ersten Paragraphen, der die verschiedenen Tatbestände des Erlöschens anführt, wurde jedoch die vertragsrechtliche Terminologie ausgetauscht, sodass dort nun davon die Rede ist, dass „Forderungen und Verbindlichkeiten [...] beendet“ sind. Bei der Auflösung von Verträgen, die (insofern abweichend vom deutschen Recht mit seiner Unterscheidung zwischen Rücktritt und Kündigung) einen Tatbestand der Beendigung bildet, konnte hingegen die alte Terminologie beibehalten werden (§ 557 Abs. 2 ZGB). Ansonsten finden sich hier die bekannten¹³⁹ Erlöschenstatbestände der Erfüllung (mit einer neuen Regelung zur Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen in § 560 ZGB), Aufrechnung, Hinterlegung und des Erlasses. Der Erlass ist als einseitiges Rechtsgeschäft ausgestaltet, dem der Schuldner zwar weiterhin nicht zustimmen muss,¹⁴⁰ den er nunmehr aber nach § 575 ZGB innerhalb einer „angemessenen Frist“ ablehnen kann.¹⁴¹

Die meisten Paragraphen dieses Abschnitts widmen sich jedoch der Vertragsauflösung (§§ 562 bis 567 ZGB). Bei der einseitigen Vertragsauflösung wurde eine Mög-

lichkeit eingeführt, Dauerschuldverhältnisse jederzeit aufzulösen, soweit dies der anderen Partei im Voraus mit angemessener Frist mitgeteilt wird, § 563 Abs. 2 ZGB.¹⁴² Außerdem sieht § 565 Abs. 1 Satz 2 ZGB nun vor, dass der anderen Partei eine Erfüllungsfrist gesetzt wird, bei deren Ablauf der Vertrag automatisch aufgelöst ist. Beide Parteien können gerichtlich oder schiedsgerichtlich die Wirksamkeit der Vertragsauflösung feststellen lassen.¹⁴³ Neu ist auch, dass die Vertragsauflösung auch direkt durch Klageerhebung oder Beantragung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden kann (aber nicht muss¹⁴⁴), § 565 Abs. 2 ZGB. Zu den Rechtsfolgen der Vertragsauflösung enthalten schließlich § 566 Abs. 2 und 3 ZGB neue Regelungen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertragsverletzung und die Wirkung der Auflösung des Hauptvertrags auf Sicherheiten.¹⁴⁵

g) Rechtsbehelfe (Haftung für Vertragsverletzung)

Wie bereits erwähnt, erfolgt die staatliche Durchsetzung zivilrechtlicher Verbindlichkeiten der Parteien nach der Konzeption des chinesischen Rechts mit dem Rechtsbehelf der Haftung.¹⁴⁶ Gerichtlich (oder schiedsgerichtlich) geltend gemacht wird daher nicht eine schuldrechtliche Forderung in Form eines Anspruchs, sondern die Rechtsbehelfe aus Haftung für Vertragsverletzung aus den §§ 577 ff. ZGB.¹⁴⁷ Hieraus ergibt sich einerseits, dass in China nicht zwischen einem auf Leistung gerichteten Primäranspruch und einem Sekundäranspruch auf Schadensersatz unterschieden wird. Andererseits macht die Konstruktion auch deutlich, dass materiell-rechtliche Ansprüche und die prozessuale Durchsetzung dieser Ansprüche nicht klar getrennt werden (was sich auch am Rechtsinstitut der elektiven Konkurrenz in § 186 ZGB ablesen lässt).

Vor diesem Hintergrund erhellt sich, warum im Kapitel zur Haftung für Vertragsverletzung auch Regelungen enthalten sind, die (zumindest aus deut-

¹³⁶ § 551 ZGB, zuvor: § 84 VertragsG.

¹³⁷ Ein Schuldbeitritt durch einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Dritten ist nicht im Gesetz vorgesehen, sodass die Zulässigkeit eines solchen Vertrags fraglich ist. Denkbar ist, dass Gerichte in einem solchen Fall die Regelungen über die Bürgschaft anwenden.

¹³⁸ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass § 553 2. Halbsatz ZGB nunmehr die Aufrechnung mit einer Forderung des Schuldners ausschließt.

¹³⁹ Allein die Konfusion (§ 576 ZGB, zuvor: § 106 VertragsG) ist in Deutschland nicht explizit geregelt; sie gilt aber als selbstverständlich, weil ein Schuldverhältnis voraussetzt, dass Gläubiger und Schuldner verschiedene Personen sind.

¹⁴⁰ Zum Problem des Erlasses nach § 105 VertragsG, der kein Zustimmungserfordernis des Schuldners vorsah, bereits *Bing Ling*, Contract Law in China, Hong Kong: Sweet & Maxwell Asia, 2002, S. 375 ff.

¹⁴¹ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 702 f. spricht insofern von einer „modifizierten Form eines einseitigen Rechtsgeschäfts“ (修正的单方行为模式) nach dem Vorbild des italienischen *codice civile*.

¹⁴² Diese Regelung ergänzt damit die Tatbestände einer außerordentlichen Vertragsauflösung der bei den typischen Verträgen des ZGB geregelten Dauerschuldverhältnisse um den Tatbestand einer ordentlichen Vertragsauflösung, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 644 f. Im Einzelfall bedarf es freilich noch einer Klärung des Verhältnisses zwischen den besonderen Regelungen im BT und dieser allgemeinen Regelung in § 563 Abs. 2 ZGB.

¹⁴³ § 565 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Nach § 96 Abs. 1 Satz 3 VertragsG konnte hingegen nur die Partei, die Einwände gegen die Auflösung hat, deren Wirksamkeit feststellen lassen.

¹⁴⁴ Laut OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 653, folgt die Vertragsauflösung damit dem Konzept des Rücktritts vom Vertrag nach § 349 BGB als Gestaltungsrecht, das (anders als etwa in Frankreich) durch Erklärung der rüchtrittsberechtigten Partei ausgeübt wird.

¹⁴⁵ Der Sicherungsnehmer haftet demnach trotz Auflösung des Hauptvertrags, was die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 664 f., damit begründet, dass der Grundsatz der Akzessorietät in diesem Fall nicht greife, da der aufgelöste Hauptvertrag nicht mit einem unwirksamen Vertrag gleichzusetzen sei.

¹⁴⁶ Siehe hierzu etwa die Ausführungen in der OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 713 f., zur Unterscheidung von Verbindlichkeit (债务) und Haftung (责任).

¹⁴⁷ Zu den einzelnen Rechtsbehelfen (*specific performance*, Abhilfemaßnahmen und Schadensersatz) nach dem VertragsG siehe etwa *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 119 ff.

scher Sicht) Fragen der Verpflichtung zur Leistung des allgemeinen Schuldrechts betreffen, wie etwa den Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit (§ 580 ZGB mit einer Sonderregelung für Geldschulden in § 579), das Mitverschulden (§ 592 ZGB¹⁴⁸) und den erstmals im volksrepublikanischen Recht normierten Annahmeverzug (§ 589 ZGB)¹⁴⁹. Funktional als zivilprozessuale Maßnahme der Zwangsvollstreckung zu werten ist das ebenfalls neue Rechtsinstitut der Ersatzvornahme bei vertretbaren Handlungen in § 581 ZGB.¹⁵⁰

Im Übrigen sind nur kleinere Änderungen bei den in dieses Kapitel aus dem VertragsG übernommenen Vorschriften über die Vertragsstrafe (§ 585 ZGB¹⁵¹), das Festgeld (§§ 586 bis 588 ZGB) und die höhere Gewalt (§ 590 ZGB¹⁵²) festzustellen.

2. BT

Im Besonderen Teil des Schuldrechts regelt das ZGB 19 typische Verträge. Neben den aus dem VertragsG übernommenen Vertragstypen wurden drei neue Schuldverhältnisse normiert: der Factoringvertrag (§§ 761 bis 769 ZGB), der Immobiliendienstevertrag (§§ 937 bis 950 ZGB¹⁵³) und der Partnerschaftsvertrag (§§ 967 bis 978 ZGB¹⁵⁴). Außerdem wurde der bislang im Sicherheiten-gesetz geregelte Bürgschaftsvertrag in die §§ 681 bis 702 ZGB aufgenommen.¹⁵⁵ Im Schenkungsvertrag (§§ 657

¹⁴⁸ Im Vergleich zur Vorgängervorschrift in § 120 VertragsG wurde in § 592 ZGB ein neuer Abs. 2 eingefügt, der auf der Basis einer justiziellen Interpretation des OVG zum Kaufrecht eine Minderung des Schadensersatzanspruchs für den Fall vorsieht, dass beim Beschädigten ein Verschulden vorliegt.

¹⁴⁹ Hierbei wurde offenbar auf den Annahmeverzug im deutschen und im internationalen Einheitsrecht (einschließlich des *Draft Common Frame of Reference*) Bezug genommen, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 808 ff.

¹⁵⁰ § 581 ZGB steht damit neben § 252 ZPG, wo das Rechtsinstitut ebenfalls normiert ist. Unklar ist, was sich der Gesetzgeber davon verspricht, dieses prozessuale Rechtsinstitut auch materiell-rechtlich zu regeln. Bei den Entwurfsarbeiten war die Aufnahme umstritten, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 745.

¹⁵¹ Zur Vertragsstrafe nach § 114 VertragsG siehe *Han Shiyuan/Knut Benjamin Piffler*, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen, in: *Martin Gebauer/Stefan Huber* (Hrsg.), *Rechtsdurchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 67 ff.

¹⁵² Die Definition höherer Gewalt (ehemals § 117 Abs. 2 VertragsG) findet sich nun im AT (§ 180 Abs. 2 ZGB).

¹⁵³ Es handelt sich um einen Verwaltervertrag, der zur Verwaltung von Wohnungseigentum abgeschlossen wird. Bislang war dieser Vertrag in einer Verwaltungsverordnung des Staatsrates geregelt. Siehe *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 51 f.

¹⁵⁴ Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches: Vollendung des unvollständigen Mosaiks des Personengesellschaftsrechts?, in: *Stefan Grundmann/Hanno Merkt/Peter O. Mühlert* (Hrsg.), *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020*, Berlin: De Gruyter 2020, 923 ff.

¹⁵⁵ Eine wesentliche Änderung im Bürgschaftsrecht ist, dass nach § 686 Abs. 2 ZGB die Bürgschaft mit der Einrede der Vorausklage als Regelfall normiert wurde, während eine selbstschuldnerische Bürgschaft (missverständlich im Chinesischen als „gesamtschuldnerische Bürgschaft“ [连带责任保证] bezeichnet) einer expliziten Parteivereinbarung bedarf. Gemäß § 19 Sicherheitengesetz war ohne eine solche Parteivereinbarung von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auszugehen.

bis 666 ZGB), Finanzierungsleasingvertrag (§§ 735 bis 760 ZGB), Bauleistungsvertrag (§§ 788 bis 808 ZGB) und Technologievertrag (§§ 843 bis 887 ZGB) wurden laut OVG-Kommentierung justizielle Interpretationen, „die sich in der Praxis als effektiv erwiesen haben, zu gesetzlichen Bestimmungen aufgewertet“.¹⁵⁶

Im Darlehensvertrag (§§ 667 bis 680 ZGB) wurde ein allgemeines Verbot hochverzinsten Darlehen normiert.¹⁵⁷ Zugleich ist die Zinsbindung bei Darlehen, die von Finanzinstitutionen vergeben werden,¹⁵⁸ nicht in das ZGB übernommen worden.¹⁵⁹

Etwas näher betrachtet werden sollen im Folgenden die Änderungen im Kauf- und Mietrecht sowie beim Personenbeförderungsvertrag. Abschließend wird ein Schlaglicht auf das neu eingefügte (dritte) Teilbuch zu den Quasi-Verträgen geworfen.

a) Kaufvertrag

Beim Kaufvertrag spiegelt sich wider, dass § 51 VertragsG (zur Verfügung eines Nichtberechtigten) nicht in das ZGB aufgenommen worden ist:¹⁶⁰ § 597 ZGB bestimmt, dass der Käufer den Vertrag auflösen und gegen den Verkäufer wegen Vertragsverletzung vorgehen kann, wenn Eigentum am Vertragsgegenstand nicht übertragen werden kann, weil der Verkäufer nicht Verfügungsberechtigt ist. Mit anderen Worten: Der Kaufvertrag ist trotz fehlender Verfügungsbefugnis des Verkäufers wirksam. Die Vorgängervorschrift des § 132 VertragsG, die nach ihrem Wortlaut verlangte, dass der Gegenstand des Verkaufs dem Verkäufer gehören muss oder der Verkäufer berechtigt sein muss, darüber zu verfügen, war dahingehend verstanden worden, dass der Kaufvertrag anderenfalls unwirksam ist.¹⁶¹ Das OVG hatte bereits in der OVG-Interpretation Kaufrecht klargestellt, dass eine mangelnde Verfügungsbefugnis nicht zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags führt.¹⁶² Hier zeigt sich also die sachenrechtliche Regelung der Eigentumsübertragung im Gewand des Schuldrechts,

¹⁵⁶ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 14. Welche Regelungen dies im Einzelnen sind, bedarf freilich einer weiteren Untersuchung.

¹⁵⁷ § 680 Abs. 1 ZGB. Als Obergrenzen für zulässige Zinssätze hat das OVG in seiner revidierten OVG-Interpretation Darlehen (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] CLI.3.349754) das Vierfache des Referenzzinssatzes (市场报价利率, wörtlich: der auf dem Markt notierte Zinssatz) für Darlehen mit einjähriger Laufzeit festgelegt.

¹⁵⁸ § 204 VertragsG.

¹⁵⁹ Laut einem am 16.10.2020 veröffentlichten Entwurf einer Neufassung des chinesischen Geschäftsbankgesetzes (dort § 55 Abs. 1) könnte die Bestimmung des Darlehenszinssatzes zukünftig autonom zwischen Geschäftsbanken und Kunden ausgehandelt werden, wobei Geschäftsbanken auch nach der Neufassung „Bestimmungen der Chinesischen Volksbank“ befolgen müssten. Der Entwurf ist abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.DL.15051.

¹⁶⁰ Siehe oben unter B. I. 1.

¹⁶¹ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 862, führt das Problem der bisherigen Regelungen darauf zurück, dass diese nicht zwischen der Wirksamkeit des Vertrags und der Verfügung über den Vertragsgegenstand getrennt hätten.

¹⁶² § 3 OVG-Interpretation Kaufrecht. Diese Regelung wurde dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen.

dass zwischen schuldrechtlichen und dinglichen Wirkungen (des Kaufvertrags) unterschieden wird, ohne dass neben dem Verpflichtungsvertrag eine dingliche Einigung (wohl aber ein Realakt bzw. eine Eintragung) verlangt wird: Die Unmöglichkeit¹⁶³ des Eintritts der Rechtsänderung mangels Verfügungsbefugnis des Verkäufers führt nicht dazu, dass der Kaufvertrag ohne Wirkung bleibt.¹⁶⁴

Die zweite wesentliche Neuerung im Kaufrecht sind ausführlichere Regeln zum Eigentumsvorbehalt (§§ 641 bis 643 ZGB), der im VertragsG noch in einer einzigen Vorschrift (§ 134) normiert war.¹⁶⁵ Teilweise beruhen die neuen Regelungen auf der OVG-Interpretation Kaufrecht.¹⁶⁶ Gänzlich neu ist jedoch, dass § 641 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit vorsieht, den Eigentumsvorbehalt einzutragen.¹⁶⁷ Zugleich wird dort normiert, dass der Verkäufer einem gutgläubigen Dritten nur den eingetragenen Eigentumsvorbehalt entgegenhalten kann.¹⁶⁸ Der Eigentumserwerb durch einen späteren Zweitkäufer ist somit ausgeschlossen, selbst wenn dieser keine Kenntnis von dem eingetragenen Eigentumsvorbehalt hatte. Außerdem legt nun § 642 ZGB Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der Verkäufer den unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstand herausverlangen kann.¹⁶⁹ Gibt der Käufer den Kaufgegenstand heraus, kann er ihn wieder auslösen, wenn er die Gründe für die Zurücknahme innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Verkäufer bestimmten angemessenen Frist beseitigt; löst der Käufer den

Gegenstand nicht fristgemäß aus, kann der Verkäufer ihn an einen Dritten verkaufen, § 643 ZGB. Verweigert der Käufer hingegen die Herausgabe, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand nach dem Verfahren der Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten verwerten.¹⁷⁰ Eine weitere Änderung im Kaufrecht betrifft die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers in den §§ 620 ff. ZGB¹⁷¹, die man in Deutschland aus dem beiderseitigen Handelskauf (§ 377 HGB) und aus dem internationalen Warenkauf (Art. 38 ff. CISG) kennt. Der chinesische Gesetzgeber hat diese Pflicht offenbar auch vor dem Hintergrund überarbeitet, dass diese gerade für Verbraucher unangemessen erscheint.¹⁷² Dabei folgt er auch hier Vorgaben der OVG-Interpretation Kaufrecht¹⁷³: Einerseits gilt eine von den Parteien vereinbarte Untersuchungsfrist nach § 622 Abs. 1 ZGB im Zweifel nur für Rügen offener Mängel der Kaufsache.¹⁷⁴ Andererseits normiert § 623 ZGB eine widerlegbare Vermutung, dass der Käufer bereits eine Untersuchung im Hinblick auf die Menge und offene Mängel durchgeführt hat, wenn er bestimmte Dokumente wie etwa einen Lieferschein unterschrieben hat, aus dem sich die Menge, der Typ und die Spezifikation des Vertragsgegenstands ergibt.¹⁷⁵

Wie das deutsche BGB¹⁷⁶ unterscheidet das chinesische Kaufrecht den Kauf nach Probe („Kauf nach Muster“, §§ 635, 636 ZGB) und den Kauf auf Probe (§§ 637 ff. ZGB). Offenbar spielt der Kauf auf Probe – der als aufschiebend bedingter Kaufvertrag ausgestaltet ist¹⁷⁷ – in der Praxis eine gewisse Rolle in China, da der Gesetzgeber zu diesem Rechtsinstitut drei Neuerungen eingeführt hat: Die Billigung des Kaufs tritt nun auch dann ein, wenn der Käufer während der Probezeit einen Teil des Kaufpreises gezahlt oder im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bestimmte Handlungen wie den Verkauf, die Vermietung oder die Bestellung dinglicher Sicherheiten vorgenommen hat, § 638 Abs. 2 ZGB. Außerdem ist der Verkäufer nach § 639 ZGB grundsätzlich nicht berechtigt, vom Käufer eine Gebrauchsgebühr zu verlangen. Gemäß § 640 ZGB trägt der Verkäufer während der Probezeit die Gefahr des

¹⁶³ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 859, vergleicht die Regelung des § 132 VertragsG mit § 306 BGB in der Fassung vor der Schuldrechtsmodernisierung und führt an anderer Stelle (S. 863) irrtümlich an, dass diese Bestimmung Ausdruck dafür sei, dass Deutschland dem Abstraktionsprinzip (无因性理论) folge.

¹⁶⁴ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 859, drückt dies dahingehend aus, dass die Trennung zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (bzw. wörtlich: der „Verpflichtungshandlung“ und der „Verfügungshandlung“) bedeute, dass das Verfügungsgeschäft die Verfügungsbefugnis des Verfügenden voraussetze, während das Verpflichtungsgeschäft keine Verfügungsbefugnis des Verpflichteten voraussetze.

¹⁶⁵ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 167 f.

¹⁶⁶ §§ 35, 37 OVG-Interpretation Kaufrecht. Diese Regelungen wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen. § 34 OVG-Interpretation Kaufrecht, der eine Anwendung des Eigentumsvorbehalts auf unbewegliche Sachen ausschloss, wurde hingegen vom Gesetzgeber nicht übernommen und findet sich nun in § 25 der revidierten OVG-Interpretation Kaufrecht.

¹⁶⁷ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13, spricht insofern von einer „Verdinglichung der Sicherungswirkung“ [担保效力物权化]. Der Eigentumsvorbehalt ist seit dem 1.1.2021 landesweit einheitlich beim Kredit-Referenzzentrum (征信中心) der Chinesischen Zentralbank einzutragen, siehe Fn. 84.

¹⁶⁸ Dies ist die Formulierung, die auch bei anderen dinglichen Sicherungsrechten (etwa bei der Hypothek in § 403 ZGB) verwendet wird. Zu dieser „Drittwirkung“ dinglicher Rechte siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 156 f.

¹⁶⁹ Zahlt der Käufer nicht vereinbarungsgemäß den Kaufpreis, muss ihm der Verkäufer zunächst eine Frist setzen. Diese Fristsetzung war nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Interpretation Kaufrecht nicht erforderlich. Allerdings bestand gemäß § 36 OVG-Interpretation Kaufrecht kein Herausgabeanspruch des Verkäufers, wenn der Käufer bereits 75 % des Kaufpreises gezahlt hat. Diese Regelung wurde in § 26 der revidierten OVG-Interpretation Kaufrecht (Fn. 106) übernommen.

¹⁷⁰ § 642 Abs. 2 ZGB. Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 1103, verweist insofern auf das in den §§ 196, 197 Zivilprozessgesetz vorgesehene Verfahren zur Verwertung dinglicher Sicherheiten durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf des Sicherungsvorgangs.

¹⁷¹ Zur Untersuchungs- und Rügefrist nach der bisherigen Rechtslage siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 127 f.

¹⁷² Zu den Vorgängervorschriften siehe die §§ 157, 158 VertragsG.

¹⁷³ §§ 15 ff. OVG-Interpretation Kaufrecht. Die §§ 15, 16, 18 OVG-Interpretation Kaufrecht wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen.

¹⁷⁴ Außerdem dürfen diese vereinbarten Fristen nicht kürzer sein als in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen vorgesehene Fristen, § 622 Abs. 2 ZGB.

¹⁷⁵ Neu geregelt ist gemäß § 624 ZGB schließlich, welcher Untersuchungsstandard bei einer Übergabe des Vertragsgegenstands an eine andere Person als den Käufer gilt.

¹⁷⁶ §§ 454, 455 BGB. Der Kauf nach Probe war vor der Schuldrechtsmodernisierung in § 494 BGB geregelt.

¹⁷⁷ Dies ergibt sich aus der neu eingeführten Regelung zum Gefahrübergang, siehe dazu sogleich im Text.

Untergangs und der Verschlechterung des Vertragsgegenstands.

b) Mietvertrag

Neben dem Kaufvertrag hat der Gesetzgeber einen weiteren Schwerpunkt auf die Änderung des Mietrechts gelegt. Der Kommentierung des OVG zufolge dienen die Änderungen der „Implementierung der Reformanforderungen des ZK zum Aufbau eines Systems gleicher Rechte beim Kauf und der Miete von Wohnraum, um Interessen der Mieter besser zu schützen“.¹⁷⁸ Dies erscheint zunächst schlüssig, da das chinesische Mietrecht nur wenige Schutzvorschriften zugunsten des Mieters enthält.¹⁷⁹ Ein genauerer Blick zeigt indes ein gemischtes Bild: Mietern wie auch Vermietern dürfte entgegenkommen, dass die Nichteintragung eines Mietvertrags nach § 706 ZGB keinen Einfluss mehr auf dessen Wirksamkeit hat.¹⁸⁰ Zweifelhaft ist hingegen, ob die Überarbeitung des Vorkaufsrechts des Mieters, das in den § 726 ff. ZGB geregelt ist, tatsächlich die Rechte des Mieters gestärkt hat. Insbesondere die neu eingefügten Ausnahmen für ein Vorkaufsrecht des Mieters¹⁸¹ dürften dessen Position eher schwächen. Für den Mieter vorteilhaft könnte sich auswirken, dass er nun nach Ablauf der Mietfrist ein Vorrecht genießt, die Mietsache (Wohnraum) zu gleichen Bedingungen zu mieten, § 734 Abs. 2 ZGB. Allerdings ist laut OVG-Kommentierung unklar, um welche Art eines Rechts des Mieters es sich handelt sowie unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form es ausgeübt werden kann.¹⁸² Weitgehend unverändert geblieben ist hingegen der bereits im VertragsG vorgesehene Grundsatz, dass sich ein Eigentumswechsel nicht auf bestehende Mietverhältnisse auswirkt.¹⁸³ Das OVG hatte diesen Grundsatz in der OVG-Interpretation Mietrecht für dispositiv erklärt und Ausnahmen normiert.¹⁸⁴ Diese Regelungen sind nicht in das ZGB aufgenommen worden, jedoch wurden sie in die revidierte Fassung der OVG-Interpretation Mietrecht übernommen.¹⁸⁵

¹⁷⁸ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13.

¹⁷⁹ *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 130.

¹⁸⁰ Eine entsprechende Regelung hatte das OVG für die Wohnraummiete bereits in § 4 OVG-Interpretation Mietrecht geschaffen, die nun im ZGB verallgemeinert worden ist. Die Regelung des § 4 OVG-Interpretation Mietrecht wurde dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI3.349739) übernommen. Zum Hintergrund, warum Gerichte teilweise die Auffassung vertraten, dass Mietverträge ohne Eintragung unwirksam sind, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Mietrecht in China nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009, in: ZChinR 2010, S. 222 ff. (224).

¹⁸¹ Das OVG hatte in § 24 OVG-Interpretation Mietrecht bereits Ausnahmetatbestände festgelegt, die sich im Hinblick auf nahe Verwandte offenbar am deutschen BGB orientierten; siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 180), S. 234. Diese Regelung wurde nicht in die revidierte Fassung der OVG-Interpretation Mietrecht (Fn. 180) übernommen.

¹⁸² Siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 1606 ff.

¹⁸³ § 725 ZGB (§ 229 VertragsG).

¹⁸⁴ § 20 OVG-Interpretation Mietrecht. Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 180), S. 232 f.

¹⁸⁵ § 14 der revidierten OVG-Interpretation Mietrecht (Fn. 180).

c) Personenbeförderungsvertrag

Die Änderungen im Personenbeförderungsrecht, die in der OVG-Kommentierung hervorgehoben werden, sind durch Ereignisse getrieben, die in den Jahren vor Verabschiedung des ZGB in den chinesischen Medien über Missstände in diesem Bereich veröffentlicht wurden.¹⁸⁶ Dies betrifft zunächst die Ausstellung eines Ersatztickets bei Personenbeförderungsverträgen, die (wie in China inzwischen üblich) unter Verwendung des Klarnamens des Passagiers geschlossen werden. Hier verpflichtet § 815 Abs. 2 ZGB den Beförderer zur Ausstellung eines Ersatztickets, ohne hierfür unangemessene Gebühren zu verlangen. Außerdem räumt § 820 ZGB dem Reisenden bei Verspätungen bestimmte Rechte und einen Schadensersatzanspruch ein, von dem der Beförderer allerdings befreit ist, wenn er für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann.¹⁸⁷

Der Reisende wird im Gegenzug verpflichtet, zu der Zeit, mit der Verbindung und auf dem Sitzplatz zu reisen, die auf seinem Ticket angegeben sind,¹⁸⁸ und den Beförderer im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und zu kooperieren.¹⁸⁹

3. Quasi-Verträge

Ein neues Teilbuch mit der Überschrift „Quasi-Verträge“ hat der Gesetzgeber nach den typischen Verträgen eingefügt, das Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 979 bis 984 ZGB) und zur ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 985 bis 988 ZGB) enthält. Die Einführung des Begriffs „Quasi-Verträge“¹⁹⁰ folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers, das VertragsG nicht mit dem Haftpflichtrecht im siebten Buch zu einem Schuldrecht zusammenzuführen, um dort vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse abzuhandeln. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung steht wohl auch, dass im AT zwei Normen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 121 ZGB) und zur ungerechtfertigten Bereicherung (§ 122 ZGB) beibehalten wurden, die 2017 bereits aus den AGZR in den ATZR übernommen worden waren.¹⁹¹ Welchen Mehrwert sich

¹⁸⁶ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13.

¹⁸⁷ Welcher Maßstab für diese Haftungsbefreiung angelegt wird, ist nicht klar. Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, 2106 f., führt eine Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt nach § 590 ZGB neben § 820 ZGB an, erwähnt jedoch als Vorbild für § 820 ZGB auch die Leitentscheidung Nr. 51 (ZChinR 2017, S. 340 ff.), in der ein Volksgericht dem Reisenden (aufgrund der Geltung des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr) trotz Vorliegens höherer Gewalt einen Schadensersatzanspruch gegen eine Fluggesellschaft zusprach.

¹⁸⁸ § 815 Abs. 1 Satz 1 ZGB.

¹⁸⁹ § 819 Abs. 1 ZGB. Laut OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 2103, führt eine Verletzung dieser Pflichten zu einer zivilrechtlichen Haftung des Passagiers und berechtigt den Beförderer dazu, den Vertrag zu kündigen oder die Beförderung zu verweigern.

¹⁹⁰ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 14, spricht von „Inhalten, die de facto wie vertragliche Regelungen schuldrechtlicher Natur sind“.

¹⁹¹ Siehe §§ 92, 93 AGZR.

der chinesische Gesetzgeber davon verspricht, ist unklar.¹⁹²

Es bedarf einer weiteren Untersuchung, in welchen Fallgruppen diese beiden Rechtsinstitute in China praktisch bedeutsam sind.¹⁹³ Mangels eines Trennungs- und damit Abstraktionsprinzips sollte man annehmen können, dass man in vielen Fällen, die in Deutschland mit der ungerechtfertigten Bereicherung rückabgewickelt werden, in China ohne dieses Rechtsinstitut auskommt.

III. Persönlichkeitsrecht

Das sich an das Schuldrecht bzw. Vertragsrecht anschließende (vierte) Buch des ZGB über Persönlichkeitsrechte (人格权) ist gänzlich neu. Hier kristallisiert sich offenbar die in China verbreitete Erwartung heraus, das Fehlen gerichtlich durchsetzbarer Grundrechte in der Verfassung auszugleichen, indem (zunächst) ein privatrechtlicher Individualrechtsschutz geschaffen wird, aus dem sich solche Grundrechte entwickeln könnten.¹⁹⁴ Dies kommt in den Ausführungen der OVG-Kommentierung gut zum Ausdruck, wenn dort die Schaffung eines Buches zu Persönlichkeitsrechten als Implementierung des Schutzes der Menschenrechte in der Verfassung und Überwindung des Mangels im System der Pandektenordnung, in der die Bedeutung von Sachen über der des Menschen stehe, gelobt wird.¹⁹⁵

Die Regelungen in dem Buch bauen dabei freilich auf den Zivilrechten auf, die bereits in den AGZR normiert,¹⁹⁶ in der OVG-Interpretation seelische Schä-

den aus 2001 systematisiert¹⁹⁷ und im ATZR weiter ausgebaut worden sind.¹⁹⁸ Die OVG-Kommentierung erkennt in den Persönlichkeitsrechten der §§ 989 ff. ZGB aber dennoch die Grundlage für eine neue Kategorie von Rechten, die neben den bisherigen Rechten (wie Statusrechten¹⁹⁹ und Vermögensrechten) stehen und durch das Haftpflichtrecht im 7. Buch ergänzt werden.²⁰⁰

Mit dieser in der OVG-Kommentierung angesprochenen „Ergänzung“ durch die Regelungen im 7. Buch ist gemeint, dass in den §§ 989 ff. ZGB zwar Rechte definiert werden.²⁰¹ Die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich hingegen erst im Zusammenspiel mit dem 7. Buch und den Rechtsbehelfen nach den §§ 176 ff. ZGB.²⁰² Zu § 995 ZGB ist der OVG-Kommentierung immerhin zu entnehmen, dass die dort genannten Rechtsbehelfe (Einstellung der Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen, Beseitigung von Gefahren, Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des guten Rufs und Entschuldigung) Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sind, während andere Ansprüche (insbesondere also Schadensersatz²⁰³) „ihrer Natur nach“ der Haftung für die Verletzung von Rechten im 7. Buch „zugehören“.²⁰⁴ Der Gesetzgeber hat es damit der Rechtsprechung und Lehre überlassen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte durch die Entwicklung konkreter

[...]“), wurde aber auch in anderen Gesetzen verwendet, dazu *Simon Werthwein*, a. a. O., S. 53 f.

¹⁹⁷ Siehe § 1 OVG-Interpretation seelische Schäden und hierzu *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 54 und 82 ff.

¹⁹⁸ §§ 109 ff. ATZR (nun: §§ 109 ff. ZGB).

¹⁹⁹ Chin.: „身份权“. Diese Statusrechte bildeten zusammen mit den Persönlichkeitsrechten die „persönlichen Rechte“ (人身权) in den AGZR, ließen sich aber nicht klar von den Persönlichkeitsrechten abgrenzen, *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 36 ff. Die Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten sind nun nach § 1001 ZGB analog auf den Schutz von Statusrechten anwendbar (siehe unten unter B. III. 1).

²⁰⁰ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7.

²⁰¹ Insofern haben die §§ 989 ff. ZGB eine ähnliche Funktion wie die §§ 109 ff. ZGB, in denen Zivilrechte aufgeführt werden, jedoch keine Rechtsfolgen normiert sind. Siehe hierzu *Yuanshi Bu*, General Part, S. 81 ff.

²⁰² Denn aus den §§ 989 ff. ZGB ist nicht zu entnehmen, ob die Tatbestände beispielsweise ein Verschulden für eine Haftung wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten voraussetzen. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen wird durchgängig darauf verwiesen, dass „der Handelnde zivilrechtlich haftet“, ohne dass deutlich wird, welche der Arten der Haftung nach § 179 ZGB der Verletzte geltend machen kann.

²⁰³ Für den Ersatz einer seelischen Schädigung sieht § 996 ZGB vor, dass ein Anspruch nicht dadurch beeinflusst wird, dass der Geschädigte Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend macht. Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 82, sieht hierin eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass seelische Schäden nicht wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können, da durch Verträge nur Vermögensinteressen geschützt seien. Offenbar ist § 996 ZGB zugleich eine Ausnahme von der elektiven Konkurrenz nach § 186 ZGB, nach der der Geschädigte bei einer Schädigung persönlicher Rechte und Interessen (人身权益) sowie der Rechte und Interessen an Vermögensgütern (财产权益) wählen muss, ob er seinen Anspruch auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage geltend macht. Denn der Ersatz einer seelischen Schädigung ist nur für die Verletzung von Rechten nach § 1183 ZGB vorgesehen.

²⁰⁴ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 73.

¹⁹² Denkbar ist, dass damit eine gewisse Kontinuität signalisiert werden soll, die den Gerichten und anderen Rechtsanwendern einen Rückgriff auf die Rechtsprechung zu den Vorgängervorschriften ermöglichen soll.

¹⁹³ Zu den AGZR führt die Datenbank Beida Fabao (mit Stand 22.12.2020) 8.134 Fälle und Entscheidungen [案例与裁判文书] zur ungerechtfertigten Bereicherung, aber nur 386 Fälle und Entscheidungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag an. Zu § 121 ATZR (GoA) sind es 14 und zu § 122 ATZR (ungerechtfertigte Bereicherung) 261 Fälle und Entscheidungen.

¹⁹⁴ Siehe hierzu *Christina Eberl-Borges*, Einführung in das chinesische Recht, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 100. Vgl. auch *Liming Wang/Binguan Xiong*, Personality Rights in China's New Civil Code, in: *Modern China*, S. 1 ff. (25) (im Erscheinen, <<https://doi.org/10.1177/0097700420977826>>). Zur Argumentation eines Menschenrechtsschutzes durch die Schaffung eines Buches über Persönlichkeitsrechte innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft siehe *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im künftigen chinesischen Zivilgesetzbuch, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 23), S. 73 ff. (81 f.).

¹⁹⁵ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7 f., mit Verweis auf Wang Liming (王利明), Die menschliche Dimension des Zivilrechts (民法的人文关怀), in: *Sozialwissenschaft in China* (中国社会科学) 2011, S. 149 ff. Natürlich dient das Buch zu den Persönlichkeitsrechten auch der Umsetzung des Berichts der 19. Parteitag der Kommunistischen Partei sowie der Aufwertung des Systems der sozialistischen Grundwerte in § 1 ZGB, wobei die sozialistischen Grundwerte eine dichte Komprimierung (高度凝练) des Volksgeistes (民族精神) seien und Xi Jinping betont habe, das Recht zu nutzen, um den Aufbau der sozialistischen Grundwerte zu implementieren, OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 8.

¹⁹⁶ Zu den Persönlichkeitsrechten in den §§ 98 ff. AGZR siehe ausführlich *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China, Berlin: De Gruyter 2009. Der Begriff „Persönlichkeit“ (人格) taucht in den AGZR nur in § 101 auf („[...] die Würde der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes

Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen handhabbar zu machen.

1. AT

Als (besondere) Persönlichkeitsrechte definiert § 990 Abs. 1 ZGB beispielhaft eine Reihe von Rechten, die (bis auf das Recht auf Privatsphäre²⁰⁵ und den Schutz persönlicher Informationen) bereits durch die AGZR geschützt waren. Die OVG-Kommentierung sieht in § 990 Abs. 2 ZGB eine Auffangklausel²⁰⁶, die auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und der Würde der Persönlichkeit ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ (一般人格权) normiert.²⁰⁷

Auf Statusrechte können die Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten analog²⁰⁸ angewandt werden, soweit sie nicht durch spezielle Vorschriften (insbesondere im Familienrecht) geschützt sind, § 1001 ZGB.

Der Schutz erstreckt sich nach § 994 ZGB auch auf bestimmte Persönlichkeitsrechte Verstorbener, wobei die OVG-Kommentierung in diesem Zusammenhang nicht von Persönlichkeitsrechten, sondern von Persönlichkeitsinteressen (人格利益) spricht.²⁰⁹ Zum Schutz dieser Interessen Verstorbener befugt sind zunächst der Ehegatte, die Kinder und Eltern sowie subsidiär nahe Verwandte (nach der neuen Definition des § 1045 ZGB).

Die Persönlichkeitsrechte sind als Ausschließlichkeitsrechte (专属权)²¹⁰ nicht übertragbar und vererblich; auf sie kann nicht verzichtet werden, § 992 ZGB.

Bei einer akuten oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten gibt § 997 ZGB die Möglichkeit, beim Volksgericht eine Unterlassungsanordnung (禁令) zu beantragen. Es handelt sich hierbei offenbar um das anglo-amerikanische Rechtsinstitut der *injunction*²¹¹, das zivilprozessual zu qualifizieren und in China der Sicherheitsverfügung nach den §§ 100, 101 ZPG am nächsten ist.²¹²

²⁰⁵ Chin.: „隐私权“. Das Recht auf Privatsphäre wurde zuvor aber schon in anderen Gesetzen erwähnt und 2009 in § 2 Abs. 2 HaftpflichtG in der Liste der „Rechte [und] Interessen“ (权益) aufgeführt, bei deren Verletzung der Verletzer haftet.

²⁰⁶ Chin.: „兜底条款“.

²⁰⁷ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7. Zu dieser (inhaltsgleichen) Auffangklausel im Entwurf des ZGB (§ 774 Abs. 2 E1) und der Frage, ob hierin ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu sehen ist, siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 194), S. 74 f.

²⁰⁸ Wörtlich heißt es in § 1001 ZGB, dass die betreffenden Bestimmungen „entsprechend berücksichtigt“ (参照) angewandt werden können. Hierbei handelt es sich aber um eine Analogieverweisung. Siehe *Knut Benjamin Piffler*, Das chinesische Handbuch der Rechtsformlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinajuristische Forschung, in: *ZChinR 2019*, S. 133 ff. (141).

²⁰⁹ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 61 f. Als Persönlichkeitsinteressen wird in China der Gegenstand des Persönlichkeitsrechts bezeichnet (siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. [Fn. 196], S. 41 ff.).

²¹⁰ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 10.

²¹¹ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 91.

²¹² Die §§ 100, 101 ZGB werden auch von der OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 93, 98, zur Erklärung der Unterlassungsanordnung herangezogen. Zur Sicherheitsverfügung siehe ausführlich *Patrick Alois Hübner*, Einstweiliger Rechtsschutz, in: *Knut Benjamin Piffler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 289 ff. (325 ff.).

§ 998 ZGB macht deutlich, dass zwei Gruppen von Persönlichkeitsrechten unterschieden werden, indem dort Kriterien für die Feststellung ihrer Verletzung aufgestellt werden, die aber für die „stofflichen Persönlichkeitsrechte“²¹³, nämlich Recht auf Leben, Recht am eigenen Körper und Recht auf Gesundheit, nicht gelten. Für die anderen „ideellen Persönlichkeitsrechte“²¹⁴ (einschließlich des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“) sind der Beruf des Handelnden und Geschädigten, der Umfang der Auswirkungen, der Grad des Verschuldens sowie Zweck, Art und Folgen der Handlung zu berücksichtigen. Laut OVG-Kommentierung dient die Berücksichtigung dieser Kriterien bei den „ideellen Persönlichkeitsrechten“ der Abstimmung und dem Ausgleich von Konflikten zwischen den Persönlichkeitsrechten und anderen Interessen.²¹⁵ Dies deutet auf eine Güter- und Interessenabwägung hin, wie sie beispielsweise auch in Deutschland bei der Feststellung des konkreten Schutzbereichs im Rahmen der Prüfung der Widerrechtlichkeit des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorgenommen wird.

Zugleich haben ideelle Persönlichkeitsrechte (wie etwa das Recht am eigenen Namen und am eigenen Bildnis) über die negative Funktion der Abwehr vor Eingriffen hinaus eine positive Funktion in Gestalt der Gewährung von Verwertungsmöglichkeiten, §§ 1012 Abs. 1, 1018 Abs. 1 ZGB.²¹⁶

2. BT

Die §§ 1002 ff. ZGB sehen in fünf Kapiteln (2. bis 6. Kapitel) Bestimmungen zu den besonderen Persönlichkeitsrechten vor. Bei den im zweiten Kapitel geregelten „stofflichen Persönlichkeitsrechten“, also Leben, Körper und Gesundheit, sind Vorschriften über Organspenden, klinische Experimente sowie den Umgang mit Genen und Embryonen zu finden.²¹⁷ Hier ist auch die Haftung wegen sexueller Belästigung verortet, deren Normierung im Gesetzgebungsverfahren offenbar große Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden hat.²¹⁸

Das dritte Kapitel zum Recht am eigenen Namen (bzw. an der eigenen Bezeichnung, soweit nicht natürliche Personen Rechtsinhaber sind) enthält auch einige Vorschriften zum Recht auf einen Namen (Namens-

²¹³ Chin.: „物质性人格权“, siehe OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 99 ff., und hierzu bereits *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 43 f.

²¹⁴ Chin.: „精神性人格权“. Ebd.

²¹⁵ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 100 f.

²¹⁶ So bereits zum E1 des ZGB *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 194), S. 80 f.

²¹⁷ §§ 1006 ff. ZGB.

²¹⁸ Siehe *Harro von Senger*, a. a. O. (Fn. 3), S. 145, der berichtet, dass der Endentwurf des ZGB (E4), der im Dezember 2019 veröffentlicht worden ist, mit 114.574 Anregungen von 13.718 Internetnutzern bedacht worden sei, wobei das Publikum dem Problem der sexuellen Belästigung besonders viel Augenmerk geschenkt habe. Tatsächlich wurde der Kreis sexueller Handlungen in § 1010 Abs. 1 ZGB im Vergleich zum Entwurf vom Dezember 2019 erweitert, sodass der Tatbestand nun auch durch Texte oder Bilder verwirklicht werden kann.

wahl, Namensänderung²¹⁹), die die familienrechtlichen Regelungen ergänzen.²²⁰ Besonders interessant und neu ist § 1017 ZGB, der auch Pseudonyme (einschließlich der im Internet verwendeten Pseudonyme²²¹), Künstlernamen, Namensübersetzungen, Firmen (also der Name, unter dem ein Unternehmen oder Einzelgewerbetreibender seine Geschäfte betreibt) sowie Abkürzungen von Namen dem Schutz des Rechts am eigenen Namen (bzw. an der eigenen Bezeichnung) unterstellt, soweit diese über eine „gewisse gesellschaftliche Bekanntheit“ verfügen.

Das Recht am eigenen Bildnis ist in den §§ 1018 ff. ZGB des vierten Kapitels geregelt. Ein Bildnis ist nach der Definition in § 1018 Abs. 2 ZGB die Darstellung der äußeren Erscheinung eines Menschen, durch die eine natürliche Person identifiziert werden kann. Die Darstellung muss dabei auf einem Medium wiedergegeben werden, wobei Bildaufnahmen, Skulpturen und Gemälde als Beispiele genannt werden. Die folgenden Vorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Bildnis genutzt werden darf, dass Lizenzverträge über die Nutzung eines Bildnisses zugunsten des Inhabers des Rechts am Bildnis ausgelegt werden und wann ein solcher Lizenzvertrag aufgelöst werden kann.

Das Recht auf Schutz des guten Rufs und der Ehre sind in den §§ 1024 ff. ZGB geregelt. Während der Ruf das Resultat der Beurteilung (etwa der Moral, des Ansehens, der Kompetenz und der Bonität) eines Zivilsubjekts ist, ist die Ehre eine positive Beurteilung (der Leistungen oder Verdienste) eines Zivilsubjekts durch eine Organisation (die Regierung, die Arbeitseinheit oder das Kollektiv).²²² Die §§ 1025 ff. ZGB beschäftigen sich mit der Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Schutz des guten Rufs des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an einem Verhalten (wie etwa Presseberichterstattung), durch das der gute Ruf des Betroffenen beeinträchtigt wird. Insbesondere werden in § 1026 ZGB Kriterien aufgelistet, um zu bestimmen, ob der Handelnde bei Recherchen (der „Verifizierung“) seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Die §§ 1029 und 1030 ZGB sprechen außerdem Bonitätsbewertungen an, indem dort ein Recht auf Einsichtnahme, Korrektur und Löschung solcher Bewertungen normiert und im Übrigen auf die Regelungen zum Schutz persönlicher Informationen verwiesen wird.

Mit dem Schutz persönlicher Informationen (个人信息) und dem Recht auf Privatsphäre (隐私权) beschäftigt sich schließlich das sechste Kapitel. Es handelt sich dabei um Persönlichkeitsrechte, die bislang nicht gesetzlich geregelt waren, deren Anerkennung jedoch

von der Literatur gefordert worden war.²²³ Die Privatsphäre, für deren Definition in § 1032 Abs. 2 ZGB offenbar auch auf ein subjektives Element abgestellt wird (den Wunsch des Betroffenen auf Geheimhaltung), genießt nach der Konzeption des § 1033 ZGB einen absoluten Schutz.²²⁴ Bei den persönlichen Informationen²²⁵ handelt es sich gemäß § 1034 Abs. 2 ZGB um Informationen, mit deren Hilfe allein oder in Kombination mit anderen Informationen eine bestimmte natürliche Person identifizierbar ist. Insofern ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Begriff der personenbezogenen Daten des deutschen und europäischen Datenschutzrechts erkennbar.²²⁶ Die folgenden Regelungen lassen ebenfalls das Gerüst dieser Vorbilder erkennen:²²⁷ Die §§ 1035, 1036 ZGB stellen Grundsätze der Verarbeitung persönlicher Informationen auf und legen fest, unter welchen Voraussetzungen diese Verarbeitung rechtmäßig ist (sodass der Verarbeiter der Informationen nicht haftet); natürliche Personen haben nach § 1037 ZGB (ähnlich wie bei Bonitätsbewertungen im Rahmen des Schutzes des guten Rufs) ein Recht auf Einsichtnahme, Korrektur und Löschung von persönlichen Informationen; und schließlich legt § 1038 ZGB dem Informationsverarbeiter bestimmte Pflichten auf. Einen Fremdkörper bildet insofern nur § 1039 ZGB, in dem eine Geheimhaltungspflicht für staatliche Behörden und Einrichtungen, die staatliche Verwaltungsfunktionen wahrnehmen, im Hinblick auf die Privatsphäre und persönliche Informationen normiert wird.²²⁸

IV. Familienrecht

Das chinesische Familienrecht ist eines der ältesten Rechtsgebiete der Volksrepublik China. Es ist bereits in den 1950er Jahren kodifiziert worden und bis zum Inkrafttreten des ZGB galt das EheG aus dem Jahr 1980 in der Fassung von 2001.²²⁹ Neu in das nun als „Ehe und Familie“ bezeichnete 5. Buch aufgenommen wur-

²²³ Siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 82 f. Der Schutz persönlicher Informationen wurde allerdings nicht als eigenes Persönlichkeitsrecht, sondern als Teil des Schutzbereichs der Privatsphäre diskutiert. Die Privatsphäre wird erstmals als eines der zivilen Rechte und Interessen in § 2 Abs. 2 HaftpflichtG angeführt.

²²⁴ Dies wird deutlich am Auffangtatbestand des § 1033 Nr. 6 ZGB, in dem im Anschluss an die Regelbeispiele in den Nr. 1 bis 5 auch die Verletzung der Privatsphäre „auf andere Art und Weise“ verboten wird.

²²⁵ Diese persönlichen Informationen umfassen auch private Informationen (私密信息), die nach § 1034 Abs. 3 ZGB der Privatsphäre zuzuordnen sind.

²²⁶ Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 359, nimmt dementsprechend Bezug auf das deutsche Bundesdatenschutzgesetz und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

²²⁷ Siehe Art. 5, 6, 15 ff., 24 ff. DSGVO.

²²⁸ Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 403 f., führt aus, dass eine Haftung wegen Verstoßes gegen § 1039 ZGB grundsätzlich nur aus dem Staatsentschädigungsgesetz (中华人民共和国国家赔偿法) vom 12.5.1994 in der Fassung vom 26.10.2012 (chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.188542) folgt.

²²⁹ Das OVG hatte zum Ehegesetz außerdem in den Jahren 2001, 2003 und 2011 drei justizielle Interpretationen erlassen. Die Interpretation 2003 war in 2017 revidiert worden.

²¹⁹ §§ 1015, 1016 ZGB.

²²⁰ Zum bisherigen (familienrechtlichen) Namensrecht siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, Länderbericht China, in: *Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich* (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen 2013, S. 92 ff.

²²¹ Chin.: „网名“, wörtlich: „im Internet [verwendete] Namen“.

²²² Siehe die §§ 1024 Abs. 2, 1031 ZGB und *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 74.

de das Adoptionsrecht²³⁰, das bislang in einem eigenen Gesetz (dem AdoptionsG) aus 1991 in der Fassung von 1998 geregelt war.

1. AT

Im AT des 5. Buches sind sowohl Grundsätze des Familien- als auch des Adoptionsrechts normiert worden. Als unmittelbarer Ausfluss einer Rede XI Jinpings nennt die OVG-Kommentierung die in § 1043 Abs. 1 ZGB festgelegten allgemeinen Familienpflichten „einen guten Familienstil zu etablieren, familiäre Tugenden zu fördern und dem Aufbau einer auf der Familie basierenden Zivilisation Aufmerksamkeit zu schenken.“²³¹ Nicht aus dem Ehegesetz übernommen wurden Regelungen zur Familienplanung und zur Förderung einer späten Geburt von Kindern.²³² Dies spiegelt nicht nur wider, dass die Ein-Kind-Politik Anfang 2016 eine deutliche Änderung erfahren hat,²³³ sondern zeigt auch, dass der Gesetzgeber klarer zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen unterscheidet.²³⁴

Im Adoptionsrecht hat der Gesetzgeber in § 1044 ZGB das Kindeswohl als oberstes Prinzip eingeführt und sich dabei offenbar am „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ orientiert.²³⁵

Zudem findet sich dort nun erstmals eine gesetzgeberische Definition der Begriffe „Verwandte“, „nahe Verwandte“ und „Familienmitglieder“, § 1045 ZGB.

2. BT

Im BT des Familienrechts sind die Eheschließung (§§ 1046 bis 1054), Familienbeziehungen (§§ 1055 bis 1075), die Scheidung (§§ 1076 bis 1092) und die Adoption (§§ 1093 bis 1118) geregelt. Änderungen sind vor allem im (neuen) Kapitel zu den Familienbeziehungen festzustellen mit einem Abschnitt zur Beziehung zwischen den Eheleuten, in dem die Ehwirkungen und das Güterrecht geregelt sind, und einem Abschnitt zum Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern sowie zur Verwandtschaft, in dem erstmals die Abstammung gesetzlich geregelt ist.

²³⁰ Siehe hierzu unten unter B. 2. d).

²³¹ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 7, 34 ff. Die Kommentierung macht zugleich deutlich, dass es sich insbesondere bei der in § 1043 Abs. 2 ZGB aus § 4 EheG übernommenen Treuepflicht der Ehegatten nicht um einen einklagbaren Anspruch handelt.

²³² Siehe die §§ 2 Abs. 3, 16 und § 6 Satz 2 EheG. Geblieben ist das aus rechtsvergleichender Sicht außergewöhnlich hohe Mindestalter der Ehefähigkeit (nach § 1047 ZGB).

²³³ Mit der Änderung des „Bevölkerungs- und Familienplanungsgesetzes“ (中华人民共和国人口与计划生育法) am 27.12.2015 (chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.261790) wurde die Ein-Kind-Politik zu einer Zwei-Kinder-Politik.

²³⁴ Siehe OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 18, wo die Streichung des betreffenden § 2 Abs. 3 EheG damit begründet wird, dass die Familienplanung den Regelungsbereich des Privatrechts überschreite.

²³⁵ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 7. Die chinesische Fassung des Übereinkommens spricht allerdings vom „größten Interesse“ (最大利益) des Kindes, während § 1044 ZGB bei diesem Prinzip auf den „größten Nutzen“ (最有利) des Adoptierten abstellt.

a) Eheschließung

Im Hinblick auf die Eheschließung ergibt sich eine Änderung daraus, dass die Krankheit eines Ehegatten nicht mehr ein Eheverbot begründet.²³⁶ Ehen können jedoch nach § 1053 ZGB aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte schwerwiegende Krankheiten verschweigt.²³⁷ Eine Aufhebung der Ehe liegt nun ausschließlich in der Zuständigkeit der Volksgerichte.²³⁸ Für den Beginn der einjährigen Frist, innerhalb der die Aufhebung wegen Verheimlichens einer Krankheit geltend gemacht werden muss, stellt das ZGB auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Aufhebungsgrundes ab.²³⁹

Neu ist außerdem, dass bei einer unwirksamen oder aufgehobenen Ehe der schuldlose Ehegatte einen Schadensersatzanspruch hat, § 1054 Abs. 2 ZGB.²⁴⁰

b) Familienbeziehungen

Im 3. Kapitel des 5. Buches werden unter der Überschrift „Familienbeziehungen“ die Beziehungen einerseits zwischen den Ehegatten (§§ 1055 bis 1066 ZGB) und andererseits zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen anderen nahen Verwandten (§§ 1067 bis 1075 ZGB) geregelt. Hier geht es um die allgemeinen Wirkungen der Ehe, das Ehegüterrecht, Unterhaltspflichten sowie die Abstammung.

Im Güterrecht sind zwei wichtige Neuregelungen festzustellen, die erstens die Verfügungsbefugnis der Ehegatten und zweitens die Mithaftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten betreffen: § 1060 ZGB regelt allgemein Rechtsgeschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, während § 1064 ZGB dazu Stellung nimmt, unter welchen Voraussetzungen gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten vorliegen.

Fragen der Verfügungsbefugnis sind in China aufgrund des gesetzlichen Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft von besonderer Relevanz, da es sich um eine Mischform zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung mit drei Vermögensmassen handelt: das jeweilige Einzelvermögen jedes Ehegatten so-

²³⁶ § 7 Nr. 2 EheG. Die Aufhebung dieses Verbots wird mit dem medizinischen Fortschritt begründet, der einen solchen Eingriff in die Eheschließungsfreiheit nicht mehr erforderlich mache. Geblieben ist hingegen das Eheverbot zwischen Blutsverwandten, § 1048 ZGB. Zu den Eheverboten nach dem Ehegesetz siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 43 ff.

²³⁷ Zu der Frage, welche Krankheiten als schwerwiegend anzusehen sind, führt die OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 99 f., zunächst abstrakt aus, dass damit Krankheiten gemeint seien, die eine teure Behandlung erforderlich machen und die reguläre Arbeit und das normale Leben des Patienten während einer längeren Zeit beeinträchtigen, um dann als Beispiel schwere Erbkrankheiten, bestimmte ansteckende Krankheiten und psychische Krankheiten anzuführen, die bereits nach dem Ehegesetz ein Eheverbot begründeten.

²³⁸ Nach § 11 Satz 1 EheG konnte die Aufhebung der Ehe auch bei der Eheregisterbehörde geltend gemacht werden.

²³⁹ § 1053 Abs. 2 ZGB. Wird die Aufhebung der Ehe nach § 1052 ZGB wegen Drohung geltend gemacht, beginnt die Frist erst, nachdem die Drohungshandlung endet bzw. nachdem die betroffene Partei ihre körperliche Freiheit wiedererlangt.

²⁴⁰ Dieser Schadensersatzanspruch soll nach der OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 109, neben materiellen Schäden auch immaterielle Schäden umfassen.

(Ehe mit der Mutter, Empfängniszeit) oder ob auf naturwissenschaftliche Beweismethoden zurückzugreifen ist; eine gesetzliche Regelung zur Anerkennung der Vaterschaft ist nach wie vor nicht vorgesehen.²⁵³

c) Scheidung

Das chinesische Scheidungsrecht unterscheidet die einvernehmliche Scheidung vor der Registerbehörde und die nur von einer Seite betriebene gerichtliche Scheidung.²⁵⁴ Bei der einvernehmlichen Scheidung hat der Gesetzgeber eine Abkühlungsphase von 30 Tagen eingeführt, in der jeder Ehegatte den Antrag auf Scheidung bei der Registerbehörde zurücknehmen kann, § 1077 Abs. 1 ZGB.²⁵⁵ Außerdem muss die Ausstellung einer Scheidungsurkunde gemäß § 1077 Abs. 2 ZGB innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Rücknahmefrist von beiden Ehegatten persönlich bei der Registerbehörde beantragt werden. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, gilt der Antrag auf Eintragung der Scheidung als zurückgenommen. Laut OVG-Kommentierung will der Gesetzgeber mit der Abkühlungsphase „gegen das Phänomen der leichtfertigen Scheidung zum Schutz der Stabilität von Ehe und Familie“ vorgehen.²⁵⁶

Für die von einem Ehegatten betriebene gerichtliche Scheidung wird weiterhin darauf abgestellt, ob die Ehe zerrüttet ist, wofür gesetzlich widerlegbare Vermutungen aufgestellt werden, § 1079 ZGB. Die obligatorische Schlichtung durch das Gericht bleibt ebenfalls erhalten. Neu ist hingegen, dass ein Anspruch auf gerichtliche Scheidung besteht, wenn die Eheleute ein Jahr getrennt leben, nachdem das Gericht die Scheidungsklage abgewiesen hat, § 1079 Abs. 5 ZGB. Es kommt damit zu einer sukzessiven Anwendung des Scheidungsgrundes der Zerrüttung und einer längeren Trennungszeit. Die OVG-Kommentierung sieht hierin einen weiteren Schritt zur Gewährleistung der Scheidungsfreiheit.²⁵⁷

Im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen sind hingegen nur wenige Änderungen festzustellen.²⁵⁸ Insbesondere besteht auch nach dem ZGB grundsätzlich kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt.²⁵⁹ Der güterrechtliche Billigkeitsausgleich ist nach § 1088 ZGB nun auf alle Güterstände anwend-

bar.²⁶⁰ Ansonsten bleibt es für die Auseinandersetzung des Vermögens neben den generalklauselartigen Leitlinien des § 1087 ZGB²⁶¹ zumindest vorläufig bei den kasuistischen Regelungen, die das OVG zur bislang bestehenden Rechtslage entwickelt hatte.²⁶² Schließlich wurden die Schadensersatzansprüche wegen familiärer Pflichtverletzung in § 1091 ZGB um einen Auffangtatbestand ergänzt,²⁶³ sodass nun jedes „schwerwiegende Verschulden“ des anderen Ehegatten, das zur Scheidung führt, einen Anspruch begründet.²⁶⁴

Gleichfalls nur wenig überarbeitet wurden die Regelungen zur elterlichen Sorge nach der Scheidung. Beiden Eltern bleibt auch im Fall der Scheidung die elterliche Sorge (bzw. die gemeinsame gesetzliche Vormundschaft) nach § 1084 ZGB erhalten.²⁶⁵ Beim Aufenthaltsbestimmungsrecht stellt § 1084 Abs. 3 ZGB nicht mehr auf die Stillzeit des Kindes, sondern auf die Zeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ab, während der das Aufenthaltsbestimmungsrecht grundsätzlich der Mutter zukommt.²⁶⁶

d) Adoption

Das Adoptionsrecht wurde ganz überwiegend aus dem Adoptionsgesetz übernommen.²⁶⁷ Adoptiert werden können nunmehr jedoch Minderjährige (zuvor: Kinder unter 14 Jahren²⁶⁸), soweit die in § 1094 ZGB angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die bereits erwähnte Änderung der Ein-Kind-Politik²⁶⁹ führt außerdem dazu, dass nun auch Personen ein Kind adoptieren dürfen, die bereits ein Kind haben, §§ 1098 Nr. 1, 1100 ZGB. Neu ist, dass Personen von einer Adoption ausgeschlossen sind, die wegen rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen aktenkundig geworden sind, soweit diese für das gesunde Aufwachsen des Adoptierten nachteilig sind, § 1098 Nr. 4 ZGB.

²⁶⁰ § 40 EheG sah einen Billigkeitsausgleich nur vor, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten.

²⁶¹ Im Vergleich zu der Vorgängervorschrift des § 39 EheG sind nun bei der Vermögensauseinandersetzung (neben den Rechten und Interessen von Kind und Frau) auch die Rechte und Interessen der schuldlosen Seite zu berücksichtigen.

²⁶² Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 64 ff. Siehe nun aber §§ 71 ff. OVG-Interpretation ZGB Familienrecht (Fn. 244).

²⁶³ Zu diesem bislang in § 46 EheG normierten Anspruch, dem neben der Ausgleichsfunktion auch eine Trostfunktion (Ersatz des immateriellen Schadens) und eine Straf- und Präventionsfunktion zukommt, siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 74 ff.

²⁶⁴ In Betracht kommen nach der OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 332, Verhaltensweisen wie etwa Ehebruch, Prostitution, Glücksspiel oder Drogenkonsum.

²⁶⁵ Ausführlich zur elterlichen Sorge *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 83 ff.

²⁶⁶ Eine solche Fristenregelung hatte das OVG bereits 1993 in einer justiziellen Interpretation eingeführt. Siehe hierzu und zu den Ausnahmen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 85 f. Siehe nun §§ 44 ff. OVG-Interpretation ZGB Familienrecht (Fn. 244).

²⁶⁷ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 86 ff.

²⁶⁸ § 4 AdoptionsG.

²⁶⁹ Siehe oben unter B. IV. 1.

²⁵³ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 82 f.

²⁵⁴ Ausführlich hierzu *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 59 ff.

²⁵⁵ Als ausländische Vorbilder dieser Abkühlungsphase führt die OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 244 ff., das russische, südkoreanische, französische und das englische Recht an.

²⁵⁶ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 8.

²⁵⁷ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 8.

²⁵⁸ Kritisch hierzu bereits im Entwurfsverfahren *Juan Tao*, Anmerkungen zur Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 23), S. 153 ff. (166).

²⁵⁹ § 1090 ZGB sieht (wie zuvor § 42 EheG) nur einen Anspruch auf „wirtschaftliche Hilfe“ des Ehegatten vor, der sich zum Zeitpunkt der Scheidung in Existenzschwierigkeiten befindet. Siehe hierzu ausführlich *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 62 f.

Neu eingeführt wurde schließlich eine Evaluation der Adoption durch die für die Eintragung der Adoption zuständige Abteilung für Zivilangelegenheiten, § 1105 Abs. 5 ZGB.

V. Erbrecht²⁷⁰

Wie das Familienrecht war auch das Erbrecht bislang in einem eigenen Gesetz geregelt, das bereits 1985 verabschiedet worden und noch vom sowjetischen Erbrecht beeinflusst war.²⁷¹ Angesichts des gewachsenen Wohlstands eines beachtlichen Teils der chinesischen Bevölkerung und der seit 1985 gestiegenen Lebenserwartung wäre zu erwarten, dass dieses Rechtsgebiet im ZGB aufgrund seiner sozialpolitischen Funktion eine weitreichende Änderung erfahren hat.²⁷² Dies ist jedoch (bis auf die Einführung einer Nachlassverwaltung²⁷³) nicht der Fall.

1. AT

Im AT findet sich eine Änderung, mit der jedoch keine inhaltliche Neuerung verbunden ist, in § 1122 ZGB, wonach das gesamte legale Vermögen einer natürlichen Person zum Nachlass gehört, soweit die Vererblichkeit gesetzlich oder aufgrund der Natur des Nachlasses nicht ausgeschlossen ist. § 3 ErbG war noch vom Enumerationsprinzip ausgegangen, hatte also die vererblichen Vermögensbestandteile einzeln aufgezählt, enthielt aber einen Auffangtatbestand, nach dem auch „anderes legales Vermögen“ als Nachlass galt.

Neu in das ZGB wurde eine Regelung aus der justiziellen Interpretation des OVG zum Erbgesetz²⁷⁴ eingefügt (§ 1121 Abs. 2 ZGB), die eine Vermutungsregelung für den Zeitpunkt des Todes in Fällen enthält, bei denen mehrere Personen, die sich gegenseitig beerben, durch ein und dasselbe Ereignis versterben.

Die Tatbestände, die zu einer Erb- bzw. Vermächtnisunwürdigkeit führen, wurden erweitert.²⁷⁵ Zugleich hat der Gesetzgeber für einige der (minderschweren) Tatbestände die Möglichkeit eingeführt, dass die Erbwürdigkeit des Erben bei Reue und durch Verzeihung wiederhergestellt wird.²⁷⁶ Ob diese Regelung zur Wiederherstellung der Erbwürdigkeit auch für Vermächtnisnehmer gilt, ist unklar.²⁷⁷

²⁷⁰ Für wertvolle Hinweise in diesem Kapitel zum Erbrecht nach dem ZGB bin ich Herrn Prof. Peter A. Windel, Ruhr-Universität Bochum, sehr zu Dank verpflichtet.

²⁷¹ Yang Lixin, Key Points on Revisions of the Draft to the Succession Series of the Civil Code, in: China Law 2019, S. 112 ff. (113 ff., 120).

²⁷² Diese Erwartung hatte etwa auch Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 101.

²⁷³ Siehe unten unter B. VI. 4.

²⁷⁴ Ziffer 2 OVG-Interpretation ErbG.

²⁷⁵ Neu sind die Tatbestände des Verbergens von Testamenten (§ 1125 Abs. 1 Nr. 4, 3. Alt. ZGB) und die Täuschung oder Bedrohung des Testators (§ 1125 Abs. 1 Nr. 5 ZGB).

²⁷⁶ § 1125 Abs. 2 ZGB.

²⁷⁷ Gemäß § 1125 Abs. 3 ZGB gelten die Tatbestände, die nach § 1125 Abs. 1 ZGB zur Erbenunwürdigkeit führen, auch für Vermächtnisnehmer. Eine Verweisung auf die in § 1125 Abs. 2 ZGB geregelte Wiederherstellung der Erbwürdigkeit fehlt hingegen.

2. BT

Der BT des Erbrechts regelt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1126 bis 1132), testamentarische Erbfolge und Vermächtnis (§§ 1133 bis 1144) sowie die Erbauseinandersetzung (§§ 1145 bis 1163).

a) Gesetzliche Erbfolge

Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge wurde der im internationalen Vergleich sehr enge Kreis der Erben²⁷⁸ etwas erweitert²⁷⁹: Kinder von Geschwistern des Erblassers treten nun bei deren Vorversterben als gesetzliche Erben ein, § 1128 Abs. 2 ZGB. Die Gefahr erbenloser Nachlässe wird sich durch diese Erweiterung nicht völlig verhindern lassen.²⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass erbenloser Nachlass nun gemäß § 1160 ZGB für gemeinnützige Unternehmungen verwendet werden muss, wenn er in das Eigentum des Staates fällt.²⁸¹

b) Testamentarische Erbfolge und Vermächtnisse

Die Testierfreiheit bleibt auch nach dem ZGB weitgehend unbegrenzt: Es gibt kein Pflichtteilsrecht (im Sinne der §§ 2303 ff. BGB)²⁸², und der Erblasser kann ungehindert Familienfremde als Erben einsetzen, da keine Erbschaftssteuer erhoben wird, durch die der Gesetzgeber diesbezüglich negative fiskalische Anreize setzen könnte. Zulässig ist nach § 1133 Abs. 4 ZGB auch die Errichtung einer Treuhand (nicht jedoch einer Stiftung) mit dem Todesfall.²⁸³

Mit der Betonung der Testierfreiheit wird außerdem erklärt, warum das chinesische Erbrecht das allgemeine Institut des Erbvertrags nicht kennt. Zulässig sind hingegen „Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt“, bei denen eine Organisation oder ein Einzelner den Erblasser gegen Einsetzung als Legatar lebzeitig unterhält, wobei § 1158 ZGB den Kreis der Personen, die eine solche Vereinbarung mit dem Erblasser

²⁷⁸ Nach § 1127 ZGB ist das gesetzliche Verwandtenerbrecht auf zwei Ordnungen begrenzt, nämlich Ehegatte, Kinder und Eltern (1. Ordnung) sowie Geschwister und Großeltern (2. Ordnung).

²⁷⁹ Zur bisherigen Rechtslage siehe Knut Benjamin Piffler/Zhu Qingyu, Erbrecht, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Xu Lan, a. a. O. (Fn. 24), S. 290 f.

²⁸⁰ Kritisch in dieser Hinsicht Yang Lixin, a. a. O. (Fn. 271), S. 113.

²⁸¹ Anders noch die bisherige Regelung in § 32 ErbG. Diese Gemeinwohlbindung galt und gilt auch weiterhin nicht, wenn der Erblasser Mitglied einer Organisation kollektiver Eigentumsordnung war, in deren Eigentum der erbenlose Nachlass nach § 1060, 2. Halbsatz ZGB fällt.

²⁸² Ein Pflichtteil steht nach § 1155 ZGB (zuvor: § 28 ErbG) nur dem ungeborenen Kind des Erblassers zu, wenn es nach dem Erbfall lebend geboren wird. Ein „notwendiger Anteil“ des Nachlasses ist gemäß § 1141 ZGB (zuvor: § 19 ErbG) außerdem für arbeitsunfähige Erben vorzubehalten, die keine Einkommensquelle haben. Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler/Timo Kleinwegener, Necessary Portion in China, in: Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford: Oxford University Press 2020, S. 601 ff.

²⁸³ Siehe hierzu auch die §§ 8 Abs. 2, 13 Treuhandgesetz vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, 71 ff.

abschließen dürfen, im Vergleich zu § 31 ErbG ausweitert.²⁸⁴

Die Einführung neuer Formen, in denen die Errichtung eines Testaments zulässig ist (gedruckte Testamente und Videotestamente, §§ 1136, 1137 ZGB), ist offenbar als Maßnahme gegen die Zurückhaltung in China zu verstehen, ein Testament zu errichten.²⁸⁵ Die OVG-Komentierung sieht hierin eine Anpassung an die neuen Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben.²⁸⁶ Der Testierfreiheit ist wiederum geschuldet, dass die besondere Bestandsgarantie notarieller Testamente gegenüber in anderen Formen errichteten Testamenten abgeschafft worden ist.²⁸⁷ Für beide Neuerungen muss sich freilich noch erweisen, ob dadurch die Fälschungsgefahr wächst.

Etwas irritierend ist die (aus der OVG-Interpretation ErbG übernommene²⁸⁸) Regelung des § 1142 Abs. 2 ZGB, wonach eine testamentarische Verfügung als zurückgenommen gilt,²⁸⁹ wenn der Testator nach Errichtung des Testaments Rechtsgeschäfte vornimmt, die dieser Verfügung widersprechen. Offenbar fürchtete der Gesetzgeber, dass der testamentarische Erbe eines Gegenstands, der sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr im Nachlass befindet (weil er beispielsweise vom Erblasser veräußert worden ist), ansonsten von Dritten die Herausgabe des Gegenstands fordern könnte. Ein solcher Herausgabeanspruch besteht freilich schon deswegen nicht, weil der Erbfall gemäß § 1121 ZGB erst mit dem Tod des Erblassers eintritt, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Gegenstand nicht mehr zum Nachlass gehört.

c) Erbausinandersetzung (Regelung des Nachlasses)

Die weitreichendste Neuerung im Erbrecht ist die Einführung einer obligatorischen Nachlassverwaltung nach den §§ 1145 bis 1149 ZGB, die im deutschen Recht keine Entsprechung hat. Die Nachlassverwaltung fasst Funktionen der Nachlasssicherung (§§ 1147 Nr. 1 und 2 ZGB), Haftungsverwirklichung (§ 1147 Nr. 4 ZGB) und Verteilung (§ 1147 Nr. 5 ZGB) zusammen²⁹⁰ und ähnelt daher zu einem gewissen Grad dem anglo-amerikanischen Erbrecht. Eine von der chinesischen

Lehre zu beantwortende (dogmatische) Folgefrage ist, ob damit auch eine Abkehr vom erbrechtlichen Grundsatz des Vonselbsterwerbs einhergeht.²⁹¹

Die Verteilungsordnung des ZGB übernimmt hingegen das utilitaristische Prinzip des Erbgesetzes, dass die Teilung des Nachlasses der Produktion und dem Leben von Nutzen sein muss und die effektive Nutzung des Nachlasses nicht schädigen darf (§ 1156 Abs. 1 ZGB), und ermöglicht – wegen des Gebots sozialer Gerechtigkeit oder des Gedankens der Gegenseitigkeit²⁹² – Abweichungen von den Erbquoten (§§ 1130 Abs. 2 bis 4, 1131 ZGB). Im Hinblick auf die Haftungsordnung bleibt es beim Vorrang besonders bedürftiger Erben vor Gläubigern, § 1159 2. Halbsatz ZGB.

In § 1152 ZGB wurde die Regelung aus der OVG-Interpretation zum Erbgesetz übernommen, wonach der Erbanteil vor der Auseinandersetzung vererblich ist.²⁹³ Warum es dieser aus deutscher Sicht selbstverständlichen Regelung bedarf, ist nicht ganz klar. Neu ist, dass testamentarisch von § 1152 ZGB abgewichen werden darf.²⁹⁴

VI. Haftpflichtrecht

Das 7. Buch regelt schließlich die zivilrechtlichen Beziehungen, die durch die „Verletzung von zivilen Rechten und Interessen“ entstehen, § 1164 ZGB. Da in dem Buch nicht nur schuldhaftes Fehlverhalten (Delikt), sondern auch die Gefährdungshaftung geregelt ist, gibt es gute Gründe dafür, von einem Haftpflichtrecht zu sprechen.²⁹⁵ Dieses Haftpflichtrecht vom übrigen Schuldrecht zu trennen, führt die OVG-Komentierung darauf zurück, dass der Gesetzgeber diese Trennung bereits in den AGZR vorgenommen habe.²⁹⁶ Dabei wird durchaus gesehen, dass diese Trennung aus historisch-

²⁹¹ Von diesem Grundsatz, nach dem die Erbschaft unmittelbar und von selbst auf die Erben übergeht, kannte das chinesische Erbrecht freilich auch zuvor schon eine Ausnahme: Das Vermächtnis, das nach § 29 SachenrechtsG als Vindikationslegat ausgestaltet war, bedurfte einer Annahme durch den Vermächtnisnehmer (siehe hierzu oben unter B. I. 1).

²⁹² Siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 101 f.

²⁹³ Siehe Ziffer 52 OVG-Interpretation ErbG. Nach der Erbausinandersetzung ist der Erbanteil *a fortiori* vererblich. Die entsprechende Regelung zu Vermächtnisnehmern in Ziffer 53 OVG-Interpretation ErbG wurde nicht in das ZGB übernommen, findet sich jedoch weiterhin in § 38 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》继承编的解释(一)) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349602.

²⁹⁴ Dies deutet darauf hin, dass auflösend bedingte Erbschaften zulässig sind. Denkbar erscheint aber auch, dass der Erbanfall bis zur Auseinandersetzung anders als im deutschen Recht nicht endgültig ist und (wegen der oben angesprochenen flexiblen Erbquoten) einer Regelung bedarf.

²⁹⁵ So bereits *Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, in: ZChinR 2011, S. 91 ff.

²⁹⁶ OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 7 („In unserem Land wurde die rechtsverletzende Handlung seit den AGZR ‚eigenständig‘ vom Schuldrecht getrennt, indem ein Kapitel ‚zivile Haftung‘ bestimmt wurde, was einen positiven Effekt hatte und für die Gesetzgebungstechnik eine Innovation mit positiver Bedeutung war.“)

²⁸⁴ Laut OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, 687, dient diese Erweiterung der besseren Absicherung des Erblassers.

²⁸⁵ Siehe zu den sozialen und ethischen Gründen für die mangelnde Testierfreudigkeit etwa *Zhang Shuhan*, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit, in: ZChinR 2013, S. 75 ff. (86 ff.).

²⁸⁶ OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10.

²⁸⁷ § 20 Abs. 3 ErbG wurde nicht in den entsprechenden § 1142 ZGB aufgenommen. OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, sieht den Zweck der Abschaffung darin, „gewissenhaft den wahren Willen des Testators zu befolgen“.

²⁸⁸ Ziffer 39 OVG-Interpretation ErbG.

²⁸⁹ Die Zurücknahme und Änderung von Testamenten sind in § 1142 Abs. 1 ZGB geregelt, sodass es bei den Rechtsgeschäften in Abs. 2 nicht um diese Rechtsgeschäfte gehen kann.

²⁹⁰ Laut OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, verfolgt der Gesetzgeber mit der Einführung das Ziel, dass der Nachlass eine zweckmäßige Verwaltung erhält und reibungslos aufgeteilt wird und die Interessen der Erben und der Gläubiger besser geschützt werden.

rechtsvergleichender Perspektive einen Bruch darstellt und international keine Vorbilder hat.²⁹⁷

Das Buch hat überwiegend die Normen und die Systematik (mit einem AT in den Kapiteln 1 bis 3 sowie einem BT mit sektoralen Sonderregelungen in den Kapiteln 4 bis 10) des Haftpflichtgesetzes aus 2009 übernommen.²⁹⁸

1. AT

Einige Vorschriften zu den Grundstrukturen des Haftpflichtgesetzes²⁹⁹ wurden nicht in den AT des 7. Buches übernommen, da der Gesetzgeber diese in das 1. Buch des ZGB (bzw. zuvor schon in den ATZR) eingefügt hat: Wer welche Ansprüche bei einer „Verletzung von Rechten und Interessen“ geltend machen kann, ist dem 1. Buch (§§ 120, 179 ZGB³⁰⁰) zu entnehmen. Die (offene) Definition des Begriffs „Rechte und Interesse“ (权益)³⁰¹ ist im ZGB ganz entfallen, sodass für die Bestimmung, wann eine geschützte individuelle Rechtsposition vorliegt, auf die in den §§ 109 ff. ZGB angeführten Rechte³⁰² und die Persönlichkeitsrechte im 4. Buch zurückzugreifen sein wird.

Auch die Tatbestände für eine Befreiung von einer Haftung (wegen höherer Gewalt, Notwehr oder Notstand³⁰³) finden sich nun im 1. Buch (dort §§ 180 bis 182 ZGB). Neu aufgenommen wurden hingegen in die „Allgemeinen Bestimmungen“ des 1. Kapitels des Haftpflichtrechts Regelungen zur Selbstgefährdung bzw. zum Handeln auf eigene Gefahr (自甘风险, § 1176 ZGB) und zur Selbsthilfe (自助行为, § 1177 ZGB).

Im zweiten Kapitel sind unter der Überschrift „Schadensersatz“ die Vorschriften zusammengefasst, die aus den Grundstrukturen des Haftpflichtgesetzes weder in das 1. Buch des ZGB noch in die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Haftpflichtrechts verschoben werden konnten: Es geht hier zwar überwiegend um Regelungen zur Höhe eines Schadensersatzanspruchs (§§ 1179, 1180, 1182, 1184 ZGB). Jedoch wurde auch die bereits in den AGZR angelegte Billigkeitshaftung (§ 1186 ZGB³⁰⁴) und die Vorschrift über das Geltendmachen von Ansprüchen durch Rechtsnachfolger (§ 1181 ZGB³⁰⁵) hier eingefügt.

²⁹⁷ OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 7.

²⁹⁸ Die OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 7, macht als Grund hierfür geltend, dass das Haftpflichtgesetz erst vor kürzerer Zeit verabschiedet worden sei und daher eine hohe Reife bei der Gesetzgebungstechnik vorweise.

²⁹⁹ Diese Grundstrukturen waren in den ersten drei Kapiteln des Haftpflichtgesetzes (§§ 1 bis 31) geregelt. Die Reihenfolge der aus den Kapiteln 2 und 3 HaftpflichtG übernommenen Paragraphen hat sich im ZGB stark geändert und diese zwei Kapitel sind im ZGB (in Kapitel 2: Schadensersatz) zusammengefasst worden.

³⁰⁰ Zuvor: §§ 3, 15 HaftpflichtG.

³⁰¹ § 2 Abs. 2 HaftpflichtG. Siehe hierzu *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 134 f.

³⁰² Wo freilich in § 126 ZGB auf weitere „zivile Rechte und Interessen“ (民事权利和利益) in anderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird und (in § 118 ZGB) auch Rechte aus Schuldverhältnissen angeführt werden.

³⁰³ Zuvor: §§ 29 bis 31 HaftpflichtG.

³⁰⁴ Zuvor: § 24 Haftpflichtgesetz, § 132 AGZR.

³⁰⁵ Zuvor: § 18 Haftpflichtgesetz. Der Zweck dieser Regelung erschließt sich nicht ohne Weiteres. Offenbar besteht ein Bedürfnis

Neu sind Regelungen zum Ersatz immaterieller Schäden in Form von Schockschäden, wenn eine Sache (wie etwa ein Haustier) verletzt wird, die eine besondere persönliche Bedeutung für eine natürliche Person hat (§ 1183 Abs. 2 ZGB), und zum Strafschadensersatz bei vorsätzlicher Verletzung von Immaterialgüterrechten (§ 1185 ZGB).

Hinter der Überschrift des 3. Kapitels „Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt“ verbirgt sich (wie bereits beim Haftpflichtgesetz) ein bunter Strauß unterschiedlichster Vorschriften. Sie betreffen Fragen der Zurechnung schadensverursachenden Verhaltens anderer (z. B. §§ 1188 Abs. 1, 1191, 1192 ZGB), Fragen der Deliktfähigkeit (§§ 1188 Abs. 2, 1190 ZGB), Fragen der Haftung bei einer Schädigung Dritter durch abhängig Beschäftigte (§§ 1191, 1192 ZGB) sowie der Haftung bei Schädigungen in öffentlichen oder der Öffentlichkeit geöffneten Räumen und Einrichtungen (§ 1198 ZGB) und speziell in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 1199 bis 1201 ZGB). Hier stehen aber auch Vorschriften zur Haftung aus Verletzungen eigener Verkehrssicherungspflichten, die allein (§§ 1198 Abs. 1, 1200 ZGB) oder zusammen mit dem Verhalten Dritter einen Schaden herbeigeführt haben (§§ 1198 Abs. 2, 1201 Satz 1, 2. Hs. ZGB).

Neu hinzugekommen sind Regelungen zur Haftung des Bestellers für das schadensverursachende Verhalten eines Werkunternehmers (§ 1193 ZGB) und zur Haftung bei „beauftragter Vormundschaft“³⁰⁶ (§ 1189).

Stark überarbeitet wurde die Haftung für schadensverursachendes Verhalten im Internet³⁰⁷: Der Anbieter (Provider) haftet nun nach § 1197 ZGB gesamtschuldnerisch mit dem Nutzer, wenn er fahrlässig keine Kenntnis von schadensverursachendem Verhalten hatte.³⁰⁸ Die §§ 1195, 1196 ZGB gestalten außerdem das Verfahren detaillierter aus, durch das der Geschädigte vom Anbieter verlangen kann, Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte gegen den Schädiger zu ergreifen.³⁰⁹ Werden notwendige Maßnahmen nicht unverzüglich ergriffen, haftet der Anbieter wie bisher ge-

klarzustellen, dass Ansprüche aus der Verletzung von Rechten von natürlichen Personen und sonstigen Organisationen von Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden können. Die Ausführungen der OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 158, legen nahe, dass der Anspruch (bei natürlichen Personen) stellvertretend für den verstorbenen Anspruchsinhaber geltend gemacht wird (dass es sich dabei also nicht etwa um einen eigenen Anspruch der Rechtsnachfolger als Erben handelt).

³⁰⁶ Eine solche „beauftragte Vormundschaft“ führt laut OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 226, nicht dazu, dass der Vormund seine Vormundschaftspflichten vollständig auf einen „beauftragten Vormund“ übertragen kann. Der Gesetzgeber hatte dabei offenbar Wanderarbeiter im Blick, die ihre Kinder bei den Großeltern betreuen lassen.

³⁰⁷ Zur bisherigen Rechtslage (auch unter Einbeziehung der betreffenden OVG-Interpretation) siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 147 f.

³⁰⁸ Nach § 36 Abs. 3 Haftpflichtgesetz setzte die Haftung des Anbieters voraus, dass er von dem rechtsverletzenden Verhalten des Nutzers wusste.

³⁰⁹ Zuvor: § 36 Abs. 2 Haftpflichtgesetz. Inwiefern sich dieses neue Verfahren in der Praxis als wirksam erweist, bedarf einer weiteren Untersuchung.

samtschuldnerisch mit dem Schädiger für die „Ausweitung der Schädigung“.³¹⁰

Warum der Gesetzgeber diese Haftungstatbestände des Internet-Nutzers und des Internet-Providers nicht (zusammen mit der Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflichten) in die sektoralen Sonderregeln des BT eingefügt hat, kann wohl wiederum nur auf eine Pfadabhängigkeit zurückgeführt werden.

2. BT

Im „besonderen Teil“ sind wie bereits im Haftpflichtgesetz sektorale Sonderregeln zur Produkthaftung (§§ 1202 bis 1207 ZGB), zur Straßenverkehrshaftung (§§ 1208 bis 1217 ZGB), zur Arzthaftung (§§ 1218 bis 1228 ZGB), zur Umwelthaftung (§§ 1229 bis 1235 ZGB), zu wichtigen weiteren Quellen besonderer Gefahren (§§ 1236 bis 1244 ZGB), zur Tierhalterhaftung (§§ 1245 bis 1251 ZGB) und zur Haftung für gefährliche bzw. gefährlich verwahrte Gegenstände (§§ 1252 bis 1258 ZGB) normiert.

Im Produkthaftungsrecht haftet (neben dem Hersteller) nun offenbar auch der Verkäufer im Außenverhältnis verschuldensunabhängig, § 1203 Abs. 1 ZGB.³¹¹ Im Hinblick auf den Begriff des Produkts und des Fehlers ist weiterhin auf Normen außerhalb des ZGB zurückzugreifen.³¹²

Bei einem Rückruf von Produkten (wie etwa Kraftfahrzeugen, Spielzeug sowie Arznei- und Lebensmitteln³¹³) besteht nun eine Verpflichtung des Herstellers und des Verkäufers, dem Geschädigten notwendige Kosten, die er durch den Rückruf getragen hat, zu ersetzen, § 1206 Abs. 2 ZGB. Außerdem kann nach der entsprechend erweiterten Vorschrift des § 1207 ZGB³¹⁴ für den Fall unzureichender Maßnahmen bei sich im Verkehr befindlichen fehlerhaften Produkten auch ein Strafschadensersatz verhängt werden.

Zur Straßenverkehrshaftung ist im ZGB weiterhin nur die Haftung der Eigentümer und anderer Nutzer³¹⁵ von Kraftfahrzeugen geregelt, während Verkehrsunfälle zwischen Radfahrern oder zwischen Radfahrern und Fußgängern den allgemeinen Regelungen unterworfen sind. Auch die zuvor zum Haftpflichtgesetz bereits wegen mangelnder Rechtsklarheit kritisierte Verweisung in der Haftungsgrundnorm des § 1208 ZGB auf andere Gesetze (insbesondere zur Straßenverkehrssicherheit) ist übernommen worden.³¹⁶ Immerhin ist im ZGB nun eine Regelung zur Reihenfolge der Ersatzpflichtigen (Pflichtversicherung, Zusatzversicherung,

Verletzer) aufgenommen worden, die jeweils (unmittelbar) haften, soweit dies jeweils dem Umfang der Versicherungssumme entspricht, § 1213 ZGB. Neu hinzugekommen (bzw. aus einer entsprechenden Interpretation des OVG³¹⁷ eingefügt) sind Haftungsnormen für Verkehrsunfälle, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, das ohne Einwilligung des Halters (§ 1212 ZGB) oder ohne die erforderliche Lizenz (etwa im Personenbeförderungsgewerbe) betrieben wird (§ 1211 ZGB). Außerdem ist nach § 1217 ZGB eine Minderung der Schadensersatzhaftung des Nutzers eines Kraftfahrzeugs gegenüber unentgeltlichen Mitfahrern vorgesehen.

Die Arzthaftung wird in China nicht als eine dienstvertragliche Haftung vertragsrechtlich, sondern durch das Haftpflichtrecht geregelt.³¹⁸ Verschuldensabhängige Ansprüche aus den §§ 1218 ff. ZGB richten sich nur gegen die medizinische Einrichtung, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass medizinisches Personal (ähnlich wie bei der Arbeitgeberhaftung nach § 1191 ZGB) nicht haftet.³¹⁹ Im Vergleich zum Haftpflichtgesetz sind im ZGB nur wenige Neuerungen in diesem Rechtsgebiet festzustellen. Erwähnenswert ist, dass im Rahmen der besonderen Produkthaftung nach § 1223 ZGB nun auch der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln wegen fehlerhafter medizinischer Produkte in Anspruch genommen werden kann.³²⁰

Im Umwelthaftungsrecht nach den §§ 1229 ff. ZGB wurde – laut OVG-Komentierung „zur Umsetzung der Gedanken Xi Jinpings zur ökologischen Kultur“³²¹ – der Tatbestand der Verschmutzung der Umwelt durch den einer Zerstörung der Ökologie ergänzt, wobei beide Tatbestände noch einer genaueren Ausformung bedürfen. Der Handelnde haftet dem Verletzten verschuldensunabhängig, wobei § 1230 ZGB für bestimmte Tatsachen eine Beweislastumkehr festschreibt und § 1231 ZGB bei mehreren Handelnden zur Feststellung des jeweiligen Anteils der Haftung bestimmte Faktoren aufstellt. Neu hinzugekommen ist ein Strafschadensersatzanspruch des Verletzten, wenn ein vorsätzliches Verhalten erhebliche Folgen herbeiführt (§ 1232 ZGB). Im Rahmen einer Klage im öffentlichen

³¹⁷ §§ 2 und 3 OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle (最高人民法院关于审理道路交通事故损害赔偿案件适用法律若干问题的解释) vom 27.11.2012; diese Vorschriften wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020) übernommen (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.349747).

³¹⁸ He Jian, Anteilige Haftung für ärztliche Behandlungsfehler, Berlin: Duncker & Humblot 2016, S. 132 f. Zur Frage der Haftung frei praktizierender Ärzte in China siehe Dara-Lisa Szieliniski, Die Arzthaftung in der Volksrepublik China nach der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts, in: ZChinR 2018, S. 232 ff. (236).

³¹⁹ Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 100.

³²⁰ Weitere von der OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 10, genannte Neuerungen betreffen die Aufklärungspflicht nach § 1219 ZGB (zuvor: § 55 Haftpflichtgesetz) und den Schutz persönlicher Informationen von Patienten nach § 1226 ZGB (zuvor: § 62 Haftpflichtgesetz).

³²¹ OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 10.

³¹⁰ § 1195 Abs. 2 ZGB (zuvor: § 36 Abs. 2 Satz 2 Haftpflichtgesetz).

³¹¹ § 42 Haftpflichtgesetz, der eine verschuldensabhängige Haftung des Verkäufers vorsah, wurde nicht in das ZGB übernommen.

³¹² Siehe hierzu Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 141 f.

³¹³ Für den Rückruf dieser Produkte bestehen besondere Vorschriften. Zum Rückruf von Kraftfahrzeugen siehe Yvonne Eulers/Guo Jixin/Knut Benjamin Pißler, ZChinR 2014, S. 134 ff. sowie Frank Diedrich/Zhang Hang, ZChinR 2016, S. 225 ff.

³¹⁴ Zuvor: § 47 Haftpflichtgesetz.

³¹⁵ Neu eingeführt wurde die Figur des „Verwalters“ (管理人) eines Kraftfahrzeugs.

³¹⁶ Zu dieser Kritik siehe Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 98.

Interesse haben staatlich bestimmte Behörden und gesetzlich bestimmte Organisationen einen Anspruch auf Renaturierung (§ 1234 ZGB) sowie auf Ersatz von im Einzelnen angeführten Kosten (§ 1235 ZGB).

In den abschließenden drei Kapiteln über die Haftung für Quellen besonderer Gefahren (wie etwa Atomkraftwerke und Luftfahrzeuge), die Tierhalterhaftung und die Haftung für gefährliche bzw. gefährlich verwahrte Gegenstände sind nur kleine Änderungen festzustellen. Die nicht abschließende Liste der Beispiele für hochgefährliche Stoffe nach § 1239 ZGB³²² wurde um hochätzende und hochpathogene Stoffe ergänzt und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von einer Haftungsbegrenzung auf einen gesetzlich bestimmter Haftungshöchstbetrag gemäß § 1244 ZGB³²³ ausgenommen. Neu ist bei der Tierhalterhaftung außerdem die Möglichkeit, sich von der Haftung durch den Beweis einer vorsätzlichen Selbstgefährdung des Geschädigten teilweise zu entlasten, wenn vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, § 1246 ZGB³²⁴. Ebenso kann sich nun der Bauunternehmer nach § 1252 BGB³²⁵ von der Haftung für die Schädigung durch einstürzende oder zusammensinkende Bauten befreien, wenn er nachweist, dass kein Qualitätsmangel vorlag. Bei der Haftung für das Hin- und Herwerfen von Gegenständen aus Gebäuden, die an die römische *actio de deiectionibus vel effusis* erinnert,³²⁶ hat der Gesetzgeber einige Nachbesserungen vorgenommen: In § 1254 ZGB aufgenommen wurde zunächst das explizite Verbot eines solchen Verhaltens, um – wie die OVG-Kommentierung ausführt – „der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Handlung eine klare rechtliche Grundlage zu geben“.³²⁷ Der Klarstellung dient offenbar, dass in § 1254 Abs. 1 ZGB nun der Verletzer als primärer Anspruchsgegner angeführt wird, während die anderen Nutzer des Gebäudes nur dann haften, wenn der tatsächliche Verletzer nicht zu ermitteln ist. Angesichts dieser Haftungsvoraussetzung der anderen Nutzer erscheint die ebenfalls neu eingefügte Regressmöglichkeit gegen den tatsächlichen Verletzer in § 1254 Abs. 1 Satz 3 ZGB ins Leere zu laufen. Die zusätzliche Haftung des Immobiliendienstunternehmens und sonstiger Gebäudeverwalter bei Nichterfüllung ihrer Verkehrssicherungspflichten in § 1254 Abs. 2 ZGB lässt in der Praxis erwarten, dass in Wohnkomplexen verstärkt eine Kameraüberwachung eingesetzt wird.³²⁸ Deklaratorischer Natur und wegen seines öffentlich-rechtlichen Inhalts deplatziert erscheint schließlich, dass § 1254 Abs. 3 ZGB die Amtspflicht zur Ermittlung

des oder der Haftenden durch Polizei und andere Behörden festschreibt.

C. Fazit

Das ZGB ist keine Neukodifikation des chinesischen Zivilrechts. Es ist vielmehr eine Zusammenfassung bestehender Gesetze, die in den vergangenen vierzig Jahren (seit der Einführung der Politik der Reform und Öffnung) verabschiedet worden waren. Diese bisherigen Gesetze wurden durch einzelne Rechtsinstitute ergänzt, die das Oberste Volksgericht als Quasi-Gesetzgeber in justiziellen Interpretationen geschaffen hatte.³²⁹ Das Nebeneinander mehrerer zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedeter Einzelgesetze und justizieller Interpretationen mit zum Teil unabgestimmter Terminologie ist damit überwunden, sodass materiell-rechtlich mehr Rechtssicherheit zu erwarten ist.

Eine Beschäftigung mit dem ZGB – sei es aus Sicht des Rechtsanwenders oder des Wissenschaftlers – muss diesen gesetzgeberischen Ansatz berücksichtigen: Im Hinblick auf die (inhaltlich³³⁰) unverändert in das ZGB übernommenen Vorschriften der Einzelgesetze und justiziellen Interpretationen kann sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung weiterhin herangezogen werden. Aber auch bezüglich der Änderungen lohnt sich ein Blick auf die bisherige Rechtslage, um Tendenzen im chinesischen Zivilrecht zu erkennen.

Das Gesetzbuch vereint historisch gewachsene Rechtsinstitute, die sich bis in das römische Recht³³¹ oder in die Zeit des ersten Zivilgesetzes der Republik China³³² zurückverfolgen lassen, teilweise aber auch dem sozialistischen Recht zugeordnet werden können,³³³ mit kontinental-europäischen Elementen und vereinzelt Elementen des anglo-amerikanischen Rechtskreises³³⁴. Etwas überspitzt formuliert lässt sich die These vertreten, dass der chinesische Gesetzgeber insbesondere im Familienrecht an (sozialistischen)

³²⁹ Prominentestes Beispiel ist das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (oben unter B. II. 1. c)).

³³⁰ Bei rund einem Drittel der Normen des ZGB wurden im Vergleich zu den bisherigen Gesetzen nur kleine Änderungen in der Formulierung, der Zeichensetzung oder der Satzstruktur vorgenommen, die zu keiner rechtlichen Änderung führen. Eine statistische Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass 36,3 % der 1.260 Normen des ZGB unverändert aus den bisherigen Gesetzen übernommen worden sind; nur 11,7 % der Normen wurden neu eingefügt; materielle Änderungen (实质性修改条文) wurden bei 19,5 % festgestellt, während bei 32,5 % der Normen nur nicht materielle Änderungen (非实质性修改条文) festgestellt wurden; siehe Wang Dong (王栋), Der korrekte Umgang mit dem Problem der Verbindung von altem und neuem Recht nach Bekanntmachung des ZGB (正确处理民法典颁布后的新旧法衔接问题), in: Jingcha Ribao (检察日报) vom 23.9.2020, S. 7 (<<https://perma.cc/TY9D-QD8E>>).

³³¹ Beispielsweise die *actio de deiectionibus vel effusis* (siehe oben unter B. VI. 2.).

³³² Beispielsweise die Einführung eines neuen Kapitels zur „Sicherung von Verträgen“ im AT des Schuldrechts (siehe oben unter B. II. d)).

³³³ Beispielsweise die (formale) Trennung zwischen Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum (siehe oben unter B. I. 1.).

³³⁴ Beispielsweise die Einführung des prozessualen Rechtsinstituts der *injunction* (siehe oben unter B. III. 2.) oder des Nachlassverwalters (siehe oben unter B. V. 2. c)).

³²² Zuvor: § 72 Haftpflichtgesetz.

³²³ Zuvor: § 77 Haftpflichtgesetz.

³²⁴ Zuvor: § 79 Haftpflichtgesetz.

³²⁵ Zuvor: § 86 Haftpflichtgesetz.

³²⁶ Zu der Vorgängervorschrift in § 87 Haftpflichtgesetz Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 93; Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 147.

³²⁷ OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 11.

³²⁸ Dies berichtete Yuanshi Bu am 22.9.2020 im Rahmen der Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft.

Idealen festhält, ohne die Realität zu berücksichtigen: Dies zeigt sich daran, dass weiterhin kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt besteht,³³⁵ obwohl in China inzwischen häufiger nur ein Ehegatte (typischerweise der Mann) erwerbstätig ist, sodass insbesondere bei Gütertrennung (die ohne weitere Formerfordernisse schriftlich vereinbart werden kann) die Gefahr besteht, dass der andere Ehegatte im Falle einer Scheidung benachteiligt wird.³³⁶ Zweifelhaft ist auch, ob das kaum überarbeitete Erbrecht geeignet ist, angesichts des gewachsenen Wohlstands und der durch die Ein-Kind-Politik verstärkten demografischen Entwicklung seine sozialpolitische Funktion zu erfüllen.³³⁷

Dabei ist zu erkennen, dass das ZGB in Teilen eine sehr moderne Kodifikation ist, die im Schuldrecht auf dem internationalen Einheitsrecht (insbesondere dem UN-Kaufrecht) aufbaut³³⁸ und Vertragstypen aufgenommen hat, die in den Gesetzbüchern des 19. und 20. Jahrhunderts keine Beachtung fanden.³³⁹ Mit dem Buch zum Persönlichkeitsrecht geht das ZGB einen eigenen Weg.³⁴⁰ Dieser wird freilich auch im Hinblick auf die Grundstruktur des Gesetzes mit der Aufspaltung von vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen sichtbar.³⁴¹ Der chinesische Gesetzgeber hat außerdem auf jüngste Entwicklungen reagiert, indem er Regelungen zur Bewältigung von Krisen wie der gegenwärtigen Covid-Pandemie³⁴² und zum E-Commerce aufgenommen hat.³⁴³ Letztere sind aber eher ein Beispiel dafür, dass dem ZGB ein moderner Anstrich verliehen werden soll, da diese aus dem E-Commerce-Gesetz übernommen wurden, das auch nach Inkrafttreten des ZGB weiterhin bestehen bleibt. Wenn sich der chinesische Gesetzgeber Wahlen stellen müsste, würde man diese juristisch fragwürdige Vorgehensweise mit guten Gründen als Populismus bezeichnen können; in der Volksrepublik China dient sie wohl der Propaganda. In diesem Zusammenhang stehen offenbar auch einzelne Neuerungen, mit denen der Gesetzgeber auf Medienberichte über Missstände reagierte,³⁴⁴ da die Legislative hiermit Volksnähe demonstriert.

Aus der Perspektive der Gesetzgebungstechnik ist interessant, dass das OVG noch vor Inkrafttreten des ZGB eine Reihe der bisherigen justiziellen Interpretationen neugefasst oder revidiert hat.³⁴⁵ Andere Interpretatio-

nen – wie etwa die beiden wichtigen Interpretationen zum Vertragsrecht³⁴⁶ – wurden aufgehoben, ohne dass (bislang) hierfür ein Ersatz geschaffen worden wäre.³⁴⁷ Bei der Überarbeitung der justiziellen Interpretationen lässt sich der Ansatz erkennen, dass das OVG die Normen, die nun in das ZGB übernommen worden sind, aus den justiziellen Interpretationen herausgenommen hat und diese aber ansonsten (abgesehen von einer Anpassung der Verweisungen auf das ZGB und der Terminologie) weitestgehend unverändert gelassen hat.³⁴⁸ Dies belegt, dass eine gewisse Kooperation zwischen der Legislative (in diesem Fall dem Nationalen Volkskongress) und der Judikative (dem OVG) besteht: Das OVG wird als eine Art „Pionier-Gesetzgeber“ tätig, da seine Regelungen in justiziellen Interpretationen zu einem späteren Zeitpunkt (in China heißt es in dem Zusammenhang typischerweise: „wenn die Zeit reif ist“) in ein Gesetz übernommen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, warum nicht alle Regelungen der justiziellen Interpretationen vom Gesetzgeber übernommen worden sind, wenn das OVG diese „übrig gebliebenen“ Vorschriften nach Verabschiedung des ZGB wiederum in seine neugefassten bzw. revidierten Interpretationen aufgenommen hat. Denkbar ist, dass der Gesetzgeber und das OVG im Hinblick auf diese Vorschriften flexibel bleiben wollte, da eine Änderung des ZGB in näherer Zukunft kaum zu erwarten ist, während das OVG die justiziellen Interpretationen jederzeit anpassen kann.

Im Einzelnen lassen sich folgende Tendenzen in der Entwicklung des chinesischen Zivilrechts erkennen: Der Gesetzgeber ist bemüht, den privatrechtlichen Individualrechtsschutz zu stärken. Dies zeigt sich nicht nur an der Schaffung eines Buches zum Persönlichkeitsrecht, sondern auch in anderen Schutzvorschriften wie etwa bei der Nutzung von Grundbuchinformationen.³⁴⁹ Außerdem nehmen die Eingriffe in die Privatautonomie durch den Staat ab. Dies kommt im

Kaufrecht [Fn. 106], Darlehensrecht [Fn. 157] und Mietrecht [Fn. 180]) in einem Beschluss erfolgte, mit dem insgesamt 27 justizielle Interpretationen revidiert worden sind; siehe Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision von 27 justiziellen Interpretationen in Zivilsachen wie etwa der „Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Gewerkschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ bei der Arbeit der Zivilrechtsprechung“ (最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于在民事审判工作中适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的解释〉等二十七件民事类司法解释的决定) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349701. Zur Unterscheidung einer Neufassung und Revision (von Gesetzen) siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 208), S. 136 f.

³⁴⁶ Die OVG-Interpretation VertragsG I und die OVG-Interpretation VertragsG II.

³⁴⁷ Siehe Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Aufhebung eines Teils der justiziellen Interpretationen und damit im Zusammenhang stehender Normativdokumente (最高人民法院关于废止部分司法解释及相关规范性文件的决定) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349593.

³⁴⁸ Entsprechende chinesisch-deutsche Synopsen eines Teils der bisherigen Interpretationen und der revidierten Interpretationen sind bereits im China-Referat des Max-Planck-Instituts in Hamburg angefertigt worden.

³⁴⁹ Siehe oben unter B. I. 1.

³³⁵ Siehe oben unter B. IV. 2. c).

³³⁶ Siehe zu diesem Problem, das auch im Entwurfsverfahren zum ZGB von der chinesischen Rechtswissenschaft vorgebracht worden ist, *Juan Tao*, a. a. O. (Fn. 258), S. 173.

³³⁷ Siehe oben unter B. V.

³³⁸ Siehe oben unter B. II. 1. c).

³³⁹ Siehe oben unter B. II. 2.

³⁴⁰ Siehe oben unter B. III.

³⁴¹ Deutlich wird dies insbesondere durch die Einführung eines Teilbuches zu „Quasi-Verträgen“ (siehe oben unter B. II. 3.).

³⁴² Siehe oben unter B. I. 2. a) aa) und B. II. 1. a).

³⁴³ Siehe oben unter B. II. 1. a) und B. II. 1. c).

³⁴⁴ Siehe oben unter B. II. 2. c).

³⁴⁵ Die neugefassten Interpretationen (etwa zum Sachenrecht [Fn. 58], Ehe- und Familienrecht [Fn. 244] und Erbrecht [Fn. 293]) sind vom OVG durch einzelne Bekanntmachungen erlassen worden, während eine Revision der bisherigen Interpretationen (etwa im

Schuldrecht dadurch zum Ausdruck, dass Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Beschränkungen und Pflichten nicht mehr ohne weiteres zur Unwirksamkeit von Verträgen führen.³⁵⁰ Ein weiteres Beispiel für eine Stärkung der Freiheitsrechte ist, dass Krankheiten kein Eheverbot mehr begründen.³⁵¹

Mit dem Inkrafttreten des ZGB sind einige Lücken geschlossen worden, die nach der bisherigen Rechtslage bestanden: Als Beispiele lassen sich Regelungen über den originären Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung³⁵² sowie die Vertragsauflösung bei Dauerschuldverhältnissen anführen.³⁵³ Weitere gesetzgeberische Lücken waren zuvor bereits durch das OVG mit justiziellen Interpretationen geschlossen worden, die nun in das ZGB aufgenommen worden sind.³⁵⁴ Teilweise fehlt materiell-rechtlichen Pflichten (wie etwa dem Kontrahierungszwang³⁵⁵) jedoch weiter die Flankierung mit prozessualen Mitteln der Durchsetzbarkeit.

Einige Fragen bleiben hingegen offen und müssen erst noch durch die Literatur und Rechtsprechung beantwortet werden: Dies betrifft etwa die Abgrenzung des im Kapitel über die „Vertragserfüllung“ normierten Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage zur höheren Gewalt, die als Ausnahme von der Haftung für Vertragsverletzung vorgesehen ist. Zumindest im internationalen Handelsverkehr und im Investitionsrecht wird diese Frage freilich nur selten eine Rolle spielen, da dort typischerweise vertraglich Situationen definiert werden, die als höhere Gewalt gelten. Für Fälle, in denen eine Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt, dürfte daneben nur wenig Raum bleiben, sofern chinesisches Recht anwendbar ist.

Schließlich wurden einzelne praktische Probleme gelöst, ohne dass sich der Gesetzgeber dogmatisch festlegt: Die fehlende Verfügungsbefugnis führt beim Kaufvertrag nicht mehr zur Unwirksamkeit des Vertrags, womit aber die Diskussion über das Trennungsprinzip in China offenbar noch nicht beendet ist.³⁵⁶ Der Eigentumsvorbehalt ist als Insellösung im Kaufrecht normiert³⁵⁷, ohne dieses Rechtsinstitut systematisch in die allgemeinen Regelungen (dinglicher Herausgabeanspruch des Verkäufers, Besitzrecht des Vorbehaltskäufers, Auflösung des Kaufvertrags) einzubetten.

³⁵⁰ Siehe oben unter B. II. 1. b) und B. II. 2. b).

³⁵¹ Siehe oben unter B. IV. 2. a).

³⁵² Siehe oben unter B. I. 2. a) cc).

³⁵³ Siehe oben unter B. II. 1. f).

³⁵⁴ Beispielsweise Rechtsfolgen für den Verstoß gegen Pflichten im Zusammenhang mit allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe oben unter B. II. 1. a)).

³⁵⁵ Siehe oben unter B. II. 1. a).

³⁵⁶ Siehe oben unter B. I. 1.

³⁵⁷ Siehe oben unter B. II. 2. a).

* * *

The Civil Code of the People's Republic of China under the Lens of a Supreme People's Court Commentary: An Overview of New Rules in the Special Parts

This article presents a selection of the new provisions found in the Special Part of the Civil Code of the People's Republic of China, which was adopted on 28 May 2020. The provisions of the Code are examined individually against the backdrop of an eleven-volume commentary of the Supreme People's Court on the Civil Code. The following conclusions can be drawn about the development of Chinese civil law: The Civil Code is not a new codification of Chinese civil law, instead being a summary of existing laws, supplemented by individual principles and doctrines that the Supreme People's Court had previously created as a quasi-legislator in its judicial interpretations. In connection with this, the legislature has endeavoured to strengthen the protection of individual rights under private law. In addition, the entry into force of the Civil Code has closed a number of gaps that existed under the previous legal situation, while some questions remain open and have yet to be answered by commentators or the judiciary. Finally, the Civil Code resolves some practical problems without the legislature having committed itself theoretically.

Geheimnisschutz und Handelskrieg – Anmerkungen zu der neuen justiziellen Interpretation zum Geschäftsgeheimnis

BU Yuanshi¹

Abstract

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Phase One Trade Agreement zwischen China und den USA ist am 12.9.2020 die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis des Obersten Volksgerichts in Kraft getreten.² Dieser Beitrag stellt die sich daraus ergebenden Aspekte des Geheimnisschutzes in China dar. Zunächst veranschaulicht er die Definition des Geschäftsgeheimnisses aus § 9 Abs. 4 UWG anhand der Konkretisierungen aus der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis, bevor in einem zweiten Schritt die verbotenen Verletzungshandlungen: unlautere Erlangung, Offenlegung, Benutzung und Benutzenlassen erläutert werden. Zudem befasst sich der Beitrag umfassend mit den Fragen, welche zivilrechtlichen Ansprüche dem Geheimnisinhaber gegen den Verletzer zustehen, welche Möglichkeiten er zur Durchsetzung dieser Ansprüche hat und welche Voraussetzungen sich dabei stellen, wobei die Beweislastverteilung im Verletzungsprozess besondere Beachtung erfährt. Den Abschluss bildet eine Erörterung des Sonderproblems, inwiefern Kundenlisten Geschäftsgeheimnisse darstellen und ob deren unberechtigte Nutzung untersagt werden kann.

I. Einleitung

1. Chronologie der ungewöhnlich intensiven Rechtsänderungen in China

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen hat seit dem Ausbruch des Handelsstreits mit den USA 2018 in China eine außergewöhnlich intensive Reformphase erlebt:

- Das 1993 verabschiedete Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wurde 2017 zum ersten Mal neu gefasst.³ Dabei wurde § 9 UWG als die zentrale Norm zum Geheimnisschutz angepasst und mit § 15 die Pflicht der Vollstreckungsbehörden und deren Mitarbeitern zur Geheimhaltung in ihren amtlichen Tätigkeiten eingeführt.
- Kurz nach der Neufassung des UWG wurde dieses Gesetz am 23.4.2019 nochmals revidiert,⁴ ausschließlich um den lauterkeitsrechtlichen Geheimnisschutz zu stärken. So wurden die Verletzungstatbestände erweitert (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 UWG), Strafschadensersatz und Beschlagnahme illegaler Einnahmen eingeführt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 UWG), der gesetzliche Schadensersatz und die Bußgelder auf 5 Mio. RMB erhöht (§§ 17 Abs. 4, 21 UWG)

¹ Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg. Die Autorin dankt Prof. ZHENG Youde (郑友德) für den Hinweis auf die neuesten Rechtsentwicklungen zum Geschäftsgeheimnis. Herrn Dr. Peter Leibkühler und Prof. Knut Benjamin Pissler danke ich für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die zahlreichen wertvollen Verbesserungsvorschläge.

² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 10.9.2020, in Kraft getreten am 12.9.2020; deutsche Übersetzung von Paul Thaler in diesem Heft, S. 128.

³ Hierzu vgl. FAN Changjun, Das neue chinesische UWG, GRUR Int. 2019, 144 ff.

⁴ Chinesische Übersetzung von von Strasser, ZChinR 2020, S. 92 ff.

und eine Beweislasteichterung für den Rechtsinhaber im Verletzungsverfahren ermöglicht (§ 32 UWG). Zwar wurde auf chinesischer Seite nicht zugegeben, dass dieser hastige Schritt auf Druck der USA geschah. Offensichtlich dürfte dies doch der Hauptgrund gewesen sein, denn die Trump-Regierung hat bereits zu Beginn des Handelsstreits China vorgeworfen, amerikanisches geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse gestohlen zu haben.

- Der auf der 4. Plenarsitzung des 19. Parteitags der Kommunistischen Partei Ende Oktober 2019 gefasste Beschluss hat die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich genannt.⁵
- Am 15.1.2020 wurde das „Phase One Trade Agreement“ (中美经济贸易协议)⁶ zwischen China und den USA unterzeichnet. In diesem Abkommen steht der Geheimnisschutz ganz vorne im ersten Kapitel „Intellectual Property Rights“, was die Bedeutung dieses Themas zweifelsohne hervorhebt.
- Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird sowohl das Patent- und Urheberrecht geändert als auch der Geheimnisschutz in China gestärkt. Zu Letzterem gehört die Abtrennung der einschlägigen Bestimmungen zum

⁵ Der 6. Abschnitt unter Ziffer 3 der „Decision of the Central Committee of the Communist Party of China on Major Issues Concerning Upholding and Improving Socialism with Chinese Characteristics and Modernizing the State Governance System and Capacity“ (中共中央关于坚持和完善中国特色社会主义制度 推进国家治理体系和治理能力现代化若干重大问题的决定).

⁶ Economic and Trade Agreement Between the Government of the United States of America and the Government of the People's Republic of China, <https://ustr.gov/sites/default/files/files/agreements/phase%20one%20agreement/Economic_And_Trade_Agreement_Between_The_United_States_And_China_Text.pdf>, eingesehen am 24.12.2020.

Geheimnisschutz von der bestehenden justiziellen Auslegung zum UWG von 2007⁷ (Auslegung zum UWG) und deren Aufwertung zu einer eigenständigen Auslegung, nämlich den Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (nachfolgend: Auslegung zum Geschäftsgeheimnis), die in diesem Beitrag kommentiert wird, sowie der Erlass einer Auslegung über die das geistige Eigentum betreffenden Strafrechtsfälle.⁸

- Ein Entwurf der Bestimmung des staatlichen Generalamtes für Marktüberwachung und -verwaltung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (nachfolgend: Entwurf zum Geschäftsgeheimnis) wurde am 4.9.2020 veröffentlicht.⁹ Dadurch soll die einschlägige Satzung des Staatlichen Amtes für Industrie und Handel zum Geheimnisschutz¹⁰ abgelöst und das verwaltungsrechtliche Standbein der doppelgleisigen Rechtsdurchsetzung gestärkt werden. Da der Entwurf zum Geschäftsgeheimnis in vielerlei Hinsicht über das UWG hinausgeht, müssten zunächst interne Zweifel innerhalb der Verwaltung überwunden werden, bevor darüber auf einer breiteren Basis näher beraten wird.

2. Erklärungsversuch

Diese umtriebigen Rechtsetzungstätigkeiten scheinen auf den ersten Blick mit dem medial geführten Konfrontationskurs Chinas im Handelskrieg nicht vereinbar. Die Reformwelle deutet aber darauf hin, dass die chinesische politische Führung den Streit wohl doch nicht weiter eskalieren lassen möchte und dafür auch den Forderungen der USA nachzukommen bereit ist, soweit diese aus chinesischer Sicht hinnehmbar sind.

Nachdem die Trump-Regierung den Geheimnisschutz als Hauptproblem im Handelsstreit zwischen beiden Staaten ausgemacht und zu einem Bestandteil der nationalen Sicherheitsstrategie gekürt hat, muss China klar geworden sein, dass die USA nur mit substanziellen Verbesserungen des Schutzes zufriedengestellt werden können. Ziel dieser Maßnahmen ist

daher die Umsetzung der Vorgaben aus dem „Phase One Trade Agreement“ im chinesischen Binnenrecht.

Freilich wurde auch im Inland seit längerer Zeit ein stärkerer Geheimnisschutz gefordert. Es ist allgemein bekannt, dass es schwierig ist, den Geheimnisschutz gerichtlich durchzusetzen, da Beweiserbringung, Beweisbefragung, Tatsachenermittlung und Geheimhaltung im Prozess angesichts des geheimen Charakters von Geschäftsgeheimnissen mit größeren Hindernissen verbunden sind. Dies führt dazu, dass das landesweite Fallaufkommen von insgesamt 338 im Zeitraum 2013–2017 extrem niedrig war und der Prozentsatz der Fälle, in denen der Kläger obsiegte, in demselben Zeitraum gerade einmal bei 35 % lag, während sich die Zahl sämtlicher IP-relevanter erstinstanzlicher Verfahren allein 2017 bereits auf knapp unter 200.000 belief.¹¹

Auch die Verabschiedung des „Defend Trade Secrets Act“ in den USA im Jahr 2016 und die der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen¹² im selben Jahr haben dem chinesischen Gesetzgeber Anlass zur Angleichung des Schutzstandards in China gegeben.

Nicht zuletzt hat Staatspräsident Xi Jinping auf der letzten Gruppenlernstunde des Politbüros der Kommunistischen Partei Chinas am 30.11.2020 die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen als einen Schwerpunkt der Weiterentwicklung des geistigen Eigentumsrechts in China genannt.¹³

3. Grundzüge des Geschäftsgeheimnisschutzes

Nach dieser Reformwelle ist ein vielschichtiges Regelwerk zum Geheimnisschutz in China entstanden. Mit dem UWG (§§ 9, 17, 21, 30, 32 UWG) im Zentrum folgt dieser lauterkeitsrechtliche Ansatz Art. 39 des TRIPs-Übereinkommens,¹⁴ welcher für den chinesischen Gesetzgeber in der Hinsicht wegweisend war. Allerdings wird auch in der chinesischen Literatur für die Aufwertung des Geschäftsgeheimnisses zu einem ausschließlichen geistigen Eigentumsrecht plädiert.¹⁵ Das Lauterkeitsrecht bietet dem Geheimnisträger, dem keine Ausschließlichkeitsrechte eingeräumt werden, einen relativen Schutz, während der Inhaber geistiger Eigentumsrechte gegen jeden vorgehen kann, unabhängig davon, ob er vom Bestand des Rechts weiß. Verwendet jemand z. B. ohne Zustimmung eine paten-

⁷ Auslegung des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Gesetzesanwendung bei der Verhandlung über Zivilfälle aus unlauterem Wettbewerb (最高人民法院关于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释), erlassen am 12.1.2007, in Kraft gesetzt am 1.2.2007 und mit Wirkung zum 1.1.2021 geändert.

⁸ Interpretation (III) of the Supreme People's Court and the Supreme People's Procuratorate of Several Issues Concerning the Specific Application of Law in the Handling of Criminal Cases Involving Infringements upon Intellectual Property Rights (最高人民法院、最高人民检察院关于办理侵犯知识产权刑事案件具体应用法律若干问题的解释(三)), erlassen am 12.9.2020 und in Kraft getreten am 14.9.2020.

⁹ 商业秘密保护规定 (征求意见稿), <http://www.moj.gov.cn/news/content/2020-09/04/zlk_3255345.html> (<<https://perma.cc/F5AC-SFEV>>), zuletzt eingesehen am 11.3.2021.

¹⁰ Einige Bestimmungen des Staatlichen Amtes für Industrie und Handel über das Verbot der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (国家工商行政管理局关于禁止侵犯商业秘密行为的若干规定), erlassen am 23.11.1995 und mit Wirkung zum 3.12.1998 geändert.

¹¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG, A Research Report on Judicial Adjudications of Trade Secrets Cases after the Amendment of Anti-Unfair Competition Law (《反不正当竞争法》修改后商业秘密司法审判调研报告), Electronics Intellectual Property (电子知识产权) 2019/11, 66 f.

¹² Richtlinie 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

¹³ <http://www.xinhuanet.com/politics/leaders/2020-12/01/c_1126808128.htm> (<<https://perma.cc/2UVG-F5TB>>), zuletzt eingesehen am 11.3.2021.

¹⁴ TRIPs-Abkommen (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums).

¹⁵ LIN Xiuqin (林秀芹), Theoretical Basis for Trade Secrets to Have Intellectual Property Rights (商业秘密知识产权化的理论基础), Gansu Social Sciences (甘肃社会科学) 2020/2, 13 ff.

tierte Technologie, kann der Patentinhaber abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen stets eine Unterlassung verlangen. Beim Geschäftsgeheimnis kann der Inhaber eine Benutzungshandlung nur unterbinden, wenn der Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder weiß oder wissen sollte, dass die Technologie unlauter erlangt wurde. Insgesamt steht die Ausgestaltung des Geheimnisschutzes in China unter erheblichem Einfluss des US-Rechts, was zur Folge hat, dass der „Uniform Trade Secrets Act“ und das „Restatement of Unfair Competition Law“ in der Diskussion herangezogen werden.

Hinsichtlich des materiell-rechtlichen Schutzniveaus bleibt das chinesische Regelwerk hinter der EU-Richtlinie zurück, indem sich die Verbote nur auf das Geschäftsgeheimnis beziehen und nicht wie in der EU auch rechtsverletzende Produkte einschließen (vgl. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2016/943).¹⁶ Allerdings bietet das chinesische Recht eine bessere Handhabbarkeit mit zahlreichen konkreten Regeln in den justiziellen Auslegungen. Auch die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis beinhaltet mehrere zusätzliche Fragen zum Geheimnisschutz, z. B. den Zeitpunkt der Festlegung des Geschäftsgeheimnisses im Zivilverfahren und die Schutzfähigkeit von Kundenlisten.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, den wesentlichen Inhalt der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis zu erläutern sowie die neue Rechtslage abzubilden und zu kommentieren. Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses erörtert, anschließend werden die Verletzungstatbestände und Ausnahmen untersucht. Danach wird auf die Ansprüche des Geheimnisträgers und deren Durchsetzung eingegangen. Es folgt eine Diskussion über Kundenlisten als ein Sonderproblem des Geheimnisschutzes. Zum Schluss wird eine Gesamtwürdigung der jüngsten Entwicklung des Geheimnisschutzes im Fazit vorgenommen.

II. Begriff des Geschäftsgeheimnisses

1. Legaldefinition

Gemäß § 9 Abs. 4 UWG ist ein Geschäftsgeheimnis eine technische, gewerbliche oder sonstige kommerzielle Information, die nicht öffentlich bekannt ist, kommerziellen Wert aufweist und zu deren Geheimhaltung angemessene Maßnahmen ergriffen worden sind. Es sind damit drei Schutzvoraussetzungen festzustellen: Das Geschäftsgeheimnis muss „nicht öffentlich bekannt“ sein, es muss einen „kommerziellen Wert“ aufweisen und es müssen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergriffen worden sein.

§ 1 Abs. 1 und 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis veranschaulichen die beiden Begriffe „technische Information“ (技术信息) und „gewerbliche Information“ (经营信息) mit zahlreichen Beispielen. Darin werden Daten und Algorithmen als ausdrücklich schutzfähig benannt. Demnach sollen durch Apps

und sonstige durch Software generierte Rohdaten dem Schutz zugänglich sein.

Der Begriff „gewerbliche Information“ i.S.v. § 9 Abs. 4 UWG wird in § 1 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis dahingehend interpretiert, dass die Information Bezug zu geschäftlichen Tätigkeiten (经营活动) haben soll. Dadurch sind private Geheimnisse von § 9 Abs. 4 UWG ausgenommen, wenn sie keinen kommerziellen Bezug haben. Diese werden ohnehin ebenfalls durch § 1032 ZGB¹⁷ – Schutz der Privatsphäre – geschützt. In der Rechtsprechung wird die Rechtmäßigkeit der Informationserlangung als eine zusätzliche Voraussetzung verlangt, was zur Folge hat, dass den durch Zuwiderhandlungen gegen das Datenschutzrecht erlangten Informationen die Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis versagt wird.¹⁸

2. Schutzvoraussetzung „nicht öffentlich bekannt“

Bei der ersten Voraussetzung „nicht öffentlich bekannt“ (不为公众所知悉) wird verlangt, dass die Information dem Fachpersonal im betroffenen Bereich weder allgemein bekannt noch leicht zugänglich ist.¹⁹ Aus dieser Regelung ist abzuleiten, dass beide Anforderungen kumulativ zu erfüllen sind. Somit wird klargestellt, dass die Voraussetzung „nicht öffentlich bekannt“ ein funktionales Äquivalent zu der Neuheitsanforderung im Patentrecht darstellt, obwohl die konkrete Schwelle bei Geschäftsgeheimnissen niedriger angesetzt wird.

a) „Nicht allgemein bekannt“

Bei der ersten Anforderung „nicht allgemein bekannt“ (不为……普遍知悉) handelt es sich vom Wortlaut her zwar um den faktischen Zustand der Information, dennoch wird argumentiert, dass der Geheimnisträger auch einen Geheimhaltungswillen (保密愿望) innehaben muss.²⁰ Ist eine Information in öffentlichen Publikationen oder anderen Medien bereits öffentlich offenbart oder mündlich vorgetragen bzw. ausgestellt, gilt sie als allgemein bekannt.²¹ Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis kann diese Art der Offenbarung auch dann die geheime Natur der Information zerstören, wenn diese im Ausland geschieht. Diesbezüglich nähert sich die Anforderung der „absoluten Neuheit“ des Geschäftsgeheimnisses der des Patentrechts²² an, was aber fragwürdig ist, da

¹⁷ Verabschiedet am 28.5.2020 und am 1.1.2021 in Kraft getreten; deutsche Übersetzung des ZGB von Yijie Ding/Nils Klages/Peter Leibkühler/Knut Benjamin Piffler, ZChinR 2020, 207 ff.

¹⁸ GE Guangying (戈光应), Illegale kommerzielle Informationen sind kein Geschäftsgeheimnis (非法商业信息不构成商业秘密), (People's Judicature (Cases)(人民司法(案例)) 2020/32, 85 ff.

¹⁹ § 3 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²⁰ SHI Zhongkai (史仲凯), On Some Problems of the Client List in Trade Secret Cases: From the Perspective of Interests Balance (客户名单商业秘密侵权纠纷审理中的有关问题——以权益平衡为视角), Intellectual Property (知识产权) 2014/4, 61; Beschluss des OVG vom 27.7.2011, (2011) Min Shen Zi Nr. 122 ((2011) 民申字第 122 号).

²¹ § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²² Bu, Patentrecht und Technologietransfer, 2010, § 2 Rn. 46.

¹⁶ Siehe zu den damit einhergehenden Problemen unten unter V. 1.

eine Publikation im Ausland für den Fachkreis im Inland wegen möglicher Sprachbarrieren nicht allgemein bekannt sein muss.²³

b) „Nicht leicht zugänglich“

Bei der zweiten Anforderung „nicht leicht zugänglich“ (不为……容易获得) wird verlangt, dass die betroffene Information nicht mühelos erlangt werden darf. Im Schrifttum wird dies unter Heranziehung des amerikanischen Rechts dahingehend interpretiert, dass sich die mühelose Erlangung nicht nur auf den Zugang zur Information, sondern auch auf die Informationsherstellung an sich bezieht.²⁴ Mit anderen Worten darf die Information nicht naheliegend sein. § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis, wonach eine Offenkundigkeit vorliegt, wenn die Information von betreffenden Fachkräften durch Beobachtung der rechtmäßig angebotenen Produkte oder über andere öffentliche Zugänge erlangt werden kann, belegt diese Lesart. Nach einem Kommentar scheint sich die Geheimniseigenschaft „readily accessible“ in Art. 39 TRIPs eher auf die Zugänglichkeit bestehender Informationen zu beziehen.²⁵

Hingegen ist es für die geheime Natur einer Information nicht schädlich, wenn sie einem größeren Kreis bekannt ist, solange sie noch nicht zur Industriekonvention geworden ist.²⁶ Ein Geschäftsmodell genügt der Voraussetzung „nicht leicht zugänglich“ nicht, wenn es Hausbesuche, Telefonanrufe, Werbung auf Websites und Botschaften als Methoden der Kundeneinwerbung zum Inhalt hat, da diese die üblichen Methoden darstellen.²⁷

c) Beispielsfall

Um die Funktionsweise der beiden Voraussetzungen besser zu verstehen, lohnt es sich, einen Blick auf einen Beispielsfall zu werfen.²⁸ Ein Mitarbeiter des chinesischen Vertragspartners von Pfizer Inc. hat durch den unbefugten Tausch der Festplatte seines Arbeitskollegen die Strukturformel von 89 chemischen Verbindungen sowie Informationen zu deren Syntheseverfahren erlangt. Anschließend hat er die Strukturformel in zwei bekannten Datenbanken der Chemieindustrie und auf der Website der von ihm gegründeten Gesellschaft veröffentlicht.

²³ Vgl. auch DENG Heng (邓恒), Review on the Judicial Expertise Practice of Trade Secret (商业秘密司法鉴定之实践检讨), Intellectual Property (知识产权) 2015/5, 36.

²⁴ TANG Zhen (唐震), Die juristische Beurteilung „ohne einen bestimmten Preis zu zahlen und deshalb leicht erhältlich“ (商业秘密“无需付出一定代价而容易获得”的司法判断), People's Judicature (Cases) (人民司法(案例)) 2015/22, 102; YAO Jianjun, Judging Criteria for Customer List in the Sense of Anti-Unfair Competition Law, China Patents & Trademarks 2020/3, 85.

²⁵ Markus Peter/Andreas Wiebe, in: Jan Busche/Peter-Tobias Stoll/Andreas Wiebe, TRIPs: internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums, 2. Aufl. 2013, Art. 39 Rn. 20.

²⁶ § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²⁷ Unteres Gericht des Chaoyang Bezirks der Stadt Beijing vom 27.09.2016, (2016) Jing 0105 Min Chu Nr. 17538 ((2016) 京 0105 民初字第 17538 号).

²⁸ TANG Zhen (Fn. 24), 102.

Zwar waren die betroffenen Formeln vor der Veröffentlichung unbekannt, dennoch macht der angeklagte Mitarbeiter geltend, dass sich unter den chemischen Verbindungen sowohl ähnliche Strukturformeln als auch Isomere finden und daher geprüft werden müsse, ob die betroffenen Strukturformeln die Voraussetzung der Nichtoffenkundigkeit erfüllen. Denn sie könnten ohne zusätzlichen Aufwand ausgedacht werden und somit naheliegend sein. Nach der Auffassung des Gerichts ist dieses Argument jedoch nicht statthaft, da die betroffenen Formeln nicht aus bestehendem Wissen unmittelbar abgeleitet werden können, weshalb der Angeklagte sie durch Diebstahl erlangen wollte.

Wenn man die Beispiele in § 4 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis mit denen in § 9 Abs. 2 der Auslegung zum UWG aus dem Jahr 2007 vergleicht, ist festzustellen, dass die ursprüngliche Aufzählung beinahe unverändert übernommen wurde. Gestrichen wurde der Umstand, dass die Erlangung der Information ohne Bezahlung von Kosten möglich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 der Auslegung zum UWG). Der Grund dürfte darin liegen, dass dieser Umstand zu unbestimmt wirkt. Diese Konstellation wird in dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis jedoch beibehalten (§ 6 Abs. 2 Nr. 4).

d) Verarbeitete bestehende Informationen

Selbst wenn die einzelnen Bestandteile einer Information an sich offenkundig sind, kann diese als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, solange deren Anordnung, Verbesserung oder Verarbeitung nicht allgemein bekannt ist (§ 4 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis). Dies bedeutet, dass die Nichtoffenkundigkeit der Bestandteile eines Geschäftsgeheimnisses nicht isoliert beurteilt werden darf. Eine vergleichbare Regel besteht auch im TRIPs (Art. 39 Abs. 2 (a)).

e) Nachweis der Nichtoffenkundigkeit

Die geheime Natur der betroffenen Information kann vom Kläger dadurch nachgewiesen werden, dass sie weder zum allgemeinen Wissen der Branche gehört noch aus öffentlichen Quellen zu erhalten ist. Dafür kommen laut des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis Rechercheberichte, technische Zeichnungen, der Herstellungsverlauf oder Erläuterungen über den Entwicklungsprozess in Betracht,²⁹ was der gegenwärtigen Praxis entspricht.³⁰

Wenn ein Verfahren in einer Patentanmeldung veröffentlicht ist, kann die konkrete Rezeptur trotzdem als Geheimnis geschützt werden, falls es weder aus der Beschreibung der technischen Lehre abzuleiten noch über andere öffentliche Quellen zu erschließen ist.³¹

Bei gewerblichen Informationen gerät der Inhaber oft deswegen in Beweisnot, weil die Betriebsabläufe zu pauschal und nicht verschriftlicht sind, sodass der Inhaber nicht klar erläutern kann, was das Geheimnis genau ausmacht.

²⁹ Vgl. § 6 Abs. 3 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

³⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 68 f.

³¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 77.

3. Schutzvoraussetzung „kommerzieller Wert“

An die Voraussetzung des „kommerziellen Wertes“ (商业价值) werden keine hohen Anforderungen gestellt. Da sowohl ein realer als auch ein potenzieller kommerzieller Wert dafür ausreichen,³² ist diese Voraussetzung leicht zu erfüllen.

§ 7 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis stellt klar, dass Zwischenergebnissen ebenfalls kommerzieller Wert zugesprochen werden kann. Darunter können in der technischen Entwicklungsphase oder bei der Geschäftsanbahnung entstandene geheime Informationen fallen. § 7 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis nennt weitere Beispiele.

4. Schutzvoraussetzung „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“

Zur dritten Voraussetzung ist anzumerken, dass die Maßnahmen nicht nur angemessen, sondern auch vor der Verletzungshandlung ergriffen sein müssen.³³

Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird auf eine Reihe von in § 5 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis genannten Faktoren abgestellt, wie der Wert des Geheimnisses und die Erkennbarkeit der Maßnahmen, was auch dem internationalen Standard entspricht.³⁴ Beispiele für angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen werden in § 6 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis aufgezählt und sind im Vergleich zu § 11 Abs. 3 der Auslegung zum UWG aus dem Jahr 2007 wesentlich detaillierter. Neu eingeführt sind z. B. die Sperre oder Einschränkung der Benutzung, des Abrufs, des Abspeicherns und Kopierens an Computern, Netzwerken und Speichermedien etc. und die Auferlegung der Pflicht an ausscheidende Arbeitnehmer, das Geheimnis sowie dessen Träger zurückzugeben bzw. zu entfernen.

Problematisch ist die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahme, wenn nur eine standardisierte Geheimhaltungsvereinbarung bzw. ein standardisierter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Handelt es sich dabei um die einzige Maßnahme und wird die geheime Information darin nicht klar bezeichnet, kann die Angemessenheit wohl noch nicht bejaht werden.³⁵ Mit anderen Worten muss der Arbeitnehmer durchaus auch durch eine Zugangsberechtigung und einen Vertraulichkeitsvermerk in Kenntnis gesetzt werden, welche Informationen von seiner Geheimhaltungspflicht erfasst sind.

III. Verletzungshandlungen

Die verbotenen Verletzungshandlungen sind in § 9 Abs. 1, 3 UWG vorgeschrieben und wurden bei den Änderungen 2017 und 2019 um weitere Tatbestände ergänzt. Untersagt sind die unbefugte Erlangung des Geschäftsgeheimnisses und die anschließende Nutzung,

Offenlegung und das Benutzenlassen; wenn die Erlangung rechtmäßig ist, können Benutzungshandlungen trotzdem unterbunden werden, wenn diese gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen.

Nachfolgend werden die einzelnen Verletzungshandlungen erläutert. Zunächst wird aber der Personenkreis, welcher überhaupt für die Annahme einer Verletzungshandlung in Betracht kommt, dargestellt. Am Ende dieses Abschnitts wird die Haftung eines Dritten, der nicht unmittelbar eine Geheimnisverletzung begeht, erörtert.

1. Kein Gewerbebezug

Bereits nach § 9 Abs. 2 UWG entfällt der Gewerbebezug des Verletzers als eine Voraussetzung der Geheimnisverletzung. § 16 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bekräftigt dies nochmals und sieht vor, dass natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit für die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses haften müssen, selbst wenn sie keine Unternehmer (经营者)³⁶ sind. Arbeitnehmer oder ausgeschiedene Arbeitnehmer sind ausdrücklich von § 9 Abs. 2 UWG erfasst, wobei der Begriff „Arbeitnehmer“ im weiteren Sinne zu verstehen ist und daher Geschäftsführer, welche ein Mandatsverhältnis mit dem Rechtsinhaber unterhalten, miteinschließt.³⁷

Vor diesem Hintergrund dient diese Klarstellung primär zur Umsetzung der Verpflichtung Chinas gemäß Art. 1.3 (2) des „Phase One Trade Agreement“.

2. Unlautere Erlangung

Die Erlangung ist unlauter, wenn dabei gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Geschäftsethik verstoßen wird.³⁸ Der Begriff „anerkannte Geschäftsethik“ ist denkbar weit, sodass nach dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis auch Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben umfasst sind.³⁹ Davon erfasst wird auch die missbräuchliche Prozessführung, um im Beweisverfahren Geschäftsgeheimnisse der Gegenpartei zu erlangen.⁴⁰

Im gesamten Regelwerk zum Geheimnisschutz werden die konkreten unlauteren Methoden mehrfach aufgezählt. Dazu gehören Spionage, das Eindringen in ein Computernetzwerk oder das Einpflanzen eines Computervirus, um Geschäftsgeheimnisse zu zerstören. Da die Aufzählung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 UWG nicht abschließend ist, muss der Geheimnisträger nicht nachweisen, welche konkrete Methode vom Rechtsverletzer für die unlautere Erlangung eingesetzt wurde, wenn eine substantielle Gleichheit zwischen dem Geschäftsgeheimnis des Klägers und den Informationen

³² § 7 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³³ § 5 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁴ Peter/Wiebe (Fn. 25), Art. 39 Rn. 24.

³⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

³⁶ Der Begriff des Unternehmers wird in § 2 Abs. 3 UWG als natürliche Person, juristische Person und Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die die Produktion oder den Vertrieb von Waren betreibt oder Dienstleistungen anbietet, definiert.

³⁷ § 11 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁸ § 8 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁹ Vgl. § 12 Nr. 5 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁴⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

der Beklagten feststeht und der mutmaßliche Verletzer keine rechtmäßige Quelle für seine Informationen nachweisen kann (vgl. unten VI. 3. a)).⁴¹

Gemäß § 4 Abs. 2 (a) Richtlinie 2016/943 liegt eine unlautere Erlangung vor, wenn sich jemand unbefugten Zugang zu Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, verschafft, er sich diese unbefugt aneignet oder sie unbefugt kopiert. Eine vergleichbare Regelung fehlt im chinesischen Recht. Diese Lücke soll durch § 12 Nr. 4 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis geschlossen werden. Da diese Regelung aber keine Grundlage im UWG hat, ist eine solche Schutzerweiterung wohl schwer realisierbar.

3. Offenlegung, Benutzung und Benutzenlassen des unlauter erlangten Geschäftsgeheimnisses

§ 9 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis konkretisiert den Begriff der Benutzung des Geheimnisses i. S. v. § 9 UWG und sieht vor, dass nicht nur der unmittelbare Einsatz in gewerblichen Tätigkeiten, sondern auch der Einsatz des Geheimnisses in modifizierter oder verbesserter Form und die Veränderung der gewerblichen Tätigkeiten aufgrund des Geheimnisses darunter fallen.

4. Benutzung, Offenlegung und Benutzenlassen entgegen der Vertraulichkeitsverpflichtung oder der Geheimhaltungsaufforderung

Benutzung, Offenlegung und Benutzenlassen eines Geschäftsgeheimnisses sind zudem verboten, wenn sie gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. UWG) oder die Aufforderung des Inhabers zur Geheimhaltung verstoßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. UWG).

a) Vertraulichkeitsverpflichtung

Für die Anwendung der ersten Alternative ist das Bestehen einer Vertraulichkeitspflicht von zentraler Bedeutung. Die Rechtslage ist klar, wenn sich derjenige, dem Zugang zum Geheimnis durch den Berechtigten eingeräumt wird, zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, muss geklärt werden, ob die Geheimhaltungspflicht anderweitig zu begründen ist.

In diesem Zusammenhang ist § 10 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bedeutsam, welcher klarstellt, dass die Vertraulichkeitspflicht sowohl gesetzlicher als auch vertraglicher Natur sein kann. Diese Regelung spiegelt die 2019 eingeführte Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UWG wider, wo die Formulierung „entgegen der Vereinbarung“ in „entgegen der Vertraulichkeitspflicht“ geändert wurde. Insbesondere ist

⁴¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

eine solche Geheimhaltungspflicht ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung anzunehmen, wenn es sich aus Treu und Glauben und dem Vertragszweck, dem Abschlussprozedere und den geschäftlichen Gebräuchen ergibt.⁴² Dies ist nach dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis im Arbeitsvertrag oder Kooperationsvertrag üblicherweise der Fall.⁴³

Dennoch kann der Geheimnisschutz bei einer nur implizit anzunehmenden Geheimhaltungspflicht an dem Merkmal der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ scheitern. Denn das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen verlangt freilich ein aktives Tun des Rechtsinhabers, während eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht vom Wortlaut her keine „Maßnahme“, geschweige denn eine „angemessene“ Maßnahme darstellt und auch ohne Zutun des Rechtsinhabers besteht. In der Vergangenheit war die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses mangels Geheimhaltungsmaßnahmen abgesprochen wurde.⁴⁴ In der Praxis galt die Erlangung von Informationen im Zuge von Vertragsverhandlungen als rechtmäßig,⁴⁵ sodass der Geschäftspartner darüber frei verfügen konnte.

Andererseits wird die Geheimhaltungspflicht ausdrücklich durch § 501 ZGB für den Fall eingeführt, dass eine Partei im Zuge des Vertragsschlusses ein Geschäftsgeheimnis oder eine geheimhaltungsbedürftige Information erhält. § 43 Vertragsgesetz – Vorgängernorm des § 501 ZGB – schützt hingegen nur Geschäftsgeheimnisse vor Offenbarung bzw. unangemessener Benutzung. Das heißt, eine geheimhaltungsbedürftige Information, für die noch keine Geheimhaltungsmaßnahme ergriffen wurde und der deshalb der Lauterkeitsschutz versagt wird, kann über § 501 ZGB geschützt werden. Es ist davon auszugehen, dass § 501 ZGB als *lex specialis* und neues Recht für den Schutz der bei der Geschäftsanbahnung erlangten geheimen Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnis angesehen werden können, vorrangig anzuwenden ist.

b) Einseitige Aufforderung zur Geheimhaltung

Die zweite Alternative von § 9 Abs. 1 Nr. 3 UWG sieht vor, dass die Geheimhaltungsverpflichtung ebenfalls durch eine einseitige Aufforderung begründet werden kann. Eine solche Aufforderung kann eine Satzung, eine Schulung, ein Regelwerk oder ein schriftlicher Hinweis sein.⁴⁶ Dogmatisch ist diese Regelung in solchen Fällen vertretbar, in denen sich die Geheimhaltungspflicht ohnehin aus der Natur der Rechtsbeziehung zwischen dem Geheimnisträger und demjenigen ergibt, dem rechtmäßiger Zugang zum Geheimnis einge-

⁴² § 10 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁴³ Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁴⁴ Vgl. LI Zhanke (李占科)/ZHANG Yanbing (张艳冰), Paragraphenweise Erläuterungen zu den Bestimmungen über das Geschäftsgeheimnis im revidierten UWG (逐条解析修改后的《反不正当竞争法》“商业秘密”规定), China Market Regulation News (中国市场监管报) vom 22.5.2019.

⁴⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78 f.

⁴⁶ § 6 Nr. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

räumt wird, wie z. B. im Arbeits- oder Kooperationsverhältnis. Eine zusätzliche einseitige Aufforderung kann dazu dienen, den Umfang der Geheimhaltungspflicht festzulegen.

5. Haftung des Teilnehmers und eines Dritten

a) Anstifter und Gehilfen

Verboten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 UWG Anstiftung und Beihilfe zu einer durch einen Dritten begangenen Geheimnisschutzverletzung. Dieses Verbot wurde erst mit der Revision im Jahr 2019 eingeführt. Nach der allgemeinen Zivilrechtsdogmatik haftet der Anstifter oder Gehilfe nur für vorsätzlich begangene Anstiftungs- oder Gehilfenhandlungen.⁴⁷ Im Schrifttum wird Unverständnis dazu geäußert, inwiefern sich die Haftung des Anstifters bzw. Gehilfen für die Geheimnisverletzung tatbestandlich von der allgemeinen Dogmatik unterscheidet, sodass eine gesonderte Regelung im UWG gerechtfertigt ist.⁴⁸

Eine typische Anstiftungs- und Gehilfenhandlung stellt es etwa dar, wenn jemand mit einem Stellenangebot oder Belohnungsversprechen zur Geheimnisverletzung überredet oder ermutigt wird.⁴⁹

b) Abnehmer

Ein Dritter darf gemäß § 9 Abs. 3 UWG ein Geschäftsgeheimnis nicht erlangen, offenlegen, benutzen oder benutzen lassen, wenn er weiß oder wissen muss, dass dieses Geheimnis unlauter erlangt, offenbart, benutzt oder benutzen gelassen wird. Der Dritte i. S. v. § 9 Abs. 3 UWG kann entweder ein Abnehmer des illegal erlangten Geheimnisses oder der neue Arbeitgeber des ehemaligen Beschäftigten des Geheimnisträgers sein. In der Praxis wird das Vorliegen des subjektiven Elements bejaht, wenn es sich um Informationen der Konkurrenz handelt.⁵⁰

IV. Schranken und Ausnahmen

Das UWG sieht im Gegensatz zu Art. 5 der EU-Richtlinie 2016/943 und Art. 11 des „Defend Trade Secrets Act“ der USA selbst weder Schranken noch Ausnahmen von geheimnisverletzenden Handlungen vor. Diese Lücke wird zwar durch die justiziellen Auslegungen ausgefüllt, dennoch ist die Anzahl der Ausnahmen aus vergleichender Sicht gering, weshalb der Entwurf zum Geschäftsgeheimnis weitere vier Ausnahmen einzuführen beabsichtigt.

1. Eigenentwicklung

Die Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn sie durch Eigenentwicklung geschieht.⁵¹

⁴⁷ Arbeitsgruppe des OVG (Obersten Volksgerichts) zur Umsetzung des CZGB (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组), Understanding and Application of the Book on Tort Liability (中华人民共和国民法典侵权责任编理解与适用), 2020, S. 60 f.

⁴⁸ Vgl. LI Zhanke/ZHANG Yanbing (Fn. 44).

⁴⁹ § 16 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁵⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

⁵¹ § 14 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

2. Reverse Engineering

Ebenfalls zulässig ist die Erlangung von geheimen Informationen durch Reverse Engineering.⁵² Definition und Voraussetzungen der Rückwärtsanalyse sowie die Unzulässigkeit der vorgeschobenen Rückwärtserschließung sind grundsätzlich unverändert aus § 12 der UWG-Auslegung aus dem Jahr 2007 übernommen worden.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Rückwärtsentwicklung ist der Zugang zu dem Produkt aus öffentlichen Quellen. In chinesischen Gerichtsverfahren wird die Rückwärtsanalyse kaum vom Beklagten geltend gemacht.⁵³

3. Sonstige im Entwurf zum Geschäftsgeheimnis vorgesehene Ausnahmen

Zahlenmäßig sind die geltenden Schrankentatbestände zum Geheimnisschutz eher dürftig besetzt. Um eine mögliche künftige Entwicklungsrichtung aufzuzeigen, werden die entsprechenden Tatsachen aus dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis, die als Ausnahmen bzw. Einreden gegen die Behauptung der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses angeführt werden können, an dieser Stelle vorgestellt.

(1) Auskunftsanspruch des Gesellschafters. § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis erlaubt es einem Gesellschafter, Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft durch die Ausübung des Auskunftsanspruchs zu erfahren. Der Umfang des Auskunftsanspruchs bestimmt sich nach § 33 Gesellschaftsgesetz⁵⁴ und erstreckt sich auf die Gesellschaftssatzung, Protokolle der Gesellschafterversammlung, der Vorstandssitzungen und der Aufsichtsratssitzungen, Finanz- und Wirtschaftsprüfungsberichte sowie Bücher der Buchführung.

(2) Whistleblower. § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis enthält eine Ausnahme zugunsten eines Whistleblowers. Demnach ist die Offenlegung eines Geheimnisses keine Rechtsverletzung, wenn dies zur Wahrung öffentlicher oder staatlicher Interessen wie dem Umweltschutz, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Aufdeckung von Straftaten geschieht. Diese Ausnahme kann nur der Arbeitnehmer, der ehemalige Arbeitnehmer oder der Kooperationspartner des Geheimnisträgers geltend machen. Der Geheimnisträger ist verpflichtet, den betroffenen Whistleblower schadlos zu halten.

(3) Einrede des legalen Erwerbs. Nach dem Vorbild des § 77 Patentgesetz führt § 33 Abs. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis die Einrede des legalen Erwerbs im Geheimnisschutzrecht ein. Demnach kann die zuständige Marktaufsichtsbehörde demjenigen, der unlauter ein Geschäftsgeheimnis gewerbsmäßig benutzt, die Einstellung der Verwendungshandlung an-

⁵² § 14 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁵³ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78.

⁵⁴ 公司法, mit Wirkung zum 26.10.2018 zuletzt geändert; deutsche Übersetzung der 2013er Fassung von Piffler, ZChinR 2014, 254 ff.

ordnen, wenn er von der mangelnden Befugnis weder wusste noch wissen musste und eine rechtmäßige Quelle nachweisen kann. Hat er eine angemessene Gegenleistung gezahlt, darf er das Geheimnis sogar weiter benutzen.

Für die Beurteilung des Wissens ist die entsprechende Verkehrssitte heranzuziehen, u. a. ob der Erwerber des Geheimnisses mit dem Inhaber einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat.⁵⁵

(4) Eigene Expertise, Erfahrung und Fähigkeiten. In Anlehnung an das amerikanische Recht werden die Offenlegung und Benutzung von Geheimnissen, die bereits durch berufliche Tätigkeiten zur eigenen Expertise, zu eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten des Beschäftigten geworden sind, in der Rechtsprechung und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis nicht als Geheimnisverletzung angesehen. Allerdings ist es angesichts zu wenig einheimischer Fälle noch nicht geklärt, welches Wissen in konkreten Fällen als eigenes Wissen des Beschäftigten eingestuft werden kann. Die bisherigen Untersuchungen beschränken sich grundsätzlich auf Diskussionen zum amerikanischen Recht.⁵⁶

Um die Benutzung des eigenen Wissens des Beschäftigten während und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzuschränken oder zu untersagen, kann ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden. Ohne adäquate Entschädigung ist eine solche nachvertragliche Vereinbarung jedoch unwirksam.⁵⁷

V. Ansprüche des Geheimnisinhabers

Die zivilrechtlichen Ansprüche des Geheimnisträgers sind im UWG eher unübersichtlich geregelt, da der Geheimnisschutz einen von vielen Tatbeständen darstellt, obwohl die Rechtsbehelfe zentral im letzten Kapitel des UWG vorgeschrieben sind. Neben zivilrechtlichen Ansprüchen (nach § 17 UWG i. V. m. § 179 ZGB) kann die Marktaufsichtsbehörde verwaltungsrechtliche Sanktionen wie die Beschlagnahme illegaler Einkünfte verhängen.

Durch § 24 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis wird dem Rechtsinhaber ein Anspruch auf Rechnungslegung zuerkannt. Insofern wird der Schutz für Geschäftsgeheimnisse dem Patentschutz (§ 71 Abs. 4 Patentgesetz) angeglichen.

1. Unterlassungsanspruch

Für den Rechtsinhaber am wichtigsten ist der Anspruch auf Unterlassung der Verletzungshandlung, welcher in dem Zeitpunkt erlischt, in welchem das Geheimnis öffentlich bekannt wird.⁵⁸ Würde eine Unterlassungsanordnung, welche erst mit dem Verlust des

geheimen Charakters der betroffenen Informationen endet, den Rechtsverletzer offensichtlich übermäßig belasten, kann die Unterlassungsanordnung zeitlich oder örtlich begrenzt werden, vorausgesetzt, dass der Wettbewerbsvorteil des Rechtsinhabers erhalten bleibt (§ 17 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis).

In der Rechtsprechung wurde beispielsweise die Untersagung der Benutzung von Kundenlisten mit dem Argument befristet,⁵⁹ dass Kundeninformationen nicht auf natürlichem Wege, wie durch technische Fortschritte, öffentlich frei zugänglich gemacht werden können und ein ewiger Schutz dieser Informationen die Erwerbschancen des betroffenen ausgeschiedenen Arbeitnehmers unangemessen schmälern würde.

In der Praxis wird im Urteil allerdings selten eine genaue Dauer festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass das Geheimnis theoretisch ohne Preisgabe zeitlich uneingeschränkt geheim bleiben kann.⁶⁰ Ist das Geheimnis bereits nicht mehr geheim, scheidet der Unterlassungsanspruch aus.

§ 15 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bestätigt ausdrücklich, dass der Rechtsinhaber eine einstweilige Verfügung zur Unterlassung der Verletzung beantragen darf, wenn die in §§ 100 f. ZPG vorgesehenen⁶¹ und in einer justiziellen Auslegung⁶² weiter speziell auf immaterialgüterrechtliche Fälle konkretisierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass die Urteilsvollstreckung ohne die Verfügung gefährdet wird bzw. dem Rechtsinhaber ein irreparabler Schaden, z. B. durch die zu erwartende baldige Offenlegung des Geheimnisses, droht. Bei § 15 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis handelt es sich ebenfalls um eine Klarstellung, zu der sich China nach Art. 1.6 (2) des „Phase One Trade Agreement“ verpflichtet hat.

Bislang wird beklagt, dass die Voraussetzungen für einstweilige Verfügungen im Immaterialgüterrecht allgemein schwer zu erfüllen sind.⁶³ *Lilly v. Huang Mengwei* gehört zu den wenigen Fällen, in denen eine einstweilige Unterlassungsanordnung erlassen wurde. Dies wird im konkreten Fall damit begründet, dass es der Antragsgegner verweigert hat, eine strafbewehrte

⁵⁹ In einem Fall wurde die Untersagungsanordnung auf ein Jahr befristet; vgl. TANG Qinglin (唐青林)/LI Shu (李舒)/LI Xian (李贤), Besteht Geheimhaltungspflicht bezüglich der einschlägigen technischen Geheimnisse nach Ablauf der Vertragsdauer? (合同履行期限届满是否还要对相关技术秘密负保密义务), <https://www.thepaper.cn/newsDetail_forward_7512047>, eingesehen am 17.3.2021.

⁶⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 80.

⁶¹ Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherungsverfügung vgl. Patrick Alois Hübner, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 326.

⁶² Justizielle Auslegung betreffend einige Fragen der Anwendung der Gesetze auf die Prüfung von Sicherungsmaßnahmen betreffend Handlungen bei Streitigkeiten, die das geistige Eigentum zum Gegenstand haben (最高人民法院关于审查知识产权纠纷行为保全案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 12.12.2018 und in Kraft seit 1.1.2019. § 1 dieser Auslegung stellt trotz der rein auf das geistige Eigentum bezogenen Überschrift klar, dass auch lauterkeitsrechtliche Streitigkeiten mit erfasst sind.

⁶³ Peter Ganea, ZChinR 2017, 293 ff.; Einzelheiten vgl. WANG Zhengzhi, A New System for Preliminary Injunction in the Intellectual Property Law, GRUR Int. 2019, 463 ff.

⁵⁵ § 33 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁵⁶ ZHU Weixian (朱尉贤), On Distinguishing Trade Secrets and Employee Skills as well as the Resolution to Their Conflict (商业秘密与员工基本技能的区分及冲突解决), Intellectual Property (知识产权) 2019/7, 23 ff.

⁵⁷ Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, § 24 Rn. 30.

⁵⁸ § 17 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

Unterlassungsverpflichtung zum Geheimnisschutz abzugeben.⁶⁴

Sollte § 32 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis verabschiedet werden, könnte vom Erlass einer Unterlassungsanordnung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn staatlichen oder öffentlichen Interessen ansonsten ein schwerwiegender Schaden droht. In diesem Fall darf der Verletzer das Geschäftsgeheimnis weiterhin benutzen, muss allerdings an den Rechteinhaber eine angemessene Gebühr zahlen.

Wie oben bereits ausgeführt⁶⁵, fehlt im chinesischen Lauterkeitsrecht eine vergleichbare Bestimmung wie § 4 Abs. 5 der Richtlinie 2016/943 zu rechtsverletzenden Produkten. Folglich kann der Geheimnisinhaber nicht ohne Weiteres gegen Angebot, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung eines Produkts vorgehen, wenn das Produkt mit einem unbefugt erlangten Geheimnis hergestellt worden ist.

In einem durch das OVG entschiedenen Fall wird klargestellt, dass das Inverkehrbringen eines Produkts, welches mit einem illegal erlangten Geheimnis hergestellt wird, keine Geheimnisverletzung darstellt, solange dadurch das Geheimnis nicht offenbart wird.⁶⁶ Hier besteht eine große Schutzlücke aus rechtsvergleichender Sicht, weshalb mit §§ 28, 32 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis der zuständigen Marktaufsichtsbehörde ermöglicht werden soll, die Unterbindung des Verkaufs rechtsverletzender Produkte anzuordnen, wenn durch den Verkauf dem Geheimnisinhaber ein irreparabler Schaden droht. Dafür muss der Rechtsinhaber eine schriftliche Zusage abgeben, den dadurch entstehenden Schaden dem mutmaßlichen Rechtsverletzer zu ersetzen.

2. Beseitigungsanspruch

Dem Rechtsinhaber steht zudem ein Beseitigungsanspruch zu, der sich auf die Rückgabe oder Vernichtung des Geheimnisträgers bzw. Löschung der geheimen Informationen richtet.⁶⁷

Das öffentliche Interesse ist bei der Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs zu berücksichtigen. Wenn der Zweck der Geheimniswahrung durch die Entfernung derjenigen Teile, die das Geheimnis beinhalten, erreicht werden kann, wird sich die Beseitigung darauf beschränken.⁶⁸ Aus demselben Grund wird die Vernichtung von Werkzeugen nur dann angeordnet, wenn diese ausschließlich der Rechtsverletzung dienen können.

Bei durch die Geheimnisverletzung hervorgerufener Rufschädigung steht es dem Rechtsinhaber zu, eine Gegendarstellung in Printmedien oder digitalen Medien zu verlangen (§ 179 Abs. 1 Nr. 10 ZGB).

⁶⁴ *Eli Lilly and Company v. Huang Mengwei*, Beschluss des ersten Shanghai Mittleren Gerichts, (2013) Hu Yi Zhong Min Wu (Zhi) Chu Nr. 119 (2013 沪一终民五(知)初第119号).

⁶⁵ Siehe oben unter I. 3.

⁶⁶ *Yuanshi Bu*, GRUR Int. 2009, 814.

⁶⁷ § 18 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁶⁸ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 81 f.

3. Schadensersatzanspruch

Dem Geheimnisinhaber steht gemäß § 17 Abs. 1, 3, 4 UWG ein Schadensersatzanspruch zu. Neben dem auf Basis gängiger Methoden berechneten tatsächlichen Schaden ist es möglich, einen gesetzlichen Schadensersatz bzw. Strafschadensersatz zu gewähren.

a) Berechnungsmethoden

Bei der Schadensbemessung ist zu berücksichtigen, ob das Geschäftsgeheimnis durch die Verletzungshandlung offenkundig geworden ist. In diesem Fall kann der kommerzielle Wert des Geschäftsgeheimnisses herangezogen werden.⁶⁹ Dieser Wert wird wiederum anhand der Entwicklungskosten, des erzielten Gewinns, des entgangenen Gewinns und der Dauer des potenziellen Wettbewerbsvorteils ermittelt.⁷⁰

Ist der geheime Charakter des Geschäftsgeheimnisses noch nicht beeinträchtigt, kann der Schadensersatz auf Antrag des Klägers zunächst nach dem tatsächlich erlittenen Schaden und wenn dies aus praktischen Gründen ausscheidet nach dem rechtswidrig erlangten Vorteil festgesetzt werden (§ 17 Abs. 3 UWG). Bei der ersten Berechnungsmethode können wiederum auf Parteienantrag hypothetische Lizenzgebühren herangezogen werden.⁷¹

Fernerhin darf ein Gericht in einem zivilrechtlichen Verfahren die Feststellung in einem rechtskräftigen Strafurteil hinsichtlich des tatsächlich erlittenen Schadens bzw. der rechtswidrig erlangten Einnahmen bei der Schadensberechnung bezüglich derselben Verletzungshandlung zugrunde legen.⁷²

b) Gesetzlicher Schadensersatz

Scheiden die beiden obigen Methoden wegen tatsächlicher Schwierigkeit aus, darf das Gericht gemäß § 17 Abs. 5 UWG einen gesetzlichen Schadensersatz bis zu 5 Mio. RMB festsetzen. Dabei werden der Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verschulden des Rechtsverletzers sowie die Umstände der Verletzung berücksichtigt.⁷³ Da die Beweislast hinsichtlich der Höhe des Schadens hoch angesetzt wird, kommt mehrheitlich der gesetzliche Schadensersatz zur Anwendung,⁷⁴ wobei der Ermessensspielraum des Gerichts recht groß und somit schwer kontrollierbar ist.⁷⁵ Dies ist der Grund, weshalb § 20 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis die zu berücksichtigenden Faktoren bei der Ermessensausübung aufzählt.

⁶⁹ § 19 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis; § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases.

⁷⁰ § 19 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷¹ § 20 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷² § 23 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷³ § 20 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷⁴ *TAO Guangdong*, Reflection on Burden of Proof in Trade Secret Infringement Dispute – Written on the occasion of the addition of Article 32 of the Anti-Unfair Competition Law, China Patents & Trademarks 2019/3, 70.

⁷⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 80 f.

c) Strafschadensersatz

Bei absichtlich begangenen schwerwiegenden Rechtsverletzungen kann ein Strafschadensersatz in Höhe des Ein- bis Fünffachen des durch die beiden oben erwähnten Methoden ermittelten Schadens festgesetzt werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 UWG).

d) Rechtsverfolgungskosten

Rechtsverfolgungskosten und Kosten für Maßnahmen der Schadensminderung sowie Wiederherstellung der Netzwerksicherheit und anderer Systemsicherheiten sind ebenfalls vom Rechtsverletzer zu ersetzen.⁷⁶

Das Gericht kann auf Antrag den Beklagten zur Rechnungslegung verpflichten, falls der Kläger einen Anfangsbeweis über den rechtswidrig erlangten Vorteil erbringt und die einschlägigen Bücher und Unterlagen unter der Kontrolle des Beklagten stehen. Kommt der Rechtsverletzer der Anordnung ohne triftigen Grund nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, darf das Gericht auf Grundlage des Vortrags des Klägers und des von ihm beigebrachten Beweises den rechtswidrig erlangten Vorteil feststellen.

VI. Durchsetzung

1. Durchsetzungsoptionen

Im Falle einer Geheimnisverletzung kann der Rechteinhaber neben der Erhebung einer Zivilklage sowohl bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde als auch bei der Polizei Ermittlungen beantragen. Allerdings ist der Geheimnisinhaber nur im Zivilverfahren berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Im Falle eines Gleichlaufs mehrerer Verfahren hat das Strafverfahren grundsätzlich Vorrang. Das Zivilverfahren kann auf Parteienantrag ausgesetzt werden, wenn dessen Verhandlung den Abschluss des Strafverfahrens betreffend dieselbe Verletzungshandlung voraussetzt.⁷⁷ Der Vorrang der Strafverfolgung wird indes in der Literatur kritisiert, da eine Verurteilung das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und einer Verletzungshandlung voraussetzt und diese zwei Tatbestandsmerkmale besser im Zivilverfahren geklärt werden können.⁷⁸

In der Praxis erstattet der Geheimnisinhaber oft zunächst Anzeige bei der Polizei, um über das Ermittlungsverfahren an konkrete Beweise über den illegalen Vorgang der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses heranzukommen.⁷⁹ Damit die Polizei die Ermittlung initiiert, muss der Rechteinhaber nachweisen können,

dass ihm ein schwerwiegender Schaden durch die Rechtsverletzung entstanden ist.⁸⁰

Im Rahmen der behördlichen Ermittlung können Beweise wie Korrespondenzen, Speichermedien, Gegenstände, Einrichtungen und interne Unterlagen gesichert werden; wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übertragen, können die Beweise an diese weitergeleitet werden.

Die zuständige Marktaufsichtsbehörde kann gemäß § 21 UWG rechtswidrige Einnahmen beschlagnahmen. Gemeint sind sämtliche aus dem Verkauf der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung erzielten Einnahmen abzüglich der angemessenen Ausgaben, welche unmittelbar für die Betriebstätigkeiten aufgewendet werden. Bei der Berechnung der einzuziehenden Einnahmen kann man laut dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis die Bücher der Buchführung, Produktionsprotokolle, Verkaufsprotokolle und Übertragungsvereinbarungen berücksichtigen.⁸¹

2. Aktivlegitimation

§ 26 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis regelt die Aktivlegitimation der Lizenznehmer in Verletzungsfällen. Demnach kann ein ausschließlicher Lizenznehmer alleine eine Verletzungsklage erheben. Ein alleiniger Lizenznehmer darf alleine gegen eine Rechtsverletzung vorgehen, wenn der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses dies unterlässt. Ein einfacher Lizenznehmer darf erst dann eigenständig klagen, wenn er dazu schriftlich vom Geheimnisinhaber bevollmächtigt ist. § 26 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis entspricht der gängigen Vorgehensweise im geistigen Eigentumsrecht.⁸²

Für internationale Konzerne kann intern durch Lizenzverträge geregelt werden, welche Tochtergesellschaft gegen den Rechtsverletzer vorgeht, da die gewillkürte Prozessstandschaft in China nicht vorgesehen ist.⁸³ Zudem wird berichtet, dass das Gericht den Rechteinhaber verpflichten kann, keine Mehrfachklagen durch den Rechteinhaber und Lizenznehmer über dieselbe Verletzungshandlung gegen denselben Beklagten zu erheben.⁸⁴ Es ist m. E. jedoch nicht geklärt, aus welcher Norm eine solche Befugnis des Gerichts abgeleitet werden kann. Die Rechtshängigkeitssperre nach § 247 OVG-Interpretation ZGB greift deshalb nicht ein, da die Kläger in beiden Verfahren (Rechteinhaber in einem Verfahren und Lizenznehmer in einem anderen Verfahren) nicht identisch sind.

⁷⁶ § 17 Abs. 3 Satz 3 UWG; § 5 Abs. 3 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases.

⁷⁷ § 25 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷⁸ XIAO Jianguo (肖建国)/SONG Chunlong (宋春龙), Study on the Cross Case Procedure from the Liabilities Combination Theory – the Reflection on the Principle of Criminal Procedure Prior to Civil Procedure (责任聚合下民刑交叉案件的诉讼程序—对“先刑后民”的反思), Law Science Magazine (法学杂志) 2017/3, 21 ff. Fn. 17.

⁷⁹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78.

⁸⁰ Wann ein solcher Schaden vorliegt, wird in § 4 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases geregelt.

⁸¹ § 34 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁸² Yuanshi Bu, Entwurf eines Allgemeinen Teils des geistigen Eigentums in China. Hintergrund, wesentlicher Inhalt und Bewertung, ZGE 2019, 446.

⁸³ Yuanshi Bu (Fn. 57), § 25 Rn. 5.

⁸⁴ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

3. Beweisrechtliche Fragen

a) Abgrenzung des Geschäftsgeheimnisses

Die größte Schwierigkeit für den Kläger in einem Verletzungsprozess ist die Beibringung solcher Beweise zu der Frage, welcher Teil seines Geschäftsgeheimnisses durch die Handlung des Beklagten betroffen war, ohne dadurch sein Geschäftsgeheimnis in einem unnötig weiten Umfang zu offenbaren.

Bekanntlich sind Klagen über die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen normalerweise dynamisch. Da der äußere Umfang von Geschäftsgeheimnissen oft nicht klar bestimmt ist und der Kläger zu Prozessbeginn nicht weiß, welcher Teil seines Geschäftsgeheimnisses durch die rechtswidrige Erlangung oder Benutzung betroffen ist, steht er vor einem Dilemma: Offenbart er zu wenig von seinem Geheimnis, riskiert er, den Prozess zu verlieren; umgekehrt riskiert er, unnötigerweise sein Geheimnis zu verlieren, wenn er zu viel davon offenlegt.

Es ist daher umstritten, ob dem Kläger erlaubt werden soll, erst im Laufe des Verfahrens herauszufinden, welche geheime Information überhaupt beeinträchtigt wurde. Allerdings könnte die Zulässigkeit der Abänderung des Inhalts des geltend gemachten Geschäftsgeheimnisses durch den Kläger dazu führen, dass er nach der Kenntnisnahme des technischen Konzepts des Beklagten den Umfang seines Geheimnisses anpasst, um eine Rechtsverletzung zu begründen, was den Beklagten benachteiligt.

In der Praxis entscheidet das Gericht daher oft nach Gutdünken, ob der Kläger zunächst nur einige geheime Punkte zu benennen braucht und diese Punkte nach der Erwiderung des Beklagten abgeändert werden dürfen.⁸⁵ Über diesen Streit konnte keine Einigung im Zuge der Entwurfsarbeit für die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis erzielt werden, weshalb auf eine entsprechende Regelung verzichtet wurde. In der gegenwärtigen Fassung darf der Rechtsinhaber bis zum Ende der mündlichen Verhandlung den Inhalt des Geschäftsgeheimnisses festlegen.⁸⁶ Es wird offengelassen, ob der Inhalt bereits durch den Beweistausch bzw. die Befragung festgelegt werden muss.

Beruft sich der Rechtsinhaber im Berufungsverfahren auf ein im erstinstanzlichen Verfahren nicht offenbartes Geschäftsgeheimnis, wird dieses neue Begehren gemäß § 27 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis als Klageänderung nach der allgemeinen

⁸⁵ In der Jiangsu Provinz dürfen die Parteien nach einem Kaskadensystem (次第式审理) die Offenbarung der Informationen auf beiden Seiten auf ein Minimum reduzieren. Dies sieht wie folgt aus: Der Kläger legt den Umfang seines Geheimnisses fest und bringt Beweise bei. Schafft es der Kläger nicht, den Umfang klar abzugrenzen oder wird das Vorliegen des Geheimnisses nach der Prüfung der Beweise abgelehnt, braucht der Beklagte keinen Beweis einzureichen. Vgl. Research Group of the High Court of Jiangsu Province (江苏省高级人民法院课题组), Study on Preventing the Leakage of Commercial Secrets in Litigations of Intellectual Properties (知识产权诉讼中防范商业秘密泄露问题研究), Journal of Law Application (法律适用) 2018/9, 111.

⁸⁶ § 27 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

zivilverfahrensrechtlichen Regelung behandelt (§ 328 ZPG-Interpretation⁸⁷).

b) Beweislastverteilung

Mit § 32 UWG wurde 2019 im Zivilverfahren eine Beweiserleichterung für den Kläger eingeführt. Nahezu identische Regeln sind auch in Art. 1.5 „Phase One Trade Agreement“ vorgesehen. Die Anwendung von § 32 UWG wird jedoch wegen dessen missverständlicher Formulierung erschwert.

(1) Wenn der Rechtsinhaber einen Anfangsbeweis (初步证据)⁸⁸ für das Ergreifen von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen erbringt und angemessen zeigen (合理表明) kann, dass sein Geheimnis verletzt wird, obliegt es dem Beklagten zu widerlegen, dass das geltend gemachte Geheimnis ein Geschäftsgeheimnis darstellt (§ 32 Abs. 1 UWG). Derartige Anfangsbeweise für das Ergreifen von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen umfassen z. B. Darlegungen des repräsentativen technischen Personals des betroffenen Sektors über die Entwicklung des Geheimnisses, Erläuterungen dieses Personals über den Zustand der streitbefangenen Informationen in dem Sektor und mangelnde Treffer bei der Recherche derselben Information im Internet oder in den üblichen Datenbanken.⁸⁹

Nach dem Wortlaut ist zu schlussfolgern, dass der Geheimnisinhaber unter den drei Schutzvoraussetzungen⁹⁰ nur das Ergreifen der Geheimhaltungsmaßnahmen nachzuweisen braucht.⁹¹ Das Vorliegen des Geschäftsgeheimnisses gilt als bewiesen, wenn der Beklagte außerstande ist, das Gegenteilige, vor allem die Nichtoffenkundigkeit zu beweisen.⁹² Einer anderen Meinung zufolge hat der Kläger allerdings auch noch einen Anfangsbeweis für die Nichtoffenkundigkeit – eine negative Tatsache – zu erbringen, weil er zunächst den Umfang des Geheimnisses abgrenzen muss, um das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen nachzuweisen und im Zuge dessen wohl darlegen müsste, dass die betroffene Information geheim ist.⁹³

Da der Nachweis über Geheimhaltungsmaßnahmen an sich nicht schwer zu erbringen ist und die Anforderung an einen Anfangsbeweis nochmals niedriger ist (siehe sogleich unten Abschnitt c)), soll der Geheimnisinhaber dieser Beweislast leicht genügen können.⁹⁴

(2) Wenn es dem Kläger zudem gelingt, einen Anfangsbeweis zu erbringen, dass sein Geheimnis verletzt

⁸⁷ Deutsche Übersetzung in: Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 619 ff.

⁸⁸ Zu diesem Begriff siehe Simon Werthwein, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 144.

⁸⁹ CUI Guobin (崔国斌), The Allocation of Burden of Proof in Trade Secret Litigation (商业秘密侵权诉讼的举证责任分配), SJTU Law Review (交大法学) 2020/4, 16 f.

⁹⁰ Siehe oben unter II. 1.

⁹¹ YU Zhiqiang (喻志强)/GE Guangying (戈光应), Die Anwendung der neuen Beweisregeln in Verletzungsverfahren bzgl. Geschäftsgeheimnis (商业秘密侵权诉讼举证新规则的适用), People's Judicature (Application) (人民司法 (应用)) 2020/19, 12.

⁹² TAO Guandong (Fn. 74), 69.

⁹³ Vgl. YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 28.

⁹⁴ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

wird, und der Beklagte Gelegenheit zur Geheimniserlangung hat und die vom ihm benutzte Information mit dem Geheimnis des Klägers substantiell gleich⁹⁵ ist, wird die Rechtsverletzung vermutet (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 UWG).⁹⁶ Es obliegt dem Beklagten, dies zu widerlegen, entweder durch einen Beweis der rechtmäßigen Quelle oder den keiner substantiellen Gleichheit. Wie im Fall des § 32 Abs. 1 UWG muss der Rechtsinhaber in diesem Fall die konkrete Verletzungshandlung benennen.

Gelegenheit zur Geheimniserlangung haben oft Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer bzw. Kooperationspartner. § 12 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis listet die Faktoren für die Beurteilung der Zugangsmöglichkeiten auf, welche den Verantwortungsbereich, die zugeteilte Arbeitsaufgabe, die Beteiligung an geheimnisbezogenen Tätigkeiten sowie weitere Berührungsmöglichkeiten mit dem Geheimnis oder Geheimnisinhaber umfassen.

Mit § 13 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis wird der Begriff „substantielle Gleichheit“ näher erläutert. Demnach liegt eine substantielle Gleichheit vor, wenn kein substantieller Unterschied besteht. Freilich hilft diese Regelung nicht viel weiter, weshalb in § 13 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis konkrete Beurteilungskriterien genannt werden.

(3) Wenn der Kläger mit Beweisen zeigen (有证据表明) kann, dass sein Geheimnis unbefugt erlangt oder benutzt wird oder die Gefahr einer solchen unbefugten Erlangung oder Benutzung besteht oder auf eine andere Art und Weise verletzt wird, wird dem Beklagten die Beweislast auferlegt, dies zu widerlegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 3 UWG).

c) Beweismaß

Da die Begriffe „Anfangsbeweis“, „angemessen zeigen“ (合理表明) und „mit Beweisen zeigen“ im chinesischen Zivilprozessrecht nicht kodifiziert sind, ist das entsprechende Beweismaß noch unklar.⁹⁷ Anfangsbeweis bedeutet vom Wortlaut her, dass eine Tatsache als wahrscheinlich belegt ist.⁹⁸ Allerdings ist das Beweismaß bei dem in sonstigen Gesetzen auch vielfach

⁹⁵ In der Übersetzung „im Wesentlichen gleich“.

⁹⁶ A. A. CUI Guobin (Fn. 89), 32, geht in Anlehnung an das US-amerikanische Recht davon aus, dass diese Regel nicht als Vermutung, sondern als eine Umkehr der Pflicht der Beweisbeibringung (*burden of producing evidence*) interpretiert wird. Mit anderen Worten liegt die Beweislast (*burden of proof*) nach wie vor beim Kläger, unabhängig davon, ob der Beklagte Gegenbeweise erbringt oder nicht. Falls die vom Kläger erbrachten Beweise nicht ausreichen, die Verletzung nachzuweisen, verliert der Kläger den Prozess trotzdem. Die Umkehr der Pflicht der Beweisbeibringung ist für den Kläger trotzdem vorteilhaft, da die Beweise des Klägers eher als genügend betrachtet werden, wenn der Beklagte keine Gegenbeweise erbringt.

⁹⁷ TAO Guandong (Fn. 74), 72 f.; Nach YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13 ist die Formulierung „angemessen zeigen“ i. S. v. „angemessen erklären“ zu verstehen.

⁹⁸ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13; a. A. vgl. LIN Yang (林洋), Prima Facie Evidence: Conflict of Implication and Rectification of Conception (初步证据的内涵冲突与概念匡正), Journal of Beijing Institute of Technology (Social Sciences Edition) (北京理工大学学报(社会科学版)) 2020/1, 155; in der Praxis wird Berichten zufolge die Anforderung an den Anfangsbeweis nicht gesenkt, vgl. CUI Guobin (Fn. 89), 19.

verwendeten Begriff des Anfangsbeweises, der teils auch als Synonym zum „prima facie-Beweis“ (表面证据) angesehen wird, mangels einer ausdrücklichen Regelung alles andere als eindeutig.⁹⁹

Das Wort „zeigen“ (表明) wird außerhalb des UWG im chinesischen Beweisrecht nicht verwendet, weshalb sich daraus eine Auslegungsschwierigkeit ergibt. Man könnte „angemessen zeigen“ theoretisch so interpretieren, dass der Kläger die Verletzungshandlung nur darzulegen (also keine Beweise vorzulegen) braucht, allerdings hätte der Gesetzgeber dafür nicht das Wort „zeigen“, sondern das Wort „darlegen“ (说明) verwenden müssen.¹⁰⁰ Die Bedeutung von „zeigen“ (表明) ist deshalb unklar, da dieses Wort in § 32 Abs. 2 UWG wiederum mit Beweis in Verbindung gebracht wird.¹⁰¹ Denn dort wird durch einen Anfangsbeweis (also nicht wie bei § 32 Abs. 1 UWG ohne Beweis) „gezeigt“.

Aus demselben Grund ist „mit Beweisen zeigen“ (有证据表明) nicht einfach mit „mit Beweis belegen“ (有证据证明) gleichzusetzen, sodass man nicht ohne Weiteres davon ausgehen kann, dass hier ein Beweis mit normalem Beweismaß („hohe Wahrscheinlichkeit“) zu erbringen ist.

Diese Verwirrung entsteht dadurch, dass der Gesetzgeber eine umfassende Beweiserleichterung ermöglichen wollte, obwohl kein passender Begriff mit verfestigter Bedeutung vorhanden war und ein neuerer Begriff „zeigen“ in großer Zeitnot erst kreiert werden musste.

Nach einer Auffassung umfasst „angemessen zeigen“ die beiden Konstellationen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UWG und bedeutet, dass beim Richter dadurch der Verdacht auf das Bestehen einer Verletzungshandlung erweckt wird, den der Beklagte zu widerlegen hat.¹⁰²

4. Sachverständigengutachten

Zur Feststellung der Geheimnisverletzung werden die geheimen Punkte des Klägers mit den Informationen des Beklagten auf Gleichheit geprüft, denn nur wenn der Beklagte dieselben Informationen des Klägers verwendet, kann eine Verletzung bei Erfüllung sonstiger Tatbestandsmerkmale bejaht werden. Dazu können sowohl der Geheimnisinhaber als auch der mutmaßliche

⁹⁹ LIN Yang (Fn. 98), 155; CAO Zhixun (曹志勋), Double Relevant Facts in Civil Proceedings: The Transition from “Preliminary Evidence” to “Presumption of Truth” (民事诉讼中的双重相关事实——“初步证据”向“假定为真”的转变), Global Law Review (环球法律评论), 120 f. Die Darstellung von Werthwein (Fn. 88), 144 bezieht sich lediglich auf die Verwendung dieses Begriffs bei der Behandlung von Nahrungs- und Arzneimittelstreitfällen und kann nicht verallgemeinert werden.

¹⁰⁰ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

¹⁰¹ In der deutschen Übersetzung des UWG wird „表明“ mit „darlegen“ übersetzt, ein Wort mit verfestigter Bedeutung, sodass die oben abgebildete Auslegungsschwierigkeit dem deutschen Leser grundlos erscheinen könnte. Die deutsche Übersetzung von § 32 Abs. 2 UWG lautet: „Erbringt der Berechtigte von Geschäftsgeheimnissen einen Anfangsbeweis, der eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen schlüssig darlegt (...)“ (商业秘密权利人提供初步证据合理表明商业秘密被侵犯.....).

¹⁰² YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

Verletzer Begutachtungsinstitutionen oder Experten beauftragen, Gutachten über die Offenkundigkeit und substantielle Gleichheit zu erstellen.¹⁰³ Wird keine Gleichheit vom Gutachter bescheinigt, muss der Kläger dies widerlegen, sonst wird von der Verschiedenheit der Informationen ausgegangen.¹⁰⁴

Bei gewerblichen Informationen sind Sachverständige i. d. R. entbehrlich, da die Gerichte den Vergleich selbst vornehmen können.¹⁰⁵ Außerdem kann aus Kostengründen auf Sachverständigengutachten verzichtet werden, wenn die Sachlage durch fachkundige Personen geklärt werden kann.¹⁰⁶ Die letzte Alternative wird als vorzugswürdig angesehen, da Berichten zufolge Sachverständige aus Gewohnheit oft Geschäftsgeheimnisse und Patente verwechseln und eine überhöhte Anforderung an die Neuheit eines Geschäftsgeheimnisses ansetzen.¹⁰⁷

5. Beweissammlung und -sicherung durch das Gericht

Sind die einschlägigen Beweise im Besitz der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, dürfen die Prozessparteien und -vertreter deren Herausgabe beantragen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie diese Beweise aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können.¹⁰⁸ Beispielsweise kann man Beweise über die unbefugte Erlangung eines Geheimnisses durch Diebstahl, Bestechung, Betrug, Drohung und elektronische Eindringung über das Strafverfahren erhalten.¹⁰⁹ Allerdings werden die im Strafverfahren entstandenen Beweise im Zivilverfahren nochmals umfassend und objektiv geprüft.¹¹⁰

Der Geheimnisinhaber kann die Beweissicherung bei Gericht (nach § 81 ZPG) und bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde beantragen, die Maßnahmen wie die Sicherung von Korrespondenzen, Chatprotokollen, Speichermedien, geheimnisverletzenden Gegenständen und Einrichtungen, internen Dokumentationen oder Sitzungsprotokollen beschließen kann.¹¹¹ Um nicht den gesamten Betrieb zu beeinträchtigen, werden Methoden wie das Fotografieren, Verfilmen oder Abriegeln der unmittelbar betroffenen Betriebsflächen bevorzugt.¹¹²

6. Geheimnisschutz im Gerichtsverfahren

Im Gerichtsverfahren bezüglich einer Geheimnisverletzung haben beide Seiten ein Geheimhaltungsinteresse. Das Gericht kann auf Antrag der Prozessparteien bzw. eines Dritten im Prozess erforderliche Geheimnisschutzmaßnahmen an den einschlägigen Beweisen und

Unterlagen anordnen.¹¹³ Die Anordnung kann durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen (Geldbuße oder Haft nach § 111 ZPG) vollstreckt werden. Zuwiderhandlungen können sowohl eine zivilrechtliche Haftung als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.¹¹⁴

Bei den einschlägigen Geheimhaltungsmaßnahmen kann, da diese sonst nirgendwo anders vorgesehen sind, die Regelung in einer Auslegung zu Antimonopolfällen herangezogen werden.¹¹⁵ Demnach umfassen die Maßnahmen (1) Beweise nicht in öffentlichen Verfahren vorzuzeigen; (2) Beweise nur im beschränkten Kreis, z. B. nur den Anwälten der Parteien vorzuzeigen; (3) das Kopieren einzuschränken oder zu verbieten; (4) Geheimhaltungsverpflichtungen abzugeben. Zudem kann angeordnet werden, dass der Kläger mit den durch Beweissicherungsmaßnahmen betroffenen Gegenständen des Beklagten nicht in Berührung kommt bzw. der Umfang der gesicherten Gegenstände unnötig erweitert wird.¹¹⁶

Durch die Prüfung der Beweise durch fachkundige Personen oder Sachverständige kann eine Offenlegung gegenüber den Parteien vermieden werden.¹¹⁷ Abgesehen von der mangelnden Grundlage im geltenden Recht¹¹⁸ kann der Ausschluss der Prozessparteien von der Einsicht der Beweise die Prozessführung behindern, da die Anwälte mangels Fachwissens die Beweise nicht fachkundig prüfen können.¹¹⁹ Daher wird berichtet, dass das Gericht nach dem Prinzip der Waffengleichheit aufgrund der Verhandlung der Prozessparteien den Kreis der Personen, die am Beweisverfahren teilnehmen dürfen, festlegt.¹²⁰

In der Jiangsu Provinz wurden der Geheimhaltungsbefehl und der Verschlussbefehl bei den Gerichten eingeführt, wobei der erste die Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet und der zweite die Gerichtsakten unter Verschluss stellt.¹²¹

VII. Sonderproblem: Kundenliste

Ein Sonderproblem des Geschäftsgeheimnisses stellt der Schutz von Kundenlisten dar, der als das einzige konkrete Beispiel des Geschäftsgeheimnisses geson-

¹⁰³ § 22 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

¹⁰⁴ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 72.

¹⁰⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 72.

¹⁰⁶ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 83.

¹⁰⁷ DENG Heng (Fn. 23), 38.

¹⁰⁸ § 22 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹⁰⁹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

¹¹⁰ § 22 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹¹ § 25 Abs. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹² Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 82.

¹¹³ § 21 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹⁴ § 21 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹⁵ § 11 der Bestimmungen über einige Fragen der Gesetzesanwendung bei der Behandlung von Fällen der durch Monopolverhalten ausgelösten Zivilstreitigkeiten (关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 3.5.2012 und in Kraft seit 1.6.2012.

¹¹⁶ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 110.

¹¹⁷ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 111.

¹¹⁸ § 68 ZPG und § 103 Abs. 3 OVG-Interpretation ZGB Geheimhaltungsmaßnahmen sehen zwar vor, dass die Beweisprüfung nicht öffentlich stattfindet, wenn Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Gemeint ist allerdings nur der Ausschluss des Publikums und nicht etwa der Ausschluss der Prozessparteien.

¹¹⁹ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 108.

¹²⁰ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 109.

¹²¹ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 112 f.

dert in der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis geregelt ist. Zum einen ist es umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Kundenliste als Geschäftsgeheimnis einzustufen ist, und zum anderen ist es fraglich, inwiefern die Verwendung einer Kundenliste durch einen Unberechtigten untersagt werden kann.

1. Definition

Im chinesischen Lauterkeitsrecht werden Kundenlisten in zwei Typen eingeteilt: Der erste Typ stellt zusammengestellte Namenslisten von Kunden dar, während der zweite Typ Listen von „besonderen Kunden“ (特定客户) umfasst.¹²² Besondere Kunden sind solche, mit denen ein Unternehmer lange und feste Geschäftsbeziehungen unterhält. In beiden Fällen müssen allerdings die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, was sich als schwierig herausstellen kann, wenn sich der Inhaber auf den Geheimnisschutz beruft. § 1 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis stellt lediglich klar, dass Kundeninformationen als Geschäftsgeheimnis angesehen werden können.

Die Einstufung einer Kundenliste als Geschäftsgeheimnis kann daran scheitern, dass sie offenkundig ist. Wie bereits erwähnt¹²³, bedeutet Nichtoffenkundigkeit nicht nur, dass diese Information nicht allgemein bekannt ist, sondern auch, dass sie nicht leicht erhältlich ist. Wenn die Kundendaten über Internetrecherche, gewöhnliche Geschäftskanäle oder Referenzliteratur ohne Weiteres zusammengestellt sind,¹²⁴ sind diese nicht geheim. Der Nachweis, dass eine lange und stabile Geschäftsbeziehung besteht, reicht alleine noch nicht aus, um die Kundenbeziehungen als Geschäftsgeheimnisse einzustufen.¹²⁵

Möglich ist aber auch, dass nicht die gesamte Kundenliste, sondern nur der nicht offenkundige Teil, der durch Einsatz von Arbeitskräften und Kapital erstellt wird,¹²⁶ als Geheimnis geschützt wird. In einem Fall wurden etwa bloß die Daten von 4 von insgesamt 166 Kunden als Geschäftsgeheimnis festgestellt.¹²⁷ Eine Kundenliste wird erst dann geschützt, wenn darin tieferegehende Informationen enthalten sind, z. B. nicht nur Namen, Adressen und Kontaktdaten der Kunden, sondern deren Geschäftskonventionen, -absichten und -inhalte.¹²⁸ Eine Kundenliste, welche nur Daten der Bestellungen, bestellte Waren und deren Spezifikationen, Mengen und Preise enthält, reicht für die Schutzfähigkeit nicht aus. Wenn unter dem Namen des Kunden steht, dass eine Zahlung bei Warenannahme möglich

ist, handelt es sich dabei um ein geschütztes Geheimnis.¹²⁹

2. Ausnahme

Wie international üblich, gilt die Mitnahme von Kunden durch einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer als keine Geheimnisverletzung, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer auf persönlichem Vertrauen beruht und sich der Kunde freiwillig für den Geschäftsabschluss mit dem Arbeitnehmer oder dessen neuem Arbeitgeber entscheidet (§ 2 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis). Durch Befragung der Kunden als Zeugen kann im Prozess ermittelt werden, ob der Wechsel freiwillig und ohne Abwerbung geschah.¹³⁰

3. Rechtsfolgen

In der Rechtsprechung kommt es vor, dass Geschäftsbeziehungen zwischen dem Rechtsverletzer und den betroffenen Kunden nur dann unterbunden werden,¹³¹ wenn ein sonstiges Geschäftsgeheimnis wie die Bepreisungsstrategie eingesetzt wird.¹³² Mit anderen Worten wird der Geschäftsabschluss mit den betroffenen Kunden in der Liste nicht pauschal untersagt.

VIII. Fazit

Trotz der Abwahl von Donald Trump wird der Konfrontationskurs zwischen China und den USA möglicherweise fortgesetzt. Die seit 2017 außenpolitisch motivierte Stärkung des Geheimnisschutzes in China bleibt weiterhin unter Beobachtung.

Insbesondere hat die Neuerung der Beweisregel im Verletzungsverfahren zur Verwirrung in Fachkreisen geführt. Dazu hat auch die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis nicht zur Klärung der Rechtslage beigetragen. Es muss sich noch zeigen, inwiefern die Beweislast erleichterung dem Kläger tatsächlich abhelfen kann, ohne zu einer ungerechtfertigten faktischen Beweislastumkehr zulasten des Beklagten zu werden.

Insgesamt gilt beim Geheimnisschutz das Gebot der Suche nach der richtigen Balance zwischen den beteiligten Akteuren: Der Schutz des Geheimnisinhabers soll nicht dazu verleiten, Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenz durch missbräuchliche Prozessführung zu erlangen, Stellenwechsel von Mitarbeitern zu behindern oder allgemein bekannte Informationen zu monopolisieren. In diesem Sinne stellt die neue Auslegung zum Geschäftsgeheimnis einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

¹²² YAO Jianjun (Fn. 24), 85.

¹²³ Siehe oben unter II. 2.

¹²⁴ YAO Jianjun (Fn. 24), 85 f.

¹²⁵ § 2 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹²⁶ Nr. 14 der Antworten des Beijing High Court auf einige Fragen über die Verhandlung von Streitigkeiten des geistigen Eigentumsrechts (北京高院关于审理知识产权纠纷若干问题的解答), erlassen am 23.12.2002; englische Übersetzung abgedruckt in China Patents & Trademarks 2003/4, 97 ff.

¹²⁷ SHI Zhongkai (Fn. 20), 65.

¹²⁸ § 1 Abs. 3 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹²⁹ SHI Zhongkai (Fn. 20), 62.

¹³⁰ YAO Jianjun (Fn. 24), 88.

¹³¹ Als Zwangsmittel kommen neben Bußgeld, Haft und strafrechtlichen Sanktionen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG) auch Verzugsgeld (§ 253 ZPG und § 482 Abs. 2 ZPG-Interpretation) in Betracht.

¹³² CAI Wei (蔡伟)/OU Qunshan (欧群山), Affirmation of Trade Secret (是否构成商业秘密的判定), People's Judicature (人民司法 (案例)) 2019/2, 85 ff.

* * *

Protection of Trade Secrets and Trade Wars – Comments on the New Judicial Interpretation on the Protection of Trade Secrets

In order to implement the commitments made in the “Phase One Trade Agreement” between China and the USA, the Supreme People’s Court adopted a judicial interpretation on trade secrets that went into effect on 12 November 2019. This article describes the implications that the judicial interpretation has for the protection of trade secrets in China. First, it discusses the definition of the term “trade secrets” in Article 9 (4) Anti-Unfair Competition Law with reference to the provisions in the judicial interpretation. In a second step, it explores the prohibited infringement acts in relation to trade secrets, such as illegal acquisition, disclosure, use, and allowing use. Furthermore, the article addresses the civil claims that can be brought by the owner of a trade secret against the infringer as well as the enforcement options and the conditions to be fulfilled in terms of the burden of proof. Finally, the article covers the specific issue of customer lists, particularly with regards to the question of whether they constitute trade secrets and whether their use can be prohibited.

DOKUMENTATIONEN

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定¹

《最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定》已于2020年8月24日由最高人民法院审判委员会第1810次会议通过，现予公布，自2020年9月12日起施行。

最高人民法院
2020年9月10日

法释〔2020〕7号

最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定

(2020年8月24日最高人民法院审判委员会第1810次会议通过，自2020年9月12日起施行)

为正确审理侵犯商业秘密民事案件，根据《中华人民共和国反不正当竞争法》《中华人民共和国民事诉讼法》等有关法律规定，结合审判实际，制定本规定。

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen“ sind auf der 1810. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 24.8.2020 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 12.9.2020 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
10.9.2020

Fashi (2020) Nr. 7

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(Auf der 1810. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 24.8.2020 verabschiedet, vom 12.9.2020 an angewandt)

[Zweck] Um Fälle der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen korrekt zu behandeln, werden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Gesetzes der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb“² und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“³ unter Berücksichtigung der Praxis der Rechtsprechung diese Bestimmungen festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.345991.

² Vom 2.9.1993 in der Fassung vom 23.4.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 92 ff.

³ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pfeiler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 538 ff.

第一条 与技术有关的结构、原料、组分、配方、材料、样品、样式、植物新品种繁殖材料、工艺、方法或其步骤、算法、数据、计算机程序及其有关文档等信息，人民法院可以认定构成反不正当竞争法第九条第四款所称的技术信息。

与经营活动有关的创意、管理、销售、财务、计划、样本、招投标材料、客户信息、数据等信息，人民法院可以认定构成反不正当竞争法第九条第四款所称的经营信息。

前款所称的客户信息，包括客户的名称、地址、联系方式以及交易习惯、意向、内容等信息。

第二条 当事人仅以与特定客户保持长期稳定交易关系为由，主张该特定客户属于商业秘密的，人民法院不予支持。

客户基于对员工个人的信赖而与员工所在单位进行交易，该员工离职后，能够证明客户自愿选择与该员工或者该员工所在的新单位进行交易的，人民法院应当认定该员工没有采用不正当手段获取权利人的商业秘密。

第三条 权利人请求保护的信息在被诉侵权行为发生时不为所属领域的相关人员普遍知悉和容易获得的，人民法院应当认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的不为公众所知悉。

第四条 具有下列情形之一的，人民法院可以认定有关信息为公众所知悉：

(一) 该信息在所属领域属于一般常识或者行业惯例的；

(二) 该信息仅涉及产品的尺寸、结构、材料、部件的简单组合等内容，所属领域的相关人员通过观察上市产品即可直接获得的；

(三) 该信息已经在公开出版物或者其他媒体上公开披露的；

§ 1 [Feststellung von technischen Informationen und Geschäftsinformationen] Bei mit Technologie in Verbindung stehenden Informationen zu [Angelegenheiten] wie etwa Konstruktionen, Werkstoffen, Komponenten, Formeln, Materialien, Mustern, Modellen, Materialien für die Züchtung neuer Pflanzenarten, Techniken, Methoden oder ihren Teilschritten, Algorithmen, Daten, Computerprogrammen und den dazugehörigen Dokumentationen kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um technische Informationen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb handelt.

Bei mit geschäftlichen Aktivitäten in Verbindung stehenden Informationen zu [Angelegenheiten] wie etwa Kreativität, Geschäftsführung, Vertrieb, Finanzen und Planung, Mustern, Ausschreibungsmaterialien⁴, Kundeninformationen [und] Daten kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um Geschäftsinformationen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb handelt.

Die Kundeninformationen, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird, umfassen die Bezeichnung der Kunden, die Adressen, die Kontaktinformationen sowie Informationen wie geschäftliche Gebräuche, Absichts[-erklärungen]⁵ und Inhalte [von Geschäften].

§ 2 [Kundenbeziehungen als Geschäftsgeheimnis] Wenn eine Partei lediglich aus dem Grund, dass sie eine lange [und] stabile Handelsbeziehung zu einem bestimmten Kunden hat, behauptet, bei diesem Kunden handele es sich um ein Geschäftsgeheimnis, unterstützt dies das Volksgericht nicht.

Führt ein Kunde ein Geschäft mit einer Einheit durch, weil er ein persönliches Vertrauen zu einem Mitarbeiter dieser Einheit hat, muss das Volksgericht feststellen, dass der Mitarbeiter keine unlauteren Methoden eingesetzt hat, um die Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten zu erlangen, wenn nachgewiesen werden kann, dass, nachdem der Mitarbeiter ausgeschieden ist, der Kunde freiwillig die Durchführung des Geschäfts mit dem Mitarbeiter oder der neuen Einheit des Mitarbeiters ausgewählt hat.

§ 3 [Feststellung „nicht allgemein bekannt“ Informationen] Wenn die Informationen, deren Schutz der Berechtigte fordert, zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung⁶ dem betreffenden Personal auf diesem Gebiet nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich waren, muss das Volksgericht feststellen, dass sie im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht allgemein bekannt sind.

§ 4 [Feststellung „allgemein bekannt“ Informationen] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann das Volksgericht feststellen, dass die Informationen als allgemein bekannt gelten:

1. Die Informationen gehören auf diesem Gebiet zum allgemeinen Wissen oder zur üblichen Praxis in der Branche;

2. die Informationen beziehen sich nur auf Angaben⁷ zum Produkt wie etwa die Maße, Konstruktion, Werkstoffe und einfache Kombinationen von Teilen [und] können vom betreffenden Personal auf diesem Gebiet durch Beobachtung von auf dem Markt befindlichen Produkten direkt erlangt werden;

3. die Informationen wurden bereits in einer öffentlichen Publikation oder in anderen Medien öffentlich offengelegt;

⁴ Gemeint sind offenbar sowohl die Materialien der Ausschreibung selbst als auch die Angebote, die auf eine solche Ausschreibung eingereicht werden.

⁵ Gemeint sind offenbar die im internationalen Geschäftsverkehr üblichen Vorverträge (in Form eines „letter of intent“).

⁶ Das UWG spricht – durch die Verwendung des Begriffs „涉嫌“ – von „verdächtigen“ Handlungen bzw. von „mutmaßlichen“ Verletzern. In der vorliegenden Interpretation ist hingegen – mit dem Begriff „被诉“ – von „beklagten“ Handlungen bzw. (beispielsweise in § 8) „beklagten“ Verletzern die Rede. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass sich das OVG – anders als der Gesetzgeber mit dem UWG – (primär) an die Volksgerichte wendet, die in einem konkreten Fall zu entscheiden haben, in dem es bereits einen Beklagten gibt, dem ein streitgegenständliches Verhalten vorgeworfen wird.

⁷ Wörtlich: „Inhalte“.

(四) 该信息已通过公开的报告会、展览等方式公开的;

(五) 所属领域的相关人员从其他公开渠道可以获得该信息的。

将为公众所知悉的信息进行整理、改进、加工后形成的新信息,符合本规定第三条规定的,应当认定该新信息不为公众所知悉。

第五条 权利人为防止商业秘密泄露,在被诉侵权行为发生以前所采取的合理保密措施,人民法院应当认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的相应保密措施。

人民法院应当根据商业秘密及其载体的性质、商业秘密的商业价值、保密措施的可识别程度、保密措施与商业秘密的对应程度以及权利人的保密意愿等因素,认定权利人是否采取了相应保密措施。

第六条 具有下列情形之一,在正常情况下足以防止商业秘密泄露的,人民法院应当认定权利人采取了相应保密措施:

(一) 签订保密协议或者在合同中约定保密义务的;

(二) 通过章程、培训、规章制度、书面告知等方式,对能够接触、获取商业秘密的员工、前员工、供应商、客户、来访者等提出保密要求的;

(三) 对涉密的厂房、车间等生产经营场所限制来访者或者进行区分管理的;

(四) 以标记、分类、隔离、加密、封存、限制能够接触或者获取的人员范围等方式,对商业秘密及其载体进行区分和管理的;

(五) 对能够接触、获取商业秘密的计算机设备、电子设备、网络设备、存储设备、软件等,采取禁止或者限制使用、访问、存储、复制等措施的;

(六) 要求离职员工登记、返还、清除、销毁其接触或者获取的商业秘密及其载体,继续承担保密义务的;

(七) 采取其他合理保密措施的。

4. die Informationen wurden in Gestalt wie etwa öffentlichen Präsentationen und Ausstellungen veröffentlicht;

5. die Informationen können vom betreffenden Personal auf diesem Gebiet über andere öffentliche Zugänge erlangt werden.

Wenn neue Informationen, die nach dem Sortieren, Verbessern und Verarbeiten von allgemein bekannten Informationen entstehen, der Bestimmung des § 3 entsprechen, muss festgestellt werden, [dass] die neuen Informationen nicht als allgemein bekannt gelten.

§ 5 [Feststellung von Geheimhaltungsmaßnahmen] Ergreift der Berechtigte vor dem Eintritt der rechtsverletzenden Handlung angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zur Verhinderung der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, muss das Volksgericht feststellen, dass es sich um entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb handelt.

Das Volksgericht muss auf Grundlage von Faktoren wie etwa der Natur des Geschäftsgeheimnisses und seines Mediums, des Marktwertes⁸ des Geschäftsgeheimnisses, des erkennbaren Grades der Geheimhaltungsmaßnahmen, dem Grad der Übereinstimmung zwischen Geheimhaltungsmaßnahmen und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Willen des Berechtigten, die Geheimhaltung zu wahren, feststellen, ob der Berechtigte entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat.

§ 6 [Feststellung des Ergreifens von Geheimhaltungsmaßnahmen] Liegt einer der folgenden Umstände vor, die normalerweise ausreichend sind, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, muss das Volksgericht feststellen, dass der Berechtigte entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen hat:

1. Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vereinbarung von Geheimhaltungspflichten in Verträgen;

2. gegenüber [Personen wie etwa] Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Besuchern, die mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen oder diese erlangen können, werden Geheimhaltungsanforderungen in Gestalt wie etwa Satzungen, Schulungen, Regelwerken [oder] schriftlichen Hinweisen vorgebracht;

3. für [Geschäfts-]Geheimnisse berührende Produktions- [und] Betriebsorte wie etwa Werkstätten [und] Werkräume sind Besuche beschränkt oder sie werden getrennt verwaltet;

4. mit Geschäftsgeheimnissen sowie ihren Medien wird durch Methoden wie Markierung, Klassifizierung, Isolierung, Verschlüsselung, Versiegelung [oder] Einschränkung des Personenkreises, der mit ihnen in Kontakt kommen oder sie erlangen kann, eine getrennte Verwaltung durchgeführt⁹;

5. Ergreifen von Maßnahmen wie das Verbot oder die Einschränkung des Gebrauchs, des Zugriffs, des Speicherns und des Kopierens im Hinblick auf [Gegenstände], durch die man mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen oder diese erlangen kann, wie etwa Computeranlagen, elektronischen Anlagen, Netzwerkanlagen, Speicheranlagen [oder] Software;

6. von ehemaligen Mitarbeitern zu verlangen, dass Geschäftsgeheimnisse sowie ihre Medien, mit denen sie in Kontakt kommen oder die sie erlangt haben, registriert, zurückgegeben, gelöscht [oder] vernichtet werden, [und] dass die Pflicht zur Geheimhaltung weiterhin getragen wird;

7. Ergreifen von anderen angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung.

⁸ Wörtlich: „Geschäftswert“.

⁹ Wörtlich: eine Trennung und Verwaltung durchgeführt.

第七条 权利人请求保护的信息因不为公众所知悉而具有现实的或者潜在的商业价值的，人民法院经审查可以认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的具有商业价值。

生产经营活动中形成的阶段性成果符合前款规定的，人民法院经审查可以认定该成果具有商业价值。

第八条 被诉侵权人以违反法律规定或者公认的商业道德的方式获取权利人的商业秘密的，人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条第一款所称的以其他不正当手段获取权利人的商业秘密。

第九条 被诉侵权人在生产经营活动中直接使用商业秘密，或者对商业秘密进行修改、改进后使用，或者根据商业秘密调整、优化、改进有关生产经营活动的，人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条所称的使用商业秘密。

第十条 当事人根据法律规定或者合同约定所承担的保密义务，人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条第一款所称的保密义务。

当事人未在合同中约定保密义务，但根据诚信原则以及合同的性质、目的、缔约过程、交易习惯等，被诉侵权人知道或者应当知道其获取的信息属于权利人的商业秘密的，人民法院应当认定被诉侵权人对其获取的商业秘密承担保密义务。

第十一条 法人、非法人组织的经营、管理人员以及具有劳动关系的其他人员，人民法院可以认定为反不正当竞争法第九条第三款所称的员工、前员工。

第十二条 人民法院认定员工、前员工是否有渠道或者机会获取权利人的商业秘密，可以考虑与其有关的下列因素：

- (一) 职务、职责、权限；
- (二) 承担的本职工作或者单位分配的任务；
- (三) 参与和商业秘密有关的生产经营活动的具体情形；

§ 7 [Feststellung eines Marktwertes von Geschäftsgeheimnissen] Wenn die Informationen, deren Schutz der Berechtigte fordert, einen tatsächlichen oder potenziellen Marktwert¹⁰ haben, weil sie nicht allgemein bekannt sind, kann das Volksgericht nach Prüfung feststellen, dass sie einen Marktwert im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb haben.

Wenn die bei den Produktions- und Betriebsaktivitäten entstandenen Etappenergebnisse der Bestimmung des vorherigen Absatzes entsprechen, kann das Volksgericht nach Prüfung feststellen, dass die Ergebnisse einen Marktwert haben.

§ 8 [Feststellung des Erlangens von Geschäftsgeheimnissen durch unlaute Mittel] Erlangt der beklagte Verletzer¹¹ Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten in einer Weise, die gegen das Gesetz oder die allgemein anerkannte Geschäftsethik verstößt, muss das Volksgericht feststellen, dass die Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten durch andere unlautere Methoden im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlangt wurden.

§ 9 [Feststellung des Gebrauchs von Geschäftsgeheimnissen] Wenn der beklagte Verletzer das Geschäftsgeheimnis direkt während der Produktions- und Betriebsaktivitäten gebraucht oder das Geschäftsgeheimnis nach Änderung oder Verbesserung gebraucht oder die Produktions- und Betriebsaktivitäten entsprechend dem Geschäftsgeheimnis anpasst, optimiert oder verbessert, muss das Volksgericht feststellen, dass [dies] ein Gebrauch des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist.

§ 10 [Feststellung von Geheimhaltungspflichten] Tragen die Parteien gemäß Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung Geheimhaltungspflichten, muss das Volksgericht feststellen, dass [dies] Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind.

Haben die Parteien keine Geheimhaltungspflichten im Vertrag vereinbart, wusste oder hätte der beklagte Verletzer jedoch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie nach [Aspekten wie] der Natur des Vertrags, dem Zweck, dem Vertragsabschlussverfahren [und] den geschäftlichen Gebräuchen wissen müssen, dass die erlangten Informationen Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten sind, muss das Volksgericht feststellen, dass der beklagte Verletzer eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die erlangten Geschäftsgeheimnisse hat.

§ 11 [Feststellung der Eigenschaft als Mitarbeiter und ehemaliger Mitarbeiter] Bei Betriebs- und Managementpersonal von juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sowie anderen Personen mit [entsprechender] Arbeitsbeziehung kann das Volksgericht feststellen, [dass es sich um] Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb handelt.

§ 12 [Feststellung des Zugangs zu Geschäftsgeheimnissen] Das Volksgericht kann bei der Feststellung, ob ein Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter Zugang oder Gelegenheit hat, Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten zu erlangen, die folgenden mit ihm im Zusammenhang stehenden Faktoren berücksichtigen:

1. Amtsaufgaben, Amtspflichten, Befugnisse;
2. die mit dessen Amt übernommenen Arbeiten oder von der Einheit zugewiesene Aufgaben;
3. die konkreten Umstände der Teilnahme an mit Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang stehenden Produktions- und Betriebsaktivitäten;

¹⁰ Siehe Fn. 8.

¹¹ Siehe Fn. 6.

(四) 是否保管、使用、存储、复制、控制或者以其他方式接触、获取商业秘密及其载体;

(五) 需要考虑的其他因素。

第十三条 被诉侵权信息与商业秘密不存在实质性区别的, 人民法院可以认定被诉侵权信息与商业秘密构成反不正当竞争法第三十二条第二款所称的实质上相同。

人民法院认定是否构成前款所称的实质上相同, 可以考虑下列因素:

(一) 被诉侵权信息与商业秘密的异同程度;

(二) 所属领域的相关人员在被诉侵权行为发生时是否容易想到被诉侵权信息与商业秘密的区别;

(三) 被诉侵权信息与商业秘密的用途、使用方式、目的、效果等是否具有实质性差异;

(四) 公有领域中与商业秘密相关信息的情况;

(五) 需要考虑的其他因素。

第十四条 通过自行开发研制或者反向工程获得被诉侵权信息的, 人民法院应当认定不属于反不正当竞争法第九条规定的侵犯商业秘密行为。

前款所称的反向工程, 是指通过技术手段对从公开渠道取得的产品进行拆卸、测绘、分析等而获得该产品的有关技术信息。

被诉侵权人以不正当手段获取权利人的商业秘密后, 又以反向工程为由主张未侵犯商业秘密的, 人民法院不予支持。

第十五条 被申请人试图或者已经以不正当手段获取、披露、使用或者允许他人使用权利人所主张的商业秘密, 不采取行为保全措施会使判决难以执行或者造成当事人其他损害, 或者将会使权利人的合法权益受到难以弥补的损害的, 人民法院可以依法裁定采取行为保全措施。

前款规定的情形属于民事诉讼法第一百条、第一百零一条所称情况紧急的, 人民法院应当在四十八小时内作出裁定。

4. ob [der Mitarbeiter] durch Aufbewahrung, Gebrauch, Speichern, Kopieren, Kontrolle oder in anderer Weise mit Geschäftsgeheimnissen sowie ihren Medien in Kontakt gekommen ist oder diese erlangt hat;

5. andere Faktoren, deren Berücksichtigung erforderlich ist.

§ 13 [Feststellung der Übereinstimmung zwischen der vom Verletzer verwendeten Information und dem Geschäftsgeheimnis] Wenn es zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis keinen wesentlichen Unterschied gibt, kann das Volksgericht feststellen, dass die Information, deren Verletzung beklagt wird, und das Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 32 Abs. 2 [Nr. 1] des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Wesentlichen gleich sind.

Das Volksgericht kann die folgenden Faktoren berücksichtigen, um festzustellen, ob [eine Information] [im Sinne des] vorherigen Absatzes im Wesentlichen gleich ist:

1. der Grad der Ähnlichkeit zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis;

2. ob die betreffenden Personen auf diesem Gebiet zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung den Unterschied zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis [hätten] leicht erkennen können;

3. ob es zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis einen wesentlichen Unterschied [bei Aspekten wie] der Nutzungsart, Art und Weise des Gebrauchs, Zweck und Wirkung gibt;

4. die mit dem Geschäftsgeheimnis in Zusammenhang stehende Informationssituation im öffentlichen Bereich;

5. andere Faktoren, deren Berücksichtigung erforderlich ist.

§ 14 [Eigenentwicklung, Reverse Engineering, Definition] Werden die Informationen, deren Verletzung beklagt wird, durch Eigenentwicklung oder Reverse Engineering erlangt, muss das Volksgericht feststellen, dass sie nicht unter die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb fallen.

Reverse Engineering im Sinne des vorherigen Absatzes bedeutet das Erlangen von betreffenden technischen Informationen über ein Produkt durch technische Methoden wie Demontage, Vermessung und Analyse von öffentlich zugänglich erworbenen Produkten.

Hat der beklagte Verletzer die Geschäftsgeheimnisse durch unlautere Methoden erlangt und behauptet er, nur aus dem Grund des Reverse Engineering Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt zu haben, unterstützt das Volksgericht [diese Behauptung] nicht.

§ 15 [Sicherungsmaßnahmen] Wenn der Antragsgegner die vom Berechtigten behaupteten Geschäftsgeheimnisse durch unlautere Methoden bereits erhalten hat, offengelegt hat, gebraucht hat oder anderen Personen den Gebrauch gestattet hat oder [diese Handlungen] versucht [und] das Nichtergreifen von Sicherungsmaßnahmen [gegen diese] Handlungen dazu führen würde, dass die Vollstreckung eines Urteils erschwert oder eine Partei geschädigt würde oder dass die legalen Rechte und Interessen des Berechtigten irreparabel geschädigt würden, kann das Volksgericht nach dem Recht beschließen, Sicherungsmaßnahmen [gegen diese Handlungen] zu ergreifen.

Wenn die im vorherigen Absatz genannten Umstände unter die dringenden Umstände im Sinne der §§ 100 und 101 des Zivilprozessgesetzes fallen, muss das Volksgericht binnen 48 Stunden einen Beschluss treffen.

第十六条 经营者以外的其他自然人、法人和非法人组织侵犯商业秘密，权利人依据反不正当竞争法第十七条的规定主张侵权人应当承担的民事责任的，人民法院应予支持。

第十七条 人民法院对于侵犯商业秘密行为判决停止侵害的民事责任时，停止侵害的时间一般应当持续到该商业秘密已为公众所知悉时为止。

依照前款规定判决停止侵害的时间明显不合理的，人民法院可以在依法保护权利人的商业秘密竞争优势的情况下，判决侵权人在一定期限或者范围内停止使用该商业秘密。

第十八条 权利人请求判决侵权人返还或者销毁商业秘密载体，清除其控制的商业秘密信息的，人民法院一般应予支持。

第十九条 因侵权行为导致商业秘密为公众所知悉的，人民法院依法确定赔偿数额时，可以考虑商业秘密的商业价值。

人民法院认定前款所称的商业价值，应当考虑研究开发成本、实施该项商业秘密的收益、可得利益、可保持竞争优势的时间等因素。

第二十条 权利人请求参照商业秘密许可使用费确定因被侵权所受到的实际损失的，人民法院可以根据许可的性质、内容、实际履行情况以及侵权行为的性质、情节、后果等因素确定。

人民法院依照反不正当竞争法第十七条第四款确定赔偿数额的，可以考虑商业秘密的性质、商业价值、研究开发成本、创新程度、能带来的竞争优势以及侵权人的主观过错、侵权行为的性质、情节、后果等因素。

第二十一条 对于涉及当事人或者案外人的商业秘密的证据、材料，当事人或者案外人书面申请人民法院采取保密措施的，人民法院应当在保全、证据交换、质证、委托鉴定、询问、庭审等诉讼活动中采取必要的保密措施。

§ 16 [Zivile Haftung, auch wenn kein Unternehmer] Verletzt eine andere natürliche Person, juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit als der Unternehmer ein Geschäftsgeheimnis [und] macht der Berechtigte die zivile Haftung des Verletzers gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 17 [Befristung von Unterlassungsurteilen]¹² Wenn das Volksgericht bei [der Beurteilung von] Handlungen, die Geschäftsgeheimnisse verletzen, als [Form der] zivilrechtlichen Haftung auf die Einstellung der Verletzung urteilt, muss die Verletzung in der Regel solange eingestellt bleiben, bis das Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.

Wenn die Zeit für die Einstellung der Verletzung nach dem vorherigen Absatz offensichtlich unangemessen ist, kann das Volksgericht, soweit nach dem Recht der Wettbewerbsvorteil des Berechtigten aus dem Geschäftsgeheimnis gewährleistet wird, den Verletzer verurteilen, den Gebrauch dieses Geschäftsgeheimnisses innerhalb einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bereich einzustellen.

§ 18 [Urteil auf Rückgabe und Vernichtung von Informationen über das Geschäftsgeheimnis] Das Volksgericht unterstützt im Allgemeinen, wenn der Berechtigte fordert zu urteilen, dass der Verletzer das Medium des Geschäftsgeheimnisses zurückgibt oder vernichtet [und] die Informationen über das Geschäftsgeheimnis, die seiner Kontrolle unterliegen, löscht.

§ 19 [Bestimmung des Marktwertes] Wenn ein Geschäftsgeheimnis infolge einer Verletzung allgemein bekannt geworden ist, kann das Volksgericht nach dem Recht den Marktwert¹³ des Geschäftsgeheimnisses bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung berücksichtigen.

Das Volksgericht muss bei der Bestimmung des Marktwertes im Sinne des vorherigen Absatzes Faktoren wie die Kosten für Forschung und Entwicklung, die Erträge aus der Anwendung dieses Geschäftsgeheimnisses, den entgangenen Gewinn [und] die Zeit, in der der Wettbewerbsvorteil aufrechterhalten werden kann, berücksichtigen.

§ 20 [Bestimmung des entstandenen Schadens durch Lizenzanalogie] Wenn der Berechtigte fordert, den durch die Verletzung tatsächlich entstandenen Schaden unter Bezugnahme auf eine Lizenzgebühr für das Geschäftsgeheimnis zu bestimmen, kann das Volksgericht [diesen] anhand von Faktoren wie etwa der Natur, dem Inhalt [und] den Umständen der tatsächlichen Erfüllung der Lizenz sowie der Natur, der Schwere [und] den Folgen der rechtsverletzenden Handlung bestimmen.

Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann das Volksgericht Faktoren wie die Natur des Geschäftsgeheimnisses, den Marktwert¹⁴, die Kosten für Forschung und Entwicklung, den Innovationsgrad, die möglichen Wettbewerbsvorteile sowie das subjektive Verschulden des Verletzers, die Natur, die Schwere [und] die Folgen der rechtsverletzenden Handlung berücksichtigen.

§ 21 [Geheimhaltungsmaßnahmen im Gerichtsverfahren] Für Beweismittel und Materialien, die Geschäftsgeheimnisse der Parteien oder am Fall nicht Beteiligte betreffen, muss das Volksgericht, wenn die Parteien oder die am Fall nicht Beteiligten schriftlich beim Volksgericht das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen beantragen, die notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen bei Prozessaktivitäten wie etwa Sicherung, Austausch von Beweismitteln, Beweisprüfung, Beauftragung von Gutachten, der Befragung [und] Behandlung in der Sitzung ergreifen.

¹² Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 16 der Erläuterungen des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Zivilrechtsfällen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs von 2007.

¹³ Siehe Fn. 8.

¹⁴ Siehe Fn. 8.

违反前款所称的保密措施的要求，擅自披露商业秘密或者在诉讼活动之外使用或者允许他人使用在诉讼中接触、获取的商业秘密的，应当依法承担民事责任。构成民事诉讼法第一百一十一条规定情形的，人民法院可以依法采取强制措施。构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第二十二条 人民法院审理侵犯商业秘密民事案件时，对在侵犯商业秘密犯罪刑事诉讼程序中形成的证据，应当按照法定程序，全面、客观地审查。

由公安机关、检察机关或者人民法院保存的与被诉侵权行为具有关联性的证据，侵犯商业秘密民事案件的当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集，申请调查收集的，人民法院应当准许，但可能影响正在进行的刑事诉讼程序的除外。

第二十三条 当事人主张依据生效刑事裁判认定的实际损失或者违法所得确定涉及同一侵犯商业秘密行为的民事案件赔偿数额的，人民法院应予支持。

第二十四条 权利人已经提供侵权人因侵权所获得的利益的初步证据，但与侵犯商业秘密行为相关的账簿、资料由侵权人掌握的，人民法院可以根据权利人的申请，责令侵权人提供该账簿、资料。侵权人无正当理由拒不提供或者不如实提供的，人民法院可以根据权利人的主张和提供的证据认定侵权人因侵权所获得的利益。

第二十五条 当事人以涉及同一被诉侵犯商业秘密行为的刑事案件尚未审结为由，请求中止审理侵犯商业秘密民事案件，人民法院在听取当事人意见后认为必须以该刑事案件的审理结果为依据的，应予支持。

第二十六条 对于侵犯商业秘密行为，商业秘密独占使用许可合同的被许可人提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen der Geheimhaltungsmaßnahmen im vorherigen Absatz [durch] die eigenmächtige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder den Gebrauch oder die Gestattung des Gebrauchs von Geschäftsgeheimnissen durch andere Personen außerhalb von Prozessaktivitäten, mit denen man in dem Prozess in Kontakt gekommen ist [oder] die man erhalten hat, wird nach dem Recht zivilrechtlich gehaftet. Handelt es sich um einen in § 111 des Zivilprozessgesetzes bestimmten Umstand, kann das Volksgericht nach dem Recht Zwangsmaßnahmen ergreifen. Wenn [die Handlungen] eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 22 [Überprüfung von Beweisen aus Strafverfahren, Einsicht in Beweise] Wenn ein Volksgericht einen Zivilfall wegen der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses behandelt, muss es in dem gesetzlich bestimmten Verfahren eine vollständige und objektive Prüfung der im Strafverfahren wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen entstandenen Beweise durchführen.

Wenn die von der Behörde für öffentliche Sicherheit [= der Polizei], einer Staatsanwaltschaft oder eines Volksgerichts aufbewahrten Beweise über eine beklagte rechtsverletzende Handlung relevant sind [und] die Parteien eines Zivilfalles wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und ihre Prozessvertreter eine Untersuchung der Sammlung [von Beweisen] beantragen, muss das Volksgericht [dem] stattgeben, wenn [die Parteien oder ihre Prozessvertreter] aus objektiven Gründen nicht in der Lage sind, diese Beweise selbst zu sammeln, es sei denn, dass ein laufendes Strafverfahren beeinträchtigt werden könnte.

§ 23 [Bestimmung der Höhe der Entschädigung] Macht eine Partei geltend, die Höhe der Entschädigung in einem Zivilfall, welcher die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen betrifft, auf Grundlage des tatsächlichen Schadens oder des rechtswidrig Erlangten zu bestimmen, die durch eine wirksame strafrechtliche Entscheidung festgestellt wurde, muss das Volksgericht dies unterstützen.

§ 24 [Einsicht in Unterlagen des Verletzers nach Anfangsbeweis, Feststellung der Interessen] Erbringt der Berechtigte einen Anfangsbeweis für die Interessen, die der Verletzer aus der Verletzung erlangt hat, befinden sich die Rechnungsbücher und Unterlagen über die Verletzung jedoch unter der Herrschaft des Verletzers, kann das Volksgericht aufgrund eines Antrags des Berechtigten anordnen, dass der Verletzer die Rechnungsbücher und Unterlagen zur Verfügung stellt. Verweigert der Verletzer ohne ordentliche Gründe die Zurverfügungstellung oder stellt er [die Rechnungsbücher und Unterlagen] nicht wahrheitsgemäß zur Verfügung, kann das Volksgericht aufgrund der Behauptung des Berechtigten und der vorgelegten Beweise feststellen, dass der Verletzer durch die Verletzung Vorteile erlangt hat.

§ 25 [Unterbrechung des Verfahrens während eines laufenden Strafverfahrens] Beantragt eine Partei die Unterbrechung des Verfahrens in einem Zivilfall wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen aus dem Grund, dass ein Strafverfahren, das dieselbe beklagte Handlung einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen berührt, noch nicht abgeschlossen ist, [und] meint das Volksgericht nach Anhörung der Ansichten der Parteien, dass Grundlage [des Zivilfalles] das Ergebnis des Strafverfahrens zu sein hat, muss [das Volksgericht] den Antrag unterstützen.

§ 26 [Aktivlegitimation des Lizenznehmers] Wenn bei einer Handlung der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ein Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur ausschließlichen Nutzung von Geschäftsgeheimnissen Klage erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

排他使用许可合同的被许可人和权利人共同提起诉讼，或者在权利人不起诉的情况下自行提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

普通使用许可合同的被许可人和权利人共同提起诉讼，或者经权利人书面授权单独提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

第二十七条 权利人应当在一审法庭辩论结束前明确所主张的商业秘密具体内容。仅能明确部分的，人民法院对该明确的部分进行审理。

权利人在第二审程序中另行主张其在一审中未明确的商业秘密具体内容的，第二审人民法院可以根据当事人自愿的原则就与该商业秘密具体内容有关的诉讼请求进行调解；调解不成的，告知当事人另行起诉。双方当事人均同意由第二审人民法院一并审理的，第二审人民法院可以一并裁判。

第二十八条 人民法院审理侵犯商业秘密民事案件，适用被诉侵权行为发生时的法律。被诉侵权行为在法律修改之前已经发生且持续到法律修改之后的，适用修改后的法律。

第二十九条 本规定自2020年9月12日起施行。最高人民法院以前发布的相关司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

本规定施行后，人民法院正在审理的一审、二审案件适用本规定；施行前已经作出生效裁判的案件，不适用本规定再审。

Wenn der Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur alleinigen Nutzung gemeinsam mit dem Berechtigten Klage erhebt oder ohne Klageerhebung durch den Berechtigten alleine Klage erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

Wenn der Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur einfachen Nutzung gemeinsam mit dem Berechtigten Klage erhebt oder mit schriftlicher Vollmacht des Berechtigten eine Klage alleine erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

§ 27 [Zeitpunkt des Vorbringens von Tatsachen] Der Berechtigte muss den konkreten Inhalt des behaupteten Geschäftsgeheimnisses vor Abschluss der streitigen Verhandlung [vor dem Gericht] in erster Instanz klar zum Ausdruck bringen. Kann [der Berechtigte] nur einen Teil klar zum Ausdruck bringen, führt das Volksgericht eine Behandlung des eindeutigen Teils durch.

Wenn der Berechtigte im Verfahren zweiter Instanz den konkreten Inhalt des Geschäftsgeheimnisses geltend macht, der im Verfahren erster Instanz nicht klar zum Ausdruck gebracht worden ist, kann das Volksgericht zweiter Instanz nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien eine Schlichtung im Hinblick auf die Klageforderung durchführen, die diesen konkreten Inhalt des Geschäftsgeheimnisses betrifft; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, werden die Parteien informiert, anderweitig Klage zu erheben. Sind beide Parteien einverstanden, dass das Volksgericht zweiter Instanz [den Fall] gemeinsam behandelt, kann das Volksgericht zweiter Instanz eine gemeinsame Entscheidung erlassen.

§ 28 [Geltendes Gesetzesrecht] Wenn ein Volksgericht einen Zivilfall wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen behandelt, werden die zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung [geltenden] Gesetze angewandt. Wenn die beklagte rechtsverletzende Handlung bereits vor der Änderung von Gesetzen eingetreten ist und nach der Änderung der Gesetze fort dauert, werden die geänderten Gesetze angewandt.

§ 29 [Inkrafttreten, Verhältnis zu älteren justiziellen Interpretationen des OVG, Geltungsbereich] Diese Bestimmungen werden vom 12.9.2020 an angewandt. Wenn einschlägige justizielle Interpretationen, die zuvor vom Obersten Volksgericht bekannt gemacht wurden, mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, gelten diese Bestimmungen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden auf Fälle erster und zweiter Instanz, die derzeit von Volksgerichten behandelt werden, diese Bestimmungen angewandt; die Bestimmungen werden nicht auf Fälle angewandt, in denen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine wirksame Entscheidung getroffen wurde.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Paul Fredrik Thaler, Göttingen.

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2020

Knut Benjamin Pifßler / Arthur Helwich¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography “Karlsruher Juristische Bibliographie”³.

Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
 12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 13. Conflict of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labour Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Cardillo, Ivan, L'attualità delle riflessioni di Calamandrei e di Bobbio sull'ordinamento giuridico cinese. In: *Il Ponte*, Vol. 76 (2020), No. 5, pp. 48 et seq.

Cardillo, Ivan / Yu, Ronggen, La cultura giuridica cinese tra tradizione e modernità. In: *Quaderni Fiorentini* 2020, No. 49, pp. 97 et seq.

Chen, Bing, Development and Transformation of the Rule of Law (法治) since 'Reform and Opening' in the PR China. In: Cayol, Amandine / Sairambaeva, Zhuldyz / Chabal, Pierre (eds.), *The Challenge of Change for the Legal and Political Systems of Eurasia – The Impact of the New Silk Road*. Brüssel: Peter Lang 2020, pp. 63 et seq.

Chen, Jianfu, Chinese Law and Legal Reform: Where to from Here? In: *Hongkong Law Journal*, Vol. 50 (2020), pp. 243 et seq.

Chen, Li, Tracing Chinese Scholar Chen Tiquang's Pursuit of International Law Education and His Major Contribution to the Doctrine of Recognition. In: *Asian Journal of International Law*, Vol. 10 (2020), No. 1, pp. 68 et seq.

Clarke, Donald, Anti Anti-Orientalism, or Is Chinese Law Different? In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 68 (2020), pp. 55 et seq.

¹ Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pifßler, M.A. (Sinology), research fellow at the Max Planck Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (e-mail: <pissler@mpipriv.de>). Arthur Helwich is student research assistant at the Max Planck Institute in Hamburg.

² Writings in other European languages could only partly be considered.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in Western languages on Chinese law in 2020. Readers are explicitly encouraged to point out to us entries we failed to identify. We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in 2022.

Cohen, Jerome A., Hail to OCU Law School's Intrepid Helmsman in China! In: Oklahoma City University Law Review, Vol. 45 (2020), pp. 23 et seq.

Cooper, Kori, Why and How U.S. Law Schools Ought to Promote Inclusion of Black Scholars and Legal Practitioners in Chinese Legal Studies Programs. In: Columbia Law Review Forum, Vol. 120 (2020), pp. 250 et seq.

deLisle, Jacques, Introduction – Chinese Law in a Time of Crises: Regulatory Challenges At Home, Ideological Contests Abroad ... and More. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 16 (2020), pp. 1 et seq.

Dong, Jiang, An Introduction to Chinese Legal Culture. In: Koch, Sören/ Sunde, Jørn Øyrehagen (eds.), Comparing Legal Cultures. 2nd. ed. Bergen: Fagbokforlaget 2020, pp. 741 et seq.

Ho, Norman P., Legal Realism and Chinese Law: Are Confucian Legal Realists, Too? In: Tsinghua Law Review, Vol. 12 (2020), pp. 127 et seq.

Hu, Robert H., St. Mary's University Institute on Chinese Law and Business: Remarkable Success in the First Ten Years. In: Saint Mary's Law Journal, Vol. 51 (2020), pp. 839 et seq.

Hunter, Caitlin, Book Review: Vai Io Lo, Law and Society in China, Northampton: Edward Elgar 2020, pp. 235. In: International Journal of Legal Information, Vol. 48 (2020), pp. 87 et seq.

Jany, Janos, Legal Traditions in Asia: History, Concepts and Laws. Cham: Springer 2020.

Leese, Daniel, Maos langer Schatten: Chinas Umgang mit der Vergangenheit. München: Beck 2020.

Lin, Delia/Trevaskes, Susan, Law-Morality Ideology in the Xi Jinping Era. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), Law and the Party in China – Ideology and Organisation. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 121 et seq.

Liu, Chenglin, Confucius and the Chinese Legal Culture. In: Michigan State International Law Review, Vol. 28 (2020), pp. 477 et seq.

Lo, Pui-Yin, Twilight of the Idolised: Backsliding in Hong Kong's Legal and Judicial Culture. In: Chan, Cora / De Londras, Fiona (eds.), China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law? Oxford: Hart 2020, pp. 133 et seq.

Lo, Stefan H.C./Cheng, Kwok-yin Kevin/Chui, Wing Hong, The Hong Kong Legal System. 2nd ed. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020.

McInnis, Arthur/Chan, Stephen, Legal System of Hong Kong. In: Srivastava, D.K. (ed.), Business Law in Hong Kong. 6th ed. Hong Kong: Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 3 et seq.

Renninger, Philipp, China: das rechtlich Andere? In: cogito (Das Wissensmagazin der Universität Luzern) 2019, Heft 4, pp. 14 et seq.

Renninger, Philipp, Tagungsbericht zum Special Workshop „Political Pluralism in Greater China – 大中华的政治多元化“ am 12. Juli 2019 in Luzern im Rahmen des 29. IVR-Weltkongresses. In: ZChinR, Vol. 26 (2019), pp. 344 et seq.

Schimmelpfennig, Michael, Mechanismen politischer Entscheidungsfindung im frühkaiserzeitlichen China. Ein Überblick. In: Dohmen, Linda / Trausch, Tilmann (eds.), Entscheiden und Regieren. Konsens als Element vormoderner Entscheidungsfindung in transkultureller Perspektive. Bonn: Bonn University Press 2019, pp. 161 et seq.

Seppänen, Samuli, After Difference: A Meta-Comparative Study of Chinese Encounters with Foreign Comparative Law. In: American Journal of Comparative Law, Vol. 68 (2020), pp. 186 et seq.

Wu, Handong, Systembildung und Rechtsregulierung in der Ära der künstlichen Intelligenz in China. In: Omlor, Sebastian (ed.), Weltbürgerliches Recht: Festschrift für Michael Martinek zum 70. Geburtstag. München: C. H. Beck 2020, pp. 937 et seq.

Xu, Xiaoqun, Heaven has Eyes: A History of Chinese Law. New York: Oxford University Press 2020.

Zheng, Yongliu, Contemporary Chinese Law and Different Legal Families. In: Omlor, Sebastian (ed.), Weltbürgerliches Recht: Festschrift für Michael Martinek zum 70. Geburtstag. München: C. H. Beck 2020, pp. 975 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Blitstein, Pablo Ariel, Meritocracy, Aristocracy, and “Literati Democracy” in Chinese Imperial History. In: Jenco, Leigh K. / Idris, Murad / Thomas, Megan C. (eds.), The Oxford Handbook of Comparative Political Theory. New York: Oxford University Press 2020, pp. 580 et seq.

Bourgon, Jérôme, Historians at the Court: How Cultural Expertise in Qing Law Contributes to the Invention of Hong Kong “Chinese Customary Law”. In: Law and History Review, Vol. 38 (2020), pp. 85 et seq.

Buoye, Thomas, Ideology and the Legislative Turn in Eighteenth-Century Chinese Criminal Justice. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 20 et seq.

Cong, Xiaoping, Book Review: Johanna Ransmeier, Sold People: Traffickers and Family Life in Northern China, Cambridge: Harvard University Press 2017, pp. 408. In: Law and History Review, Vol. 38 (2020), pp. 281 et seq.

Dai, Mengliang, The 1983 Strike-Hard Campaign in China: A Moral Panic? In: British Journal of Criminology, Vol. 60 (2020), pp. 1220 et seq.

Dewes, Simon, Das Verhältnis von Eltern und Kindern in der chinesischen Familienrechtsgesetzgebung. Vom Qing-Kodex zum Zivilgesetzbuch der Republik China. Tübingen: Mohr Siebeck 2020.

Druzin, Bryan, Book Review: Taisu Zhang, *The Laws and Economics of Confucianism: Kinship and Property in Preindustrial China and England*. Cambridge University Press 2017. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 68 (2020), pp. 222 et seq.

Hai, Dan, Institutional Reform and Social Changes in Northeast China During the Late Qing: A Case Study of Appeal Trials. In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 38 et seq.

Hu, Xiangyu, The Power of Mercy: Amnesty Policies in Fugitive Cases in the Qing Dynasty. In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 4 et seq.

Kim, Diana S., Book Review: Philip Thai, *China's War on Smuggling: Law, Economic Life, and the Making of the Modern State, 1842–1965*. New York: Columbia University Press 2018, pp. 408. In: *Law and History Review*, Vol. 38 (2020), pp. 507 et seq.

Lilienthal, Gary / Wang, Shi Qi / Ahmad, Nehaluddin, The Treatment of Chinese Customary Law in British Colonial Hong Kong. In: *Commonwealth Law Bulletin*, Vol. 45 (2020), pp. 636 et seq.

Liu, Yunsheng, *The History of the Contractual Thoughts in Ancient China*. Singapore: Springer 2020.

Mewha, Steven D., A Tale of Two Cities: Lhasa and Hong Kong in The Shadow of Mao. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 8 (2020), pp. 473 et seq.

Mitchell, Ryan Martinéz, Chinese Receptions of Carl Schmitt Since 1929. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 8 (2020), pp. 181 et seq.

Na, Heya, Between Tradition and Modernity: The Re-trial System of the Beiyang Period in the Early Republic of China (1912–1928). In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 59 et seq.

Price, Rohan, Science and Food Production: Reviewing the Red Revolution of China Through a Green Lens (1950–1979). In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), *Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific*. Singapore: Springer 2020, pp. 89 et seq.

Schluessel, Eric, Book Review: Emily Whewell, *Law Across Imperial Borders: British Consuls and Colonial Connections on China's Western Frontiers*, Manchester: Manchester University Press 2019, pp. 197. In: *American Journal of Legal History*, Vol. 60 (2020), pp. 578 et seq.

Senger, Harro von, Vom Code Civil Napoleons zum Zivilgesetzbuch Xi Jinpings. In: *ZChinR* 2020, pp. 142 et seq.

Soffe, Raphaëlle P., The Treaty as to Commercial Relations of 1903: China and Extraterritoriality. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 2, pp. 435 et seq.

Wang, Juan / Mu, Hongqin, 'It's not just about the Divorce: Law, Politics, and Mediation in Communist China. In: *Journal of Comparative Law*, Vol. 15 (2020), No. 2, pp. 160 et seq.

Wang, Qiang, Vom deutschen BGB bis zu Chinas neuem Zivilgesetzbuch. Eine Rezeptionsgeschichte des BGB in China. In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 2020, pp. 77 et seq.

Yu, Guanghua, Open Access in the Economic Sphere: A Framework Interpreting the Rise of The United Kingdom, The United States, and China at Different Historical Times. In: *UMKC Law Review*, Vol. 89 (2020), pp. 415 et seq.

Zhang, Jinfan, *The History of Chinese Legal Civilization: Ancient China – From About 21st Century B. C. to 1840 A. D.* Singapore: Springer 2020.

Zhang, Jinfan, *The History of Chinese Legal Civilization: Modern and Contemporary China (From 1840)*. Singapore: Springer 2020.

Zhang, Shoudong, Human Life and Human Rights: Death Penalty Data and Sentencing Procedure During the Song Dynasty. In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 390 et seq.

Zhu, Yuan Yi, Suzerainty, Semi-Sovereignty, and International Legal Hierarchies on China's Borderlands. In: *Asian Journal of International Law*, Vol. 10 (2020), pp. 293 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Ayalew, Dessie Tilahun, China's Recent Civil Law Codification in the High-tech Era: History, Innovations, and Key Takeaways. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 149 et seq.

Cabrillac, Rémy, Le Code Civil Chinois. In: *Recueil Dalloz*, Vol. 196 (2020), pp. 1375 et seq.

Hui, Ying / Munro, Philip, Hong Kong (Jurisdictional Overview). In: Kaplan, Alon / Hauser, Barbara R. (eds.), *Trusts in Prime Jurisdictions*. Vol. 1, 5th ed. Woking: Globe Law Business 2020, pp. 257 et seq.

Srivastava, D. K., (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020.

Wen, Wei, China's New General Provisions of Civil Law: The Issues Hindering its Effectiveness. In: *ILSA Journal of International and Comparative Law*, Vol. 26 (2020), pp. 319 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Gallagher, Steven B., *Equity and Trusts in Hong Kong: Doctrines, Remedies and Institutions*. 2nd. ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2020.

Qu, Charles Zhen, Corporate Law Issue, Civil Law Solutions: Resolving Disputes Arising from Unauthorized Corporate Security Contracts in People's Republic of China High Courts. In: *Corporate and Business Law Journal*, Vol. 1 (2020), pp. 1 et seq.

Srivastava, D.K., Agency Law, In: Srivastava, D.K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 387 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Burr, Andrew / Jia, Zuo, Contractual and Statutory Adjudication in Hong Kong. In: *Construction Law Journal*, Vol. 36 (2020), pp. 396 et seq.

Chen, Ding, Contract Law and Economic Reform in China. In: Arvind, T. T. / Steele, Jenny (eds.), *Contract Law and the Legislature*. Oxford: Hart 2020, pp. 385 et seq.

Chen, Lei / DiMatteo, Larry A., Inefficiency of Specific Performance as a Contractual Remedy in Chinese Courts: An Empirical and Normative Analysis. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 40 (2020), pp. 275.

Chen, Lijing, Die Haftungsverteilung bei der nicht- autorisierten Überweisung und Kreditkartenzahlung aus rechtsvergleichender Sicht. Berlin: Duncker & Humblot 2020.

Friedmann, Danny, China's IP Regulation and Omniscient Intermediaries: Oscillating from Safe Harbour to Liability. In: Frosio, Giancarlo (ed.), *The Oxford Handbook of Online Intermediary Liability*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 277 et seq.

Gallagher, Steve / Lin, Siyi / Wolff, Lutz-Christian, The History of a Mystery: The Evolution of the Law of Unjust Enrichment in Germany, England and China. In: *International Comparative Policy & Ethics Law Review*, Vol. 3 (2020), pp. 337 et seq.

Gao, Raymond Yang, Personal Information Protection Under Chinese Civil Code: A Newly Established Private Right in the Digital Era. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 165 et seq.

Hall, Stephen, Contract Terms in Hong Kong: Incorporation, Interpretation, Implication, and Unfair Terms. In: Chen-Wishart, Mindy / Vogenauer, Stefan (eds.), *Contents of Contracts and Unfair Terms*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 62 et seq.

Han, Shiyuan, Regulating Unfair Contract Terms Under Chinese Law. In: Chen-Wishart, Mindy / Vogenauer, Stefan (eds.), *Contents of Contracts and Unfair Terms*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 44 et seq.

Han, Shiyuan / Wu, Teng, Control of Price Related Terms in Standard Form Contracts in China. In: Atamer, Yeşim M. / Pichonnaz, Pascal (eds.), *Control of Price Related Terms in Standard Form Contracts*. Cham: Springer 2020, pp. 293 et seq.

Hsiang, Ming-En / Chen, Ting-Su, Control of Price Related Terms in Standard Form Contracts in Taiwan: Control of Price Related Terms Through the Legislator, the Judiciary and the Administration. In: Atamer, Yeşim M. / Pichonnaz, Pascal (eds.), *Control of Price*

Related Terms in Standard Form Contracts. Cham: Springer 2020, pp. 673 et seq.

Hui, Dominic / Tsui, Danny, A Primer on Franchising in China. In: *Franchise Law Journal*, Vol. 40 (2020), pp. 293 et seq.

Jan, Sheng-Lin, Regulating Unfair Terms and Consumer Protection Under Taiwan Law. In: Chen-Wishart, Mindy / Vogenauer, Stefan (eds.), *Contents of Contracts and Unfair Terms*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 399 et seq.

Li, Jinlou, Mitverschulden des Geschädigten bei Nebentätern. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem deutschen und chinesischen Recht. Bern etc.: Peter Lang 2020.

Li, Xiaohui, Information Privacy Protection in the New Chinese Civil Code: Priority or Replacement? In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 313 et seq.

Liebman, Benjamin L., Ordinary Tort Litigation in China: Law Versus Practical Justice? In: *Journal of Tort Law*, Vol. 13 (2020), pp. 197 et seq.

Lim, Z.J. Jennifer / Lelong, Charlotte, Country Report: Hong Kong. In: Ferrari, Franco / Rosenfeld, Friedrich Jakob / Czernich, Dietmar (eds.), *Delay Clauses in International Construction Contracts*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2020, pp. 195 et seq.

Ling, Bing, The New Contract Law in the Chinese Civil Code. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 3, pp. 558 et seq.

Liu, Qiao, COVID-19 in Civil or Commercial Disputes: First Responses from Chinese Courts. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), pp. 485 et seq.

Park, Kyung-Sin, From Liability Trap to the World's Safest Harbour: Lessons from China, India, Japan, South Korea, Indonesia, and Malaysia. In: Frosio, Giancarlo (ed.), *The Oxford Handbook of Online Intermediary Liability*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 251 et seq.

Porcelli, Stefano, Hetong e Contractus. Per una riscoperta dell'idea di reciprocità nel dialogo tra diritto cinese e diritto romano. Torino: Giappichelli 2020.

Sharma, Charu, Sale of Goods. In: Srivastava, D.K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 231 et seq.

Srivastava, D.K., Contract Law. In: Srivastava, D.K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 50 et seq.

Srivastava, D.K., Tort Law. In: Srivastava, D.K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 546 et seq.

Tang, Zheng, Country Report: China. In: Ferrari, Franco / Rosenfeld, Friedrich Jakob / Czernich, Diet-

mar (eds.), *Delay Clauses in International Construction Contracts*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2020, pp. 115 et seq.

Wang, Nijie, *Vertragliche Nebenpflichten im Kaufrecht: eine rechtshistorische Untersuchung vom römischen über das deutsche zum chinesischen Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck 2020.

Wang, Weiwei, *Tort Law in China*. In: Fiorentini, Francesca / Infantino, Marta (eds.), *Mentoring Comparative Lawyers: Methods, Times, and Places – Liber Discipulorum Mauro Bussani*. Cham: Springer 2020, pp. 75 et seq.

Wang, Weiwei, *Tort Law in China*. In: *IUS Gentium*, Vol. 77 (2020), pp. 75 et seq.

Wang, Yongxia, *Borrowing American Ideas to Improve Chinese Tort Law*. In: *Saint Mary's Law Journal*, Vol. 51 (2020), pp. 471 et seq.

Wen, Wei, *A Comparative Analysis of Sino-American Contractual Writing Attributes: Underpinnings for China's Future Uniform Civil Code to Mandate Writing for Land Sale Contracts*. In: *South Carolina Journal of International Law & Business*, Vol. 16 (2020), pp. 23 et seq.

Wen, Wei, *The Need for Certainty and Written Form in Land Sale Contracts in China: A Legal Reform Recommendation*. In: *International Comparative Policy & Ethics Law Review*, Vol. 3 (2020), pp. 383 et seq.

Wu, Weiyu, *The Reform of the Compensation System for Ecological and Environmental Damage in China: Natural Resources, Environmental Enforcement, and Legislation*. In: *Natural Resources Journal*, Vol. 60 (2020), pp. 63 et seq.

Wu, Ying-Chieh, *Ascertaining Contractual Terms in Taiwan*. In: Chen-Wishart, Mindy / Vogenauer, Stefan (eds.), *Contents of Contracts and Unfair Terms*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 379 et seq.

Xu, Duoye, *The Civil Code and the Private Law Protection of Personal Information*. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 187 et seq.

Yang, Fan, *The Interpretation of Contract in Chinese Contract Law: A Comparative Perspective*. In: Chen-Wishart, Mindy / Vogenauer, Stefan (eds.), *Contents of Contracts and Unfair Terms*. Oxford: Oxford University Press 2020, pp. 24 et seq.

Zhang, Feihu, *Äußerungsrechtlicher Unternehmensschutz im Internet: Ein Rechtsvergleich des deutschen und chinesischen Zivilrechts*. Berlin etc.: Peter Lang 2020.

Zhang, Mo, *Chinese Contract Law: Theory and Practice*. 2nd. ed. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2020.

Zhang, Tong, *China: Consumer Law*. In: Gsell, Beate / Möllers, Thomas M.J. (eds), *Enforcing Consumer and Capital Markets Law: The Diesel Emissions Scandal*. Cambridge etc.: Intersentia 2020, pp. 315 et seq.

Zou, Mimi, *Chinese Contract Law and the 2020 Civil Code*. Hong Kong etc.: LexisNexis 2020.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Fan, Ximeng, *Der abstrakte dingliche Vertrag als gesetzliche Konstruktion im deutschen Zivilrecht und seine unvollständige Anerkennung durch das chinesische Zivilrecht*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2020.

Lee, Su-Hua, *Security Rights in Intellectual Property in Taiwan, Republic of China*. In: Kieninger, Eva-Maria (ed.), *Security Rights in Intellectual Property*. Cham: Springer 2020, pp. 673 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

He, Xin, *When the Cultural Explanation is Inadequate: The Institutional Constraints of Chinese Judges in Divorce Cases*. In: *Michigan State International Law Review*, Vol. 28 (2020), pp. 439 et seq.

Lee, Rebecca, *The Adult Guardianship Dilemma in Hong Kong*. In: *Trusts & Trustees*, Vol. 25 (2020), pp. 1073 et seq.

Liu, Tingting/Zhu, Jinhshu, *Legislating and Litigating Same Sex Marriage in China*. In: Ashford, Chris / Maine, Alexander (eds.), *Research Handbook on Gender, Sexuality and the Law*. Cheltenham: Edward Edgar 2020, pp. 45 et seq.

Liu, Yin, *China's Non-Recognition of Foreign Same-Sex Unions*. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 34 (2020), No. 2, pp. 204 et seq.

Mims, Chae, *The Statelessness of the Children of North Korean Women Defectors in China*. In: *Human Rights Brief*, Vol. 24 (2020), No. 2, pp. 98 et seq.

Shi, Lei, *Reactive Law or Conservative Law? The Reform of Divorce Procedure in China*. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 34 (2020), pp. 126 et seq.

Wan, Marco, *The Invention of Tradition: Same-Sex Marriage and its Discontents in Hong Kong*. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 18 (2020), pp. 539 et seq.

Wang, Shuang, *Parental Custody after Separation or Divorce: A Comparison Between German and Chinese Law*. Berlin: Peter Lang 2020.

Wang, Tianyu, *From Tradition to Transformation: How to Provide Long-Term Care to the Elderly People in China?* In: Eri, Kasagi (ed.), *Solidarity Across Generations: Comparative Law Perspectives*. Cham: Springer 2020, pp. 265 et seq.

Xia, Jianghao, *The Best Interests of the Child Principle in Residence Disputes after Parental Divorce in China*. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 34 (2020), No. 2, pp. 105 et seq.

Xiao, Yongping/Li, Jue/Zhu, Lei, *Surrogacy in China: A Dilemma Between Public Policy and the Best Interests of Children*. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 34 (2020), No. 1, pp. 1 et seq.

Yang, Hao / Yuan, Feng, Imbalanced Progress on the Implementation of Anti Domestic Violence Law in China. In: Human Rights Brief, Vol. 23 (2020), pp. 54 et seq.

Zhang, Yiran, Marriage and Money Entangled: Commodification, Agency, and Economic Analysis in Chinese Marriage Payment Lawsuits. In: UCLA Women's Law Journal, Vol. 27 (2020), pp. 159 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

—

7. Commercial Law (Handelsrecht)

Chen, Weidong, Pitfalls in Chinese Law in the Exercise of a Lien Over Marine Cargo and Possible Reforms. In: Journal of International Maritime Law, Vol. 26 (2020), pp. 74 et seq.

Jia, Shengnan / Yu, Haiyang, Shipowner's Implied Obligations in a Charterparty Relating to Lien on Cargo: English and Chinese Law Perspectives. In: Mukherjee, Proshanto K. / Meija, Jr. / Xu, Jingjing (eds.), Maritime Law in Motion. Cham: Springer 2020, pp. 311 et seq.

Srivastava, Aashish, A Legal Guide to E-Commerce. In: Srivastava, D. K. (ed.), Business Law in Hong Kong. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 355 et seq.

Zhao, Liang, International Recent Developments: China. In: Tulane Maritime Law Journal, Vol. 44 (2020), pp. 611 et seq.

Zhu, Ling, Force majeure in Chinese Maritime Law: An Overview. In: Journal of International Maritime Law, Vol. 26 (2020), pp. 297 et seq.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Ang, Lance, Capitalist Variations in "Say On Pay": A Look at Corporate Governance Contradictions in Singapore and Hong Kong. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 15 (2020), pp. 222 et seq.

Bruner, Christopher M., Leaders or Laggards? Corporate Sustainability in Hong Kong and Singapore. In: Sjøfjell, Beate / Bruner, Christopher M. (eds.), The Cambridge Handbook of Corporate Law, Corporate Governance, and Sustainability. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 504 et seq.

Chen, Ruoying, Shareholder Activism in China. A Special Case for a State-Affiliated Service Center for Medium and Small Investors. In: Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Mülberty, Peter (eds.), German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies. Tübingen: Mohr Siebeck 2020, pp. 45 et seq.

Du, Du, Foreign Takeover Bids in China and the Netherlands – A Comparative Study of its Legislative Design. Den Haag: Eleven International Publishing 2020.

Flynn, Palden, Crowding Out Theory: Protecting Shareholders by Balancing Executives' Incentives in France, the United States, & China. In: Northwestern Journal of International Law and Business, Vol. 41 (2020), pp. 89 et seq.

Guo, Li, Disclosure of Substantial Holdings in China. A Realm of Order or a Realm of Chaos? In: Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Mülberty, Peter (eds.), German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies. Tübingen: Mohr Siebeck 2020, pp. 107 et seq.

Hie, Dennis, Company Law. In: Srivastava, D. K. (ed.), Business Law in Hong Kong. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 436 et seq.

Hie, Dennis, Partnership Law. In: Srivastava, D. K. (ed.), Business Law in Hong Kong. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 518 et seq.

Ho, Lusina, Business Trusts in China: A Reality Check. In: University of Cincinnati Law Review, Vol. 88 (2020), pp. 767 et seq.

Huang, Robin Hui / Chen, Juan / Lyu Pin, Hostile Takeovers in China. Recent Developments and Regulatory Challenges. In: Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Mülberty, Peter (eds.), German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies. Tübingen: Mohr Siebeck 2020, pp. 203 et seq.

Huang, Robin Hui / Thomas, Randall S., The Law and Practice of Shareholder Inspection Rights: A Comparative Analysis of China and The United States. In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 53 (2020), pp. 907 et seq.

Hubacher, Kevin M., A Statutory Business Judgment Rule for China's Company Law: Theoretical and Comparative Considerations. In: Tsinghua Law Review, Vol. 13 (2020), pp. 1 et seq.

Jin, Youfang / Hu, Hanxuan, Protection for Minority Shareholders of Dual-Class Companies: Problems and Prospects in China Stock Market. In: Securities Regulation Law Journal, Vol. 48 (2020), No. 4, pp. 2 et seq.

Kosydar, Cole Robert, The Iron Rice Bowl and Foreign Investors' (In)Security: An Analysis of Corporate Governance Risks to Minority Shareholders in Chinese Listed Companies. In: Rutgers Business Law Review, Vol. 15 (2020), pp. 184 et seq.

Lee, Joseph / Bao, Yonghui, The Prospect of Regulatory Alignment for an Interconnected Capital Market between the United Kingdom and China: A Takeover Law Perspective. In: The Chinese Journal of Comparative Law, Vol. 8 (2020), No. 2, pp. 450 et seq.

Li, Wen-Lin, Mandatory Corporate Social Responsibility? Legislative Innovation and Judicial Application in China. In: American Journal of Comparative Law, Vol. 68 (2020), pp. 576 et seq.

Li, Yunqi, Die Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen an Dritte: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem deutschen und dem chinesischen Recht. Wien etc.: LIT 2020.

Lin, Lin / Varottil, Umakanth, Venture Capital in China and India: Does Business Form Matter? In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 53 (2020), pp. 949 et seq.

Lin, Zhang, The Dynamics of Evolution of the Corporate Governance of Chinese State-Controlled Listed Companies. In: Business Law Review, Vol. 41 (2020), pp. 2 et seq.

Low, Chee Keong / Low, Tak Yip, Golden Handshakes and Directors' Duties in Hong Kong. In: Company Lawyer, Vol. 41 (2020), pp. 132 et seq.

Ou, Jiemei / Zhao, Jingchen, Progressive Trajectory of Company Law to Employees' Interests Under the New Economy: An Analysis of UK and Chinese Company Law. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 15 (2020), pp. 382 et seq.

Ren, Ting / Feng, Yan / Xiao, Youzhi / Yang, Hongyan / Liu, Wenli, Firm Ownership and Corporate Social Responsibility in China: From a Multiple Stakeholder Perspective. In: Osuji, Onyeka / Ngwu, Franklin N. / Jamali, Dima (eds.), Corporate Social Responsibility in Developing and Emerging Markets: Institutions, Actors and Sustainable Development. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 133 et seq.

Senff, Philipp, Corporate Riskmanagement in China. Top 5 Verhaltenstipps für CEO's und CFO's in Deutschland mit China-Geschäft. In: Wieland, Josef / Steinmeyer, Roland / Grüniger, Stephan (eds.), Handbuch Compliance-Management: Konzeptionelle Grundlagen, praktische Erfolgsfaktoren, globale Herausforderungen. 3. Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag 2020, pp. 1285 et seq.

Su, Renzai, Das Aufsichtsratsgremium in den börsennotierten Aktiengesellschaften in China: Ein Vergleich mit dem deutschen Recht. Berlin: Duncker & Humblot 2020.

Tu, Guangjian / Chen, Si, China (National Report), In: Kessedjian, Cathrine / Humberto, Cantú Rivera (eds.), Private International Law Aspects of Corporate Social Responsibility. Cham: Springer 2020, pp. 257 et seq.

Wang, Chih-Cheng / Meng, Yunuo, The Modernization of Trustee's Fiduciary Duties in the Chinese Trust Law: A Perspective from the Uniform Trust Code in the United States. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 169 et seq.

Wang, Jiangyu / Cheng-Han, Tan, Mixed Ownership Reform and Corporate Governance in China's State-Owned Enterprises. In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 53 (2020), pp. 1053 et seq.

Xi, Chao, Shareholder Voting and Corporate Sustainability in China: An Empirical Study. In: Sjäfjell, Beate / Bruner, Christopher M. (eds.), The Cambridge

Handbook of Corporate Law, Corporate Governance, and Sustainability. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 431 et seq.

Xu, Xiaofeng / Yan, Min, The Case of Judicialization of Corporate Social Responsibility in China. In: Business Law Review, Vol. 41 (2020), pp. 22 et seq.

Yan, Min, The Agency Problem, Ownership Structure and a Lesson For China. In: Company Lawyer, Vol. 41 (2020), pp. 162 et seq.

Yan, Min, The Rise of Shareholder Primacy and Corporate Responsibility in China: An Overview. In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 31 (2020), pp. 323 et seq.

Zhang, Lin, Undue Interference of Governments and the Dysfunctional Legal Regime for Safeguarding Investors in China. In: Business Law Review, Vol. 41 (2020), pp. 89 et seq.

Zhang, Ruiqiao, A Developed Understanding of the Beneficiary's Interest in Commercial Trusts Through a Comparative Study of Chinese Law. In: Maastricht Journal of European and Comparative Law, Vol. 27 (2020), pp. 343 et seq.

Zhu, Hongrui, Die Einpersonen-GmbH im deutschen und chinesischen Recht. Hamburg: Dr. Kovač 2020.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

He, Qihao / Chen, Chun-Yuan, Insurance Law Between Commercial Law and Consumer Law: Can The United States Inspire China in Insurance Misrepresentation. In: Connecticut Insurance Law Journal, Vol. 26 (2020), pp. 145 et seq.

Xie, Zhiyong / Jing, Zhen, Fraudulent Insurance Claims: A Critical Analysis of Article 27 of the Chinese Insurance Law. In: Journal of Business Law 2020, pp. 101 et seq.

10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Blankenship Jr., Mark Edward, Harry Potter & the "Chinese" Philosopher's Stone: Deconstructing Copyright Piracy Through Shanzhai. In: UIC Review of Intellectual Property Law, Vol. 19 (2020), pp. 101 et seq.

Bu, Yuanshi, Entwurf eines Allgemeinen Teils des geistigen Eigentums in China. Hintergrund, wesentlicher Inhalt und Bewertung. In: Zeitschrift für geistiges Eigentum 2019, pp. 420 et seq.

Dai, Zhe, Reform of the Attribution Rule of Employee Inventions in China: Response to the Imbalance of Interests Between Salaried Inventors and Employers. In: European Intellectual Property Review, Vol. 42 (2020), pp. 305 et seq.

He, Tianxiang, Transplanting Fair Use in China? History, Impediments and the Future. In: University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy, Vol. 2020 (2020), No. 2, pp. 359 et seq.

Jie, Gao, Development of the FRAND [Fair, Reasonable, and Non-Discriminatory] Jurisprudence in China. In: *Columbia Science and Technology Law Review*, Vol. 21 (2020), pp. 446 et seq.

Pisacane, Giovanni/Zibetti, Daniele, Intellectual Property in China. Singapore: Springer 2020.

Pusceddu, Piergiuseppe, Hic sunt dracones? Mapping the Legal Framework of China's Innovation Policy: Standardization and IPRs. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC) 2020*, pp. 559 et seq.

Raustiala, Kal, Innovation in the Information Age: The United States, China, and the Struggle Over Intellectual Property in the 21st Century. In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 58 (2020), pp. 531 et seq.

Scheil, Jörg-Michael, Aktuelles aus der VR China – Standard essentielle Patente. In: *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2020*, pp. 163 et seq.

Stevenson, Matthew K., A Summary of China's Intellectual Property Reform From 2013 to 2019. In: *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, Vol. 27 (2020), pp. 169 et seq.

Tian, Xu/Engelhardt, Felix, Aktuelle Entwicklungen im Recht des Geistigen Eigentums in der Volksrepublik China. In: *ZChinR 2020*, pp. 126 et seq.

Upreti, Pratyush Nath / Callo-Müller, María Vázquez, Phase One US-China Trade Deal: What Does It Mean for Intellectual Property? In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Internationaler Teil (GRUR Int.) 2020*, pp. 389 et seq.

Weightman, William, Is the Emperor Still Far Away? Centralization, Professionalization, and Uniformity in China's Intellectual Property Reforms. In: *UIC Review of Intellectual Property Law*, Vol. 19 (2020), pp. 145 et seq.

Yu, Peter K., China's Innovative Turn and the Changing Pharmaceutical Landscape. In: *University of the Pacific Law Review*, Vol. 51 (2020), pp. 593 et seq.

Zhang, Nan, A Confucian Analysis on the Evolution of Chinese Patent Law System. Singapore: Springer 2020.

Zhou, Kenneth, Review of the Year in Chinese Patent Litigation 2019. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 15 (2020), pp. 442 et seq.

11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

Huang, Robin Hui, Enforcement of Chinese Insider Trading Law: An Empirical and Comparative Perspective. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 68 (2020), pp. 517 et seq.

Huang, Robin Hui/Wang, Charles Chao, The Mandatory Bid Rule Under China's Takeover Law: A Comparative and Empirical Perspective. In: *International Lawyer*, Vol. 53 (2020), pp. 195 et seq.

Lu, Lerong, The Rising Star In the East: Unveiling China's Star Market, the Registration-Based IPO Regime and Capital Markets Law Reform. In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 31 (2020), pp. 394 et seq.

Lu, Lerong/Ye, Ningyao, Promoting High-Tech Innovations through Capital Markets Law Reform: Deciphering the Sci-Tech Innovation Board of the Shanghai Stock Exchange. In: *Journal of International Banking and Financial Law*, Vol. 35 (2020), pp. 140 et seq.

Ye, Zhen/Lin, Wangwei/Singh, Charanjit, An Overview of Insider Dealing Law and Policy: A Chinese Perspective (Part One). In: *Company Lawyer*, Vol. 41 (2020), pp. 326 et seq.

Ye, Zhen/Lin, Wangwei/Singh, Charanjit, An Overview of Insider Dealing Law and Policy: A Chinese Perspective (Part Two). In: *Company Lawyer*, Vol. 41 (2020), pp. 374 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Blasek, Katrin, Chinesischer evergreen: bad faith-Marken in China – zur erneuten Revision des chinesischen Markengesetzes. In: *Markenrecht 2020*, pp. 62 et seq.

Cao, Yang, Regulating Digital Platforms in China: Current Practice and Future Developments. In: *Journal of European Competition Law & Practice*, Vol. 11 (2020), pp. 173 et seq.

Chen, Andy C.M., Political, Economic and Legal Driving Forces Shaping the Developmental Contours of Competition Law: The Experience of Taiwan. In: *Van Uytsel, Steven / Hayashi, Shuya / Haley, John Owen (eds.)*, *Research Handbook on Asian Competition Law*. Cheltenham etc.: Edward Elgar Publishing 2020, pp. 81 et seq.

Cheng, Thomas K., Hong Kong Competition Law and Legal Transplant. In: *Van Uytsel, Steven / Hayashi, Shuya / Haley, John Owen (eds.)*, *Research Handbook on Asian Competition Law*. Cheltenham etc.: Edward Elgar Publishing 2020, pp. 168 et seq.

Chim, Carter, *Butterworths Hong Kong Competition Law Handbook*. 2nd ed. Hong Kong: LexisNexis 2020.

Emch, Adrian/Lyu, Qing, The year in review – antitrust litigation in China in 2019. In: *Global Competition Litigation Review*, Vol. 13 (2020), pp. 101 et seq.

Fang, Xiaomin, China's Anti-Monopoly Law Is Under Revision. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Internationaler Teil (GRUR Int.) 2020*, pp. 1189 et seq.

Ferrante, Michele, Enhancing the Protection of Trade Marks Against Bad-Faith Applications in China: Practice and Legislative Change. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 15 (2020), pp. 450 et seq.

Gan, Xue, Is the “Opt-Out” Proceeding an Effective Approach for Enhancing Antitrust Collective Action in China? With Comparative Reference to UK’s New Regime. In: *Global Competition Litigation Review*, Vol. 13 (2020), pp. 109 et seq.

Han, Wei / Huang, Cunzhen, Collingridge Dilemma? The Interaction of Antitrust Law and Data Privacy in China. In: *Antitrust*, Vol. 35 (2020), pp. 58 et seq.

Hao, Yuan, Through the Anti-Monopoly Lens: What Constitutes ‘Unfairly High Patent Pricing’ in China? In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Internationaler Teil (GRUR Int.)* 2020, pp. 823 et seq.

Jiang, Ge, Unfair Competition on the Internet in China. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 15 (2020), pp. 642 et seq.

Kayani, Farrukh Nawaz, A Comparative Study upon the Merger Control Regime of China and the United Kingdom. In: *European Competition Law Review* 2020, pp. 615 et seq.

Lee, Jyh-An / Liu, Jingwen, Prior-use Defence in the Chinese Trade Mark Law. In: *European Intellectual Property Review*, Vol. 42 (2020), pp. 751 et seq.

Long, Rui, Die Aufgreifkriterien der chinesischen Fusionskontrolle: Minderheitsbeteiligung, Gemeinschaftsunternehmen, konzerninterne Umstrukturierung und neue Fragen zum digitalen Markt aus rechtsvergleichender Sicht mit deutschem und europäischem Recht. Berlin etc.: Peter Lang 2020.

Ma, Jingyuan, Competition Law in China: A Law and Economics Perspective. Singapore: Springer 2020.

Ng, Wendy, Changing Global Dynamics and International Competition Law: Considering China’s Potential Impact. In: *European Journal of International Law*, Vol. 30 (2020), pp. 1409 et seq.

Shin, Seon, A Critical Analysis of Innovative Approaches to Parallel Import in China, South Korea and the USA. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 15 (2020), pp. 470 et seq.

Wang, Elizabeth X. / Huang, Kun / Wu, Jason J. / Yang, Sophie N. / Kendall, Todd, Antitrust Enforcement in China: Merger Review and the Role of Economic Analysis. In: *Competition Law & Policy Debate*, Vol. 6 (2020), pp. 89 et seq.

Wang, Xiaoye, Retrospective and Prospects of China’s Anti-Monopoly Law. In: Van Uytsel, Steven / Hayashi, Shuya / Haley, John Owen (eds.), *Research Handbook on Asian Competition Law*. Cheltenham etc.: Edward Elgar Publishing 2020, pp. 209 et seq.

Wang, Yanping, What’s New: Comparing Trade Secrets Protection Required by the 2020 U.S.-China Trade Agreement with Existing Chinese Law. In: *Michigan Bar Journal*, Vol. 99 (2020), No. 9, pp. 20 et seq.

Zhang, Chenying, The Theory and Practice of Commitment in China’s Antitrust Enforcement. In: *European Competition Law Review* 2020, pp. 152 et seq.

Zhu, Danning, How to Improve China’s Approach to Parallel Imports of Goods Bearing Trademarks. In: *UIC Review of Intellectual Property Law*, Vol. 19 (2020), pp. 125 et seq.

13. Conflict of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Cai, Wei / Kolieb, Jonathan, Between National Interests and Global Business: China’s Possible Reservations to the Hague Convention on Choice of Court Agreements. In: *Journal of International Dispute Settlement*, Vol. 11 (2020), pp. 295 et seq.

Chen, Rong-Chwan, Taiwan: Legislation and Practice on Choice of Court Agreements in Taiwan. In: Keyes, Mary (ed.), *Optional Choice of Court Agreements in Private International Law*. Cham: Springer 2020, pp. 387 et seq.

Dodge, William S. / Zhang, Wenliang, Reciprocity in China-US Judgments Recognition. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 53 (2020), pp. 1541 et seq.

Gu, Weixia, A Conflict of Laws Study in Hong Kong-China Judgment Regionalism: Legal Challenges and Renewed Momentum. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 52 (2020), pp. 591 et seq.

He, Qisheng, Chronology of Practice: Chinese Practice in Private International Law in 2019. In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 19 (2020), pp. 525 et seq.

Tu, Guangjian / Huang, Zeyu, People’s Republic of China (PRC): Optional Choice of Court Agreements in the Vibrant Age. In: Keyes, Mary (ed.), *Optional Choice of Court Agreements in Private International Law*. Cham: Springer 2020, pp. 151 et seq.

Wee, Meng Seng, The Belt and Road Initiative, China’s Cross-Border Insolvency Law, and the UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 1, pp. 116 et seq.

Zhang, Wenliang, Interim Reliefs in Chinese Private International Law. In: *Yearbook of Private International Law*, Vol. 20 (2018 / 2019), pp. 321 et seq.

Zhang, Wenliang / Tu, Guangjian, The 1971 and 2019 Hague Judgments Conventions: Compared and Whether China Would Change Its Attitude Towards The Hague. In: *Journal of International Dispute Settlement*, Vol. 11 (2020), No. 4, pp. 614 et seq.

Zhao, Liang, Party Autonomy in Choice of Court and Jurisdiction Over Foreign-Related Commercial and Maritime Disputes in China. In: *Journal of Private International Law*, Vol. 15 (2020), pp. 541 et seq.

Zheng, Patrick / Qin, Charles / Li, Han, Navigating Conflict of Laws in International Commercial Arbitration in China. In: *IUS Gentium*, Vol. 79 (2020), et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Ali, Shahla, ICA and ISDS Developments in Hong Kong in the Context of China's Belt and Road Initiative. In: *Civil Justice Quarterly*, Vol. 39 (2020), pp. 256 et seq.

Austin, Daniel A./Lin, Cheng-to, Bankruptcy with Chinese Characteristics: Insolvency Administration in the People's Republic Of China. In: *American Bankruptcy Law Journal*, Vol. 94 (2020), pp. 85 et seq.

Bologna, Piero, Guanxi and Litigation in the Current Chinese Market: A Perspective from Law and Society Scholarship. In: *Fiorentini, Francesca / Infantino, Marta* (eds.), *Mentoring Comparative Lawyers: Methods, Times, and Places – Liber Discipulorum Mauro Bussani*. Cham: Springer 2020, pp. 57 et seq.

Bologna, Piero, Guanxi and Litigation in the Current Chinese Market: A Perspective from Law and Society Scholarship. In: *IUS Gentium*, Vol. 77 (2020), pp. 57 et seq.

Bu, Qingxiu, The Cultural Sensitivity in Harmonisation of International Arbitration: Lessons from China. In: *International Arbitration Law Review*, Vol. 23 (2020), pp. 70 et seq.

Bu, Yuanshi, Neuerungen und Streitfragen zum Drittschutz im chinesischen Zivilprozessrecht. In: *Zeitschrift für Zivilprozeß International*, Vol. 24 (2019), pp. 307 et seq.

Burr, Andrew/Jia, Zuo, One Belt One Road Disputes: Does China Have Dispute Avoidance and Resolution Methods Fit for Purpose? In: *Construction Law Journal*, Vol. 36 (2020), pp. 374 et seq.

Cao, Yao, Close Observation on the Vaughn Index and Enlightenment for Judicial Review in China. In: *George Mason International Law Journal*, Vol. 11 (2020), pp. 27 et seq.

Cardillo, Ivan, La legislazione cinese e il ruolo della Suprema Corte del Popolo. In: *Mondo Cinese* 2020, No. 167, pp. 55 et seq.

Chang, Yun-Chien, Judges Avoid Ex Post but Not Ex Ante Inefficiency: Theory and Empirical Evidence from Taiwan. In: *Chang, Yun-Chien* (ed.), *Selection and Decision in Judicial Process around the World: Empirical Inquires*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 160 et seq.

Chang, Yun-Chien, Speedy Adjudication in Hard Cases and Low Settlement Rates in Easy Cases: An Empirical Analysis of Taiwanese Courts with Comparison to US Federal Courts. In: *Chang, Yun-Chien* (ed.), *Selection and Decision in Judicial Process around the World: Empirical Inquiries*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 73 et seq.

Chen, Benjamin Minhao / Li, Zhiyu, Judicial Legitimation in China. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 53 (2020), pp. 169 et seq.

Chen, Lei / Janssen, André (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020.

Cui, Yadong, *Artificial Intelligence and Judicial Modernization*. Singapore: Springer 2020.

Finder, Susan, The Long March to Professionalizing Judicial Discipline in China. In: *Devlin, Richard / Wildeman, Sheila* (eds.), *Disciplining Judges: Contemporary Challenges and Controversies*. Cheltenham: Edward Elgar 2021, pp. 78 et seq.

Givens, John Wagner, Justice Online? Lawyers and Legal Advice Websites in the People's Republic Of China. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 37 (2020), pp. 207 et seq.

Glatter, Joachim, Jüngste Fortentwicklungen in der Schiedsgerichtsbarkeit der Volksrepublik China. In: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2020, pp. 207 et seq.

Guillaumond, Robert, Chinese Legal Professionals in a Globalised World in the Era of the New Silk Roads. In: *International Business Law Journal* 2020, pp. 293 et seq.

Hawes, Colin, Transforming the Culture of Chinese Prosecutors Through Guiding Cases. In: *New Criminal Law Review*, Vol. 23 (2020), pp. 196 et seq.

Hollander, Charles, *Documentary Evidence in Hong Kong*. 2nd. ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020.

Holloway, David, The New Chinese International Commercial Court and the Future of Dispute Resolution in the Belt and Road Initiative. In: *Chen, Lei / Janssen, André* (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020, pp. 51 et seq.

Holloway, David, The New Chinese International Commercial Court and the Future of Dispute Resolution in the Belt and Road Initiative. In: *IUS Gentium*, Vol. 79 (2020), pp. 51 et seq.

Hsu, Ching-Fang, Taiwan and Hong Kong: Localisation and Politicisation. In: *Abel, Richard L. / Hammerslev, Ole / Sommerlad, Hilary / Schultz, Ulrike* (eds.), *Lawyers in the 21st-Century Societies*. Vol. 1: National reports. Oxford etc.: Hart 2020, pp. 801 et seq.

Jia, Zuo, One Belt One Road Disputes: Does China Have Dispute Resolution Methods Fit for Purpose? In: *London School of Economics Law Review* 2020, pp. 99 et seq.

Li, Annie X., Challenges and Opportunities of Chinese International Arbitral Institutions and Courts in a New Era of Cross-Border Dispute Resolution. In: *Boston University International Law Journal*, Vol. 38 (2020), pp. 352 et seq.

Li, Jing, Globalization of Anglo-American Common Law vs. Strong Nation State: Evidence from the Use of Legal Counsel in Cross-Border Business Transactions Involving China. In: *International Lawyer*, Vol. 53 (2020), pp. 383 et seq.

Liebman, Benjamin / Stern, Rachel / Roberts, Margaret / Wang, Alice, Mass Digitization of Chinese Court Decisions: How to Use Text as Data in the Field of Chinese Law. In: *Journal of Law and Courts*, Vol. 8 (2020), pp. 177 et seq.

Liu, Jiangshan, Practice and Improvement of Small Claims Procedure from China's Perspective. In: *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, Vol. 27 (2020), pp. 1 et seq.

Liu, Sida, China: A Tale of Four Decades. In: Abel, Richard L. / Hammerslev, Ole / Sommerlad, Hilary / Schultz, Ulrike (eds.), *Lawyers in the 21st-century societies*. Vol. 1: National reports. Oxford etc.: Hart 2020, pp. 697 et seq.

Liu, Sida / Au, Anson, The Gateway to Global China: Hong Kong and the Future of Chinese Law Firms. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 37 (2020), pp. 308 et seq.

Liu, Xiaochun / Li, Xiongfeng, Overseas Recognition and Enforcement of China's Arbitral Awards – From the Perspective of the Enforcement of SCIA Arbitral Awards in Hong Kong. In: Chen, Lei / Janssen, André (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020, pp. 191 et seq.

Liu, Xiaochun / Lin, Xiongfeng, Overseas Recognition and Enforcement of China's Arbitral Awards – From the Perspective of the Enforcement of SCIA Arbitral Awards in Hong Kong. In: *IUS Gentium*, Vol. 79 (2020), pp. 191 et seq.

Long, Fei, Innovation and Development of the China International Commercial Court. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 1, pp. 40 et seq.

Mau, Stephen D., *International Commercial Arbitration in Hong Kong: A Guide*. Hong Kong: HKU Press 2020.

Meyer, Leane, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Hongkong und Deutschland – Vorbildfunktion des asiatischen Erfolgsmodells für die deutsche Reform? Eine rechtsvergleichende Untersuchung der staatlichen Schiedsverfahrensrechte und der institutionellen Schiedsgerichtsordnungen von HKIAC und DIS. Baden-Baden: Nomos 2020.

Michelson, Ethan, In Search of Activist Lawyers in China: A Time Machine Back to the Heyday of Political Activism in the Chinese Legal Profession. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 37 (2020), pp. 350 et seq.

Mo, Jihong, Study of the Applicability of the Constitution in Judicial Proceedings. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 363 et seq.

Note, Making Chinese Court Filings Public? Some Not-So-Foreign American Insights. In: *Harvard Law Review*, Vol. 133 (2020), pp. 1728 et seq.

Peter, Nina, Neue Kompetenzen der Volksstaatsanwaltschaft: Zivil- und verwaltungsrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse. In: *ZChinR* 2020, pp. 5 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Lay Judges in China under the New People's Assessors Law: The Shaping of a Legal Institution. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 235 et seq.

Polydor, Sylwia, Blockchain Evidence in Court Proceedings in China – A Comparative Study of Admissible Evidence in the Digital Age (as of June 4, 2019). In: *Stanford Journal of Blockchain Law & Policy*, Vol. 3 (2020), pp. 96 et seq.

Qi, Ding, *The Power of the Supreme People's Court: Reconceptualizing Judicial Power in Contemporary China*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020.

Ren, Xiangyi / Liu, Lili, Building Consensus: Support Structure and the Frames of Environmental Legal Mobilization in China. In: *Journal of Contemporary China*, Vol. 29 (2020), pp. 109 et seq.

So, Simon, *Law of Evidence in Hong Kong*. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020.

Stern, Rachel E. / Liu, Lawrence J., The Good Lawyer: State-Led Professional Socialization in Contemporary China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 45 (2020), pp. 226 et seq.

Stricker-Kellerer, Sabine, „Getting to Yes“ in China. In: Schütze, Rolf A. / Klötzel, Thomas R. / Gebauer, Martin (eds.), *Usus Atque Scienta: Festschrift für Roderich C. Thümmel zum 65. Geburtstag am 23. Oktober 2020*. Berlin: De Gruyter 2020, pp. 893 et seq.

Sun, Changyong / Chen, Suhao, Attorney-Client Privilege in Mainland China's Criminal Proceedings. In: Bachmaier Winter, Lorena / Thaman, Stephen C. / Lynn, Veronica (eds.), *The Right to Counsel and the Protection of Attorney-Client Privilege in Criminal Proceedings. A Comparative View*. Cham: Springer 2020, pp. 75 et seq.

Sun, Xiangzhuang, A Chinese Approach to International Commercial Dispute Resolution: The China International Commercial Court. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 1, pp. 45 et seq.

To, Christopher, *Alternative Dispute Resolution*. In: Srivastava, D. K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 778 et seq.

Vecellio Segate, Riccardo, Litigating Trade Secrets in China: An Imminent Pivot to Cybersecurity. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 15 (2020), pp. 649 et seq.

Wang, Di / Liu, Sida, Performing Artivism: Feminists, Lawyers, and Online Legal Mobilization in China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 45 (2020), pp. 678 et seq.

Wang, Runhua, Decoding Judicial Reasoning in China: A Comparative Empirical Analysis of Guiding Cases. In: *Cleveland State Law Review*, Vol. 68 (2020), pp. 521 et seq.

Wang, Runhua, New Private Law? Intellectual Property “Common-Law Precedents” in China. In: *UMKC Law Review*, Vol. 89 (2020), pp. 353 et seq.

Wang, Yueduan, Overcoming Embeddedness: How China’s Judicial Accountability Reforms Make its Judges More Autonomous. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 43 (2020), pp. 737 et seq.

Wang, Yueduan, Preempting Court-Civil Society Synergy: How China Balances Judicial Autonomy and Legal Activism. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 50 (2020), pp. 1081 et seq.

Wang, Yueduan, The More Authoritarian, the More Judicial Independence? The Paradox of Court Reforms in China and Russia. In: *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law*, Vol. 22 (2020), pp. 529 et seq.

Wang, Zhiqiong June / Chen, Jianfu, From Alternative Dispute Resolution to Pluralist Dispute Resolution: Towards an Integrated Dispute Resolution Mechanism in China. In: *International Journal of Law in Context*, Vol. 16 (2020), pp. 165 et seq.

Wilkins, David B. / Trubek, David M. / Fong, Bryon, Globalization, Lawyers, and Emerging Economies: The Rise, Transformation, and Significance of the New Corporate Legal Ecosystem in India, Brazil, and China. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 61 (2020), pp. 281 et seq.

Wu, Hongqi, Evaluation and Regulation of Professional Ethics of Lawyers in China. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 37 (2020), pp. 285 et seq.

Wu, Peiyao, The Development of Investor Protection in China’s New Securities Law: Multiple Dispute Settlement and Compensation System. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 379 et seq.

Yang, Kai, The Art of Trial Process: An Outline of Judicial Philosophy in China. Singapore: Springer 2020.

Zhang, Haizheng / Fu, Jiahui, Tax Claims in Chinese Personal Insolvency Legislation: Which Way Forward? In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 31 (2020), pp. 668 et seq.

Zhang, Sheng, China’s International Commercial Court: Background, Obstacles and the Road Ahead. In: *Journal of International Dispute Settlement*, Vol. 11 (2020), No. 1, pp. 150 et seq.

Zhang, Zinian, Resolving Corporate Insolvencies in China: The Gap Between Law and Reality. In: *University of Miami International and Comparative Law Review*, Vol. 27 (2020), pp. 373 et seq.

Zhao, Fang / Ma, Han, Interim Remedies in the People’s Republic of China. In: *IUS Gentium*, Vol. 79 (2020), pp. 153 et seq.

Zhao, Fang / Ma, Han, The New Chinese International Commercial Court and the Future of Dispute Resolution in the Belt and Road Initiative. In: Chen, Lei / Janssen, André (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020, pp. 153 et seq.

Zhao, Jingchen / Ou, Jiemei / Liu, Yan / Lin, Wangwei, Make or Buy – A New Look for Derivative Action Costs in Chinese Law. In: *Texas International Law Journal*, Vol. 55 (2020), pp. 297 et seq.

Zheng, Patrick / Qin, Charles / Li, Han, Navigating Conflict of Laws in International Commercial Arbitration in China. In: Chen, Lei / Janssen, André (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020, pp. 209 et seq.

Zhou, Ling, Access to Justice for the Chinese Consumer: Handling Consumer Disputes in Contemporary China. Baden-Baden: Nomos 2020.

Zhu, Judy Li, Time to Loosen Up on Ad Hoc Arbitration in China? In: *Asian International Arbitration Journal*, Vol. 15 (2020), pp. 43 et seq.

Zou, Mimi, An Empirical Study of Reforming Commercial Arbitration in China. In: *Pepperdine Dispute Resolution Law Journal*, Vol. 20 (2020), pp. 281 et seq.

Zou, Mimi, “Smart Courts” in China and the Future of Personal Injury Litigation. In: *Journal of Personal Injury Law* 2020, pp. 135 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Boateng, Francis D. / Wu, Guangzhen, Perception of Police Officer Effectiveness in China: Does Organisational Support Matter? In: *Police Journal*, Vol. 93 (2020), pp. 229 et seq.

Chen, Chu-Wei, Zur Rolle kultureller Strafgerechtigkeit im Modernisierungsprozess des Strafrechts in Taiwan: Am Beispiel von straftheoretischen Begründungen bei den jüngsten Reformen des Lebensmittel- und Umweltstrafrechts. In: Wu, Jiuan-Yih / Ida, Makoto / Esser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum, Kaohsiung 2018*. Hamburg: Dr. Kovač 2020, pp. 155 et seq.

He, Jiahong, Corruption and Anti-Corruption in China: A Case Study of High-ranking Officials. In: *Journal of Financial Crime*, Vol. 27 (2020), pp. 715 et seq.

Hsu, Heng-Da, Staatlicher Strafanspruch und Stammes-traditionen indigener Völker: Zur strafrechtlichen Behandlung des Kulturkonfliktes in der taiwanesischen Strafpraxis. In: Wu, Jiuan-Yih / Ida, Makoto / Esser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum, Kaohsiung 2018*. Hamburg: Dr. Kovač 2020, pp. 39 et seq.

Hsueh, Chih-Jen, Das taiwanesische Strafrecht im Spannungsfeld zwischen Familienethik und Strafrechtsdogmatik. In: Wu, Jiuan-Yih / Ida, Makoto / Es-

ser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum*, Kaohsiung 2018. Hamburg: Dr. Kovač 2020, pp. 57 et seq.

Huang, Xiaoyan, Technik versus Recht: zu Internetkriminalität und Datenschutz im deutsch-chinesischen Vergleich. Baden-Baden: Nomos 2020.

Ku, Chen-Chung, Patientenverfügung als Anti-Einwilligungssperre bei der Sterbehilfe in Taiwan. In: Wu, Jiuan-Yiht / Ida, Makoto / Esser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum*, Kaohsiung 2018. Hamburg: Dr. Kovač 2020, pp. 87 et seq.

Li, Enshen / Su, Mingyue, From Punishment to Control: Assessing Juvenile Diversion in China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 45 (2020), pp. 372 et seq.

Li, Ke, The First “Gene-edited Babies” Case in China. In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 19 (2020), No. 3, pp. 573 et seq.

Li, Ling, The ‘Organisational Weapon’ of the Chinese Communist Party: China’s Disciplinary Regime from Mao to Xi Jinping. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 187 et seq.

Liu, Cuilan, The Fall of a Chinese Buddhist Monk: Law and State Governance of Buddhism in Post-Imperial China. In: *Journal of Law and Religion*, Vol. 35 (2020), pp. 432 et seq.

Smith, Tobias, Body Count Politics: Quantification, Secrecy, and Capital Punishment In China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 45 (2020), pp. 706 et seq.

Sun, Yirong, From SARS to COVID-19: Balance of China’s Criminal Law System. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 399 et seq.

Wang, Peng, Politics of Crime Control: How Campaign-style Law Enforcement Sustains Authoritarian Rule in China. In: *British Journal of Criminology*, Vol. 60, pp. 422 et seq.

Wong, Virginia, Knocking Down the One-Room Brothel in Hong Kong. In: *Southwestern Journal of International Law*, Vol. 26 (2020), pp. 123 et seq.

Wu, Jiuan-Yih, Die Ausgestaltung des Straftatbestandes als Antragsdelikt und die Auswirkungen auf die Rechtspraxis in Taiwan. In: Wu, Jiuan-Yih / Ida, Makoto / Esser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum*, Kaohsiung 2018. Hamburg: Dr. Kovač 2020, pp. 175 et seq.

Wu, Jiuan-Yih / Ida, Makoto / Esser, Robert / Sinn, Arndt (eds.), *Universelles und Kulturbedingtes im Strafrecht: erstes Taiwanesisch-Japanisch-Deutsches Strafrechtsforum*, Kaohsiung 2018. Hamburg: Dr. Kovač 2020.

Zhang, Ao, Chinese Practice of Foucault’s ‘Disciplinary Power’ and its Effects on the Rehabilitation of Female Prisoners in China. In: *The British Journal of Criminology*, Vol. 60 (2020), pp. 662 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Castellino, Joshua, The Rise of Majorities and Emerging Existential Threats to India and China. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 3, pp. 538 et seq.

Chen, Weitseng, Student Activism and Authoritarian Legality Transition in Taiwan. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 303 et seq.

Chopra, Surabhi, Gentle into that Good Night? Sources of Resilience in Hong Kong’s Politico-Legal Culture. In: Chan, Cora / De Londras, Fiona (eds.), *China’s National Security – Endangering Hong Kong’s Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 199 et seq.

Chow, Daniel C. K., Economic Nationalism: U. S. and Chinese Style. In: *Ohio State Business Law Journal*, Vol. 14 (2020), pp. 1 et seq.

Creemers, Rogier, Party Ideology and Chinese Law. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 31 et seq.

Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan, Ideology and Organisation in Chinese Law: Towards a New Paradigm for Legality. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 1 et seq.

Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020.

Davies, Gloria, Making Sense Through Ideology. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 64 et seq.

Davis, Michael C., Popular Civil Society Resistance and the Survival of Hong Kong: A Clash of Civilisations. In: Chan, Cora / De Londras, Fiona (eds.), *China’s National Security – Endangering Hong Kong’s Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 179 et seq.

Deng, Haifeng / Farah, Paolo Davide, China’s Energy Policies and Strategies for Climate Change and Energy Security. In: *Journal of World Energy Law and Business*, Vol. 13 (2020), pp. 141 et seq.

Fahrion, Paula / Schwermann, Christian, „Konsensuale Herrschaft“ im alten China. Eine begriffsgeschichtliche Annäherung. In: Dohmen, Linda / Trausch, Tilmann (eds.), *Entscheiden und Regieren. Konsens als Element vormoderner Entschei-*

dungsfindung in transkultureller Perspektive. Bonn: Bonn University Press 2019, pp. 119 et seq.

Givens, John Wagner / Lam, Debra, Smarter Cities or Bigger Brother? How the Race for Smart Cities Could Determine the Future of China, Democracy, and Privacy. In: Fordham Urban Law Journal, Vol. 47 (2020), pp. 829 et seq.

Hu, Xiaoqian, "A Glass of Milk Strengthens a Nation." Law, Development, and China's Dairy Tale. In: Journal of Food Law & Policy, Vol. 16 (2020), pp. 78 et seq.

Kaminski, Gerd, Frieden, Recht und Good Governance im alten und neuen China. In: Jäger, Sarah / Heinz, Wolfgang S. (eds.), Frieden durch Recht – Rechtsstraditionen und Verortungen: Frieden und Recht (Band 5). Wiesbaden: Springer 2020, pp. 159 et seq.

Kim, Youngmin, An Interpretive Approach to "Chinese" Identity. In: Jenco, Leigh K. / Idris, Murad / Thomas, Megan C. (eds.), The Oxford Handbook of Comparative Political Theory. New York: Oxford University Press 2020, pp. 82 et seq.

Kriegler, Yun, The Inconvenient Truths About Global Firms' Future in Hong Kong. In: Lawyer 2020, pp. 26 et seq.

Kuo, Cheng-Tian, Democratic Prophets and Priests During Taiwan's Democratization. In: Ehlers, Dirk / Glaser, Henning (eds.), State and Religion – Between Conflict and Cooperation. Baden-Baden: Nomos 2020, pp. 507 et seq.

Laliberte, Andre, The Legal-Formal Status of Religions in China. In: Ehlers, Dirk / Glaser, Henning (eds.), State and Religion – Between Conflict and Cooperation. Baden-Baden: Nomos 2020, pp. 477 et seq.

Lewis, Margaret K., Seeking Truthful Names: The External Implications of China's Internal Ideology and Organisation. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), Law and the Party in China – Ideology and Organisation. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 151 et seq.

Levy, Katja / Pißler, Knut Benjamin, Charity with Chinese Characteristics: Chinese Charitable Foundations Between the Party-State and Society. Cheltenham etc.: Edward Elgar Publishing 2020.

Mauldin, Joshua T., Law, Religion, and Society in China: A Contested Terrain. In: Journal of Law and Religion, Vol. 35 (2020), pp. 102 et seq.

Murthy, Viren, The Politics of Time in China and Japan. In: Jenco, Leigh K. / Idris, Murad / Thomas, Megan C. (eds.), The Oxford Handbook of Comparative Political Theory. New York: Oxford University Press 2020, pp. 191 et seq.

Peterlini, Oskar, Hongkong – die Schwächen einer starken Autonomie. Gründe für ihre Krise – Aufbau und Vergleich mit Südtirols Rechtssystem. In: Europa ethnica 2020, pp. 113 et seq.

Seppänen, Samuli, Disorientation for the New Era: Intraparty Regulations and China's Changing Party-State Relations. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), Law and the Party in China – Ideology and Organisation. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 214 et seq.

Seppänen, Samuli, Ideological Responses to the Coronavirus Pandemic: China and its Other. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 16 (2020), pp. 24 et seq.

Smith, Ewan, The Conception of Legality under Xi Jinping. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), Law and the Party in China – Ideology and Organisation. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 97 et seq.

Sun, Lei, The Relation Between Confucianism and Chinese Politics: History, Actuality, and Future. In: Journal of Law and Religion, Vol. 35 (2020), pp. 138 et seq.

Xie, Libin / Patapan, Haig, Schmitt Fever: The Use and Abuse of Carl Schmitt in Contemporary China. International Journal of Constitutional Law, Vol. 18 (2020), pp. 130 et seq.

Xu, Jian, The Role of Corporate Political Connections in Commercial Lawsuits: Evidence From Chinese Courts. In: Comparative Political Studies, Vol. 53 (2020), pp. 2321 et seq.

Young, Simon N.M., Old Law in New Bottles: Re-introducing National Security Legislation in Hong Kong. In: Chan, Cora / De Londras, Fiona (eds.), China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law? Oxford: Hart 2020, pp. 211 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Abdelkader, Engy, China's Repression of Uigher Muslims: A Human Rights Perspective in Historical Context. In: UCLA Journal of Islamic and Near Eastern Law, Vol. 18 (2020), pp. 1 et seq.

Bernstein, Anya, Porous Bureaucracy: Legitimizing the Administrative State in Taiwan. In: Law and Social Inquiry, Vol. 45 (2020), pp. 28 et seq.

Blomberg, Marianne von, The Social Credit System and China's Rule of Law. In: Everling, Oliver (ed.), Social Credit Rating. Wiesbaden: Springer Gabler 2020, pp. 111 et seq.

Buhi, Jason, America's New Covenant with Hong Kong: The Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019. In: Texas International Law Journal, Vol. 55 (2020), pp. 269 et seq.

Cardinal, Paulo, Rule of Law Resilience: Comparative Perspectives from Macau. In: Chan, Cora / De Londras, Fiona (eds.), China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law? Oxford: Hart 2020, pp. 87 et seq.

Chan, Cora / de Londras, Fiona, Building Rule of Law Resilience Through Institutions: A Proposed Institutional Infrastructure for National Security Legislation. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 275 et seq.

Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020.

Chan, Cora / de Londras, Fiona, Introduction: China's National Security in Hong Kong: A Challenge for Constitutionalism, Autonomy and the Rule of Law. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 1 et seq.

Chan, Johannes, Maintaining Institutional Strength: The Court, the Act of State and the Rule of Law. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 251 et seq.

Chen, Albert H. Y., Hong Kong in China: The Project of 'One Country, Two Systems' and the Question of National Security. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 19 et seq.

Chiou, Wen-Tsong, Limits and Prospects of the Right to be Forgotten in Taiwan. In: Werro, Franz (ed.), *A Comparative Study of the Emergent Right's Evolution and Application in Europe, the Americas, and Asia*. Cham: Springer 2020, pp. 311 et seq.

Cullen, Richard, *Hong Kong Constitutionalism – The British Legacy and the Chinese Future*. London: Taylor & Francis Group 2020.

Cullen, Richard / Campbell, David, Understanding Authoritarian Legality in Hong Kong: What Can Dicey and Rawls Tell Us? In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 143 et seq.

Davis, Michael C., *Making Hong Kong China – The Rollback of Human Rights and the Rule of Law*. Ann Arbor: Columbia University Press 2020.

Davis, Michael C., The Clash of Legal Cultures: Hong Kong Efforts to Maintain the Liberal Rule of Law vs. Beijing's Hardline Authoritarian Legality. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 169 et seq.

Fan, Jinxue, The Chinese Constitution as the Fundamental Law and Supreme Law of the Land: Marking the 30th Anniversary of the Adoption of the 1982 Constitution. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 141 et seq.

Feng, Lin, One Country, Two National Security Systems. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.),

China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law? Oxford: Hart 2020, pp. 101 et seq.

Feng, Lin / Charlton, Guy, Balancing Biodiversity and Natural Resource Protection Objective with Ethnic Minority Autonomy: A Chinese Model. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 43 (2020), pp. 561 et seq.

Feng, Yang, The Future of China's Personal Data Protection Law: Challenges and Prospects. In: *Asia Pacific Law Review*, Vol. 27 (2019), pp. 62 et seq.

Ferguson, Hailey, Sporting Institutions Turned a Blind Eye to China's Human Rights Abuses, but They Have the Potential to Drive Global Change. In: *Human Rights Brief*, Vol. 24 (2020), pp. 109 et seq.

Fu, Hualing, China's Imperatives for National Security Legislation. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 41 et seq.

Fu, Hualing / Dowdle, Michael, The Concept of Authoritarian Legality: The Chinese Case. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 63 et seq.

Fu, Kwong Or, In the Context of Chinese Constitutionalism and the Hong Kong Basic Law: Is "Separation of Powers" a Delusionary Product? In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 201 et seq.

Geller, Anja, How Comprehensive Is Chinese Data Protection Law? A Systematisation of Chinese Data Protection Law from a European Perspective. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Internationaler Teil (GRUR Int.)* 2020, pp. 1191 et seq.

Guida, Addie, Secretary for Justice v. Wong Chi Fung: Post-Umbrella Movement Convictions Presage an Era of Constraint on Hong Kong Citizens' Freedom of Expression. In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 28 (2020), pp. 337 et seq.

Han, Dayuan / Hu, Honghong, Constitutional Research in China: A Thirty-Year Review and Future Outlook: Marking the 30th Anniversary of the Promulgation of the 1982 Constitution and the First Anniversary of the Founding of China Constitutional Research Association. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 15 et seq.

Hoeren, Thomas / Pinelli, Stefan, Datenschutz im neuen chinesischen Zivilgesetzbuch. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 2020, pp. 678 et seq.

Huang, David K. C. / Li, Huang N. T., Unconstitutional Constitutional Amendment in Taiwan: A Retrospective Analysis of Judicial Yuan Interpretation No. 499 [2000]. In: *University of Pennsylvania Asian Law Review*, Vol. 15 (2020), pp. 421 et seq.

Inannini, Emma, Cultivating Civilization: The Confucian Principles Behind the Chinese Communist

Party's Mass Imprisonment of Ethnic Minorities in Xinjiang and What Human Rights Advocates Can Do to Stop It. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 53 (2020), pp. 189 et seq.

Jiao, Hongchang / Ye, Qiang, State Organs: Three Decades of Structural Change and Institutional Development. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 235 et seq.

Kellogg, Thomas E., The Foreign NGO Law and the Closing of China. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 114 et seq.

Knight, Adam, Technologies of Risk and Discipline in China's Social Credit System. In: Creemers, Rogier / Trevaskes, Susan (eds.), *Law and the Party in China – Ideology and Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 237 et seq.

Lai, Pan-Chiu, Subordination, Separation, and Autonomy: Chinese Protestant Approaches to the Relationship Between Religion and State. In: *Journal of Law and Religion*, Vol. 35 (2020), pp. 149 et seq.

Lam, Wai-Man, Belief in the Rule of Law and its Resilience in the Hong Kong Political Identity. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 61 et seq.

Leung, Priscilla M.F., An Oath: Constitutional Dialogue Between Chinese Law and Common Law. In: *Tsinghua Law Review*, Vol. 12 (2020), pp. 59 et seq.

Li, Buyun, Review and Outlook of the "1982 Constitution". In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 1 et seq.

Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020.

Li, Songfeng, Freedom in Handcuffs: Religious Freedom in the Constitution of China. In: *Journal of Law and Religion*, Vol. 35 (2020), pp. 113 et seq.

Li, Xiaobing, Constitutionalism and Revolution: Reflections on and Outlook for the 1982 Constitution. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 167 et seq.

Lin, Xiaofeng, A Dangerous Game: China's Big Data Advantage and How The U.S. Should Respond. In: *University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy*, Vol. 2020 (2020), pp. 253 et seq.

Liu, Han, Regime-Centered and Court-Centered Understandings: The Reception of American Constitutional Law in Contemporary China. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 68 (2020), pp. 95 et seq.

Luong, Carolyn K., China's 2020 Cryptography Law in the Context of China's Burgeoning Data Privacy and Security Regime. In: *Orange County Lawyer*, Vol. 62 (2020), pp. 31 et seq.

Ma, Ling, The President as the Head of State: Review and Reflections. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 265 et seq.

Mo, Jihong, Implementation of the Constitution: Evaluation Method and Impact Assessment. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 299 et seq.

Mo, Jihong, Legislative Application of the Constitution: Key Features and Critical Analysis. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 319 et seq.

Mo, Jihong, The International Perspective: Thirty Years of International Outreach and Exchanges (1981–2012). In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 131 et seq.

Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang, Continuous Growth in Reform and Opening-up: Three Decades of Development of Constitutional Law Studies in China. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 47 et seq.

Ng, Margaret, The Legislature as a 'Vetogate'. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 159 et seq.

Ong, Rebecca Yoke Chan / Sabapathy, Sandy, Enhancing Patient Privacy Protection Under Hong Kong's Electronic Health Record Sharing System. In: *Common Law World Review*, Vol. 49 (2020), pp. 4 et seq.

Pernot-Leplay, Emmanuel, China's Approach on Data Privacy Law: A Third Way Between the U.S. and the EU? In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 8 (2020), pp. 49 et seq.

Peterson, Carole J., Article 23 of the Hong Kong Basic Law: International Law and Institutions as Sources of Resilience. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 231 et seq.

Pils, Eva, Rule-of-Law Reform and the Rise of Rule by Fear in China. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 90 et seq.

Qu, Bo / Huo Changxu, Privacy, National Security, and Internet Economy: An Explanation of China's Personal Information Protection Legislation. In: *Frontiers of Law in China*, Vol. 15 (2020), pp. 339 et seq.

Renninger, Philipp, Local Legislation Despite the (Supposed) Risks of Decentralization: Theory of Central-Local Relations in the PRC, in: Haux, Dario / Picecchi, Dario / Schreiber, Markus (eds.), *Recht und Risiko*. Zürich: Schulthess 2019, pp. 105 et seq.

Su, Yen-Tu, Angels are in the Details: Voting System, Poll Workers, and Election Administration Integrity in Taiwan. In: Chen, Weitseng / Fu, Hualing (eds.), *Authoritarian Legality in Asia – Formation, Development, and Transition*. Cambridge: Cambridge University Press 2020, pp. 280 et seq.

Tai, Benny/Veitch, Scott/Fu, Hualing/Cullen, Richard, Pursuing democracy in an authoritarian state: protest and the rule of law in Hong Kong. In: *Social & Legal Studies*, Vol. 29 (2020), pp. 107 et seq.

Wagner, Florian C. H., Datenschutz und die VR China – ein Widerspruch? In: *Zeitschrift für Datenschutz* 2020, pp. 140 et seq.

Wang, Zhu, On the Constitutionality of Compiling a Civil Code of China: A Process Map for Legislation Born out of Pragmatism. Singapore: Springer 2020.

Yan, Hailiang/Cui, Xiaobiao, Toward Academic Consciousness: Review of Theoretical Studies on Basic Rights Over the Past Thirty Years. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 189 et seq.

Young, Angus/Rajaretnam, Thilla, A Data Breach Incident in Hong Kong: The Disappointing Cathay Pacific Experience. In: *Computer and Telecommunications Law Review*, Vol. 26 (2020), pp. 60 et seq.

Zhao, Qian, Values in the Constitution: Fifteen Years of Exploration. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 283 et seq.

Zhen, Zhang, The 1982 Constitution and Human Rights: Thirty Years of Social Change and Its Constitutional Implications. In: Li, Lin / Mo, Jihong / Zhai, Guoqiang (eds.), *Constitutional Development in China, 1982–2012*. Singapore: Springer 2020, pp. 221 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Jhaveri, Swati, Administrative Law as a Modest Guardian of the Rule of Law. In: Chan, Cora / de Londras, Fiona (eds.), *China's National Security – Endangering Hong Kong's Rule of Law?* Oxford: Hart 2020, pp. 113 et seq.

Ren, Yong'An/Lu, Xianyang, A New Study on the Judicial Administrative System with Chinese Characteristics. Singapore: Springer 2020.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Andrews-Speed, Philip, The Governance of Nuclear Power in China. In: *Journal of World Energy Law & Business*, Vol. 13 (2020), pp. 23 et seq.

deLisle, Jacques/Kui, Shen, Lessons from China's Response to Covid-19: Shortcomings, Successes, and Prospects for Reform in the Chinese Regulatory State. In: *University of Pennsylvania Asian Law Review*, Vol. 16 (2020), pp. 66 et seq.

Goh, Bee Chen, Organic Labelling Influencing Consumerism in China and Thailand: A Case for Collaborating with Mature Organic Economies. In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), *Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific*. Singapore: Springer 2020, pp. 35 et seq.

Habicht, Jasper, The Role of Campaigns in Law Enforcement: The Example of Sanfei Campaigns in Chinese Immigration Law. Baden-Baden: Nomos 2020.

He, Xiangbai, In the Name of Legitimacy and Efficiency: Evaluating China's Legal Reform on EIA [Environmental Impact Assessment]. In: *Journal of Environmental Law*, Vol. 32 (2020), pp. 441 et seq.

Li, Hui, Regulatory Issues on Organic Food in China. In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), *Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific*. Singapore: Springer 2020, pp. 119 et seq.

Pekkanen, Saadia M., Reflections on Space Governance by China and Japan. In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 48 (2020), pp. 731 et seq.

Renninger, Philipp, Corona und kommunales Krisenmanagement in China – Städtisches Notfall-(nicht-)recht zur Bekämpfung von COVID-19 und anderen Pandemien am Beispiel Wuhans. In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, Vol. 135 (2020), pp. 739 et seq.

Renninger, Philipp, The “People's Total War on COVID-19”: Urban Pandemic Management Through (Non-)Law in Wuhan, China. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 30 (2020), pp. 63 et seq.

Shen, Ying, Chinese Organic Food Law and its Impacts on Climate Change. In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), *Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific*. Singapore: Springer 2020, pp. 51 et seq.

Snyder, Francis, Understanding the Regulation of Ecological Food in China: Regulatory Intermediation, Path Dependence and Legal Pluralism. In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), *Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific*. Singapore: Springer 2020, pp. 11 et seq.

Uhm, Yeeun/Barry, Creighton, Transboundary Air Pollution in Northeast Asia: Two Pathways Forward for China and South Korea. In: *Sustainable Development Law & Policy*, Vol. 20 (2020), pp. 11 et seq.

Wang, Changbin, The Casino Gaming Concession System in Macao: Past, Present, and Future. In: UNLV Gaming Law Journal, Vol. 10 (2020), pp. 219 et seq.

Wang, Jiayi/Zou, Keyuan, China's Efforts in Marine Biodiversity Conservation: Recent Developments in Policy and Institutional Reform. In: International Journal of Marine & Coastal Law, Vol. 35 (2020), pp. 409 et seq.

Wang, Zhiqiong June, Law in Crisis: A Critical Analysis of the Role of Law in China's Fight against COVID-19. In: Griffith Law Review, Vol. 29 (2020), pp. 253 et seq.

Wong, Natalie W.M., Managing Food Waste, Improving Food Safety? The Case of Gutter Oil in China. In: Goh, Bee Chen / Price, Rohan (eds.), Regulatory Issues in Organic Food Safety in the Asia Pacific. Singapore: Springer 2020, pp. 105 et seq.

Yee, Wai-Hang/Liu, Peng, Control, Coordination, and Capacity: Deficits in China's Frontline Regulatory System for Food Safety. In: Journal of Contemporary China, Vol. 29 (2020), pp. 503 et seq.

Zhao, Yuhong, Contaminated Land in China – The Legal Regime and its Weakest Links. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 16 (2020), pp. 150 et seq.

X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)

Bian, Cheng, National Security Review Regimes of Foreign Investment: A Comparative Study in China, the US and the EU. London: Routledge 2020.

Chan, Raymond Siu Yeung/Lai, Lawrence/Young, Angus, Regulating Insurance Intermediaries in Hong Kong: A New Milestone for the Industry. In: Journal of International Banking Law and Regulation, Vol. 35 (2020), pp. 496 et seq.

Garbee, Grace, Reintroducing International Direct Sales Companies to Chinese Regulatory Compliance: Navigating National Distrust, Social Unrest & Colliding National Policies. In: North Carolina Journal of International Law, Vol. 46 (2020), pp. 77 et seq.

Huan, Jie, Energy law and Regulation in China. In: Soliman Hunter, Tina / Herrera Anchustegui, Ignacio / Crossley, Penelope / Alvarez, Gloria M. (eds.), Routledge Handbook of Energy Law. London etc.: Taylor & Francis Group 2020, pp. 414 et seq.

Jackson, Brandon W., Economics, Innovation, and the Art of a Long View: A Deep-Dive on the National Security Implications of China's 2016 Cybersecurity Law. In: American University National Security Law Brief, Vol. 10 (2020), pp. 93 et seq.

Jiang, Jiaying, Regulating Blockchain? A Retrospective Assessment of China's Blockchain Policies and Regulations. In: Tsinghua Law Review, Vol. 12 (2020), pp. 313 et seq.

Köstner, Dominic/Nonn, Marcus, Das Cybersecurity Law der VR China – Gewährleistung von IT-

Sicherheit und Datenschutz bei KRITIS. In: Multimedia und Recht 2020, pp. 591 et seq.

Le, Minh Thong/Do, Huu Tung/ Nguyen, Thanh Thuy/Nguyen, Thi Kim Ngan, What Prospects for Shale Gas in Asia? Case of Shale Gas in China. In: The Journal of World Energy Law & Business, Vol. 13 (2020), pp. 426 et seq.

Lewis, Robert, The Dawn of a New Era for FDI in China: A Practical Guide to China's New Foreign Investment Law. Beijing: Law Press China 2020.

Liang, Shuang, Legal Aspects of Privately Financed Infrastructure Projects (PFIPs) in China: The Case for International Standards. Singapore: Springer 2020.

Liu, Ziyu, Security Review in the Evolution of Foreign Investment Law with Chinese Characteristics: Part 1. In: Business Law Review, Vol. 41 (2020), pp. 172 et seq.

Liu, Ziyu, Security Review in the Evolution of Foreign Investment Law with Chinese Characteristics: Part 2. In: Business Law Review, Vol. 41 (2020), pp. 217 et seq.

Sharma, Rajesh, Payment Systems. In: Srivastava, D.K. (ed.), Business Law in Hong Kong. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 323 et seq.

Wang, Anqi, Cyber Sovereignty at its Boldest: A Chinese Perspective. In: Ohio State Technology Law Journal, Vol. 16 (2020), pp. 395 et seq.

Yang, Jie/Ma, Jieqiong/Panyala, Seven Hills, AI Revolution in Emerging Economies: Analysis From China and India. In: Journal of International Business and Law, Vol. 20 (2020), pp. 36 et seq.

You, Chuanman/Bu, Qingxiu, Transformative Digital Economy, Responsive Regulatory Innovation and Contingent Network Effects: The Anatomy of E-Commerce Law in China. In: European Business Law Review, Vol. 31 (2020), pp. 725 et seq.

Zhang, Lin/An, Jingjing, The Legal Infrastructure for Creativity in China: A Perspective of Venture Capital. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 452 et seq.

Zhang, Mo, Change of Regulatory Scheme: China's New Foreign Investment Law and Reshaped Legal Landscape. In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 37 (2020), pp. 179 et seq.

Zheng, Weiwei, Comparative Study on the Legal Regulation of a Cross-Border Flow of Personal Data and Its Inspiration to China. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 280 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Jiang, Huiqin/Wang, Heng, China's Regulatory Approach to the Sharing Economy: A Perspective on Ride-Hailing. In: University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy, Vol. 2020 (2020), pp. 85 et seq.

Yan, Yu, Road Traffic Liability in China: A View From Law and Economics. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2020.

Yang, Jie, Bike Sharing in China – From Bicycle Graveyards to a Regulated Industry. In: Georgetown Environmental Law Review Online, April 29th, 2020.

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Arner, Douglas W./Gibson, Evan/Berberis, Janos, FinTech and its Regulation in Hong Kong. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 431 et seq.

Cash, Daniel, A New Era for Chinese Credit Rating Provision. In: Journal of Business Law 2020, pp. 417 et seq.

Frank-Fahle, Constantin/Leber, Florian/Schmierer, Stefan, Die Investmenthubs Dubai, Hongkong und Singapur – Das Rechts- und Steuerhandbuch für den Praktiker. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2020.

Gao, Simin, Anti-‘Grey Rhino’: Prudential Regulation and Bank Resolution in China. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 274 et seq.

Han, Sirui/Xi, Chao, Financial Regulation as Interagency Competition? The Saga of Venture Capital Rule-Making in China. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 499 et seq.

Hu, Tianlong, Undertaking Solidarity and Firmness: Progress and Prospect in the Reform of Administration of Tax Collection. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 193 et seq.

Lee, Kevin/Baker, Joshua, Butterworths Hong Kong Banking Law Handbook: Banking Ordinance (Cap. 155). 5th ed. Hong Kong: LexisNexis 2020.

Leong, Cheng Hang, Macau Banking Law and Financial Institutions. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 315 et seq.

Lin, Zhang/An, Jingjing, Enhancing the Money Pool of Chinese Domestic Venture Capital: A Double-Faceted Legal Approach. In: Journal of International Banking Law and Regulation, Vol. 35 (2020), pp. 259 et seq.

Linowski, Dirk / Johansson, Andrew D. / Zende Zartoshti, Haifeng, Zur Rolle der chinesischen Entwicklungsbanken beim Bau der neuen Seidenstraße. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 2020, pp. 29 et seq.

Riccardi, Lorenzo/Riccardi, Giorgio, China VAT: Regulations and Reforms. Singapore: Springer 2020.

Shen, Wei, China’s Puzzling Banking and Shadow Banking Sectors After the Global Financial Crisis. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 293 et seq.

Shen, Wei, Internationalization of Renminbi: Offshore Renminbi Businesses, Offshore Renminbi Centres and Renminbi’s Reserve Currency Status. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 122 et seq.

Tsai, Chang-Hsien, Is a Bird in the Hand Worth Two in the Bush? Reflections on Equity Crowdfunding Regulation in Taiwan. In: Arner, Douglas W. / Wan, Wai Yee / Godwin, Andrew / Shen, Wei / Gibson, Evan (eds.), Research Handbook on Asian Financial Law. Cheltenham: Edward Elgar 2020, pp. 293 et seq.

Wang, Huili/Shou, Shuning, Ertragsteuerliche Behandlung von Anteilsübertragungen durch ausländische Anteilseigner in China. In: Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht 2020, pp. 140 et seq.

Xu, Guangdong/Faure, Michael, A Theoretical Framework for Understanding Financial Distortions: With Special Application to China. In: North Carolina Journal of International Law, Vol. 45 (2020), pp. 709 et seq.

Xu, Haiyan, Transfer Pricing in BEPS Project and China’s Response. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 142 et seq.

Xu, Yumeng, Policy Analysis: The NDRC’s Reg. No. 11, China’s New Capital Control. In: Hastings Business Law Journal, Vol. 16 (2020), pp. 95 et seq.

Yang, Yueh-Ping (Alex), Should the Proud Dragon Repent? A Relative Theory for China’s State Capitalist Banking Sector Based on East Asia’s Experience. In: Hastings International and Comparative Law Review, Vol. 43 (2020), pp. 259 et seq.

Zhang, Ping/Jing, Yijia, Strategies in Adopting Unpopular Policies in China: The Case of Property Tax Reform. In: Journal of Contemporary China, Vol. 29 (2020), pp. 387 et seq.

Zheng, Yi, When the Belt and Road Initiative Meets BEPS: Reforming China’s Foreign Tax Credit Rules in the New Era. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 227 et seq.

XIII. Labour Law (Arbeitsrecht)

Habicht, Jasper, Die aktuelle Einreiseperrre in die Volksrepublik China aufgrund der COVID-19-Epidemie und daraus erwachsende Probleme im Kon-

text von Beschäftigungsverhältnissen. In: ZChinR 2020, pp. 18 et seq.

Halegua, Aaron, Where is the Belt and Road Initiative Taking International Labour Rights? An Examination of Worker Abuse by Chinese Firms in Saipan. In: Carrai, Maria Adele / Defraigne, Jean-Christophe / Wouters, Jan (eds.), *The Belt and Road Initiative and Global Governance*. Cheltenham etc.: Edward Elgar 2020, pp. 225 et seq.

Halegua, Aaron / Ban, Xiaohui, Labour Protections for Overseas Chinese Workers: Legal Framework and Judicial Practice. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 2, pp. 304 et seq.

Liu, Kai, Protection of Health and Safety at the Workplace: A Comparative Legal Study of the European Union and China. Singapore: Springer 2020.

Parker, James / Upham, Anthony / Feng, Lin, Employment Law. In: Srivastava, D. K. (ed.), *Business Law in Hong Kong*. 6th ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell / Thomson Reuters 2020, pp. 677 et seq.

Yan, Dong, Multilayers and Complexity of Chinese Labour Laws Sources. In: Gyulavári, Tamás / Menegatti, Emanuele (eds.), *The Sources of Labour Law*, Vol. 54. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2020, pp. 179 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Khan, Mishal / Roychowdhury, Imara / Meghani, Ankita / Hashmani, Farah / Borghi, Josephine / Liverani, Marco, Should Performance-Based Incentives be Used to Motivate Health Care Providers? Views of Health Sector Managers in Cambodia, China and Pakistan. In: *Health, Economics, Policy and the Law*, Vol. 15 (2020), pp. 247 et seq.

Lin, Ku-Yen, COVID-19 in Taiwan. Sozialrechtliche Perspektiven. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2020, pp. 129 et seq.

Yu, Jianxing / Qiu, Yue / He, Ziyang, Is Universal and Uniform Health Insurance Better for China? Evidence from the Perspective of Supply-Induced Demand. In: *Health, Economics, Policy and the Law*, Vol. 15 (2020), No. 1, pp. 56 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ajibo, Collins C. / Anozie, Miriam C. / Umahi, Timothy O. / Nwatu, Samuel I., Africa-China Investment Partnership for Development: The Downside, the Promises and a Roadmap for the Future. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 15 (2020), pp. 285 et seq.

Alcover, Maria / Crowley, Meredith, China-Broiler Products (Article 21.5 – United States) – can the sum of the parts be less than the whole? In: *World Trade Review*, Vol. 19 (2020), pp. 282 et seq.

Andersen, Henrik, Rule of Law Gaps and the Chinese Belt and Road Initiative: Legal Certainty for International Businesses? In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 103 et seq.

Baizakova, Kuralay / Kukeyeva, Fatima / Baizakova, Zhulduz, Kazakhstan-China Strategic Partnership Under the ‘Belt and Road Initiative’. In: Cayol, Amandine / Sairambaeva, Zhuldyz / Chabal, Pierre (eds.), *The Challenge of Change for the Legal and Political Systems of Eurasia – The Impact of the New Silk Road*. Brüssel: Peter Lang 2020, pp. 149 et seq.

Basu Bal, Abhinayan / Rajput, Trisha, Maritime Rules for Rail Carriage: China’s Initiative to Incorporate Rules from the Road to the Belt. In: Mukherjee, Proshanto K. / Meija, Jr. / Xu, Jingjing (eds.), *Maritime Law in Motion*. Cham: Springer 2020, pp. 39 et seq.

Bateman, Walter S., *Freedoms of Navigation in the Asia-Pacific Region*. London: Routledge 2020.

Bath, Vivienne, China’s Role in the Development of International Investment Law – from Bystander to Participant. In: *Asian Journal of WTO and International Health Law*, Vol. 15 (2020), pp. 359 et seq.

Berger, Axel, The China-EU Investment Agreement Negotiations: Rationale, Motivations, and Contentious Issues. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 11 et seq.

Bian, Cheng / Li, Yuwen, Elements of Public Policy in the Making of the China-EU Comprehensive Agreement on Investment. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 40 et seq.

Boute, Anatole, Energy Dispute Resolution along the Belt and Road: Should China Accede to the Energy Charter Treaty? In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the “Belt and Road Initiative”*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 185 et seq.

Bungenberg, Marc / van Vaerenbergh, Pieter, Countervailing Measures und das Chinesische Beitrittsprotokoll zur WTO. In: *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* 2020, pp. 267 et seq.

Burnay, Matthieu, Bridging the Gap Between Investments and Human Rights Protection: Prospects and Challenges for the China-EU CAI. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 54 et seq.

Brown, Ron, EU-China FTA: Enhanced Enforcement and Umbrella Coverage of Anticorruption. In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 43 (2020), pp. 211 et seq.

Brown, Ronald C., China's BRI in Central Eastern European Countries: "17+1" Connectivity, Divisiveness, or Pathway to EU-China FTA? In: *San Diego International Law Journal*, Vol. 22 (2020), pp. 1 et seq.

Byrnes, John C., Is this Belt One Size Fits All? China's Belt and Road Initiative. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 8 (2020), pp. 723 et seq.

Carrai, Maria Adele, The Rise of Screening Mechanisms in the Global North: Weaponizing the Law against China's Weaponized Investments? In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 2, pp. 351 et seq.

Carrai, Maria Adele / Defraigne, Jean-Christophe / Wouters, Jan (eds.), The Belt and Road Initiative and Global Governance. Cheltenham etc.: Edward Elgar 2020.

Chabal, Pierre, Theorising Regional Change, Especially in the Case of the 'Shanghai Cooperation'. In: Cayol, Amandine / Sairambaeva, Zhuldyz / Chabal, Pierre (eds.), *The Challenge of Change for the Legal and Political Systems of Eurasia – The Impact of the New Silk Road*. Brüssel: Peter Lang 2020, pp. 143 et seq.

Chaisse, Julien / Kirkwood, Jamieson, Chinese Puzzle: Anatomy of the (Invisible) Belt and Road Investment Treaty. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 23 (2020), pp. 245 et seq.

Chaisse, Julien / Olaoye, Kehinde Folake, The Tired Dragon: Casting Doubts on China's Investment Treaty Practice. In: *Berkeley Business Law Journal*, Vol. 17 (2020), pp. 134 et seq.

Chang, Jiwen, China's Legal Response to Trafficking in Wild Animals: The Relationship between International Treaties and Chinese Law. In: Peters, Anne (ed.), *Studies in Global Animal Law*. Berlin etc.: Springer 2020, pp. 71 et seq.

Chang, Yen-Chiang, The Exploitation of Oceanic Methane Hydrate: Legal Issues and Implications for China. In: *International Journal of Marine & Coastal Law*, Vol. 35 (2020), pp. 348 et seq.

Chen, Huiping, Reforming ISDS: a Chinese Perspective. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 100 et seq.

Chen, Jianfu, Tension and Rivalry: The 'Belt and Road' Initiative, Global Governance, and International Law. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), pp. 177 et seq.

Chen, Yongmei, The Construction of the Rule of Law of OBOR Through Implementation of TFA. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis*

of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road? Cham: Springer 2020, pp. 69 et seq.

Chi, Manjiao, Transparency of ISDS in the Making of a China-EU CAI: Consensus and Differences. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 170 et seq.

Chow, Daniel C.K., A New and Controversial Approach to Dispute Resolution Under the U.S.-China Trade Agreement of 2020. In: *Harvard Negotiation Law Review*, Vol. 26 (2020), pp. 31 et seq.

Chow, Daniel C.K., The Myth Of China's Open Market Reforms and the World Trade Organization. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 41 (2020), pp. 939 et seq.

Crawford AC, James, China and the Development of an International Dispute Resolution Mechanism for the Belt and Road Construction. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative"*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 11 et seq.

Crochet, Victor / Hegde, Vineet, China's 'Going Global' Policy: Transnational Production Subsidies Under the WTO SCM [Subsidies and Countervailing Measures] Agreement. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 23 (2020), No. 4, pp. 841 et seq.

Deblock, Christian, Market economy status and China: the contours of debate between competition and competitiveness. In: *International Business Law Journal* 2020, pp. 529 et seq.

Dent, Harrison, International Trade Law Concerns with China's Digital Currency: How Sovereign-Issued Stablecoin can Destabilize International Trade. In: *Georgetown Journal of International Law*, Summer, Vol. 51 (2020), pp. 919 et seq.

Desierto, Diane A., The Complexities of Democracy, Development, and Human Rights in China's Belt And Road Initiative. In: *Connecticut Journal of International Law*, Vol. 35 (2020), pp. 301 et seq.

Dinwiddie, August, China's Belt and Road Initiative: An Examination of Project Financing Issues and Alternatives. In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 45 (2020), pp. 745 et seq.

Dong, Yan / Farah, Paolo Davide / Otvos, Tivadar / Gaskova, Ivana, Governing the Transboundary Risks of Offshore Methane Hydrate Exploration in the Seabed and Ocean Floor: An Analysis on Existing International Provisions and Chinese Law. In: *Journal of World Energy Law and Business*, Vol. 13 (2020), pp. 185 et seq.

Du, Ming / Kong, Qingjiang, Explaining the Limits of the WTO in Shaping the Rule of Law in China. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 23 (2020), No. 4, pp. 885 et seq.

Fan, Xiaoyu, Agree or Agree to Disagree: China-EU Comprehensive Agreement on Investment (CAI) Negotiation and the ISDS Reform. Book Review: Yuwen Li / Tong Qi / Cheng Bian (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute*, London: Routledge 2019, pp. 248. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), pp. 635 et seq.

Faure, Michael / Ma, Wanli, Investor-State Arbitration: an Economic and Empirical Perspective. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 124 et seq.

Feng, Shujie, Geographical Indications: Can China Reconcile the Irreconcilable Intellectual Property Issue Between EU and US? In: *World Trade Review*, Vol. 19 (2020), pp. 424 et seq.

Fu, Hongyu / Wan, Meng, Convergences and Divergences in the China-EU and the China-US BIT Negotiations. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 26 et seq.

Gao, Henry, WTO Reform: A China Round? In: *American Society of International Law Proceedings*, Vol. 114 (2020), pp. 23 et seq.

Garcia Sanchez, Guillermo J., The Footprint of the Chinese Petro-Dragon: The Future of Investment Law in Transboundary Resources. In: *Tulane Law Review*, Vol. 94 (2020), pp. 313 et seq.

Han, Lixin / Cai, Shuang, Compensation for Cargo Damage in International Maritime Transportation: Chinese Law Perspective. In: Mukherjee, Proshanto K. / Meija, Jr. / Xu, Jingjing (eds.), *Maritime Law in Motion*. Cham: Springer 2020, pp. 207 et seq.

He, Zhipeng / Sun, Lu, *A Chinese Theory of International Law*. Singapore: Springer 2020.

Heggelund, Gørild / Cheng, Han, China's Climate Policy: Does an Arctic Dimension Exist? In: Rottem, Svein Vigeland / Soltvedt, Ida / Hønneland, Geir (eds.), *Arctic Governance: Norway, Russia and Asia*, Vol. 3. London etc.: I. B. Tauris 2020, pp. 281 et seq.

Houser, Kimberly A., The Innovation Winter Is Coming: How The U.S.-China Trade War Endangers The World. In: *San Diego Law Review*, Vol. 57 (2020), pp. 549 et seq.

Hsieh, Pasha L., Rethinking Non-Recognition: The EU's Investment Agreement with Taiwan Under the One-China Policy. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 33 (2020), pp. 689 et seq.

Hwang, Michael / Holloway, David / Cheng, Lim Si, One Belt, One Road, One Clause for Dispute Resolution? In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative"*. Cam-

bridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 23 et seq.

Ibrahim, Imad Antoine, The Importance of International Water Law to the Successful Implementation of the Belt and Road Initiative: Evidence from Central Asia. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 145 et seq.

Ji, Xueliang, The Changing Paradigm of International Tax Dispute Settlement: What are the Promises and Challenges of Mandatory Arbitration for China? In: *Oregon Review of International Law*, Vol. 21 (2020), pp. 117 et seq.

Jia, Bingbing, Unsaid Rules of UNCLOS: Essential Elements for Its Proper Interpretation? In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative"*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 251 et seq.

Jiang, Shisong, Marching to an International Law Powerhouse Through Cities: An Ideational Reflection on China's 'Belt and Road' Initiative. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 221 et seq.

Kao, Chi-Chung, Book Review: Julien Chaisse (ed.), *China's International Investment Strategy: Bilateral, Regional, and Global Law and Policy*, Oxford: Oxford University Press 2019, pp. 523. In: *Asian Journal of International Law*, Vol. 10 (2020), No. 1, pp. 183 et seq.

Kaye, Stuart, Assessing the Impact of the South China Sea Arbitration on Small Island States: A Case Study of Kiribati. In: *International Journal of Marine & Coastal Law*, Vol. 34 (2020), pp. 778 et seq.

Keitner, Chimène, To Litigate a Pandemic: Cases in the United States Against China and the Chinese Communist Party and Foreign Sovereign Immunities. In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 19 (2020), No. 2, pp. 229 et seq.

Kieff, F. Scott, Business, Risk, & China's MCF [Military-Civil Fusion]: Modest Tools of Financial Regulation for a Time of Great Power Competition. In: *The George Washington Law Review*, Vol. 88 (2020), pp. 1281 et seq.

Kinnear, Meg, ICSID and the Evolution of ISDS. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative"*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 99 et seq.

Klein, Natalie, The Belt and Road Initiative and the Potential for Dispute Settlement Under the UN Convention on the Law of the Sea. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative"*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 209 et seq.

Kong, Qingjiang / Du, Ming, Is the 'Belt and Road' Initiative the Chinese Vision of Global Governance? In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 5 et seq.

Lan, Gil, The "Poison Pill" in the USMCA [United States, Canada, and Mexico Multilateral Trade Agreement]: The Erosion of WTO Principles and its Implications under a US-China Trade War. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 53 (2020), pp. 1265 et seq.

Lan, Nan, Why Tariffs Against China are Ineffective for Intellectual Property Protection. In: *American University Intellectual Property Brief*, Vol. 11 (2020), pp. 17 et seq.

Larkin Jr., Paul. J., Suing China over Covid-19. In: *Boston University Law Review*, Vol. 100 (2020), pp. 91 et seq.

Lee, Jyh-An, Forced Technology Transfer in the Case of China. In: *Boston University Journal of Science and Technology Law*, Vol. 26 (2020), pp. 324 et seq.

Lee, Jyh-An, Shifting IP Battlegrounds in the U.S.-China Trade War. In: *Columbia Journal of Law & the Arts*, Vol. 43 (2020), pp. 147 et seq.

Lee, Seok-Woo, The Implications for South Korea of China's Belt and Road Initiative (BRI) and of the Maritime Economic Cooperation (MEC) in East Asia. In: Cayol, Amandine / Sairambaeva, Zhuldyz / Chabal, Pierre (eds.), *The Challenge of Change for the Legal and Political Systems of Eurasia – The Impact of the New Silk Road*. Brüssel: Peter Lang 2020, pp. 235 et seq.

Lei, Zhong, The Applicability of GATT Rules to Gas Transit against the Backdrop of the "Belt and Road Initiative": China's Pipeline Transit Transport. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 15 (2020), pp. 259 et seq.

Lewis, Margaret K., Why China Should Unsign the International Covenant on Civil and Political Rights. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 53 (2020), pp. 131 et seq.

Li, Yuwen / Bian, Cheng, Introduction: Opportunities and Challenges Towards a China-EU Comprehensive Agreement on Investment. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 1 et seq.

Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020.

Lin, Ching-Fu / Liu, Han-Wei, Breaking State-Centric Shackles in the WHO: Taiwan as a Catalyst for a New Global Health Order. In: *Virginia Journal of International Law Online*, Vol. 61 (2020), pp. 99 et seq.

Liu, Huichun, Construction of the International Commercial Mediation Mechanism Under BRI: A Comparative Study Perspective. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 253 et seq.

Liu, Jie / Cai, Congyan, From Hong Kong Policy Act of 1992 to Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019: The Evolution of the US's Hong Kong Policy in the Context of the Rise of China. In: *Journal of East Asia & International Law*, Vol. 13 (2020), pp. 7 et seq.

Liu, Yuwei, Selecting an Investor-State Arbitration Mechanism for Disputes Arising Under China's Belt and Road Initiative Projects. In: *Emory International Law Review*, Vol. 34 (2020), pp. 639 et seq.

Lyons, Youna / Beckman, Robert / Chou, Loke Ming / Huang, Danwei, Moving from MPAs to Area-Based Management Measures in the South China Sea. In: *International Journal of Marine & Coastal Law*, Vol. 35 (2020), pp. 201 et seq.

Mak, Charles Ho Wang, Book Review: Julien Chaisse (ed.), *China-European Union Investment Relationships: Towards a New Leadership in Global Investment Governance?* Cheltenham: Edward Elgar Publishing 2018, pp. 309. In: *Asian Journal of International Law*, Vol. 10 (2020), No. 2, pp. 413 et seq.

Marinelli, Gaaret, Refocusing The United States' Perspective of China and The South China Sea. In: *San Diego International Law Journal*, Vol. 22 (2020), pp. 115 et seq.

Martinico, Giuseppe, Comparative Law Reflections on the Use of Soft Law in the Belt and Road Initiative. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 131 et seq.

Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020.

Mears, Tessa V., How Animal Science Products, Inc. Plays a Role in the China and U.S. International Relations Saga. In: *University of Miami Inter-American Law Review*, Vol. 51 (2020), pp. 185 et seq.

Mushkat, Roda, China's Territorial Disputes: The Ongoing Quest for a Viable Explanatory Framework. In: *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, Vol. 27 (2020), pp. 103 et seq.

Nanwani, Suresh, The Belt and Road Initiative: An Interface with Multilateral Development Banks on International Cooperation and Global Governance. In: Carrai, Maria Adele / Defraigne, Jean-Christophe / Wouters, Jan (eds.), *The Belt and Road Initiative and Global Governance*. Cheltenham etc.: Edward Elgar 2020, pp. 96 et seq.

Pathirana, Dilini, The Paradox of Chinese Investments in Sri Lanka: Between Investment Treaty Protec-

tion and Commercial Diplomacy. In: Asian Journal of International Law, Vol. 10 (2020), No. 2, pp. 375 et seq.

Pekkanen, Saadia M., The Future of Space Governance: Reflections on Space Governance by China and Japan. In: Georgia Journal of International and Comparative Law, Vol. 48 (2020), No. 3, pp. 731 et seq.

Petersmann, Ernst-Ulrich, International Settlement of Trade and Investment Disputes Over Chinese 'Silk Road Projects' Inside the European Union. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road? Cham: Springer 2020, pp. 45 et seq.

Petersmann, Ernst-Ulrich, Trade and Investment Adjudication Involving 'Silk Road Projects': Legal Methodology Challenges. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative". Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 51 et seq.

Peterson IV, Carl H., Guns-For-Hire: Chinese Mercenaries on the 21st Century Silk Road. In: Washington International Law Journal, Vol. 30 (2020), pp. 116 et seq.

Porananond, Ploykaew / Aimsiranun, Usanee, The Different Trade Approaches Between China and the EU in ASEAN, In: International Business Law Journal 2020, pp. 747 et seq.

Qi, Tong, China's Policy on ISDS Reform: Institutional Choice in a Diversified Era. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 112 et seq.

Qin, Julia Ya, Forced Technology Transfer and the US-China Trade War: Implications for International Economic Law. In: Journal of International Economic Law, Vol. 22 (2020), pp. 743 et seq.

Ribeiro de Almeida, Alberto, Geographical Indications Versus Trade Marks and Generic Terms: The US-China Agreement. In: International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC) 2020, pp. 559 et seq.

Richter, Eva L., Economic Development through Migration: Facilitating Skilled Migration to China through the Belt and Road Initiative. In: The Chinese Journal of Comparative Law, Vol. 8 (2020), pp. 331 et seq.

Ryter, Pierre, A Personal Experience in Turkey, Iran and China: The Need for the ICRC to Adapt in a Multipolar World. In: International Review of the Red Cross, Vol. 101 (2019), No. 910, pp. 217 et seq.

Salamatin, Mikkaela, China's Belt and Road Initiative is Reshaping Human Rights Norms. In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 53 (2020), pp. 1427 et seq.

Shaffer, Gregory / Gao, Henry, A new Chinese economic order? In: Journal of International Economic Law, Vol. 23 (2020), pp. 607 et seq.

Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative". Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020.

Shang, Haowen / Huang, Gui, On the UN Convention Against Transnational Organized Crime and Convention Against Corruption in China: Domestic Efforts and International Cooperation. In: Tsinghua Law Review, Vol. 12 (2020), pp. 83 et seq.

Sheltema, Martijn, Protection of Victims in International Investment Dispute Resolution: Juxtaposing Different Topics? In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 212 et seq.

Shen, Wei, Is (in)consistency a Problem? A Close Look at Juridical Techniques in Interpreting Jurisdiction Clauses in Chinese BIT Cases. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 156 et seq.

Shen, Wei, Tackling Political Risks Through Treatization Along the Belt and Road: A Minilateral Solution. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative". Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 113 et seq.

Shi, Wei, The Cat and Mouse Saga Continues: Understanding the US-China Trade War. In: Texas International Law Journal, Vol. 55 (2020), pp. 187 et seq.

Snyder, Francis / Hu, Zhouke / Ni, Lili, Transnational Law in the Pacific Century: Mapping Pesticide Regulation in China. In: Zumbansen, Peer (ed.), The Many Lives of Transnational Law: Critical Engagements with Jessup's Bold Proposal. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 153 et seq.

Sornarajah, Muthucumaraswamy, Chinese Investment Treaties in the Belt and Road Initiative Area. In: The Chinese Journal of Comparative Law, Vol. 8 (2020), No. 1, pp. 55 et seq.

Stensdal, Iselin, Much Ado about Something? China in Arctic Resource Development: Greenland and the Isua Iron-Ore Project. In: Rottem, Svein Vigeland / Soltvedt, Ida / Hønneland, Geir (eds.), Arctic Governance: Norway, Russia and Asia, Vol. 3. London etc.: I. B. Tauris 2020, pp. 259 et seq.

Sun, Wei, China and ISDS: Approaches and Considerations. In: Baltag, Crina / Stanič, Ana (eds.), The Future of Investment Treaty Arbitration in the EU. Intra-EU BITs, the Energy Charter Treaty, and the Multilateral Investment Court. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2020, pp. 205 et seq.

Tian, Xiaoling, On China's Strategy in Belt and Road International Intellectual Property Cooperation. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), A Legal

Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road? Cham: Springer 2020, pp. 171 et seq.

Trakman, Leon E./Liu, Qiao/Chen, Lei, Investor-State Arbitration in China: A Comparative Perspective. In: Chen, Lei / Janssen, André (eds.), *Dispute Resolution in China, Europe and World*. Cham: Springer International 2020, pp. 231 et seq.

Trakman, Leon E./Liu, Qiao/Chen, Lei, Investor-State Arbitration in China: A Comparative Perspective. In: *IUS Gentium*, Vol. 79 (2020), pp. 231 et seq.

Ventora, Victor/Cavalcanti Filho, Eduardo, The Legal Status of the São Pedro and São Paulo Archipelago in Light of Article 121 of UNCLOS and the South China Sea Arbitral Award: Uncontested Right to EEZ and Continental Shelf or Brazilian “Creeping Jurisdiction”? In: Ribeiro, Marta Chantal / Loureiro Bastos, Fernando / Henriksen, Tore (eds.), *Global Challenges and the Law of the Sea*. Cham: Springer 2020, pp. 263 et seq.

Villalta Puig, Gonzalo, Free Trade Areas for China’s Belt and Road. In: *Currents: Journal of International Economic Law*, Vol. 24 (2020), pp. 3 et seq.

Wang, Heng, Selective Reshaping: China’s Paradigm Shift in International Economic Governance. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 23 (2020), pp. 583 et seq.

Wang, Jiangyu, China and International Dispute Settlement: Implications of the South China Sea Arbitration. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the “Belt and Road Initiative”*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 280 et seq.

Wang, Peng, Multilateral Reform of Investor-State Dispute Resolution Mechanism: A Balance Between Public Legitimacy Management and Private Efficiency Refinement. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the “Belt and Road Initiative”*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 149 et seq.

Wang, Tingliang, Taiwan’s Memberships In International Organizations: A P.R.C. Perspective. In: *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, Vol. 27 (2020), pp. 79 et seq.

Wang, Zhiqiong June/Chen, Jianfu, BRI 2.0: Cosmetic Repairs of a Change of Course, In: *Journal of World Trade*, Vol. 54 (2020), pp. 791 et seq.

Wei, Shen, Parallel Proceedings under Chinese BITs: The Case of Hela Schwarz GmbH v PR China. In: *Journal of International Dispute Settlement*, Vol. 11 (2020), No. 2, pp. 335 et seq.

Willemyns, Ines, Agreement Forthcoming? A Comparison of EU, US, and Chinese RTAs in Times of Plurilateral E-Commerce Negotiations. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 23 (2020), pp. 221 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, Legal Responses to China’s “Belt and Road” Initiative: Necessary, Possible or Pointless Exercise? In: *Transnational Law & Contemporary Problems*, Vol. 29 (2020), pp. 249 et seq.

Wu, Jingjing, Is China Playing by the Rules? – Assessing China’s Reservations to International Human Rights Treaties. In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 19 (2020), No. 2, pp. 253 et seq.

Wu, Xueyan, China’s Political Risk Insurance for Outward FDI Within the Context of Belt and Road Initiative. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 185 et seq.

Xiao, Jun, Concrete Issues in Instituting an International Investment Court. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 87 et seq.

Xiong, Bingwan/Farah, Paolo Davide, Contextualism in WTO Case Law on Mineral Export Restrictions: Puzzles and Implications”, *Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy*, Vol. 15 (2020), pp. 503 et seq.

Xu, Jingwei, Chinese Resource-For-Infrastructure (RFI) Investment in Sub-Saharan Africa and the Future of the “Rules-Based” Framework for Sovereign Finance: The Sicomines Case Study. In: *Michigan Journal of International Law*, Vol. 41 (2020), pp. 615 et seq.

Yan, Yueming, A Comprehensive Chapter on Anti-Corruption in the China-EU CAI: A Progressive or an Unnecessary Step? In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), *China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement*. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 227 et seq.

Yang, Guohua, Why Don’t We Have a WITO? G20, TPP and WTO. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), *China and International Dispute Resolution in the Context of the “Belt and Road Initiative”*. Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 78 et seq.

Yeh, Brian, Self-Determination for Some: The Palestinians and the Uyghurs in China’s Foreign Policy. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 41 (2020), pp. 1137 et seq.

Young, Sokphea, China’s Belt and Road Initiative: Patron-Client and Capture in Cambodia. In: *The Chinese Journal of Comparative Law*, Vol. 8 (2020), No. 2, pp. 414 et seq.

Zeng, Wenge, An Analysis of the Legal Issues of China’s Overseas Investment in the Context of the ‘Belt and Road’ Initiative. In: Martinico, Giuseppe / Wu, Xueyan (eds.), *A Legal Analysis of the Belt and Road Initiative: Towards a New Silk Road?* Cham: Springer 2020, pp. 199 et seq.

Zhang, Angela Huyue, The U.S.-China Trade Negotiation: A Contract Theory Perspective. In: Georgetown Journal of International Law, Vol. 51 (2020), pp. 809 et seq.

Zhang, Naigen, Institutionalization of a Human Community with a Shared Future and Principles of International Law. In: Frontiers of Law in China, Vol. 15 (2020), pp. 84 et seq.

Zhang, Sheng, The Status of State-Owned Enterprises in ISDS from a Chinese Perspective. In: Li, Yuwen / Qi, Tong / Bian, Cheng (eds.), China, the EU and International Investment Law: Reforming Investor-State Dispute Settlement. London etc.: Routledge, Taylor & Francis Group 2020, pp. 198 et seq.

Zhou, Mengdi, China-U.S. Phase One Agreement: The End of Technology Transfer Debate? In: Tsinghua Law Review, Vol. 12 (2020), pp. 365 et seq.

Zhuo, Ruixuan, The HNS [Hazardous and Noxious Substances] Convention: Will it be a Game Changer for China's Marine Pollution Law? In: Natural Resources Journal, Vol. 60 (2020), pp. 207 et seq.

Zhou, Weihuan / Gao, Henry, US-China Trade War: A Way Out? In: World Trade Review, Vol. 19 (2020), pp. 605 et seq.

Zou, Kenyuan, Peaceful Resolution of Maritime Disputes and the UN Convention on the Law of the Sea. In: Shan, Wenhua / Zhang, Sheng / Su, Jinyuan (eds.), China and International Dispute Resolution in the Context of the "Belt and Road Initiative". Cambridge etc.: Cambridge University Press 2020, pp. 233 et seq.

Zou, Keyuan, Towards the Code of Conduct for the South China Sea: Maritime Security Dimensions. In: Evans, Malcolm D. / Galani, Sofia (eds.), Maritime Security and the Law of the Sea – Help or Hindrance? Cheltenham: Edward Elgar Publishing 2020, pp. 202 et seq.

REZENSIONEN

Yin JIN, Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019, ISBN 978-3-8487-5493-9, 275 Seiten, 72,00 Euro

Yue Siebel¹

Die Doktorarbeit von Yin JIN zum Thema „Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht“ ist im Nomos Verlag in der Reihe Studies of the Max Planck Institute Luxembourg for International European and Regulatory Procedural Law 2019 erschienen. Die Arbeit wurde im Jahr 2018 von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen und berücksichtigt Rechtsentwicklungen bis September 2018.

Ausgehend von der Prämisse, dass es im chinesischen Recht keine dem deutschen Zivilprozessrecht vergleichbare Vollstreckungsgegenklage gibt,² legt Yin JIN zunächst die Vorzüge der deutschen Vollstreckungsgegenklage dar, stellt diese Erkenntnisse sodann der chinesischen Rechtslage vergleichend gegenüber und spricht sich zum Ende für eine Übertragung des Rechtsinstituts in das chinesische Zivilprozessrecht aus. Damit stellt die Doktorarbeit einen Prototyp der komparativen Rechtswissenschaft dar. Sie ist bis auf eine englische und chinesische Zusammenfassung des Inhalts auf Deutsch verfasst.

Da die Doktorarbeit von Yin JIN die Rechtslage zwischen Deutschland und China im Hinblick auf die Vollstreckungsgegenklage vergleicht, erbringt sie, je nachdem, ob deren Leser aus dem deutschen oder dem chinesischen Rechtssystem stammt, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse.

I. Der Leser aus dem chinesischen Rechtssystem

Der Leser aus dem chinesischen Rechtssystem, welcher der deutschen Sprache mächtig ist, wird interessante Einblicke zum Institut der Vollstreckungsgegenklage in Deutschland erhalten. Yin JIN liefert zunächst einen kleinen historischen Abriss über die Entwicklung der Vollstreckungsgegenklage (§ 2) und untersucht ihre Notwendigkeit sowie ihre Funktion im System des deutschen Zivilprozessrechts (§ 3 und § 4). Dabei hebt der Autor eine bemerkenswerte Abhängigkeit zwischen dem Zweck der Vollstreckungsgegenklage und der Zahlungswilligkeit des Schuldners hervor. Yin JINs Ansicht nach wird der Vollstreckungsschuldner durch die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage angehalten, seine Schuld schnellstmöglich zu

begleichen. Denn erst dann habe er durch den Einwand der Erfüllung eine Handhabe, der drohenden Vollstreckung durch den Gläubiger entgegenwirken zu können. Die Zahlungswilligkeit auf Schuldnerseite gereiche wiederum dem Befriedigungsinteresse des Gläubigers zum Vorteil. In China würden viele Vollstreckungsschuldner – mangels Vollstreckungsgegenklage – hingegen die Zahlung an den Gläubiger trotz rechtskräftigen Urteils absichtlich verzögern (S. 105 ff.). Auf diese Weise macht Yin JIN die Unverzichtbarkeit einer Vollstreckungsgegenklage in einem modernen Rechtssystem deutlich. Im letzten Kapitel (§ 7) plädiert Yin JIN dafür, die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht zu implementieren. Aus Sicht eines Lesers aus dem chinesischen Rechtssystem kann die Arbeit demnach als weiterer Anstoß für die Rezeption von deutschen Rechtsinstituten in das chinesische Rechtssystem verstanden werden.

II. Der Leser aus dem deutschen Rechtssystem

Für den Leser aus dem deutschen Rechtssystem bietet die Arbeit einen Einblick in das chinesische Vollstreckungssystem aus der Sicht eines chinesischen Juristen. Auch wenn die Vollstreckungsgegenklage in Deutschland ein wohlbekanntes Rechtsinstitut ist, dürfte für den Leser aus dem deutschen Rechtssystem jedoch die Erkenntnis, dass es im chinesischen Zivilprozessrecht wohl kein entsprechendes Pendant gibt, neu sein. Für ihn wird es von Interesse sein, zu erfahren, ob und in welcher Weise nach dem chinesischen Recht Einwendungen von Vollstreckungsschuldnern behandelt werden, die erst nach Ende des Erkenntnisverfahrens entstanden sind. Vor diesem Hintergrund ist Yin JINs Schilderung der Rechtsrealität, die mit dem Fehlen eines solchen Instituts in der Vollstreckungswirklichkeit Chinas³ einhergeht, bedenkens- und lesenswert. So erläutert er dem Leser zunächst die Entwicklung der Vollstreckungsorgane Chinas und deren Einordnung im Justizsystem (§ 5). Dabei gibt Yin JIN einen Einblick in die noch vielfach von Attraktionsprinzip⁴ und Korruption geprägte Vollstreckungswirklichkeit in einigen Gebieten Chinas. § 6 widmet Yin JIN der Erläuterung, wie materiell-rechtliche Einwendungen im Vollstreckungsverfahren derzeit in China behandelt werden, und zeigt diesbezügliche Defizite der bestehenden chinesischen Gerichtspraxis auf. Dabei geht Yin JIN auch auf den 2007 neu eingeführten § 225 Zivilprozessgesetz

¹ Dr., Assessorin.

² Allgemein zu den Vollstreckungseinwänden im chinesischen Zivilprozessrecht siehe Yue Siebel, in: Knut Benjamin Piffler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, S. 461 ff.

³ Ebenfalls zur Vollstreckungswirklichkeit Chinas siehe Yue Siebel, Die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und China, 2018, S. 77 ff.

⁴ Darunter versteht Yin JIN die Gewohnheit vieler chinesischer Volksgerichte, ihre eigenen Urteile in gesetzeswidriger Weise selbst zu vollstrecken (S. 152 f.).

des Volksrepublik China⁵ (ZPG) und die 2015 erlassenen Vollstreckungseinwändebestimmungen des OVG⁶ ein. § 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen und § 225 Satz 1 ZPG lassen ihrem Wortlaut nach darauf schließen, dass sie einen der deutschen Vollstreckungsgegenklage ähnlichen Rechtsbehelf im chinesischen Vollstreckungsrecht normieren. Denn über diese Vorschriften sollen – wie der Autor selbst feststellt – materielle Einwendungen wie die Erfüllung, die Abtretung, die Aufrechnung, die Stundung, der Verzicht und die Verjährung (S. 208) auch nach Eintritt der Rechtskraft im Vollstreckungsverfahren zugunsten des Vollstreckungsschuldners Berücksichtigung finden und gegebenenfalls dadurch die Einstellung der Vollstreckung bewirken. Yin JIN vertritt jedoch die Meinung, dass das in §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG verankerte Rechtsinstitut nicht mit der deutschen Vollstreckungsgegenklage vergleichbar ist. Diese Ansicht zeigt sich deutlich darin, dass Yin JIN trotz dieser Regelungen im letzten Kapitel (§ 7) weiterhin vorschlägt, die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht zu übertragen. Inwiefern sich jedoch §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG und § 767 ZPO unterscheiden, legt Yin JIN leider nur rudimentär dar. Man fragt sich unwillkürlich, warum die chinesischen Normen, die auf den ersten Blick dem Institut der deutschen Vollstreckungsgegenklage zu entsprechen scheinen, für das chinesische Vollstreckungsrecht nicht ausreichen. Zwar führt Yin JIN an, der Unterschied sei, dass die deutsche Vollstreckungsgegenklage eine Klage beim Prozessgericht ist, die chinesischen Regelungen hingegen nur einen Rechtsbehelf in Form einer Erinnerung beim chinesischen Vollstreckungsorgan gewähren (S. 209 ff.). Außerdem seien viele chinesische Richter bei der Prüfung von §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG nicht auf materielle, sondern nur auf formelle Einwendungen spezialisiert (S. 213 f.). Die Konsequenz dieser Unterschiede sei, so Yin JIN, dass die Erinnerung weniger rechtsschutzintensiv als eine normale Klage (S. 210 ff.) ist. Interessant wäre es aber doch gewesen, darzulegen, inwiefern diese formalen Unterschiede sich tatsächlich materiell-rechtlich auswirken und weshalb im spezifischen chinesischen Vollstreckungsrecht §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG die Funktion der deutschen Vollstreckungsgegenklage nicht ersetzen können. Yin JIN bemängelt, dass „manche materiell-rechtliche Einwendungen“ (S. 216) bei §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG nicht anerkannt werden, bleibt aber eine Antwort schuldig, welche

konkreten materiellen Einwendungen er damit meint. Zudem behauptet Yin JIN, manche chinesischen Vollstreckungsrichter würden im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG schwierig feststellbare Einwendungen einfach außen vor lassen (S. 215). Diese erschreckende Praxis wäre aber kein Indiz dafür, dass ein der deutschen Vollstreckungsgegenklage entsprechendes Rechtsinstitut in China nicht existiert, sondern vielmehr, dass eine existierende chinesische „Vollstreckungsgegenklage“ eventuell noch nicht konsequent in der Praxis umgesetzt wurde. Angesichts des weitläufigen Problemaufrisses (§§ 1–5) erscheint die Erörterung zu §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG (§ 6) insgesamt zu oberflächlich und lässt die Frage offen, ob im konkreten Anwendungsfall durch diese Vorschriften dem Vollstreckungsschuldner in China ein zuverlässiger Rechtsbehelf für materielle Einwendungen ab dem Moment der Rechtskraft des Urteils geboten wird.

Insofern ist die Schlussfolgerung Yin JINs, dass die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht übernommen werden sollte, zwar nach seiner Ansicht konsequent, erscheint aber nicht ausreichend begründet. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, wenn diesem Appell noch eine Erörterung gefolgt wäre, inwiefern dieses Rechtsinstitut in seiner deutschen Ausgestaltung in das chinesische Vollstreckungsrechtssystem passt oder eventuell noch länderspezifischer Anpassung bedurft hätte. Eine Einzu-eins-Übernahme der deutschen Vollstreckungsgegenklage scheint angesichts der von Yin JIN als unterschiedlich geschilderten chinesischen und deutschen Vollstreckungssysteme⁷ vor diesem Hintergrund fraglich.

III. Fazit

Die Doktorarbeit von Yin JIN bietet für den Leser aus dem chinesischen Rechtskreis die Erläuterung eines rezeptionsfähigen Rechtsinstituts für das chinesische Zivilprozessrecht. Für zukünftige Generationen von Juristen, die an der Schnittstelle von chinesischem und deutschem Zivilprozessrecht forschen, enthält die Arbeit nützliche Anhaltspunkte. Ein Leser aus dem deutschen Rechtskreis bekommt interessante Einblicke in die Organisation und Vollstreckungswirklichkeit des chinesischen Vollstreckungssystems. Allerdings bleiben interessante Rechtsfragen bezüglich der Vergleichbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage und der derzeit in China bereits etablierten Rechtsinstitute zur Behandlung materiell-rechtlicher Einwendungen (§§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG) unbeantwortet.

⁵ Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, S. 537 ff. § 225 ZPG = § 202 ZPG 2007.

⁶ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung (最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定) vom 5.5.2015, chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 5), S. 791 ff.

⁷ Allgemein zur Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen im chinesisch-deutschen Rechtsverkehr siehe *Yue Siebel*, a. a. O. (Fn. 2), passim.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所
世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务所上海办事处
越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼
世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所
上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

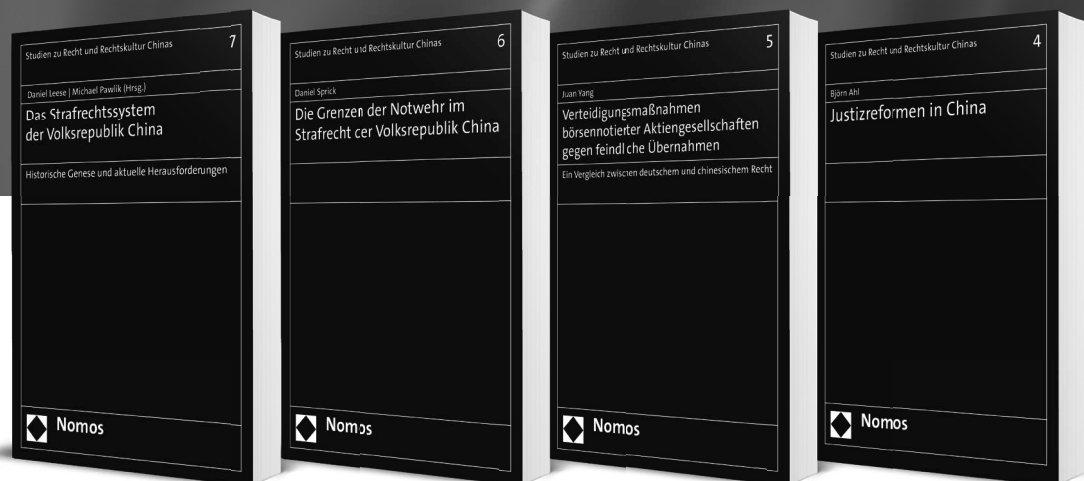
Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

- Herausgeber**
(主编) Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>
- Schriftleitung**
(执行编辑) Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>
- Wissenschaftlicher**
Beirat (编委会) Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Online-Redaktion**
(电子版编辑部) Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>
- Deutsches Korrek-**
torat (德语校对) Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht
- Englisches Lek-**
torat (英语编辑) Michael Friedman, Max-Planck-Institut für ausländisches und in-
ternationales Privatrecht
- Gestaltung**
(美术设计) Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892